

G e s c h i c h t e

des

Ursprungs der Stände

in

Deutschland.

V o n

Karl Dietrich Hüllmann.

Zweiter Theil.

Frankfurt an der Oder.

In der Akademischen Buchhandlung.

1806.

Inhalt des zweiten Theils.

Zweite Periode.

Von dem Ende des neunten, bis gegen das Ende
des dreyzehnten, Jahrhunderts.

Erster Abschnitt. Geistlichkeit.

I. Als Körperschaften.

- | | | |
|---|-------|----|
| A. Gegenseitige Verhältnisse des Kirchen-
und Bürger-Staats. | Seite | I |
| B. Wahl und Investitur der Prälaten. | — | 10 |
| C. Feindseligkeiten zwischen den Prälaten
und Layen. | — | 30 |

II. Als Grund- und Landes-Herrschaften.

- | | | |
|---|---|----|
| A. Vermehrung der Güter und Nugun-
gen. Anlegung von Urbarien. Präb-
ste. Befreyung von öffentlichen Lei-
stungen. Erwerbung von Regalien. | — | 46 |
|---|---|----|

B. Dienfts und Lehn-Verhältnisse.	—	56
C. Kirchenvögte.	—	62
D. Befreyung von den Kirchenvögten.	—	80
E. Erwerbung von Regierungsrechten, all- mählige Landeshoheit.	—	85

Zweiter Abschnitt. Adel.

Erste Abtheilung. In staatsbürgerlicher Hinsicht.

I. Hoher weltlicher Adel.

A. Adelsprädikat. Fürstentitel. Reichs- ministerialität. Landeshoheit.	—	94
B. Theilung der Länder, Untheilbarkeit, Primogenitur.	—	127
C. Hof-Ämter. Ursprung der Kurfür- stenwürde.	—	139
D. Reichstage. Fürstenrecht.	—	159

II. Mittlerer Adel.

A. Schicksale der Reichsdynastien.	—	167
B. Ursprung und Wesen des mittlern Adels.	—	170

III. Niedrer Adel.

A. Unfreyer Privatministerialen.	—	173
B. Unfreyer wirkliche Reichsministerialen.	—	195
C. Unfreyer, mißbräuchlich so genannte, Reichsministerialen.	—	199
D. Classification der unfreyen Ministe- rialen.		
1. Civil-Ministerialen.	—	203
2. Militair-Ministerialen.	—	211
E. Erweiterung der Ministerialität.		

1. Civil-*Ministerialität*.

a. Freywillige Dienstbarkeit und Hö-
rigkeit. — 225

b. Dienstmannen mit beibehaltner Frey-
heit. Unterbeamte. — 228

2. Militair-*Ministerialität* oder bloße
Vasallenschaft.

a. Gegebene Lehne. — 236

b. Verschleyerte Darlehne. — 240

c. Uebertragene Lehne. — 246

d. Erbllichkeit der Lehne. — 252

F. Ausbildung des niedern Adels durch die
veredelte *Ministerialität*.

1. Veredelte Dienstverhältnisse der
Landsassen. Auflösung der *Minister-*
ialität. — 256

2. Mannengerichte. Austräge. — 266

3. Geschlechtsnamen. — 271

4. Adelsprädikat. — 283

Zweite Abtheilung. In militairischer Hinsicht.

I. Militairische Rangordnung, sieben Heerschilde. — 290

II. Ritterzunft. — 295

Dritter Abschnitt. Dritter Stand.

Erste Abtheilung. Bauern.

I. Freye Bauern. — 315

II. Unfreye Bauern. — 323

Der Umstand, daß dieser zweite Theil, in Vergleichung
mit dem ersten, zu stark geworden wäre, hat den Verfasser
bestimmt, hier abzubrechen, und des

Dritten Abschnitts zweite Abtheilung, mit der Geschichte des Deutschen Bürgerstandes und städtischen Gewerbes im Mittelalter, nebst dem

Vierten Abschnitte, mit der Geschichte des Ursprungs der Landstände,

in einem besondern, dritten, Theile folgen zu lassen.

Frankfurt a. d. Oder im September 1806.

Hüllmann.

Zweite Periode.

Von dem Ende des neunten, bis gegen das Ende des dreizehnten, Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Geistlichkeit.

I.

Als Körperschaften.

A.

Gegenseitige Verhältnisse des Kirchen- und Bürger-Staats.

Streit zwischen dem Kirchen- und Lehn-Rechte, überhaupt zwischen der Priester- und Layen-Welt: das ist wohl der vorherrschende Zug in dem Charakter des Deutschen, ja des Germanischen, Mittelalters. Daß in diesem merkwürdigen Kampfe endlich die bürgerliche, profane Germani-

tät der gewandten, kirchlichen Romanität weichen mußte, war die natürliche Folge der entgegengesetzten innern Verfassung beider kämpfenden Staaten. Im Staate des Lehnewesens dienten die Magnaten, um zu herrschen; im Staate der Hierarchie herrschten sie, um zu dienen. In jenem daher vielfach getheiltes Interesse, Mangel an Haltung und Einheit; in diesem Planmäßigkeit, feste Beharrlichkeit, Nachdruck, da sich alle Stralen der Herrschaft in Einem Punkte vereinigten. Vieles hat zur Erhöhung des Römischen Bischofs die freiwillige Unterwürfigkeit der Deutschen Prälaten mitgewirkt; aber gegenseitig noch mehr die Autorität Roms zur bürgerlichen Herrschaft unsrer Bischöfe und Aebte. Immer hat der Römische Pontifex sein durch Jahrhunderte geheiligtes Ansehn, das beyspiellose Vorurtheil für die Höhe seines Stuhls, nachdrücklich gebraucht, die Prälaten Deutschlands in ihren dreisten Anmaßungen zu unterstützen, ihre Stifter und Abteyen in besondere, fast unabhängige, Staaten schließen zu helfen. In keinem Germanischen Reiche ist die bürgerliche Macht der Geistlichkeit so hoch gestiegen, als in Deutschland; aber in keinem sind auch die Prälaten dem Römischen Oberpriester in solchem Grade dienstbar gewesen. 1)

1) Lambert. Schaffnab. a. 1077: „*episcopi*, quos papa „*excommunicaverat*, — in Italiam pervenerunt, re- „*pertoque* papa in Canusio, veniam praesumptae re- „*bellionis*, atque ut *excommunicatione* absolverentur,

Wenn in dem Römischen Kirchensystem Zusammenhang, eiserne Festigkeit, herrschte, so war das Germanische Feudalsystem ein Zabegriff loser, oft zer-rissener, Theile, die bloß durch wilde Kraft eine Zeit lang Widerstand leisteten. Eingenommen von dem altväterlichen System der Grundherrlichkeit, von der herrschenden Vorstellung, daß allein der Umfang des ländlichen Gebiets, die Zahl der Hintersassen und Knechte, den Maßstab des bürgerlichen Ranges abgebe, strebte die größere Zahl der Freyen durch alle Jahrhunderte des Mittelalters nach Erweiterung der ländlichen Besizungen. Zufolge der Nationalconsti-tution der Grundherrlichkeit war dieses Ziel, die ländliche Herrschaft, nicht anders zu erreichen, als durch Dienstbarkeit, durch Aufnahme unter die Haustrup,

*„nudis pedibus, et laneis ad carnem induti, supplici-
 „ter postulabant. Ille his, qui veraciter peccatum
 „suum agnoscerent et deslerent, non esse ajebat mise-
 „ricordiam denegandam, sed longam inobedientiam,
 „et diu incretam peccati rubiginem, diuturnioris poe-
 „nitentiae igne exuri et excoqui oportere. Quae prop-
 „ter si eos re vera facti poeniteret, aequo animo pa-
 „terentur, quodcunque sanandis vulneribus eorum
 „adhiberet ecclesiasticae correptionis cauterium, ne,
 „ex facilitate indulgentiae, culpa, quae adversus se-
 „dem Apostolicam atrox et vehemens praesumpta fuis-
 „set, vel parva vel nulla videretur. Illis paratos se
 „profitentibus ad omnia, quae impossuisset, sufferenda,
 „episcopos omnes, a se invicem separatos, praecepit
 „singulis cellis solitarios includi, nec ullum cum ali-
 „quo habere colloquium, ad vesperam autem cibi et
 „potus mediocri mensura refici.“*

pen und das Hofgesinde eines geistlichen oder weltlichen Großen, der von den weitläufigen Ländereyen seiner Corporation, seines Hauses, den Dienstmännern angemessene Stücke als Beneficialgüter anwies. In keinem Germanischen Reiche ist das Ministerialenwesen so weit gegangen, als in Deutschland; aber in keinem sind auch die Reichs- und Landes-Ministerialen zu solcher Herrschaft gelangt. Da sich das Feudalsystem in allen Theilen nach dem Muster des uralten Allodialsystems ausbildete, so mußten die Dienststellen und Pensionsgüter bald erblich werden. Seit der Erblichkeit aber gerieth das Dienstverhältniß fast ganz in Vergessenheit; das Gebäude war aufgeführt, das Gerüste ward abgerissen. Wie man seine Eltern behandelt hat, wird man gewöhnlich von seinen Kindern behandelt. Dasselbe Unrecht, das die großen Reichsministerialen, die Herzoge, Mark-, Land-, Burg-, Pfalz- und Gau-Grafen, dem Reichsregenten zugefügt hatten, erfuhren sie in der Folge als Landesregenten von ihren Landesministerialen. Wie die Reichsregierungsrechte allmählig ein Raub der, aus Reichsministerialen entstandnen, Reichsstände, geworden sind, so giengen viele wichtige Landesregierungsrechte an die, aus Landesministerialen erwachsenen, Landstände, über. Es liegt in der Natur der, auf ländliches Gewerbe gegründeten, Lehnverfassung, die mit dem Ministerialenwesen fast zusammenschmolz, daß der Bürgerstaat in Deutschland immer mehr aus einander fal-

len mußte, während der Kirchenstaat sich immer stärker befestigte. In dem Kampfe zwischen dem Kirchen- und Lehn-System mußte sich also der Sieg auf der erstern Seite neigen.

Priesterherrschaft ist jedoch keineswegs geeignet, sich fortdauernd unter einer Nation zu behaupten. Sie ist eine vormundtschaftliche Behörde, von der sich die Mündel lossagen, sobald sie sich volljährig fühlen. Die Hierarchie war für Deutschland ein wohlthätiges Institut, als die einzige Autorität, die sich während der Lehn-Verwilderung Achtung erzwang, als die einzige Stütze, die den Untergang des zerrütteten Staatsgebäudes hinderte; sie war eine mächtige Ober-Instanz, so lange die Theilung dauerte, auf die sie gegründet war. Aber endlich fing die kirchliche Herrschaft an, zu wanken, seitdem ihre Gegnerinn, die bürgerliche, ihr die Herrscherkunst ablernte; und sie verfiel in gleichem Verhältnisse, als ihre, von neuem und mit größerm Erfolge auftretende, Nebenbuhlerin, in das Geheimniß eindrang, das der Kirche die Oberhand gesichert hatte. Organismus in den öffentlichen Verhältnissen, Concentration der Staatsgewalt, Subordination der vollziehenden Beamten: das war es, worauf die Fürsten und deren Räte aufmerksam wurden, wodurch sie den Bürgerstaat aus seinem tiefen Verfall zu heben, und die Lehn-Anarchie zu vermindern, anfangen. Beide Systeme, die das Mittelalter erfüllt, dasselbe durch hartnäckigen Kampf um die Alleinherrschaft zum Schauplatze gränzenloser Feind-

seligkeiten und Verfolgungen gemacht hatten, erlagen endlich einer neuen, sich erhebenden, Macht, deren Fußgestelle aus den herrlichsten Werken des neuern Zeitalters zusammengesetzt war. Verbesserte Land- und Staats-Wirthschaft, Künste und Gewerbe, Anfang einiger wissenschaftlichen Bildung, waren die wichtigen, in genauer Verbindung stehenden, Umstände, die immer dringender Ordnung, Festigkeit und Nachdruck im Staatswesen, also die allmähliche Ausführung eines neuen Staatsgebäudes, forderten, und eben damit die Abtragung des verfallenen Lehn- und des untergrabenen Kirchen-Gebäudes nothwendig machten.

Ist es gegründet, daß der Freund der Menschenfamilie sich scheuen müsse, zur Sprache zu bringen: in welcher von beiden Perioden Deutschland sich besser befunden habe: in jener, des Mittelalters; oder in der neuern des Militairsystems der Söldner, durch die allein es den Fürsten gelungen ist, Prälaten, Vasallen und Ministerialen, zur Unterwürfigkeit zurückzubringen? Die mangelhafte Staatsverfassung der Deutschen Vorzeit; die öffentliche Unsicherheit; die Nothwendigkeit des Selbstschutzes, die die meisten Freyen unter den Waffen hielt, und an aller höhern Ausbildung hinderte; die Roheit der Sitten, der Vergnügungen, des geselligen Lebens; die Geschmacklosigkeit; die Sklaverey des Geistes: — das sind Gebrechen des Mittelalters, die Niemand verkennet, und die dasselbe als eine Periode

bezeichnen, welche nichts weniger, als wünschenswerth, ist. Gleichwohl könnten rege Gemüther, die nicht gleichgültig sind gegen Menschenglück, in Ausbrüchen edles Unwillens sich bis zu dem Wunsche vergessen, in jene Dunkelheit zurücktreten zu können, um dem drückenden Lichte zu entgehn, durch welches ein strenges Militairsystem, und ein davon unzertrennliches Finanzsystem, erzeugt worden ist. Also lieber, um die Verlegenheit zu vermeiden, keine Vergleichung beider Perioden? Keine Berührung der Frage, welche den Vorzug verdiene?

Klagen über das Gespannte des Militair- und Finanz-Wesens sind größtentheils Klagen der Capitalisten über das Fallen des Zinsfußes, wenn dieses die Folge der Vermehrung des Nationalwohlstandes ist. Man nimmt dabei die einseitige Rücksicht auf die Wenigen, deren bisherige, durch den Zufall der Geburt erworbene, aus einer usurpatorischen Vorzeit stammende, Freiheiten und Vorrechte durch das neuerlich erweiterte Militair- und Besteuerungs-System beschränkt werden; und übersieht diejenige Klasse von Staatsbewohnern, die bei weitem die Mehrzahl ausmacht, das Volk. Wenn die Fürsten der neuesten Zeit durch eine streng unterwürfige bewaffnete Macht theils der vollziehenden Gewalt großen Nachdruck zu geben in den Stand gesetzt sind, theils die gesetzgebende fast ausschließlich an sich gezogen haben; und wenn größere Summen von der Nation aufgebracht werden müssen, den Militairstand zu unterhalten:

so trifft freilich die Privilegirten das schmerzliche Loos bedeutender Aufopferungen. Aber für das Volk, für das so lange vernachlässigte, von den Regierungen vergessene, Volk, nimmt eine günstigere Ordnung der Dinge den Anfang. Endlich hat der Staat seine Grundfeste kennen gelernt. Seitdem die untere Volksklasse zur Pflanzschule für die bewaffnete Macht gewählt worden ist; seitdem ihr überdies beträchtliche Beisteuern zu den öffentlichen Bedürfnissen abgefordert werden, hat die Staatsregierung Interesse für dieselbe gewonnen, und angefangen, ihren Zustand zu erleichtern. Wenn sich in dem weitläufigen Felde des Mittelalters nur wenige Seitenstücke zu den Maßregeln finden, die jetzt so häufig zur Erleichterung des bürgerlichen, und zur Veredelung des moralischen, Zustandes des Volks getroffen werden; und wenn bei wichtigen Reformen in der öffentlichen Verfassung zuerst und vorzüglich auf die Folgen derselben für die auffallend größere Zahl der Staatsbürger gesehen werden muß: so verdient die neuere Zeit, bey allen ihren Bedrängnissen, im Ganzen den Vorzug vor der alten.

Wie in unserm Zeitalter die bürgerliche Macht, eine nachdrückliche Militairherrschaft, die Oberhand über die kirchliche gewonnen hat, so konnte es vormahls umgekehrt der kirchlichen gelingen, sich über die bürgerliche zu erheben, je mehr die letztere in eine kraftlose Lehnerrschaft ausartete. In beständigem Verhältnisse mit dem Verfall des Staatsrechts ist

in Deutschland das Kirchenrecht gestiegen; als jenes am tiefsten lag, in der unglücklichen zweihundertjährigen Periode von Heinrich dem vierten bis zu Rudolf dem ersten, behauptete dieses seine größte Höhe. Leicht ist indessen der Hierarchie die Erwerbung der Oberherrschaft nicht geworden; lange hat sich die muthige Deutsche Lehngewalt gewehrt, manche Vortheile hat sie erfochten, bis sie, durch innern Verfall ermattet, Concordaten abschloß.

Wahl und Investitur der Prälaten.

Am häufigsten hat sich der Streit zwischen dem Kirchen- und Lehn-Rechte bei der Wahl und Einsetzung der Prälaten geäußert. Bis in das zwölfte Jahrhundert dauerten die oben ¹⁾ angeführten gegenseitigen Ansprüche, der Mangel an einer festen Verfassung: die Geistlichkeit und Gemeinden wollten auf die canonische Wahl der ältesten Zeit nicht Verzicht leisten, und die Könige, als Lehnherren der meisten Stiffts-Ländereyen, ihr Patronatrecht nicht aufgeben. So groß aber die Zahl der Beispiele ist, die von durchgesetzter canonischer Wahl der Bischöfe vorkommen, so muß doch im Ganzen der Lehnconstitution die Oberhand zugeschrieben werden. Durch Mangel an Festigkeit veranlaßten die Könige selbst die öftern Widersprüche, die Versuche der Geistlichkeit, den Bischof selbst anzustellen, also die Eigenschaft des geistlichen Vorstehers zur herrschenden zu machen, da ihn die Könige mehr als Reichsvasallen betrachtet wissen wollten. Bei weitem nicht immer stark genug, den Zubringlichkeiten der aufstrebenden Hierarchie zu widerstehn, ließen die letzteren sich entweder überraschen, manchen Stiftern ein förmliches Privilegium der eige-

1) Im ersten Theile, S. 160 — 164.

nen Wahl des Bischofs zu ertheilen, wie Ludwig der Schwache im Jahre 814 für Worms, ¹⁾ Karl der Dicke im Jahre 885 für Paderborn, ²⁾ ein solches ausfertigen ließ, Ludwig das Kind im Jahre 906 für Freysingen, ³⁾ Karl der Einfältige im Jahre 913 für Trier, ⁴⁾ Otto der erste im Jahre 937 für Hamburg, ⁵⁾ Otto der zweite im Jahre 979 für Magdeburg, ⁶⁾ — oder sie waren wenigstens in einzelnen Fällen so nachgiebig, die cano- nische Wahl zu gestatten, und dies dem Statthalter der Provinz bekannt zu machen, damit dieser nicht Einhalt thäte; ⁷⁾ — oder sie gaben sich das Anse-

1) Ludovici pii dipl. a. 814. ap. Schannat. Cod. probatt. hist. Wormat. p. 3.

2) Caroli crassi dipl. a. 885. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 193: „decernimus atque jubemus, ut deinceps „— ipse Paterbrunnensis ecclesiae clerus potestatem „habeat, inter se eligendi pontificem.“

Vita Meinwerici, c. 7. ap. Leibnitz. scriptt. Bruns. T. I. p. 519. 520: „electionem episcoporum inter „ejusdem et ab ejusdem ecclesiae filiis faciendam — „— Otto II. confirmavit.“

3) Ludovici regis dipl. a. 906. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 152.

4) Caroli, regis Franciae occidentalis et tunc temporis Lotharingiae, dipl. a. 913. ap. Houthem. T. I. p. 262.

5) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindenbrog. p. 130.

6) Ottonis II. dipl. a. 979. ap. Meibom. T. II. p. 372. 373.

Chron. Magdeburgense, ibid. p. 276.

Ditmar. Merseb. l. III. ap. Leibnitz. I. p. 341.

7) Reginonis Chron. a. 889: „Moguntiae urbis praesule „rebus humanis sublatus est, in cujus loco subrogatus

hen, die canonische Wahl zu erlauben, wann ein königlicher Verwandter, den sie anständig versorgt wünschten, zu der Pfründe gelangen sollte. ¹⁾ Durch solche Ausnahmen von dem behaupteten, den Grundsätzen des Lehnewesens entsprechenden, fiskalischen Patronatrechte, erneuerten sie selbst so oft das Andenken an die älteste Wahlverfassung, und verleiteten die Diöcesangeistlichkeit und die Gemeinden vieler Stifter, besonders in stürmischen Zeiten, dieselbe zu behaupten. Unter andern haben die Geistlichen und die Gemeinden von Cöln im Jahre 969, ²⁾ die von Salzburg im Jahre 1106, ³⁾ die von Hildesheim in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts einige Mal, ⁴⁾ die Bischofswahl ohne Rücksicht auf die königlichen Gerechtsame vollzogen. — In dem letztern Stifte behaupteten die Ministerialen hartnäckig, ei-

„est Sunzo, — Poppone, Thuringorum duce, et Arnolpho rege, annuente.“

Chronicon Constantiense, c. 8. ap. Pistor. III. p. 726: „canonica electione peracta etc.“

1) Regino, a. 954: „successit (Archiepisc. Mogunt.) regis (Ottonis I.) filius, Wilhelmus, a populo et clero „in Arnestat concorditer electus.“ Marian. Scot. a. eod.

2) Ditmar. Mers. I. II. ap. Leibnitz. T. I. p. 336: „Gero — a clero et ab omni populo electus est, et hoc „imperatoris mox annunciat. Hic — dare huic episcopatium noluit etc.“

Magnum Chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 90.

3) Vita Conradi I. Archiepisc. Salisburg., c. 5. ap. Pez. T. II. P. III. p. 129.

4) Chronicon Hildeshemense, ap. Leibnitz. I. p. 746.

nem alten Herkommen gemäß, an der Wahl Theil nehmen zu müssen. ¹⁾ In Mainz, wo das canonische Wahlrecht in den meisten Fällen geltend gemacht wurde, ebenfalls unter Theilnahme der Stiftsministerialen, lockte der König Friedrich der erste den Aebten, Pröbsten, und vornehmsten Ministerialen, das Versprechen ab, bei der nächsten Vacanz ohne seine Gegenwart und Theilnahme keinen Erzbischof zu wählen. ²⁾ Schon drey Jahre nachher ward das Versprechen gebrochen, und die Observanz behauptet. ³⁾ Häufiger jedoch, als diese Beispiele von durchgesetzter altkirchlichen Wahl, sind die Fälle, daß die bischöflichen Pfründen von dem Könige, als fiskalischem Patron, verliehn worden sind, so daß sie unstreitig bis zu den Wormser Concordaten die Regel begründen. Von Regensburg, ⁴⁾ Cölln, ⁵⁾

1) Plurium principum ecclesiasticorum rescriptum ad ministeriales Hildeshemensis ecclesiae, a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 681: „Conradus, mars-, calcus, et Ekbertus, milites, ministeriales Hildensemenses, ex sua et suorum comministerialium parte rogabant attentius, — — pro eo, quod eis in electione ipsius (Conradi episcopi) facta esset injuria, qui ex jure et longa consuetudine in electione episcoporum Hildensemensium justitiam habuissent.“

2) Dodechin. append. ad Marian. Scot. Chron. a. 1157.

3) Ibid. a. 1160.

4) Ditmar. Mers. l. II. a. 938. ap. Leibnitz. T. I. p. 336. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 129.

5) Ditmar. l. c. p. 335. 336. (Brun, a. 953; Volmer. a. 966).

Mugsburg, ¹⁾ auch von Mainz, ²⁾ von Verdun, ³⁾ Straßburg, ⁴⁾ Verdun, ⁵⁾ Constanz ⁶⁾ u. s. w., sind Beispiele vorhanden, wie die Könige als Lehnherren und Patrone das Collationsrecht ausgeübt haben. In den Wendenprovinzen, wo die Bisthümer erst neuerlich, und aus lauter fiskalischen Ländereien, errichtet waren, ließen die Könige die canonische Wahl gar nicht zur Sprache kommen. Daß bis zu jenen Concordaten das Lehn- und Patronatrecht vorgewaltet hat, ergiebt sich auffallend aus dem wichtigen Umstande, daß auch der Herzog Heinrich der Löwe in einigen Wendischen Bisthümern, deren Stiftungsgüter von ihm ansehnlich vermehrt worden waren, die Prälaten gewählt und eingesetzt hat, ⁷⁾ zufolge einer nachgesuchten ausdrücklichen Erlaubniß des Königs. ⁸⁾ Weniger, als in den Stiftern, behauptete sich in den Klöstern und Abteyen, das Patronatrecht. Nach der ältern Verfassung kam der Grundherrschaft, oder, wenn die

1) Herrmann Contract. a. 971.

2) Ditmar. l. III. a. 975. l. c. p. 342.

3) Adam. Brem. hist. eccl. l. II. c. 3. circa a. 980.

4) Herrmann. Contract. a. 1047.

5) Id. a. eodem.

6) It.

Lambert. Schaffnab. a. 1071.

7) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 87. §. 10. ap. Leibnitz. T. II. p. 612. — l. II. c. 1. §. 1. p. 618. Arnold. Lubec. l. I. c. 13. §. ap. eundem l. c. p. 638.

8) Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 470.

Klöster auf eigenem Gebiete lagen, dem Mundherrn, das Recht zu, den Vorsteher eines solchen Instituts anzusetzen, und die Regel Benedicts konnte in diesem Punkte nicht durchdringen. Von den, auf fiskalischem Grunde und Boden gestifteten, Klöstern, finden sich fortdauernd mehrere Beispiele, daß die Aebte unmittelbar von dem Könige ernannt worden sind, als von Reichenau, ¹⁾ Fulda, ²⁾ S. Maximin; ³⁾ zuweilen unter Concurrenz der Reichsfürsten. ⁴⁾ Sehr ansehnlich war die Zahl der königlichen Abteyen durch ganz Deutschland: Stablo, Malmedy, Cornelismünster, Corvey, Fulda, Seligenstadt, Lorsch, S. Maximin, Reichenau, Kempten, Altach, gehören zu den bekanntern. ⁵⁾ Bei der Entartung des Lehntwesens, bei der zunehmenden Schwächung des königlichen Ansehns, waren diese Abteyen für die Könige eins der vorzüglichsten übrig gebliebenen Mittel, Prälaten und weltliche Magnaten an sich zu fesseln. Willkührlich schalteten sie und ihre Günstlinge mit den fiskalischen Klöstern, behaupteten, die-

1) Herrmann. Contract. a. 972.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1075.

3) Theodorici, abbatis S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „in ipso momento, cum mihi data esset abbatia a domino imperatore III. Henrico etc.“

4) Lambert. l. c.

5) Chronicon. Lauresham. circa a. 1063. ap. Freher. T. I. p. 129.

Lambert, a. 1063.

selben nicht anders, als ihre Willen, also die Aebte nicht besser, als ihre Willicos, behandeln zu dürfen. 1) Allmählig aber gelang es den meisten Klöstern, die auf fiskalischem Grunde und Boden lagen, oder wenigstens unter königlicher Mundschaft standen, sich das Privilegium der eigenen Wahl des Abts zu erwerben. Bergen bei Magdeburg, 2) S. Wichbert bei Quedlinburg, 3) Tegernsee, 4) sind Beispiele im zehnten Jahrhunderte. Auch die Klöster auf Privatgrundstücken erlangten dasselbe Recht schon vor den Wormser Concordaten. 5)

Je allgemeiner und genauer die Prälaten zu dem Könige in das Verhältniß der Reichsministerialität und Vasallenschaft traten, desto tiefer drang das Reichshof- und Lehn-Recht in das Staatskirchenrecht ein. Unter andern ward die Investitur, oder Einsetzung in die Verwaltung und den Genuß der fiskalischen Güter, und der größern oder geringern, denselben privilegienmäßig anklebenden, fiskalischen Rechte, —
wie

1) Lambert. l. c.

2) Ottonis I. dipl. a. 936. ap. Meibom. T. III. p. 290.

3) Ottonis II. dipl. a. 964. ap. Erath. p. 13: „ut liberam inter se abbatem eligendi habeant potestatem, sicut in caeteris abbatiis, regie dominationi subjectis.“

4) Ejusd. dipl. a. 979. in Diplomatario Tegernsee. in monument. Boic. Vol. VI. p. 155.

5) Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 28.

wie bei den weltlichen Reichsvasallen, eben so bei den geistlichen, durch den König verrichtet, selbst in den Stiftern und Klöstern, die das Recht der canonicischen Wahl des Prälaten erlangt hatten; und zwar fortdauernd vermittelt der beiden altkirchlichen Insignien des Ringes und Stabes oder Zepters, (Zepterlehne). ¹⁾ Doch übte in den Wendisch-Sächsischen Bisthümern der Herzog Heinrich der Löwe auch das Investitur-Recht aus. ²⁾

Durch mancherley ärgerliche Misbräuche des königlichen Wahl- und Investitur-Rechts der Präla-

1) Adam. Brem. hist. eccl. l. II c. 1. (tempore Ottonis I.) Chronicon Constant. c. 7. (tempore Ottonis II.) ap. Pistor. III. p. 726: „*baculum cum pontificali an-
nullo.*“

Hist. archiepiscoporum Brem. c. 15. a. 1029. ap. Lindenberg p. 77. — c. 17. a. 1036. p. 78. — c. 18. a. 1042. p. 79.

Chronica Slavica, c. 34. a. 1184. ap. eund. p. 203. Wilh. Hedaë hist. episcop. Ultraject. a. 1197 p. 184: „*per Henricum imperatorem annulo et sambuca investitur*“

Anonymi monachi Tegurini historia S. Quirini, c. 8. de successione abbatum (Tegernseensium) et eorum gestis, ap. Oefele, T. II. p. 72: „*Rupertus abbas —
per Fridericum I. imperatorem sceptro fuit investitus.*“

2) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 70 §. 1. ap. Leibnitz. T. II p. 595: „*suscepit episcopatum per virgam de manu ducis.*“ — — c. 87 §. 12. p. 612. — l. II. c. 13 §. 5. p. 638.

Historia archiepisc. Bremens. a. 1160. ap. Lindenberg p. 92.

Chronicon Stederburg. a. eod. ap. Meibom. T. I. p. 454.

ten, durch Nepotismus, blinde Partheilichkeit, Schwäche, zuletzt aber durch schmutzige Simonie, zogen sich die Könige selbst den Verlust dieses Rechts zu. Den Nepotismus in Ansehung der bischöflichen Stellen übte besonders Otto der erste. Unter mehreren Fällen verdient, wegen eines, in anderer Hinsicht merkwürdigen, Umstandes, vorzüglich der angeführt zu werden, daß Otto seinem jüngern Bruder, Namens Brun, im Jahre 953 das Erzstift Cöln verlieh. ¹⁾ Neben dieser wichtigen geistlichen Pfründe erhielt der Prinz vier Jahre nachher ²⁾ ein eben so bedeutendes weltliches Amt: der König ernannte ihn zugleich zum Herzoge von Lothringen. ³⁾ Auf diese zufällige Vereinigung einer weltlichen Befehlshaberschaft, so wie späterhin des Herzogthums Westphalen, mit der erzbischöflichen Würde von Cöln, gründeten in der Folge diese Prälaten ihre Ansprüche der Oberaufsicht über das berückigte Westphälische oder Säm-Gerichtswesen, ⁴⁾ das, entstanden auf Veran-

1) Regino, a. 953.

Ditmar. l. II. ap. Leibnitz. I. p. 335.

2) Siegbert Gembl. a. 957.

3) Regino, Ditmar, ll. cc.

4) Magnum Chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 86: „Bruno archiepiscopus ducem Lotharingiae latrocinantem, bello victum, in vincula conjecit, et iudicio fratris sui imperatoris reservatum; ab eodem ducatum Lotharingiae per sententiam dicti imperatoris et principum acquisivit, et *Coloniensi ecclesiae applicavit*, cum ante haec sua tempora archiepiscopi Coloni-

lassung der ausgedehnten Gewalt, die Karl der Große den Geistlichen über die mühsam unterjochten und zum Christenthume gezwungenen Sachsen beigelegt hatte, bei der Auflösung des Herzogthums Alt-Sachsen, seit dem Falle Heinrichs des Löwen, sich auszubilden anfing.

Nicht bloß ihre Verwandten, auch Günstlinge, unwissende Hofleute, versorgten oft die Könige mit einträglichen geistlichen Pfründen. ¹⁾ Manche Verwandte und Magnaten wurden zudringlich bei Vacanzen; übten, bei vereitelten Ansprüchen, Rache mit gewaffneter Hand. ²⁾ Am meisten ward der gerechte Unwille des Publikums, und der Muth des Römischen Hierarchen, durch die Beispiele von schändlicher Simonie aufgeregt, die seit den Königen aus dem Fränkischen Hause sich häuften. Je unbedeutender für die Könige das Recht der Verleihung der weltlichen Lehne ward, seitdem die Erblichkeit um sich griff, desto mehr Vortheile wollten sie aus dem Collocationenrechte der geistlichen Pfründen ziehn. Unwürdige Geistliche mögen zuerst den Eigennuß der Könige geweckt, die Würde der Bischöfe und Aebte feil gemacht haben; doch herrschte im Anfange so viel

„ses non judiciis gladii temporalis, sed tantummodo
„jurisdictione usi fuissent baculi pastoralis.“

¹⁾ Libellus de gestis abbatum Gemblacensium, a. 1008. ap. Acher. T. II. p. 763.

²⁾ Vita Meinwercki, episc. Paderb., c. 41. ap. Leibnitz. T. I. p. 542.

Ehrgefühl, daß die Auerbieten oft abgelehnt wurden. 1) Aber die drey Heinriche der Fränkischen Dynastie waren so ehrlos, verfahren bei der Verleihung der geistlichen Stellen so schändlich, daß sie dies wichtige Recht verwirkten, und eine Reform in diesem Theile der Kirchenverfassung veranlaßten. Heinrich der dritte hatte als Knabe von einem Geistlichen eine silberne Sprizbüchse bekommen, wofür er demselben, sobald er die Regierung anträte, ein Bischofthum versprach. Der Geistliche verfehlte nicht, das Versprechen in Erinnerung zu bringen, und erhielt eine bischöfliche Pfründe 2). Ein Mönch, Namens Wille, ein geschickter Goldarbeiter, vergoldete für diesen König kupferne Becher und zinnerne Schalen, die derselbe seinen Hofleuten schenkte. Aus Dankbarkeit machte ihn Heinrich zum Abte von Ebersmünster bei Schlettstadt im Elsaß; und als die Mönche dieses Klosters, unterrichtet von dem verächtlichen Wege, auf welchem der neue Abt zu der Würde gelangt war, sich heftig gegen ihn äusserten, stieß der König, zu Gunsten des Hof-Juweliers, die angesehensten und gelehrtesten von ihnen aus dem Kloster, und besetzte die Stellen mit jungen Leuten aus dem niedrigsten Klostergesinde, mit Bäcker, Fischer, und

1) Siegbert. Gembl. a. 921: „Stephano, Leodicensi episcopo, defuncto, Richarius — ordinatur episcopus, repudiato Hilduino, qui, pecunia data duci Gisleberto, ambiebat ab eo sibi dari episcopatum.“

2) Alberici Chronicon a. 1043.

Kirchen-Jungen. ²⁾ Der Sohn und Nachfolger desselben verkaufte oft geistliche Pfründen, nach dem Beispiele seiner anmaßlichen Erzieher und Vormünder, die während seiner Minderjährigkeit einen Handel damit getrieben hatten. ²⁾ Unter andern verließ er für große Summen Geldes das Bisthum Constanz; einem Canonicus Karl aus Magdeburg, der sich durch diebische Entwendung der Kirchen-Schätze wieder bezahlt machte; ³⁾ das Bisthum Bamberg einem Mainzischen Vicedom Herrmann, ⁴⁾ der nicht lesen konnte, ⁵⁾ und der vormals in Mainz, als erzbischöflicher Beamter, durch schändliche Lebensart und gehässigen Wucher verrufen gewesen war, nachher aber, als Bischof, mit den Abteien und Pfarrstellen seines Sprengels einen ehrlosen Handel trieb. ⁶⁾ Die

1) Historia Novientensis monasterii, ap. Mart. et Durand. Thesaur. T. III. p. 1142. 1143.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1063: „ab his (Adelberto, archiepiscopo Bremensi, et Wenero, comite) episcopus et abbatiae, ab his quicquid ecclesiasticarum, quicquid secularium dignitatum est, emebatur.“

3) Lambert. Schaffnab. a. 1063.

4) Id. aa. 1065. 1070.

5) Id. a. 1075: „qui non ut pastor per ostium, sed ut fur et latro per simoniacam haeresim, et ingentium pecuniarum profusionem, irreperit in ovile ovium; qui cathedram episcopalem, et sanctae praedicationis ministerium, *expers ipse omnino literarum*, — impudenter occupasset.“ — „Quoniam et episcopatum per simoniacam haeresim contra ecclesiasticas sanctiones coëmisset, et eum administrare *ignarus omnino literarum non posset.*“

6) Ibid.

Abt. n Reichenau verkaufte er an einen verworfenen Bucherer, Rupert, der als Mönch auf die schmutzigste Weise vieles Geld zusammengebracht und einst aus Begierde, Abt zu werden, da nicht sogleich eine Stelle erledigt war, dem Könige hundert Pfund Goldes geboten hatte, wenn derselbe den würdigen Abt Widerad von Fulda absetzen, und ihm diese Pfründe geben, wollte. Abgehalten von dieser Schandthat durch einige Männer von sittlichem Gefühl, machte Heinrich den Bucherer einweilen zum Abte eines Klosters im Bambergischen, darauf verlieh er ihm die wichtige Abtey Reichenau für tausend Pfund reinen Silbers. Doch widersetzte sich der Klostervogt, und wollte den unwürdigen Abt nicht zulassen. 1) Alle drey Afters-Prälaten wurden ihrer erkauften Stellen wieder entsetzt: Karl zu Constanz durch den König selbst, der die bitteren Klagen und schweren Beschuldigungen der Mitglieder des Stifts nicht entkräften konnte; 2) Rupert zu Reichenau durch Alexander den zweiten; 3) Herrmann zu Bamberg durch Gregor den siebenten, 4) der sich nicht, wie seine Vorgänger, 5) durch Geschenke von ihm einneh-

1) Lambert. a. 1071.

2) Ibid.

3) Id. a. 1072.

4) Id. a. 1075.

5) Id. a. 1070: „Ibi (Romae) episcopus Babenbergensis „accusatus, quod per Simoniacam haeresim, data pecunia, episcopatum invasisset, multa et pretiosa munera Papae (Alexandro II.) dedit, et per haec effera-

nehmen ließ. Auf andern, nicht weniger empörenden, Wegen, gelangten unter Heinrich dem fünften viele Geistliche zu den ansehnlichsten Stellen. Hier waren es feile Weiber am Hofe, durch die man die Pfründen erschlich. ¹⁾

Gregor der siebente hat Deutschland von diesen Greueln befreiet. Wer nicht ohne Theilnahme dem großen Schauspiele der Staaten-Entwicklung und Völker-Bildung zusieht; wem die Erscheinung von Männern wohlthut, die mit Beharrlichkeit und Aufopferung Dämme gegen die wilde Fluth der Lasterhaftigkeit erbauen, um weite Flächen vom moralischen Untergange zu retten, Rückfall in den öden Zustand der Urzeit zu verhindern; und wer sich nicht scheuet, den giftigen Dampf zu durchdringen, den eine Schaar beleidigter, durch strenge moralische For-

„tam adversum se mentem ejus ad tantam mansuetudinem reduxit, ut, qui non sine periculo honoris et gradus sui evasurus putabatur, non solum impunitatem criminis, quod objectum fuerat, consequeretur, sed etiam pallium, et alia quaedam archiepiscopatus insignia, a sede apostolica pro benedictione perciperet.“

- 1) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg., c. 2. ap. Pez. T. II P. III. p. 224: „primum locum gratiae apud imperatorem (Henricum V.) habebant nobiles ac speciosae abbatissae et moniales, nec non et aliae mulieres, forma et genere clarissimae, quae idcirco curiam sequebantur, eo quod venalis eis esset pudicitia, et decus formae, et ad earum favorem et intercessionem darentur episcopatus, abbatiae, praepositurae, et ceteri ecclesiastici honores.“

derungen betroffener, Zeitgenossen, aus pöbelhafter Rache, um solche Männer verbreitet: der erblickt in Gregor dem siebenten einen der größten Wohlthäter unsers Geschlechts. Als Mensch kann derselbe unsre Liebe nicht gewinnen; durch seine Härte ohne Beispiel, seinen Egoismus, der alles neben sich verachtete, seine gränzenlose Herrschsucht, stößt er uns von sich; aber als Werkzeug einer höhern Macht zur Vollendung jenes einzigen Gebäudes, in dessen Räume die neuere Kultur vorbereitet werden sollte, verdient er die tiefste Verehrung der kultivirten Welt. Luther und Gregor, in der Richtung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit sich gerade entgegengesetzt, sind, von gewisser Höhe betrachtet, gleich verdient um die Menschheit: was jener niederzureißen begann, da es entbehrlich, nachtheilig, zu werden anfing, dessen Bau hat dieser zu Stande gebracht, da die Vollendung unentbehrlich ward. Für die Germanischen Völker, besonders für die Deutschen, die lange Zeit bloße Landwirthe, vereinzelt auf den Gehöfden, ohne friedliche Berührungspunkte, ohne Socialverhältnisse, ohne Gemeingeist, waren, gehörte ein andrer Erziehungsplan, als für die näher vereint lebenden, mit Verkehr und Gewerbe bekannten, Griechen und Römer: diesen entsprach ein staatsrechtlich-republikanischer, jenen ein völkerrechtlich-hierarchischer, Plan. Wenn bei den genannten Völkern des Alterthums zuerst ein Staatsrecht sich bildete, das sich bei der Verbreitung des Völker-Ver-

fehrt zum Völkerrechte erweiterte, so machte unter den Germanischen Nationen umgekehrt ein hierarchisches Völkerrecht den Anfang, auf welches, und zum Theil nach dessen Muster, in den einzelnen Reichen der Anfang eines Staatsrecht folgte. An dem Gebäude der bürgerlichen Verfassung in Deutschland, in welchem die weltbürgerliche Entwicklung dieser merkwürdigen Nation gediehn ist, sind Grundlage und Stil unverkennbar original, dem Nationalsystem der Alodialherrlichkeit entsprechend; denn in der Ausdehnung der alodialherrlichen Rechte auf die Lehngüter liegt die Hauptveranlassung der Landeshoheit; — der innere Ausbau aber, die Einrichtungen im Einzelnen, sind eine Mischung von Copieen theils der Römischen Verfassung, theils der Systeme zweyer Corporationen, einer hierarchischen und einer merkantilschen. Manches haben die Deutschen in ihrer Staats-Organisation von den Römern angenommen, besonders in der Rechtspflege; manches von den städtischen Regierungen, besonders in der Finanz- und Polizen-Verfassung; von allem aber, was nicht zum Originalen gehört, ist das Meiste aus dem hierarchischen System entlehnt.

Dieses große System, das völkerrechtliche Erziehungsgebäude der neuern Europäischen Menschheit, das Urbild vieler wichtigen Theile der Germanischen Staatsform, besonders der Geschäftsführung, war allein dadurch fest und dauerhaft zu vollenden, daß

der Clerus möglichst außer Verbindung mit dem Staate und der Layenwelt gesetzt, und ausschließlich von Rom abhängig gemacht wurde.

Die Materialien zu diesem einzigen Werke fand jener große Mann vor; er hatte Kraft und Talente, sie zusammenzufügen, er hatte Muth, den zügellosen Fürsten und Lehn-Magnaten zu trotzen. Die Mittel, die er mit unerschütterter Beharrlichkeit anwandte, sind so allgemein bekannt, so oft schon ausgeführt, daß eine summarische Anzeige hinreicht, um so mehr, da von der Zubereitung der meisten, dem frühern Gebrauche derselben, schon im ersten Theile dieser Schrift gehandelt worden ist.

1) Bei weitem von dem wichtigsten Einflusse war schon längst die Ordensgeistlichkeit. Indem durch die Wormser Concordaten vom Jahre 1122 festgesetzt ward, daß die Bischöfe und Aebte, ohne alle Concurrency von Layen, bloß von den Mitgliedern der Corporation gewählt, und von dem Römischen Bischofe vermittelst der geistlichen Insignien investirt werden sollten, ²⁾ wurde der Haupttheil des Clerus auf der einen Seite vom Staate und der Nation völlig abgesondert, auf der andern fester an Rom geknüpft, dadurch, daß die Domcapitularen und Klosterconventualen genöthigt waren, nur solche Män-

1) Henrici IV. et Calisti II. dipll. a. 1122. ap. Conr. Ursperg. p. 204. et ap. Baronium, T. XII, p. 151. 152.

ner zu ihren Vorstehern zu wählen, von denen sie wußten, daß ihnen der Römische Obergeistliche die Bestätigung nicht versagen würde. Eben dadurch ward erreicht, daß die Bischöfe und Aebte, diese im öffentlichen und Privat-Leben so bedeutenden Männer, meistentheils in genauerer Verbindung mit Rom standen. Ganz verdrängen ließ sich das Lehnrecht freilich nicht. Dem Könige ward das Recht zugesprochen, theils bey der Wahl gegenwärtig zu seyn, um in streitigen Fällen zu entscheiden, theils die Prälaten vermittelst eines weltlichen Abzeichens in die Rechte der Verwaltung der fiskalischen Stifts- und Kloster-Güter einzusetzen. Aber das Kirchenrecht war jetzt zu sehr dem Lehnrechte überlegen, als daß in Collisionenfällen zu befürchten gewesen wäre, der König werde demjenigen, den die Corporation gewählt, und der Nachfolger des Stifters der Religion eingeweiht hätte, die Belehnung mit den fiskalischen Gütern standhaft verweigern. Bis zur förmlichen Constitution, zur öffentlichen urkundlichen Abfassung, konnte Gregor diese Grundsätze nicht verfolgen; aber er war es, der zuerst sie aufzustellen wagte, der die ersten, heftigsten Ausbrüche der Entrüstung aushielt, der sein großes Leben mit Aufopferung darauf verwandte, die Grundsätze aufrecht zu erhalten; so daß sie Calixtus ohne große Anstrengung zur Constitution erheben konnte, da sie während mehrerer Jahrzehente das allzu Empörende verloren hatten.

2) Auch die Weltgeistlichen wurden dadurch

stärker an Rom gefesselt, daß sie, bloß von dem Interesse ihres Standes und Geschäftes belebt, der Layanwelt mehr entzogen wurden. So lange sie verheirathet, in Familien-Verhältnisse verflochten, zu gesellschaftlichen Vergnügungen gezogen, also von getheiltem Interesse, waren, konnten sie nicht einseitig an Rom hängen. Die Weltgeschichte ist nicht reich an Beispielen großer, für das Ganze wohlthätiger Institute, die ohne Aufopferung einzelner zu Stande gekommen sind. So viele Ehen wurden aufgelöst, dieß ward der Sittlichkeit nachtheilig; die Weltpriester wurden zu dem Stande der Hagestolzen verdammt, dadurch gingen sie für das gesellschaftliche Leben, und ein schöner Theil des Lebensgenusses für sie, verloren. Wenn aber nicht zu läugnen ist, daß bei der Cultur einer Nation das Meiste auf den Geist der Staatsregierung ankömmt; wenn eben so unläugbar durch das Römisch-hierarchische System der Deutsche Staat von dem Untergange in der Lehn-Anarchie gerettet, also mittelbar die Deutsche Kultur befördert, worden ist; und wenn zur Abrundung dieses Systems das Cölibat der Weltgeistlichkeit nothwendig war: so muß das Bedauern der unglücklichen Opfer, der Huldigung des hochverdienten Ganzen untergeordnet seyn.

3) Wesentlich war endlich, daß der Clerus immer allgemeiner der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurde, und alle Abhängigkeit desselben von der bürgerlichen Macht aufhörte. Die Ge-

richtsbarkeit der Bischöfe ward immer ausgebehnter.

4) Damit aber der hierarchische Staat nicht das Schicksal des Deutschen Lehnstaats hätte; damit die Bischöfe verhindert wären, verjüngte Herrn aller Herrn zu werden, und der Römische Papst nicht in den Schatten verdrängt würde, wie der Deutsche König; hielten die Römischen Bischöfe fest an dem Grundlage, durch Theilung zu herrschen. Die Klöster-Exemtionen mußten allgemein gemacht werden, um die Haltung und Dauer des Kirchenstaats zu vollenden.

Feindseligkeiten zwischen den Prälaten und Layen.

Wo man sich hinwendet in dem weiten Gebiete des Mittelalters, überall stößt man auf Neckereien, Ränke, bittere und vielfache Anfeindungen zwischen den Ordensgeistlichen und der Layenwelt. Nur einige Beispiele von den Verfolgungen, denen die Prälaten ausgesetzt waren, dürfen zusammengestellt werden, um von den heftigen Stürmen, unter welchen sich die Herrschaft der Geistlichkeit gebildet hat, einen allgemeinen Eindruck zu bewirken. Wie viele Bischöfe sind von gewaltthätigen, erbitterten Magnaten heimtückisch aufgefangen, gemißhandelt, umgebracht worden! Der Bischof Wigfried von Verdun ward in einem Dorfe, das dem Stifte gehörte, des Nachts von einem Grafen Siegbert überfallen, und in die Gefangenschaft geschleppt. ¹⁾ Ein ähnliches Schicksal hatte der Erzbischof Eberhard von Trier, den der Graf Conrad von Luxemburg aufheben, und unter vielen Mißhandlungen in ein Gefängniß werfen ließ. ²⁾ Der Nachfolger desselben, Runo, wurde von einem jungen, unbändigen Grafen Dietrich, der sogar zu den Stiftsministerialen gehörte, unvermuthet angefallen, und auf Befehl des

1) *Historiae episcoporum Virdunens.* Continuatio, c. 4. circa a. 1000. ap. Acher. II. p. 238.

2) *Historia Trevirens.* circa a. 1050. ap. eund. T. II. p. 215.

Unmenschen von einem Felsen hinabgestürzt. ¹⁾ Als der Bischof Dietrich von Verdun im Gefolge des Königs Heinrichs des vierten nach Italien reisete, ließ ihm ein Graf Adelbert von Calve, derselbe, der sich, als Vogt der Abtey Hirschau, wider alle Verfassung angemast hatte, den Abt Friedrich abzusetzen, ²⁾ auflauern, ihn verhaften und ausplündern, und erst nach Bezahlung eines starken Lösegeldes, und unter dem Versprechen, weder geistliche noch weltliche Rache zu üben, auf freien Fuß stellen. ³⁾ Auf derselben Reise ward der Bischof Rupert von Bamberg, der durch Bayern ging, von dem Herzoge Welf gefangen genommen, und lange in enger Verwahrung gehalten. ⁴⁾ Dem Erzbischofe Meginher von Trier, der gegen den Herzog Conrad von Schwaben, nachherigen König, die päpstliche Excommunication vollzog, ließ der beleidigte Magnat auf einer Reise nach Rom aufpassen, und im Gefängnisse die Augen ausstechen, wo der Unglückliche bald darauf starb. ⁵⁾ Der Bischof Conrad von Würzburg wurde von einem Ritter Bodo, und einem Vasallen und zweyen Ministerialen desselben, ermordet; ⁶⁾ der

1) Lambert. Schaffnab. a. 1066.

2) Tritheim. Chron. monast. Hirsaug. a. 1068. p. 61.

3) Lambert. a. 1077.

4) Ibid.

5) Tritheim. Chron. Hirsaug. aa. 1127 et 1129. p. 120. 121.

6) Innocentii III. dipl. a. 1203. ap. Scheid. origg. Guelf.

T. II. p. 428.

Conrad. Ursperg, circa id. tempus, p. 238.

Erzbischof Engelbert von Cölln von dem Grafen Friedrich von Jfenburg. ¹⁾

Nicht selten mögen freilich die Bischöfe und Aebte durch ein hochmüthiges, pochendes Betragen, wohl gar durch Schandthaten, die weltlichen Magnaten, überhaupt die Layen, zum Zorne gereizt haben. Wenn zur Zeit Ottos des ersten der Herzog Heinrich von Bayern, Bruder dieses Königs, den Patriarchen von Aquileja entmannen, den Erzbischof von Salzburg blenden, ließ, und der Geschichtschreiber, selbst ein Bischof, über diese Grausamkeit mit den Worten wegeilt: „die Ursache will ich verschweigen:“ ²⁾ so ist bey dem erstern diese Ursache nicht schwer zu errathen; der Patriarch mag ein Lüstling gewesen seyn, wie unter vielen andern der Bischof Heinrich von Lüttich, aus der Familie der Herzoge von Geldern, der im Jahre 1284 von den Bürgern mehrerer Niederländisch-Westphälischen Städte bey dem Pabste wegen der Verführung vieler Mädchen angeklagt ward, und bey seinem Tode allein 65 natürliche Söhne hinterließ. ³⁾ Mit den Bürgerchaften, unmittelbaren Zeugen des Hochmuths und der Umgriffe, oft auch des lasterhaften Lebens der Bischöfe, geriethen diese oft in blutige Händel. Daß der Bischof von Worms aus der Stadt verjagt wurde, ⁴⁾ eben
so

¹⁾ Siegfried, presbyter, a. 1222. ap. Pistor. T. I. p. 1042.

²⁾ Ditmar. Mers. I. II. ap. Leibnitz. I. p. 339.

³⁾ Magnum Chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 265. 266.

⁴⁾ Lambert. Schaffnab. a. 1074.

so der Erzbischof von Cölln; ¹⁾ daß ein Erzbischof von Magdeburg in einem Aufruhre Backenstreichte, und Schläge mit der flachen Seite der Säbel erhielt; ²⁾ ein Erzbischof von Maynz von den Einwohnern der Hauptstadt ermordet ward: ³⁾ diese und ähnliche Feindseligkeiten zwischen den Prälaten und dem Bürgerstande gehörten in jenen stürmischen Zeiten nicht zu den seltenen.

Auch gegen die Könige mußten die Vorsteher der Geistlichen Anstalten unermüdete Aufmerksamkeit beobachten. Selbst die Könige, die der Geistlichkeit am meisten ergeben schienen, erlaubten sich manche Zubringlichkeiten und Erpressungen; selbst der schwache Heinrich der zweite, der den Frommen spielte, aber nur zu oft das Rohe seines Innern verrieth, zwang die Abtey St. Maximin, 6656 Hufen Landes abzutreten, mit denen er gewisse Günstlinge belehnte. ⁴⁾ Auch konnte er den Kitzel nicht unterdrücken, sich über die Geistlichen lustig zu machen. Besonders neckte er den Bischof Meinwerk von Paderborn, der diese Würde im Jahre 1009 erhielt, ⁵⁾ und 1036 starb. ⁶⁾ Der König wußte, daß Meinwerk,

1) Ibid.

2) Chron. Magdeburg. circa a. 1130. ap. Meibom. T. II. p. 327.

3) Dodechin. append. ad Marian. Scoti Chron. a. 1160.

4) Conradi II. dipl. a. 1026 ap. Zyllel. P. III. p. 33.

5) Vita Meinwercki, c. 15. 16. ap. Leibnitz. Brunf, T. I. p. 522.

6) Ibid. c. 122. p. 563.

durch weltliche Geschäfte zerstreuet, aus Abwesenheit des Geistes oft im Sprechen und Lesen des Lateinischen grobe Fehler beging. Er wußte sich das Gebetbuch zu verschaffen, dessen sich der Bischof bei der Messe bediente; ließ in einem darin befindlichen Gebete für Verstorbene, durch seinen Capellan von den Worten *Famulis et Famulabus* die Anfangssylbe *Fa* vertilgen, und das Buch wieder an seinen Ort legen. Unvermuthet hat er den Bischof, sogleich für die Seelen seiner Eltern eine Messe zu lesen. Wirklich sprach der Bischof aus Uebereilung: *Mulis et Mulabus*; bemerkte aber sogleich den Fehler, und wiederholte die Worte unverstümmelt. Nach der Messe gab sich Heinrich das Ansehn, ärgerlich zu seyn; «ich habe um eine Messe gebeten für meinen Vater und meine Mutter, nicht aber für meine Maulthiere,» sagte er zum Bischofe. Doch errieth dieser den Muthwillen, und gab dem Capellan vor dem versammelten Capitel einen scharfen Verweis.¹⁾ Ein andres Mahl ließ Heinrich durch Notarien auf einige Zettel mit goldenen Buchstaben die Worte schreiben: «Bischof Meinwerk, bestelle dein Haus; in fünf Tagen wirst du sterben.» Ein Vertrauter mußte bewerkstelligen, daß einer von diesen Zetteln vor dem Bischofe niederfiel, als derselbe des Mittags bey Tische saß. Der Bischof nahm den Zettel auf, las ihn, erschrak. Bald nachher fand er

1) C. 82. a. 1022. p. 555.

hier und da mehrere Exemplare. Der göttliche Ruf war ihm unverkennbar. In stiller Resignation machte er einige Anordnungen, betreffend seine Verlassenschaft und sein Begräbniß; dann entschlug er sich aller irdischen Sorgen, erwartete mit Gleichmuth die Stunde der Auflösung, fastete, wachte und betete Tag und Nacht. Als er nach Ablaufe des fünften Tages, tief in der Nacht, noch keine Annäherung des Todes fühlte, ward er aufmerksam, kam auf den Gedanken, daß der König im Spiele sey, aß und trank, und erholte sich durch Schlaf. Am andern Morgen kam der König, um seine Theilnahme an dieser Auferweckung eines neuen Lazarus zu bezeugen. Aber der beleidigte Bischof nahm dieses Mahl die Sache ernsthaft. Ehe er die Messe anfang, hielt er eine Anrede an das Volk, erzählte die Verspottung, sprach mit apostolischer Vollmacht den Kirchenbann über die Urheber und Beförderer aus, und entfernte sie aus dem Schooße der Kirche und der Gemeinschaft der Gläubigen bis zur hinlänglichen Genugthuung. Sogleich entfernte sich der König mit allen Theilnehmern aus dem Münster, voll Reue über den unbesonnenen Scherz. Barfuß, in der Kleidung eines Büßenden, stellte er sich an die Pforten des Münsters, erwartete den erzürnten Geistlichen, bezeugte demüthig seine Reue, und erhielt die Absolution. 1)

1) C. 83. a. eod.

Für andere Könige waren die Prälaten weniger ein Gegenstand des kindischen Muthwillens, als der Erpressungen zu Gunsten der Magnaten, von denen die Regenten in den gefesselten Zeiten die meiste Unterstützung erwarteten. Beides war die Folge der Noth, des beständigen Gebranges, in welchem sich die Könige befanden: daß sie bald die einträglichsten Reichsgüter an die ungenügsamen Prälaten verschleuderten, bald diese zwangen, große Stifts- und Kloster-Länderen an die habfüchtigen weltlichen Magnaten als Lehne abzutreten. In manchen Veräußerungs-Urkunden findet sich die ungeschminkte Wahrheit für die Nachwelt niedergelegt. ¹⁾

Wenn sich die Könige manche Verraubung der

1) Theodorici, abbatis S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim, T. I. pag. 434: „Notum sit omnibus fratribus nostris, tam praesentibus, quam etiam futuris, qualiter ego Theodoricus, coenobii S. Maximini, abbas indignus, in ipso momento, cum mihi data esset abbatia a domino imperatore Henrico, multis praesentibus ab eodem convictus, et ipsius auctoritate ad primam ejus petitionem nimium constrictus, illud maximum de Prichine, cuidam fideli suo, Anselmo nomine, non sine multis lacrymis in praesentia ipse, — usque in finem vitae suae praestiterim. — — „Qua de re precor-ne quis succesorum meorum me in hoc reprehendat, vel maledicta mihi ingerat, quasi ego volens, et libera utens potestate, tale bonum unquam praestiterim, sed deum testor et sanctos ejus, quod invitus et valde coactus hoc feci, quia nisi ego, amicorum usus consilio, illud propria manu praestitisset, dominus meus imperator illud ei perpetuo dono tradidisset.“

Geistlichkeit erlaubten, wie viel mehr die Staatsbeamten, überhaupt die weltlichen Großen! Wenige Stifter und Klöster, die nicht mit benachbarten Usurpatoren zu kämpfen hatten. Bald mußten die geistlichen Anstalten Grundstücke für die Haustruppen des Adels hergeben, ¹⁾ bald wurden die Stifts- und Kloster-Untertanen zu Geldleistungen und Burgfrohen, ²⁾ bald zu Jagdfrohen, ³⁾ gezwungen; bald mußten die Klöster die Hunde mächtiger Nachbarn füttern; ⁴⁾ bald Regenkleider von hohem Werthe, von sechszehn bis zu sechzig Solidis, liefern. ⁵⁾ So gar die Vasallen, zur Vertheidigung der geistlichen Körperschaften und des Eigenthums derselben bestimmt, handelten oft als Verräther, plünderten und raubten. ⁶⁾ Die Weihe der Religion, die Autorität ihrer Diener, vermochten bei weitem nicht immer die Ausbrüche roher Leidenschaften zurückzuhalten. Wie

1) Monachorum S. Michaelis ad Mosam querimonia ad Hillinum, archiepisc. Trevir., de injuriis Comitis Rainaldi Barrensis, circa a. 1154. ap. eund. T. I. p. 573.

2) Ibid.

3) Concilium Trevirense provinciale a. 1152. ap. Hontheim. I. p. 567.

Matthaei, ducis Lotharingiae, dipl. circa a. 1152., ap. eund. I. p. 571.

4) Michaelis, abbatis Zvetlensis in Austria, dipl. a. 1388. ap. Ludwig. Reliq. T. IV. p. 91.

5) Chron. Andrensis monasterii, ap. Acher. T. II. p. 832. Wilhelmi de Fielnes dipl. a. 1203. in eod. Chron. l. c.

6) Wibaldi, abbatis Corbejenfis, literae ad Fridericum I. a. 1152. ap. Falk. Cod. tradd. Corbejenf. p. 222.

hätten unter andern die Markgrafen von Brandenburg in einer Fehde mit dem Erzbischofe von Magdeburg drohn können, in wenigen Tagen in der Domkirche ihre Pferde zu stallen! ¹⁾

Da die militairischen Vertheidigungsmittel der Stifter und Klöster oft nicht zureichten, auf die Vasallen und Ministerialen nicht immer zu rechnen war, und die Schirmherrn der Anstalten, die Bögte, die ärgsten Feinde derselben wurden, wie unten wird ausgeführt werden: so griffen die Prälaten oft zu geistlichen Mitteln, um sich Ruhe zu verschaffen, Rache zu üben, eigennützige Absichten zu erreichen. Hier stand eine Macht gegen die Weltlichen auf, souverain in den Zeiten des verloren gegangenen Gleichgewichts zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande. Führten ein weltlicher und ein geistlicher Magnat eine gewöhnliche Fehde, so waren sie sich ungefähr gleich; beide kämpften als einzelne Mächte, und der Sieg mußte sich oft für den Weltlichen entscheiden, da die Vertheidigungs-Anstalten des Gegners größtentheils schlecht geleitet wurden. Mochten aber die Prälaten von religiösen Mitteln Gebrauch, so hatten es die Layen mit einer großen, bei weitem überlegenen, Coalition zu thun, die in der Einbildungskraft und dem Wunderglauben des Zeitalters fast unüberwindliche Waffen besaß.

1) Pomarii Chron. Magdeburg. sub Günthero archiepisc. XXIV. a. 1278.

Kirchen-Bann und Buße waren ein kräftiges Werkzeug in den Händen der Bischöfe, Widersacher zu bändigen, Rache empfinden zu lassen. Jener war meistens die Strafe sowohl für Gewaltthätigkeiten und Vraubungen, ¹⁾ als für persönliche Beleidigungen; ²⁾ diese ward dadurch feierlicher, eindrucklicher, für den Triumph der Geistlichkeit bedeutender, daß sie zu den Lehnhülfen erhoben ward, indem die Vasallen und Ministerialen der büßenden Magnaten nicht selten thätigen Antheil zu nehmen verpflichtet wurden. ³⁾ Fast mußte es den Bischöfen erwünscht seyn, daß sich zuweilen reiche weltliche Herrn, in der Erbitterung gegen das persönliche des Clerus, in einem Grade vergaßen, der sich zur Excommunication eignete; denn wie der Despot, nach jedem vereitelten Versuche der Unterdrückten, das Joch abzuwerfen, übermüthiger, strenger und

1) Conradi III. dipl. a. 1146. ap. Hontheim. T. I. p. 554. Transactio inter archiepiscopum Bremensem, et Henricum, Saxoniae ducem, atque comitem palatinum Rheni, a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 16.

2) Vita Meinweri, l. c. C. 83.

Chronicon Magdeburg. circa a. 1130. ap. Meibom. T. II. p. 327.

3) Delegatorum quorundam archiepiscopi Trevirensis et Everardi de Lapide, dipl. a. 1251. ap. Hontheim. I. p. 734: „Dominus Everardus pro verbis contumeliosis, „dicitis apud Marcetum domino Trevirensi, sicut asseritur, cum XL militibus et filiis militum de cruce „in foro pedibus nudis venient ad ecclesiam majorem etc.“

mächtiger wird, so vermehrte jede Demüthigung eines mächtigen, zur Kirchenbuße gezwungenen, Layen, die Autorität des geistlichen Standes; ja, in den meisten Fällen war eine Vermehrung der Ländereyen oder der Schätze des Stifts damit verbunden. ¹⁾ An der Stelle des Kirchenbanns gebrauchten die Klöster ein, für den Haufen äußerst imposantes, Mittel: das Reliquienwesen. Dasselbe ist ein Hauptfaden in dem großen Religions- und Mythen-Gewebe des Mittelalters, der das gesellschaftliche, bürgerliche, militairische Leben umschlang. Fortdauernd wurden Eide auf Reliquien abgelegt; ²⁾ an

1) Historia episcoporum Viridunensium circa a. 1000. ap. Acher. T. II. p. 238: „(comes Sigibertus) excommunicatus ab omnibus episcopis, tandem poenitentia motus misericordiam exposcens, primum dolorem corporis tulit, deinde summam pecuniae ad diem denominatum domno episcopo revadiavit.“

Historia Trevirensis, circa a. 1050. ap. eund. II. p. 215: „Qui (Conradus comes) tandem poenitens Treberim venit, et humiliter a pontifice abolutionem petiit et impetravit, et ad satisfactionem quaedam bona sancto Petro contradidit.“

Liemari, archiepisc. Hamburgo - Bremens., dipl. a. 1088. ap. Lindenbrog p. 146: „cum ergo optio illi (Gerhardo de Stumpenhufen) daretur: quidnam in compositione et emendatione nobis offerret, summam aliquam denariorum, an partem praediorum; post multam deliberationem videns, sibi copiam argenti nullam esse, — dedit ex paterna haereditate manfos aliquot (VII), cum mancipiis VIII.“

2) Vita Meinweri, C. 122. l. c. p. 563.

Charta traditionis Ebreufridi cujusdam militis, a. 1061. ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 256.

Fahnen und Lanzen waren Reliquien angebracht; ¹⁾ daher die heiligen Lanzen, die von Bischöfen getragen wurden, ²⁾ und von denen ein Exemplar, vermittelt dessen die Huldigung von den vornehmsten weltlichen Beamten geleistet wurde, ³⁾ zu den Reichskleinodien gehörte. ⁴⁾ Eine seltne Reliquie war ein köstliches Geschenk für ein Stift oder Kloster; die geistlichen Anstalten wetteiferten in der Zahl und der Seltenheit derselben. Heinrich der Löwe glaubte dem Stifte Hildesheim, wo er auf Schulen gewesen war, ⁵⁾ durch Ueberreichung eines Stückes vom Kreuze Christi, das er aus Jerusalem mitgebracht hatte, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu beweisen. ⁶⁾ Wenn die Geistlichkeit diese heiligen Geräthschaften vorbrachte, wenn sie dabey ihre Geg-

Liemari archiepisc. dipl. a. 1088. l. c. p. 146. 147.

Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Conrad. Ursperg. in vita ejusd. regis, p. 231.

Widekindi, comitis de Waldeck, dipl. a. 1189. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 883.

Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1192. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 316.

Charta de a. 1197. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 59.

1) Siegbert. Gembl. a. 942: „Henrico ante clavos domini, lanceae suae infixos, in oratione prostrato etc.“

2) Conrad. Ursperg. a. 1090. p. 173.

3) Ditmar. Merf. l. V. ap. Leibnitz. I. 368.

4) Siegbert. Gembl. a. 929.

Conrad. Ursperg., in Henrico I., p. 154.

5) Vita Meinwerchi, c. 4. ap. Leibnitz. I. 519.

6) Henrici Leonis literae ad clerum Hildeshaimensem a. 1172. ap. Scheid. T. III. p. 520.

ner, oder diejenigen, beschwor, bei denen sie etwas durchsetzen wollte: so erschütterte sie die Gemüther, und war eines günstigen Erfolges versichert. Ein vorzügliches Beispiel der Wirkung dieser heiligen Werkzeuge ist von Heinrich dem vierten bekannt. Die Abtey Malmedy, vormahls mit Stablo verbunden, war dem Erzbischofe von Cöln gegeben worden. ¹⁾ Die Geistlichen von Stablo verschwanden ihre Beredsamkeit, um jenes einträgliche Kloster wieder zu erhalten. Sie beschworen einst zu Lüttich den jungen König mit Thränen, sie drangen mit frommer Unverschämtheit in ihn. Heinrich blieb ungerührt. Da gingen sie voll Verzweiflung nach Stablo, holten die Gebeine des heiligen Remakel, ihres geistlichen Schutzherrn, drängten sich damit zum Könige, als er eben bey einem Gastmahle an der Tafel saß, legten sie vor ihn auf den Tisch, und wiederholten ihre Beschwörungen bey einem Heiligen, der jetzt mit Christo herrsche, und ihn täglich vor dem höchsten Richterstuhle anklage, daß er ihm das Seinige entzogen habe. Entrüstet verließ Heinrich die Tafel. Doch mußte er sich entschließen, den stürmischen Geistlichen zu willfahren. ²⁾

Ein Inbegriff geistlicher Strafmittel ist in dem Breve enthalten, das der Pabst Innocentius der dritte gegen den Ritter Bodo, einen Stiftsvasallen

1) Lambert. Schaffnab. a. 1063.

2) Id. a. 1071.

von Würzburg, und dessen Unter-Vasallen Heinrich, und zwey Ministerialen, Herold und Conrad, erließ. Sie hatten den Bischof Conrad von Würzburg ermordet, und bezeugten ihre Reue in Rom. Ein Strafcodex ward gegen sie publicirt, bestehend aus folgenden Paragraphen: 1) nackt, in bloßen Weinkleidern, mit Stricken am Halse, öffentlich einige Tage zur Schau zu stehn; 2) bloß gegen die Feinde des Christenthums, und zur Selbstvertheidigung, Waffen zu führen; 3) kein Grauwerk, keine Hermeline, keine bunte Tücher mehr zu tragen; 4) keine öffentliche Schauspiele mehr zu besuchen; 5) wenn sie Wittwer werden sollten, nicht wieder zu heirathen; 6) sobald als möglich, und zwar, als Büßende, barfuß, nach Palästina zu gehn, und daselbst vier Jahre gegen die Saracenen Gott zu dienen; 7) Montags, Mittwochs, und Frentags, alle Quatember, und am Tage vor dem Feste Aller Heiligen, bei Wasser und Brodte zu fasten; 8) drey große vierzig tägige Fasten jährlich zu beobachten, nämlich vor Weihnachten und Ostern, und nach Pfingsten; 9) bloß an diesen drey hohen Festen Fleisch zu essen, doch mit der Erlaubniß, während des Aufenthalts in Palästina Sonntags und Donnerstags welches zu genießen, aber nie an dem Tage, da der Bischof sey ermordet worden; 10) hundert Mahl alle vier und zwanzig Stunden das Vater Unser zu beten, und dabey funfzig Mahl das Knie zu beugen; 11) den Leib und das Blut des Herrn bloß in der Todes-

stunde zu genießen, (also war noch zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Layen der Kelch nicht entzogen); 12) so oft sie durch eine bischöfliche Stadt in Deutschland kämen, nackt, in bloßen Beinkleidern, mit einem Stricke um den Hals, mit Ruthen in den Händen, zur Kathedraalkirche zu gehn, und von den Canonicis eine Züchtigung zu erhalten; 13) wann sie sich in Würzburg aufhielten, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und am Kiliansfeste, nackt, in bloßen Beinkleidern, mit einem Stricke um den Hals, mit Ruthen in den Händen, während der Messe vom Thore bis zur Domkirche zu ziehn, sich vor dem Bischofe und den Canonicis niederzuwerfen, und gezüchtigt zu werden; 14) alle Würzburgsche Lehne, überhaupt alle, von Geistlichen erhaltene, Lehngüter, zu verlieren, wobei allen geistlichen Anstalten bei schwerer Strafe verboten ward, ihnen von neuen Grundstücke abzutreten. ¹⁾

Die ungelenten Deutschen Lehn- und Allodial-Gutsbesitzer, auf ihren Gehöfden in öder Einsamkeit gehalten, waren spröde, widerstrebende Massen, die sich durchaus nicht in ein Ganzes fügen wollten. Irdische Mächte waren zu schwach, sie zu bezwingen. Vermeintlichen überirdischen, sichtbar in einem angeblichen Repräsentanten zu Rom, gelang es zwar, sie zu bändigen und zu

1) Innocentii P. P. III, injuncta parricidis Conradi, Hildeshemensis, postea Herbipolensis, episcopi, poenitentia, a. 1203. ap. Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 428. 429.

sammenzuhalten; aber bloß in öffentlichen Verhältnissen war die Ueberlegenheit des geistlichen Standes entschieden; im gesellschaftlichen und Privatleben dauerten die Feindseligkeiten zwischen der Geistlichkeit auf der einen Seite, und dem Adel- und Bürger-Stande auf der andern, beständig fort, bis endlich beide Parteien, gegenseitig aufgerieben, der Fürstenmacht erlagen.

II.

Als Grund- und Landes-Herrschaften.

A.

Vermehrung der Güter und Nutzungen. Anlegung von Urbarien. Pröbste. Befreyung von öffentlichen Leistungen. Erwerbung von Regalien.

Um mit Sicherheit und ohne vorgefaßte Meinung zu bestimmen, aus welcher von beiden Quellen die Freigebigkeit gegen Stifter und Klöster am meisten geflossen sey: aus innigem, lebendigem Glauben, und wahrhafter Heilighaltung der Religion, ausgedrückt durch Schenkungen an die, ihr gewidmeten, Anstalten; oder aus Nachgiebigkeit gegen die Insinuationen, Zudringlichkeiten, Bestürmungen, der Prälaten: müßte man aus allen Gegenden Deutschlands eine Menge von Schenkungsfällen sammeln, und in jene beiden Abtheilungen sondern. Der Verfasser will seine Leser mit dieser ermüdenden Aufzählung nicht behelligen, glaubt aber, nach einem allgemeinen Eindrücke, urtheilen zu dürfen, daß aus der zweiten von den angegebenen Quellen bei weitem das Meiste abzulei-

ten sey. Traditionen kleinerer Grundstücke, von Privatpersonen und Kleinern Landeigenthümern gemacht, waren oft die Frucht heiliger Rührungen, frommer Aufwallungen, wohl auch das Werk der Eitelkeit und Nachahmery. Wenn aber große Landgüter, ganze Herrschaften, wichtige Nutzungen, von den weltlichen Großen an die geistlichen Anstalten übergegangen sind, so haben wohl die Prälaten diese meistentheils durch eigene und durch die Ueberredungskünste von Weibern, Günstlingen, Verwandten, erschlichen; oder von den kirchlich geängstigten Königen und Magnaten erpreßt; oder von den politisch bedrängten Königen und werdenden Landesherren ertrugt.

Als Beispiele sowohl der heiligen Unverschämtheit der geistlichen Vorsteher, als der standhaften Weigerungen selbst derjenigen Könige, welche die meiste Schwäche gegen die Geistlichkeit bewiesen, verdienen einige Vorfälle zwischen dem Bischöfe Meinwerk von Paderborn, und dem Könige Heinrich dem zweiten, angeführt zu werden. Der Bischof hatte den König oft um einen köstlichen Mantel desselben gebeten; jedes Mal vergebens. Ohne weiteres entwandte er denselben, und verachtete die Vorwürfe des Diebstahls, die der König ihm öffentlich machte. ¹⁾ Einst verlangte er von demselben die Reichsdomaine Erwitte im Herzogthum Westphalen, süd-

¹⁾ Vita Meinwercki, c. 82. a. 1022. l. c. p. 555.

lich von Lippstadt. Nach öftern Weigerungen gewährte der König die Forderung, doch unter Aeußerungen des Verdrusses, und mit den Worten: «dich müssen Gott und alle Heiligen strafen, daß du nicht aufhörst, zum Schaden des Reichs mir Güter zu rauben.» Der Bischof, in frommer Unempfindlichkeit, das Schenkungsdokument hoch haltend, rief triumphirend: «Wohl dir, Heinrich, für diese That wird der Himmel dir offen stehn, wird deine Seele sich ewig mit den Heiligen freuen. Seht, ihr Gläubigen, solche Opfer sind Gott angenehm, strebt, nachzuahmen, um Statt des Zeitlichen das Ewige, Statt des Vergänglichlichen das Unvergänglichliche, zu erlangen!» ¹⁾

Viele andere Beispiele sind in den Urkundensammlungen und Chronicken fast aller Stifter und Klöster aufbehalten, wie die Prälaten den Reichsfreyherrn oder großen Alodienbesitzern weitläufige Erbländereyen, ²⁾ ganze Herrschaften, ²⁾ abgeschwaßt haben. Die Kreuzzüge boten oft Gelegenheit dar, Nutzungen,
Gü-

1) Ibid. c. 79. p. 554.

2) Chronicon Magdeburg. circa a. 1130. ap. Meibom. T. II. p. 527.

3) Dodiconis comitis dipl. a. 1021. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 441.

Vita Meinwercci, c. 72. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 551.

Friderici, comitis de Reideberg (Rietberg), dipl. a. 1269. ap. Kindlinger. Münst. Beitrage, T. II. p. 274.

Güter, und Herrschaften, von Kreuzfahrern zu kaufen, ¹⁾ die nicht wieder zu kommen gedachten, und das väterliche Erbe für eine Kleinigkeit verschleuderten. Aehnliche Vortheile zogen die geistlichen Stiftungen aus der häufigen Verlegenheit und Geldnoth der Regenten, von denen sie theils die Einkünfte wohlhabender Reichs-Immediatstädte als Reichspfandschaften, ²⁾ theils ergiebige Bergwerke, ³⁾ theils mehrere ländliche Nutzungen, an sich brachten, z. B. Mithütung in den königlichen Forsten, und freyes Bauholz aus denselben, ⁴⁾ Grundsteuern der Domainen-Unterthanen, ⁵⁾ Natural-Prästationen derselben, namentlich die Leistungen an Schlachtvieh, ⁶⁾

1) Libellus de gestis abbatum Lobiensium, circa a. 1096. ap. Acher. T. II. p. 749.

2) Wilhelmi regis dipl. a. 1248. ap. Joann. spicileg. p. 22.

Alberti I. dipl. a. 1299. ap. eund. p. 24.

3) Friderici I. regis dipl. a. 1167. ap. Kindlinger. Münster. Beiträge, T. III. Abtheil. I. p. 63.

Leopoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1205. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 184.

Henrici, Landgravii Thuring., dipl. a. 1244. ap. Kuchenbecker. von den Hessischen Erbhoämtern. Beilage Lit. E. p. 7.

4) Arnolfi regis dipl. a. 898. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 233.

5) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. T. I. p. 253.

Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Hund. l. c. T. I. p. 96: „cum censibus et capiti censibus.“

6) Ottonis II. dipl. a. 982. ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 243.

das Zinsgetreide, ¹⁾ oder sogenannte Stoph-Korn, ²⁾ auch schlechtlin genannt die Stophen, ³⁾ und, von der Zeit der Ablieferung, Oster-Stophen. ⁴⁾

Je mehr sich die Besitzungen und Einkünfte der Geistlichen vervielfältigten; je größer die Zahl der fiskalischen Ländereyen, der Salgüter, der verlehnten Grundstücke, der Precarien, der Frohnen, Gefälle, Zehnten, Privilegien u. ward; desto allgemeiner wurden die Geistlichen auf die Nothwendigkeit von Grundbüchern, Erbregeistern, Urbarien, geführt. Die Abtey St. Emmeran ließ ein solches im Jahre 1031 anfertigen, ⁵⁾ Corvey zu Anfange des zwölften Jahrhunderts, ⁶⁾ Fulda in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts, unter dem Könige Friedrich dem ersten, ⁷⁾ Prüm wenigstens im Jahre 1222. ⁸⁾

1) Ludovici regis dipl. a. 902. l. c.

2) Ludovici regis dipl. a. 858. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6.

Arnolphi regis dipl. a. 898. ibid. p. 15: „modium regis, quod alias *Stoff-Korn* nuncupatur.“

3) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Bouquet. T. VI. p. 648.

4) Arnolphi regis dipl. a. 889. ap. Eckhart. comment. de rebus Franciae orientalis. T. II. p. 896.

5) Liber censualis monasterii S. Emmeran. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. Anecd. T. I. P. III. p. 67.

6) Liber censualis monast. Corvej. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. p. 119. seqq. et p. 221. seqq.

7) Libellus de redditibus praediorum abbatae Fuldens. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 46. seqq. conf. p. 50.

8) Registrum Prumiense ap. Leibnitz. Collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 483. et ap. Hontheim. T. I. p. 661.

Manche weltliche Magnaten, überzeugt von der Nützlichkeit solcher Verzeichnisse, ließen sich durch sachkundige Geistliche dergleichen über ihre Dörfer und Einkünfte abfassen, z. B. die Grafen von Dalen in Westphalen schon im zwölften Jahrhunderte. ¹⁾ Einem Befehle des Erzbischofs von Mainz zufolge, mußten alle Mediatstifter des Bisthums über ihre Grundstücke, Hintersassen, und deren Dienste und Leistungen, solche Register aufnehmen, und dieselben in Schränken an eisernen Ketten befestigen. ²⁾

Urbarium ist in den neuern Zeiten eine gewöhnliche Benennung der Grundbücher geworden. Der Name des Verzeichneten ist auf das Verzeichniß übergegangen. Ursprünglich und eigentlich heißt nämlich Urbar oder Urbor so viel als Salgüter, im Gegensatze der an Lehnsleute, Colonen, ansäßige Ministerialen, überhaupt Usufructuarien, veräußerten Grundstücke. ³⁾ Daher ist der Verfasser ge-

1) Everardi presbyteri prologus libri censualis praediorum comitis de Dalen, a. 1188. conscripti, ap. Kindlinger. l. c. T. III. Abtheil. I. p. 81: „praesens opusculum conscripsi — in quo multis laboribus noctes transeundo insomnis, certos redditus et pacta, nec non jura, proprietates bonorum — conscripsi et inserui.“

2) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1291. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 857.

3) Ottonis, ducis Brunsv., dipl. a. 1239. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 553: „Porrexit (archiepisc.) feoda nobis et heredibus nostris; — bonorum autem illorum, que Urbore vulgariter nominantur, et libere sibi (ecclesiae) vacant, jura sibi libera remanebant.“

neigt, es für das Deutsche Erbe (Arf) zu halten, mit dem alten Plural Erber (Arfvar). Wie Erlaub (Erlaubniß) in Urlaub, so ist vermuthlich Erber in Urbar, verderbt worden.

Ein Mitglied der geistlichen Corporation führte die Ober-Aufsicht über die gesammte Oekonomie. Der Amtstitel desselben war überall; Probst; in den Hochstiftern vollständig: *praepositus de domo*, ¹⁾ *praepositus palatii*, ²⁾ *major domus praepositus*, ³⁾ *summus praepositus*; ⁴⁾ zum Unterschiede von den Probsten der Collegiatstifter. ⁵⁾ Der Dom- oder Kloster-Probst war der Erste im Range nach dem Bischofe oder Abte, ⁶⁾ also unver-

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 90.

Buggonis vel Burcardi, episc. Wormat., literae fundationis monasterii Schönaugiensis, a. 1142. in cod. dipl. Schönau. ap. Guden. sylloge, p. 5.

Cunradi, episc. Wormat., dipl. a. 1152. *ibid.* p. 15.

2) Document. a. 1251. ap. Hontheim. T. I. p. 734.

3) Adam. Brem. hist. eccl. I. II. c. 45. ap. Lindenbrog. p. 28.

Udonis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. ap. Hontheim. T. I. p. 419.

Hillini, archiepisc. Trev., dipl. a. 1156. *ibid.* p. 576.

4) Wezzili, canonici, dipl. a. 1073. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 938.

5) Cunradi, episc. Wormat., dipl. a. 1174. ap. Guden. sylloge, p. 31.

Wortwini, praepositi Aschaffenburg., dipl. a. 1191. ap. eund. cod. dipl. T. I. p. 310.

6) Udonis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. l. c. „signum Udonis, archipraesulis; signum Arnoldi, majoris domus praepositi.“

fennbar ein Geistlicher ¹⁾), und nicht mehr, wie vor-
mahl, identisch mit Bicedom, da der letztere jetzt
ein Laye und Officiant war.

Mit der Ausdehnung der geistlichen Territorien
stieg die Begierde der Besitzer nach Unabhängigkeit
im Innern, nach Befreyungen von öffentli-
chen Leistungen. Die Privilegirungen der Geists-
lichkeit, schon längst ein Gebrechen des Staatswe-
sens, ²⁾ nahmen in der zweiten Periode dieser Ge-
schichte gränzenlos überhand. Alle geistlichen An-
stalten erbettelten, erschlichen, ertroigten, die Be-
freyung von Steuern und Zöllen, ³⁾ vom Fahr-

1) Adam. Brem. l. c.

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap.
Guden. cod. dipl. T. I. p. 93.

2) Erster Theil dieser Geschichte, p. 119.

3) Ottonis I. dipl. a. 947. ap. Hontheim. T. I. p. 282.

Ejusd. dipl. a. 963. ap. Meibom. T. I. p. 746.

Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. P. III. p. 28.

Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. cod. dipl. Pal.
p. 26.

Conradi III. dipl. a. 1144. ap. eund. p. 37.

Henrici, ducis Bojoariae et Saxoniae, dipl. a. 1170.
ap. Lindenbrog. p. 166.

Pomarii, Chron. Magdeburg., in Ludolpho, archi-
episc. XVII. circa a. 1200.

Friderici II. dipl. a. 1236. ap. Ludwig. Rel. T. IV.
p. 257.

Friderici, ducis Austriae, dipl. a. 1243. ibid. p. 228.

Hermanni, ducis Austriae, dipl. a. 1249. ibid. p. 44.

Richardi, nobilis de Querfurt et Dama, dipl. a.
1265. ap. eund. T. I. p. 85.

Rudolfi, Romanorum regis, dipl. a. 1281. ap. eund.
T. IV. p. 59.

gelde, ¹⁾ vom Wegbau, Brückenbau und andern Landesprästationen, ²⁾ und wurden zur todten Hand. Ueberall schlossen sie sich zu Staaten im Staate durch die bekannten Immunitätsprivilegien.

Die Habsucht und Vergrößerungsbegierde der geistlichen Anstalten befriedigen, hieß, sie nähren. Es gelang einigen Stiftern und Klöstern, sich Regalien zu erwerben, d. i. königliche Nutzungen, also genannt, weil sich der Genuß derselben entweder auf königliche Verleihungen, oder auf königliche Privilegien, gründete. Sogleich trachteten die übrigen ebenfalls darnach, und größtentheils mit Erfolge. Sie erwarben das Jagdregal, dadurch, daß sie theils königliche Waldungen, in denen der Wild-

1) Ludovici, comitis palatini Rheni, et ducis Bavariae, dipl. a. 1225. in cod. dipl. monasterii Schönau. ap. Guden. sylloge, p. 142: „nec precium tractoribus vini, qui dicuntur *Winschrottere*, persolvant.“

Henrici et Conradi, nobilium de Stralenberg, dipl. a. 1252. ibid. p. 213: „homines nostri, vectores videlicet, qui *Schrottere* vocantur, nihil a fratribus extorquere debent — de portatione vini eorum.“

Chronicon. Monast. Schönau. a. 1252. Ed. Würdtwein. p. 90.

2) Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. p. 28: „eique opera imperialia et comitialia funditus perdonamus.“

Henrici IV. dipl. a. 1080. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 26: „abbas cum familia ab omni servicio regis, seu episcopi, seu advocati, excusatus, excepto, quod Moguntiensi presuli unum caballum, modium triticae farinae portantem, ad regalem expeditionem transmittat.“

bann bereits eingeführt war, theils Forstprivilegien für ihre eigene Waldungen, erschmeichelten; — eben so das Fischerey, und das Mühlen-Regal; — das Zoll, Markt und Münz-Recht, nebst den Tugendefällen; — das Salinen- und Bergwerks-Regal. ¹⁾

1) Ueber den Ursprung der Regalien, und die Erwerbung derselben von Seiten der Geistlichkeit, folgt hier keine Ausführung, weil sich der Verfasser auf die kürzlich von ihm darüber entworfene, Schrift, beziehen darf:
 »Geschichte des Ursprungs der Regalien in
 »Deutschland. Frankfurt a. d. D. 1806.

Dienst- und Lehn-Verhältnisse.

So große Veränderungen in den Verhältnissen der Stifter und Klöster zu dem Staate und der Nation vorgingen, so sehr die Ordensgeistlichen ihre Rechte und Freiheiten als Körperschaften von innen, und als Grundherrschaften von aussen, vermehrten; so blieb doch das alte, in dem Boden der landwirthschaftlichen, patriarchalischen, Deutschen Ur-Verfassung tief eingewurzelte, dingliche Dienstverhältniß der Prälaten zu dem Könige, als Reichslehnherrn, unverändert. Von allen Theilen des Gothischen Staatsgebäudes hat diese Grundlage, eine fast unzerstörbare, den vielen und heftigen Stößen mit am längsten widerstanden: die Reichsmilitair-Verfassung, die Form der Reichsgesetzgebung, und die Selbstgerichtsbarkeit der Reichs-Ministerialen und Vasallen, sind von den Trümmern diejenigen, die in unsern Tagen erst einstürzen.

Seitdem der Frankenstaat getheilt, und Deutschland ein selbstständiges Reich war, mußten die Aebte aller fiskalischen Klöster, und alle Bischöfe, weil überall die meisten Stiftsgüter Reichslehne waren, ¹⁾ in Reichsstriegen und bey Römernzügen nicht bloß ein

1) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 403: „comitatum circumjacentem in beneficiarium jus concesserat.“

angemessenes Contingent stellen, sondern auch persönlich bei der Armee seyn. Da sich die Prälaten in allen politischen Verhältnissen den weltlichen Reichsministerialen gleich stellten, ja diesen vordrängten, so mußten sie sich auch zur Gleichstellung in den militairischen bequemen. Des alten kirchlich-politischen Verbots der unmittelbaren Theilnahme am Blutvergießen ward nicht mehr gedacht. Die wirkliche Anwesenheit der Prälaten bei der Reichs-Armee, wenigstens die Verpflichtung dazu, wird häufig in den historischen Werken des Mittelalters erwähnt. Der Bischof Rudhard von Constanz starb im Jahre 1022 an einer Seuche, die in der königlichen Armee in Italien ausgebrochen war; ¹⁾ der Bischof Gebhard von Regenspurg befand sich im Jahre 1055 jenseit der Alpen im Kriegsgefolge des Königs; ²⁾ der Bischof Reinhard von Halberstadt war einer von den Anführern in dem Treffen der Sachsen gegen den König im Jahre 1115 bei dem Welfsholze, ³⁾ der Erzbischof Bruno von Trier klagte Heinrich dem fünften, daß er bei dem Kriegsdienste in Italien viele Strapazen ausgestanden habe. ⁴⁾

1) Herrmann. Contract. a. 1022.

Burkhardi, monach. S. Gall., liber de casibus monasterii S. Galli, c. 4. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 118.

2) Herrmann. Contract. a. 1055.

3) Annalista Saxo a. 1115.

4) Brunonis, archiepisc. Trevir., epist. ad Henricum quintum circa a. 1120. ap. Hontheim. I. p. 503.

Die Bischöfe von Lüttich, Eöln, Werben, Spener, Regensburg, Prag, verloren unter Friedrich dem ersten ihr Leben bei der Armee in Italien, durch eine Seuche weggerafft ¹⁾. Von diesem unglücklichen Zuge hatte sich der Bischof Herrmann von Hildesheim für die Summe von vierhundert Mark Silbers losgekauft, die er jedoch nicht anders, als dadurch, aufzubringen vermochte, daß er mehrere Stiftsgüter verpfändete, unter andern Schmiedensstädt für 70 Mark auf drey Jahre an seinen Ministerialen Othelrich von Rive. ²⁾ Nicht weniger waren die Aebte der fiskalischen Klöster dieser Verbindlichkeit unterworfen. Von denen, der Abtey Maximin, wird dieselbe mehrmahls urkundlich in Erinnerung gebracht; ³⁾ Burchard von St. Gallen ward in Italien ein Raub der, im Jahre 1022 in dem königlichen Heere ausgebrochenen, Seuche; ⁴⁾ der

1) Excerpta de Guelfis, ex Viti Aronpeck, presbyteri Frisingensis, chronica Bajoariorum, a. 1167. ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 673.

Dodechin. appendix ad. Mar. Scot. a. 1166.

2) Herrmanni, episc. Hildesh., dipl. a. 1166. ap. Scheid. T. III. p. 495.

3) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. P. III. p. 30.

Conradi II. dipl. a. 1026. ap. eund. p. 33.

Henrici III. dipl. a. 1056. ap. eund. p. 40.

Henrici V. dipl. a. 1116. ap. eund. p. 51.

4) Burkhardi, monachi S. Gall., liber de casibus monasterii S. Galli, c. 4. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 118.

Herrmann. Contract. a. 1022.

lahme, gichtische Abt Wiberad von Fulda, der ohne Stock und Führer nicht gehen konnte, ward von Heinrich dem vierten nicht verschont, er mußte dem Feldzuge gegen die aufrührerischen Sachsen beiwohnen. ¹⁾ Gemächliche Aebte kauften sich, auf Kosten des Klosters, von einzelnen Zügen los, z. B. Rudolf von St. Gallen für 350 Mark von einem Römerzuge. ²⁾

Eben so geläufig blieb die Verbindlichkeit der Prälaten zur Aufwartung am königlichen Hoflager, theils, wenn dieses in der Provinz war, theils, wenn ausserordentlich ein feyerlicher Hoftag gehalten wurde. Dem Bischofe von Lüttich, der wegen hohes Alters und körperlicher Schwäche an jenem Feldzuge Heinrichs des vierten gegen die Sächsischen Großen nicht Theil nehmen konnte, ward aufgegeben, statt dessen die Aufwartung bei der Königin zu versehen. ³⁾ Von den Erzbischöfen von Trier, ⁴⁾ und Salzburg, ⁵⁾ von den Aebten von St. Maximin ⁶⁾

1) Lambert. Schaffnab. a. 1075.

2) Conradi de Fabaria liber de casibus monasterii S. Galii, c. 10. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 136.

3) Lambert. Schaffnab. a. 1075.

4) Ex Balderici vita Alberonis, archiepisc. Trevir., a. 1146. ap. Hontheim T. I. p. 555. Not. a: „archiepis-
„copus aberat, in curia regis existens; — — archiepis-
„copo, ex mandato regis in curia commoranti.“

5) Zauners Chronick von Salzburg, a. 935. p. 70. — a. 1027. p. 91. — a. 1162. p. 164.

6) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. P. III. p. 30:

und Prüm, ¹⁾ von mehreren andern, ²⁾ sind ausdrückliche Nachrichten vorhanden, daß sie an das königliche Hoflager zur Cour sind entboten worden, und sich daselbst aufgehalten haben. Ueberhaupt werden die Prälaten ausdrücklich Hofdiener genannt. ³⁾ Auch in der Belehnungsart standen dieselben den weltlichen Reichsministerialen fast gleich; bloß mit dem Unterschiede, daß an Statt der Fahne, vor den Wormser Concordaten, geistliche Insignien, nach denselben bloß ein Zepter, gebraucht wurden. Wie bei den Weltlichen jedes neue Haupt der Familie, so mußte bei den Geistlichen jedes neue Haupt der Corporation, in die Verwaltung der eingeräumten fiskalischen Güter feyerlich eingesetzt werden, und dem Könige die Lehnhuldigung leisten. Manche Prälaten, z. B. der Erzbischof Conrad I. von Salzburg in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wa-

„*pro abbate suisque successoribus curiam regalem petant.*“

Henrici III. dipl. a. 1056. *ibid.* p. 40. „*abbas in militiam ire, et nostrae contectali, vel nobis, in secundo semper anno servire, debuit.*“

Henrici IV. dipl. a. 1066. *ibid.* p. 44: „*quotiescunque ad regalem curiam venerint, sive vocati fuerint, de regia mensa pascantur.*“

1) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. a. 1222. c. XI. §. 6. ap. Hontheim. T. I. p. 668.

2) Radevic. de rebus gestis Friederici I. l. II. c. 3. ap. Urstis. p. 506.

3) Siegbert. Gembl. a. 1111. ap. Pistor. T. I. p. 862: „*ne ministri altaris fiant ministri curiae.*“

ren so sehr von dem Geiste der Hierarchie durchdrungen, daß sie selbst diese Anerkennung der Unterwürfigkeit unter die weltliche Gewalt für einen Gräuel hielten. ¹⁾

1) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg. c. 4. ap. Pez. anecd. T. II. P. III. p. 227.

C.

K i r c h e n v ö g t e .

Einen vorzüglichen Theil des Inhalts der Urkunden und übrigen historischen Quellen des Deutschen Mittelalters machte das berücktigte Kirchenvogteywesen aus. Die zahllosen Streitigkeiten zwischen den geistlichen Anstalten, besonders den Klöstern, und ihren Vögten; die unaufhörlichen Klagen der erstern; die vielfachen Anmaßungen, Bedrückungen, Räuberereyen, der letzteren; die vielen fruchtlosen Ausföhnungsverträge, erregen Ueberdruß und Abscheu. Die Stifts- und Kloster-Vögte, oder sogenannten Kastenvögte, ¹⁾ sollten, in ihrer Haupt-Eigenschaft, Schutzherrn der Klostergüter seyn; aber keine Absicht ist so verfehlt worden, als diese; kein Umstand hat den Ordensgeistlichen ihr Emporkommen als Grund- und Landes-Herrn so sehr erschwert, keiner zur Unterhaltung und Verstärkung der Feindseligkeiten zwischen ihnen und den weltlichen Magnaten so vieles beigetragen, als die Einrichtung der Kirchenvogteyen.

Ihrer wesentlichen Bestimmung nach sollten die

1) Bertoldi, Zaringiae ducis, dipl. a. 1187. ap. Schöpf-
lin. Alsat. dipl. T. I. p. 285: „legitimus advocatus,
„quod *Kastfoget* dicitur.“

Conradi, episcopi Ratispon., dipl. a. 1224. ap. Hund.
Metrop. Sal. T. I. p. 158: „advocatiam, quae *Kasten-
„Vogtey* dicta.“

Bögte die Integrität der Güter des Stifts oder Klosters behaupten, über die sämtlichen Gerechtsame desselben wachen, unter andern also mit eigenen und den Ministerialen der geistlichen Anstalt, die Fehden für diese führen, wenn sie angefeindet wurden. Wenn die Prälaten, der Observanz in den mittlern Jahrhunderten zuwider, vermöge ausdrücklicher Exemptionsprivilegien, in Reichskriegen nicht persönlich mit zu Felde zogen, befehligten die Bögte das Contingent, seitdem die Gaugrafen keinen Zweig der öffentlichen Gewalt mehr über die Klöster verwalteten. ¹⁾ Für diese Kriegsdienste erhielten sie, nach bekannter Gewohnheit, gewisse Ländereyen als Lehne zur Nutzung. ²⁾ Außer dem Militair-Amte bekleidete der Bogt noch ein richterliches, seit der Befreyung der geistlichen Gebiete von aller Gewalt der Grafen: er hatte die Gerichtsbarkeit über die Stifts- und Kloster-Bauern, oft auch über die Ministerialen. Doch sprach er noch immer in den Klöstern, die entweder auf fiskalischem Grunde und Boden lagen, oder wenigstens unter königlicher Mundschafft standen, das Recht im Namen und unter Autorität des Königs. ³⁾ Die Bögte singen

1) Conradi II. dipl. a. 1138. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 104: „advocatum — qui nobis expeditionem, et quae ad ipsam pertinent, pro summa et debito sui beneficii faciat.“

2) Ibid.

3) Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. Honthelm. T. I.

bald an, die richterliche Eigenschaft zu misbrauchen, und den Klöstern durch öftere und kostspielige Termine lästig zu werden. Es wurden daher, auf ausdrückliche Privilegien gegründet, deren ähnliche in den meisten Stiftern und Klöstern nachgesucht wurden, folgende rechtliche Sätze die vorzüglichsten in dem, durch ganz Deutschland allmählig sich bildenden, Vogtrechte.

1) Der Vogt sollte nicht anders kommen, und Unterthanen fordern, als vom Abte oder Probste eingeladen. ¹⁾)

In

p. 397. et ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 433. „advocatus, qui bannum a regia manu suscepit.“

EjUSD. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40.

EjUSD. dipl. a. eod. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 373: „coram advocatione ipsius ecclesiae, quasi coram „regio exactore.“

Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. eund. T. I. p. 28. et ap. Mencken. T. I. p. 386. (advocatum abbas) „eligat et bannum legitimum non jure „hereditario eum a rege suscipere efficiat.“

Henrici, comitis Luxenburgensis, dipl. a. 1095. ap. Hontheim. T. I. p. 443: „nullum legitimum placitum „ulli advocato debeant, nisi qui bannum ab imperatore habeat.“

Henrici IV. regis dipl. circa a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 596: „advocatus, qui bannum ab imperatore sive a rege suscepit.“

Coelestini P. P. II. dipl. a. 1143. ap. eosd. T. II. p. 119: „advocatum cum banno de manu regum vel „imperatorum accipiat.“

1) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. T. I. p. 349.

2) In der Regel war zwey bis drey Mahl im Jahre Gerichtstag. ¹⁾)

3) In den meisten Straf-Fällen bekam der Vogt den dritten Theil der Geldbuße. ²⁾)

4) Dabey war ihm ein Deputat in Naturalien, und freye Bewirthing an den Gerichtstagen ausgesetzt, wozu die Unterthanen Beiträge liefern mußten. ³⁾)

Coelestini P. P. III. dipl. a. 1190. ap. Mart. et Dur. thesaur. anecd. T. I. p. 634.

Conradi III. dipl. a. 1138. ap. eosd. coll. ampl. T. II. p. 104.

1) Ottonis II. dipl. a. 963. ap. Hontheim. I. p. 300.

Henrici II. dipl. circa a. 1054. ap. eund. I. p. 397.

Ejusd. dipl. a. 1056. ap. Zylles. II. p. 39.

Godofridi, ducis Lotharing., dipl. a. 1060. ap. Mart. et Dur. thesaur. anecd. T. I. p. 189.

2) Eorund. dipl. II. cc.

Acta Henrici I. episc. Frising. a. 1104. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 295.

Lotharii dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91.

Conradi III. dipl. a. 1138. ibid. p. 104.

Coelestini P. P. III. dipl. a. 1190. l. c.

Jura ecclesiae Babenberg. pro advocatia, ap. Hund. metrop. Sal. T. III. p. 34.

3) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349.

„In generali placito illius advocati, dicte ecclesiae omnis familia masculini sexus mensuram avenae, quae vocatur *Firdeil*, et denarium, persolvat, et ad servitium ipsius quaevis curia suam porcionem aferat.“

Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. Hontheim. T. I. p. 398: „abbas advocate servitium dabit, dues me-

5) Auch waren ihm hier und da einige Spanndienste der Untertanen bewilligt. 1)

„dios panis, friozkingas IV. (ovinas) et unam amam
„vini.“

Ejusd. dipl. a. 1056. ap. Zylles. III. p. 40.

Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Mencken. I. p. 386. et ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 28: „in placito ad servitium ejus (advocati) debet
„abbas ei dare multum frumenti pro faciendo panem,
„et frisingum unum porcinum, et duos ovinos, et
„vinum, caeteraque ad haec sufficientia.“

Acta Henrici I., episc. Frising., a. 1104. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 295: „advoca-
„tus servitium, id est pensionem annuam, majorem
„non exigit, nisi duos modios tritici, duos porcos,
„tres cados vini et *Medonis*, id est *Hydromeli*, decem
„cados cerevisiae, et quinque modios avenae.“

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1128. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 70: „advocatum eidem loco
„prefecit, et, que justicie singulis annis debentur, or-
„dinavit. Videlicet duodecim nummos pro carne,
„duodecim pro pane, urnam vini, et viginti garbas ad
„pabulum equorum, et hoc in nativitate S. Marie.“

Sifridi, abbatis Hersfeldensis, dipl. a. 1194. ap. Beckmann. hist. Anhalt. P. III. p. 440: „de quolibet man-
„so unum Kotenense (Anhaltin.) maldrum, dimidium
„tritici et dimidium siliginis, ei (advocato) pro sua
„justicia et defensione eorundum annuatim persol-
„vatur.“

Gebhardi, Burggravii Magdeburg., dipl. a. 1207. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 25: „octo Maldr. frumenti
„advocatialis.“

Jura ecclesiae Babenberg. pro advocatia, ap. Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 34: „(servitium advocati) duos
„modios tritici, vel ducentos panes, duos parcos,
„quorum unus valeat XX. num., alter XV., — X.
„gallinas, XX. caseos, C. ova, duas urnas vini, IV.
„urnas cerevisiae, VI. modios pabuli.“

1) Sifridi, abbatis Hersfeld., dipl. a. 1194. l. c.

Das Recht, den Vogt anzustellen, ein Ausfluß der Ober-Eigenthumsrechte über den Grund und Boden der Klosterdörfer, übte noch eine geraume Zeit in den landesherrlichen Klöstern der König aus, ¹⁾ wiewohl manchen derselben gestattet war, bittweise einen vorzuschlagen, zu dem der Convent Vertrauen hatte. ²⁾ Zu den häufigern Fällen gehörte, daß der Stifter eines Klosters, ohne Unterschied, ob es ein Regent, oder eine Privatperson, war, seiner Familie die Vogteygerechtigkeit über die geistliche Anstalt und deren Güter vorbehielt; wie es unter vielen andern Beispielen Otto der erste in Ansehung der, von ihm gestifteten, Abtey Quedlinburg, verordnete, deren Vogtey das jedermahlige Haupt der Familie verwalten sollte. ³⁾ Zuweilen, aber seltner, als anfänglich, übergaben noch Privatpersonen, die ein Kloster

1) Conradi III. dipl. a. 1138. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 104: „advocatum a nostra manu accipiat.“

2) Ottonis II. dipl. a. 963. ap. Hontheim. I. p. 300: „advocatus, quem ipsi (patres) petierint.“

3) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Erath. p. 4: „nostrae cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci, et eiusdem catervae“

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 65. (perperam 61.) „ut senior eiusdem progeniei advocatus eiusdem ecclesiae habeatur.“

Eiusd. dipl. a. 1130. ibid. p. 90: „quamdiu idem comes Meginhardus vivat, ipse advocacie jus super eos obtineat Quo defuncto, si hereditas eius forte duabus heredum personis distributa fuerit, is, qui

anlegten, und ausstatteten, dasselbe dem Schutze des Königs, der alsdann einen Vogt als Stellvertreter ansetzte. ¹⁾ Andere Stifter eines Klosters räumten gleich anfänglich dem Convente das Recht ein, ihren Vogt selbst zu ernennen; ²⁾ ein Recht, das sich viele königliche Klöster, um so mehr viele Stifter, bei dem steigenden Corporationsgeiste, bei dem Streben, sich gegen die Layenwelt zu schließen, von den Königen zu verschaffen wußten. ³⁾

„praedia illa, pertinencia ad castrum, — possederit, —
„advocatus existat.“

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1151. *ibid.*
p. 201.

Friderici I. regis dipl. a. 1154. ap. Besold. docum.
rediviv. p. 725.

Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1191. ap. Gu-
den. I. c. p. 304.

Friderici II. regis dipl. a. 1215. ap. Besold. I. c.
p. 728.

1) Ottonis I. dipl. a. 948. in libello de gestis abbatum
Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 761: „quidam
„vir nobilis, Wibertus nomine, his temporibus con-
„struxit monasterium — in proprietate hereditatis
„suae, quae *Gemblouës* nuncupatur, — qui locum
„ipsum nostrae tutelae commisit. Dedimus advocatiam
„ipsius abbatae Lamberto, comiti Lovaniensi, viro
„forti et bellicoso, qui *vice nostra adjutor eorum sit*
„ac defensor.“

2) Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap.
Guden. cod. dipl. T. I. p. 28.

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. eund. T. II. p. 10.

3) Ottonis I. dipl. a. 936. in Chron. monast. Bergensis
prope Magdeburgum, ap. Meibom. T. III. p. 290.

Ejusd. dipl. a. 961. ap. eund. T. I. p. 745. 746. et
ap. Pistor. III. p. 819: „coram advocato, quem eius-
„dem loci episcopus elegerit.“

Die widerlichste Epoche in der Geschichte des Kirchenvogtenwesens nimmt den Anfang mit der unseligen Nachgiebigkeit sowohl der Könige, als der Bischöfe und Aebte, gegen den allgemeinen Hang des Zeitalters; mit der Unbesonnenheit, die Vogteyen als erbliche und Familien-Lehne zu vergeben; ¹⁾ sogar in manchen Stiftern als Weiberlehne. ²⁾ Mit Schnelligkeit griff diese Gewohnheit um sich. Söhne von Vögten, die nicht vertragsmäßig die Erbllichkeit erlangt hatten, maßten sich dies

Eiusd. dipl. a. 970. ap. Zylles. III. p. 24.

Otonis II. dipl. a. 974. ap. eund. p. 25.

Eiusd. dipl. a. 979. ap. Meibom. T. II. p. 374.

Henrici II. dipl. a. 1002. ap. Hund. Metrop. Sal. II. p. 406.

Henrici IV. dipl. in libello de gestis abbatum Lovbiensium, ap. Acher. T. II. p. 748: „facultatem habent, advocatum sibi eligendi, qui cum eis sine inquietudine ullius comitis, aut centenarii, vel vicedomini, loca supra memorata tueatur atque gubernet.“

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 48.

Kyriander. annal. Trevir. a. 1148. P. XI. p. 122: „haec est crux, in qua Hermannus, comes palatinus, mihi (episcopo) juravit fidelitatem de illa, qua advocatum ecclesiae nostrae ipsum constitui.“

1) Henrici, ducis Saxoniae et Bavariae, dipl. a. 1160. ap. Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 80.

Philippi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1189. ap. Tolner. l. c. p. 59.

2) Gerberti de Stotel dipl. a. 1248. ap. Lindenbrog. p. 174.

Sophiae, Landgraviae Thuring., dipl. a. 1263. ap. Guden. l. c. T. I. p. 703.

selbe eigenmächtig an. 7) Unendliche Verwirrungen entstanden aus dieser Entartung. Zunächst wurden die Verhältnisse durch After-Verpfändungen verwirklicht, wie z. B. ein Graf von Gleichen die Vogten über drey Mainzische Dörfer lehnweise besaß, der dieselbe wieder an die Familie von Apolde verlehnt hatte. 2) Nicht wenige Vogteyen wurden nun vertauscht, verpfändet, 3) als Dotalitium ausgesetzt. 4) Heftige Streitigkeiten, Fehden, erhoben sich unter den Competenten, zum Nachtheile der Stifter und Klöster; 5) mit Gewalt rissen viele Magnaten einträgliche Vogteyen an sich. 6) Am verderblichsten

1) Sifridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1227. ibid. p. 495.

2) Henrici de Apolde dipl. a. 1233. ibid. p. 523.

3) Henrici, comitis de Ortenberg, dipl. a. 1235. ap. Hund. l. c. T. II. p. 398.

4) Kunonis, domini in Mincenberg, dipl. a. 1326. ap. Guden. cod. dipl. T. III. p. 244.

5) Hund, Metrop. Sal. T. II. p. 2.

6) Arnoldi Lubec. Chron. Slav. l. II. c. 18. §. 4. a. 1186. ap. Leibnitz. II. p. 669: „affirmat (dominus papa) injustum esse, quod aliquis in praediis seu hominibus ecclesiarum advocatiam sibi usurpet.“

Henrici, ducis Saxoniae et palatini comitis Rheni, dipl. a. 1226. ap. Scheid. T. III. p. 711: „statuentes, ne quisquam de cetero in eisdem bonis nomen advocati sibi usurpare praesumat.“

Henrici, Landgravii Thuring., et Hassiae domini dipl. a. 1270. ap. Guden. l. c. T. II. p. 175: „super „jure advocacie, — quam ipsi comites (de Solms) „vendicare sibi quodammodo nitebantur, — — publice recognoverunt, se in ipso claustro jus advocacie nullum penitus obtinere.“

ward für die Stifter und Klöster die große Zersplitterung der Vogteyen: fast jedes Dorf hatte zuletzt seinen besondern Vogt; vorzüglich die entferntern und zerstreut liegenden; ¹⁾ ja wegen der vielen Competenten und der gewaltsamen Anmaßungen, waren die Fälle nicht selten, daß mehrere über Ein Dorf, ²⁾ wohl fünf bis sieben, ³⁾ die Vogteygerechtsame ausübten, also die Dörfer sogar getheilt waren. Dadurch fielen die Güter der Geistlichen größtentheils in die Klauen einer Rotte von Räufern, und der Krieg Aller gegen Alle stieg auf das höchste. Es ist ein Theil der Geschichte, der zu den wildesten historischen Dickichten des deutschen Mittelalters gehört. Die über die Gerechtsame und

1) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. p. 31: „advocatus omnes monasterii.“

Conradi II. dipl. a. 1026. ap. eund. p. 34.

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1150. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 195: „advocaciam de praedictis mansis.“

Henrici, comitis de Ortenberg, dipl. a. 1235. ap. Hund. l. c. T. II. p. 398: „advocaciam in bonis Albarch.“

2) Henrici V. dipl. a. 1116. ap. Zylles. l. c. p. 51: „licet unaquaeque pene villa contra justitiam plures, quam necesse sit, advocatos habeat.“

3) Fulcardi, abbatis Lobiensis, epistola ad Henricum IV., in libello de gestis abbatum Lobiensium, ap. Acher. T. II. p. 747: „modo habentur in villis sancti Petri multi advocati, immo raptores: in aliquibus quinque, in aliquibus quatuor, in aliquibus tres, in aliquibus etiam septem.“

Besitzungen der Geistlichen wachen sollten, die Conservatoren der Stifts- und Kloster-Güter, wurden die gefährlichsten Feinde derselben; sogen ihre Mundlinge aus, rissen die Kirchenländereien an sich, ¹⁾ erpressten Lieferungen von den Klöstern und Stiftern, an Getreide, Wein, Vieh, Futter, Gelde; ²⁾ fielen den Anstalten durch häufige Ablager mit zahlreichem Gesolge beschwerlich; ³⁾ erlaubten ihren Söhnen, Beamten, Jägern und andern Ministerialen, die größ-

1) Document. a. 1225. ap. Gudén. l. c. T. II. p. 46: „mansum in Bleichfelt, quem sibi advocatus jam diu „usurpaverat violenter.“

2) Lotharii dipl. a. 1136. ap. Schöttgen et Kreisig. T. II. p. 695: „ne pestifera advocatorum potestas in futurum in latitudine malicie se exerceat.“

Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Oefele. T. II. p. 82: „exactiones frumenti, sive aliarum rerum, quas advocatus singulis annis a clericis ejusdem monasterii, a „villicis, a mansionariis, facere consueverat, de caetero fieri nostra auctoritate prohibuimus.“

Otonis, comitis de Eberstein, dipl. a. 1276. ap. Besold. l. c. p. 142.

3) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. III. p. 33-40: „de multis oppressionibus, quas familia S. Maximini patitur ab advocatis et comitibus, eam defendere magis quam dissipare vel affligere debentibus, quae non solum antiquis legibus destituta, sed ita potius in servitutum advocatorum est omnimodis redacta, ut non quasi regalis sive regiae dotis eadem abbatia, sed ut propria magis eorundem advocatorum esse videatur ancilla. — — Nullus illorum (advocatorum) *hospitia seu servitia* in curtibus abbatis aut fratrum, sive a rusticis, violenter exigit.“

ten Bedrückungen und Erpressungen; ¹⁾ baueten sich Schlösser auf dem Grunde und Boden der Anstalten, ²⁾ und hauseten daselbst als Eigenthümer. Am härtesten war das Schicksal der hilflosen Guts-Untertanen geistlicher Körperschaften. Die Bögte machten den empörendsten Mißbrauch von ihrer richterlichen Gewalt, besonders von der peinlichen, da sie den dritten Theil der Straf gelder erhielten; sie zwangen die Unglücklichen unaufhörlich zu Lieferungen an Gelde und Naturalien, zu Frohndiensten, Vorspann und Einquartierung; ³⁾ sie trieben das Räuberhandwerk so weit, daß manche Familien Haus und Hof

Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 55: „ipse (advocatus) hospitia in cur-
„tibus nostris et in domibus familiarum singulis, quo-
„tiens vult, accipit.“

Henrici V. dipl. a. 1116. ap. Zylles. III. p. 51.

- 1) Henrici IV. dipl. a. 1102. l. c: „filii ejus, servi, sub-
„advocati et venatores, de rebus nostris et familiae,
„quantum sibi et suis liber, singula accipientes, ex
„toto abbatiam devastantes.“

Godefridi, ducis Lotharingiae, dipl. a. 1173. ibid.
p. 887.

- 2) Henrici V. dipl. a. 1116. l. c: „nullus eorum (advocato-
„rum) sive sit dives, aut pauper, summus aut infimus,
„in allodio S. Maximini castrum aliquod aedificare
„praesumat.“

Adalberti, episc. Frising., dipl. a. 1182. ap. Mei-
chelbeck. T. I. P. I. p. 370.

Friderici II. dipl. a. 1220. ap. Guden. cod. dipl.
T. I. p. 471.

- 3) Ottonis II. dipl. a. 963. ap. Hontheim. T. I. p. 300:
„postulans, ut familiam praedicti confessoris Christi,

verließen, und mit dem Bettelstabe auswanderten. 7) Die Geistlichen unterließen nicht, durch ihre Beschwerden

Maximini de Swegerbach, a miseriis et oppressionibus, quas ab advocatis patiebantur, absolveremus.“

Henrici III. dipl. a. 1054. ap. eund. p. 398: „potestative per abbatiam placitare, hospitia vel servitia a rusticis exigere, petitionibus gravare, et pecora eorum aut palefridos tollere, et redditus ab ipsis extorquere, tam comitibus, quam advocatis — interdici-
mus.“

Ejusd. dipl. a. 1056. ibid. 401. et ap. Zylles. p. 40: „Nullus eorum (advocatorum) per incisiones aut petitiones homines gravare, aut vi pecora illorum aut paraveredos tollere praesumat.“

Godofridi, ducis Lotharing., dipl. a. 1060. ap. Mart. et Dur. thesaur. T. I. p. 190.

Henrici IV. dipl. a. 1065. ap. eosd. coll. ampl. T. II. p. 71.

Fulcardi, abbatis Lobiensis, literae ad Henricum IV. circa a. 1100. ap. Acher. II. p. 747: „precaturas imo rapinas — de avena, de multacibus, de denariis, de omnibus pene mobilibus, contra voluntatem pauperum non precando sed tollendo faciunt saepius, ubi sigillatim nocturno diverticulo jacendo pauperes mansionarios omnimodis affligunt.“

Conventio de advocatia Montis S. Michaelis circa a. 1100. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 45: „(advocatus) coepit familiam ecclesiae tyrannica crudelitate affligere, et tam placitorum nimietate, quam violenta exactione, abbatiam hostiliter devastare; erat proinde rusticorum ecclesiae miserabilis vociferatio, sibi res suas tolli, se suis patrimoniis exhaereditari, facultatibus nudari etc.“

Henrici V. dipl. a. 1112. ap. Zylles. p. 49.

Lotharii dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91.

Eiusd. dipl. a. 1137. ibid. p. 100.

den Alles in Bewegung zu setzen. Zuweilen gelang es ihnen, bei den höchsten Reichs-Autoritäten nachdrückliche Befehle zum Schaden-Ersatze auszuwirken; z. B. ein Graf von Bogen, Vogt des Klosters Nieder-Alttaich in Bayern, der dem Kloster eine Menge Getreide und Wein geraubt hatte, ward verurtheilt drey von seinen Höfen an dasselbe abzutreten.²⁾ In der Urkunde, welche sich die Prälaten von Friedrich dem zweiten zu Frankfurt am Main im Jahre 1220 ausfertigen ließen,³⁾ ward festgesetzt, daß die Vögte jeden, von ihnen verursachten, Schaden doppelt ersetzen sollten. Es entschlossen sich auch einige Magnaten, bei denen nicht alles Rechtsgefühl erloschen

Wibaldi, abbatis Stabulens. et Corbejens., epist. a. 1151. ibid. p. 472: „advocati non sunt pauperum defensores, sed crudelissimi vastatores.“

(Gerhardi) Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1289. in annal. Gernrod. ap. Meibom. T. II. p. 435: „nonnulli advocati ecclesiarum — facti sunt ex defensoribus offensores, ex eo, quod tam immoderatis exactionibus et servitiis aggravent homines, ut non possint propriis dominis exolvere debitos census subs.“

1) Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 595: „exactores (advocati) loca nostra praedonum vice circumneunt, placitis justis et injustis, petitionibus, minis, postremo invasionibus ad ultimam homines nostros pauperiem redegerunt, et exire de patria et haereditate sua mendicandi coegerunt causa.“

2) Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 4. a. 1207.

3) Ap. Koch. Sammlung der Reichs-Abschiede etc. T. I. p. 14. — Guden. cod. dipl. T. I. p. 470. — Hontheim, T. I. p. 657. etc.

war, ²⁾ besonders wann in der Todesstunde das Gewissen erwachte, ²⁾ von selbst zu Schenkungen als Sühnopfer an die Klöster. Aber im Ganzen waren die Zeiten zu gefesselt, die Gemüther zu verwildert, als daß auf richterliche Hülfe, auf Regungen des Rechtsgefühls, zu rechnen gewesen wäre. Unter Karls des Großen Regierung hatten die Bögte bloß Versuche von Bedrückungen gemacht; schon deshalb waren einige ihrer Stellen entsezt worden. ³⁾ Jetzt versuhren sie mit den Gütern und Unterthanen ihrer Pflanzgebefohlenen auf das schändlichste und grausamste, ohne daß die Könige weiter etwas thun konnten, als Verbote dagegen ausfertigen lassen. Wenn dann die Prälaten ihre Pergamente vorbrachten, wurden sie oft mit Hohn zurückgewiesen. ⁴⁾ Sich selbst über-

1) Charta donationis circa a. 1215. ap. Meichelbeck: T. I. P. II. p. 572: „dux Carinthiae contulit ecclesiae „Frisingensi de patrimonio suo triginta mansos — in „recompensationem dampni, quod ipse intulerat eidem ecclesiae in advocatia sua Lonkk.“

2) Anonymi monachi Tegurini hist. S. Quirini, c. 8: „de successione abbatum (Tegernsee) et eorum gestis, ap. Oefele. T. II. p. 72: „Henricus comes et advocatus, in extremis agens, pro damnis, monasterio „illatis, legavit eidem in recompensam praedia in „Altrais.“

3) Caroli M. dipl. a. 811. ap. Falckenstein. cod. dipl. antiq. Nordgau. T. IV. p. 11.

4) Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 596: ipse (Bertoldus de Ham, advocatus Prumiensis) adhuc in pertinacia obfirmatus, et „irridens testamenta, dicens, quod penna cujuslibet „quaelibet notare posset.“

lassen, waren sie genöthigt, sich gegen ihre seyn sol-
lende Vertheidiger mit Hülfe der bewaffneten Mini-
sterialen zu schützen. ¹⁾

Noch war mit diesem Ungemach das Maß der
Bedrängnisse der geistlichen Guts herrschaften nicht
voll. Die Zerstückelung der Vogteyen, und eben da-
mit der Unfug des Vogtenwesens, ging noch weiter.
Nach der herrschenden Sitte in der Periode der Lehns-
Anarchie thaten die Vögte wieder einzelne Theile ih-
rer Vogteyen lehnweise an Untervögte aus, ²⁾
die auch Nach-Vögte, ³⁾ zweite Vögte, ⁴⁾

1) Kyriander. *Annal. Trevir.* a. 1148. P. XI. p. 122.

2) (Gerhardi) *Archiepisc. Mogunt.*, dipl. a. 1289. l. c.:
„illicitas dividentes advocatias in partes, inferioribus
„suis in grave ecclesiarum dispendium eas infeudare
„prosumunt.“

Ruthardi, *archiepisc. Mogunt.*, dipl. a. 1090. ap.
Mencken. T. I. p. 386.

Concilium *Trevirense provinciale*, a. 1152. ap.
Hontheim. T. I. p. 567.

Friderici I. dipl. a. 1155. in *Chron. Constant.* ap.
Pistor. T. III. p. 697.

Henrici, *ducis Bavariae et Saxoniae*, dipl. a. 1160.
ap. *Hund. Metrop. Sal.* T. III. p. 80.

Theodorici, *episc. Monast.*, dipl. a. 1223. ap. *Kind-
linger. Münster. Beitr.* T. II. p. 250.

3) *Conradi II.* dipl. a. 1026. ap. *Zylles.* p. 34.

Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. *Hontheim.* T.
I. p. 398.

4) *Lotharii* dipl. aa. 1131 et 1137. ap. *Mart. et Dur.
coll. ampl.* T. II. p. 91. et 100.

Vice-Advokaten, ²⁾ Pro-Advokaten, ²⁾ hießen, weshalb nun die eigentlichen Vögte unter dem Namen der Ober- und Haupt-Vögte vorkommen. ³⁾ Die Untervögte fiskalischer Klöster sollten die Gerichtsbarkeit ebenfalls im Namen des Königs verwalten. ⁴⁾ Nun waren die Stifts- und Kloster-Dörfer den Erpressungen neuer Räuber ausgesetzt, ⁵⁾ um so mehr, da sich in manchen Dörfern auch mehrere Untervögte zudrängten, ⁶⁾ die sich mit ihrem Deputat ⁷⁾ nicht begnügten. Daher suchten wenig-

1) Gebhardi, episc. Patav., dipl. a. 1227. ap. Hund. I. c. T. II. p. 388.

2) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. p. 31.

3) Eberhardi, archiepisc. Salisburg., dipl. a. 1161. in Chron. Reichersberg. ap. Ludwig. scriptt. rer. Germ. p. 274. seq.

4) Lotharii dipl. aa. 1131 et 1137. ll. cc.

Celestini P. P. II. dipl. a. 1143. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 119.

5) Godofridi, ducis Lotharing., dipl. a. 1060. ap. eosd. thesaur. T. I. p. 189: „super torturas subadvocatorum, quibus quotidie affligebantur, graviter con-questi.“

Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 4. circa a. 1156: „cum subadvocati nimis grassarentur in monasteria Germaniae etc.“

6) Ottonis I. dipl. a. 948. in libello de gestis abbatum Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 761.

7) Ibid. „per singulos annos de unaquaque domo denarium unum, gallinam unam, avenae sextarium unum.“

stens die geistlichen Grundherrschaften Verbote gegen die Anstellung von Untervögten auszuwirken. ¹⁾)

1) Baldrici, episc. Leodiensis, dipl. a. 1016. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 378.

Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. p. 31.

Henrici, ducis Bavariae et Sax., dipl. a. 1052. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 168.

Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. Mart. et Dur. l. c. p. 434.

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1132. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 104.

Friderici I. dipl. a. 1155. in diplomatario Welffontano, in monument. Boic. T. VII. p. 384.

Henrici, ducis Bavariae et Sax., dipl. a. 1160. ap. Hund. l. c. T. III. p. 80.

Eberhardi, archiepisc. Salisburg., dipl. a. 1161. in Chron. Reichersberg. ap. Ludwig. scriptt. rer. Germ. p. 274.

Friderici I. dipl. a. 1181. ap. Besold. docum. rediviv. p. 4.

Wichmanni, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1182. ap. Ludwig. Reliq. T. V. p. 2.

Gebhardi, episc. Patav., dipl. a. 1227. ap. Hund. l. c. T. II. p. 388: „hoc auctoritate dei omnipotentis sub poena aeterna damnationis inhibendo, ut — „subadvocatum non praesumat ordinare.“

Befreyung von den Kirchenvögten.

Daß die Geislichkeit sich endlich aus den Klauen aller Vögte wieder losgewunden hat, muß zu den Meisterstücken der Hierarchie gerechnet werden. Das Bestreben, sich derselben zu entledigen, mußte bey allen Anstalten gleich rege seyn, da sie mit Ausrottung der Vögte von ihren größten Feinden befreyet wurden. Der öffentliche Zustand in den mittlern Jahrhunderten war überdies so zerrüttet, daß die Vögte zum wenigsten von keinem Nutzen mehr seyn konnten. An Civil-Curatel, an Sachführung, rechtliche Vertretung, war nicht mehr zu denken; alles beschränkte sich auf militairische Selbsthülfe. Der einzige Richtpunkt des Strebens aller Land-Eigenthümer war demnach: Vermehrung der Vasallen und bewaffneten Ministerialen, und, um diese ausstatten zu können, Erweiterung des Gebiets. Damit fiel das unglückliche Vaterland in die traurigste Verwilderung. Deutschland in vielen Hinsichten ein verjüngtes Europa, ward der blutige Schauplatz, auf dem im Kleinen und staatsrechtlich das Vorspiel der heutigen völkerrechtlichen Zerrüttungen aufgeführt wurde. So niederschlagend dieser Anblick ist, so darf der Muth nicht ersterben. Für das Privatleben, für den engern Wirkungskreis jedes Einzelnen, ist es höchst wohlthätig, den Glauben an das Besserwerden fest

zu halten. Aus tiefem Verfall ward Deutschland gehoben, aus eben so tiefem kann Europa wieder aufstehn. Stärkend ist die Hoffnung eines Jahrs 1495, erquickend das System eines völkerrechtlichen Cylliasmus.

Wenn sich die Geislichen von dem Joche der Ober- und Unter-Vögte losmachten, so geschah dies sehr allmählig, und bei weitem nicht zu gleicher Zeit weder in allen Stiftern und Klöstern, noch in Ansehung aller Dörfer derselben. Auch veruchten manche Stifter zuvörderst bloß die Ministerialen von der Gerichtsbarkeit der Vögte zu befreien, ¹⁾ so daß die Bauern noch eine Zeitlang derselben unterworfen blieben. ²⁾ Ein Inbegriff von geislichen und weltlichen Mitteln, die sämtlich in der allgemeinen Verwirrung des Mittelalters ihren Grund hatten, verhalf den geislichen Gutsheerchaften dazu, ihre Dörfer nach und nach von allen vogteylichen Verhältnissen wieder loszureißen. Vermuthlich haben die Könige und Fürsten, die der mächtigen Prälaten nur zu oft bedurften, durch freywillige Aufopferung mancher Vogteyen den Anfang gemacht, und dadurch den Wunsch nach Befreyung allgemein aufgeregt. Wenigstens sind viele beträchtliche Vogteyen auf diese Weise aufgehoben worden; unter andern leistete der

1) Conradi III. dipl. a. 1143. ap. Meichelbeck. T. I. P. I. p. 326.

2) Ottonis, comitis palatini, dipl. a. 1164. ibid. p. 360.

Pfalzgraf Heinrich Verzicht auf die Vogten über viele Eriersche Güter; ¹⁾ der Markgraf Albert von Brandenburg auf die, über die Güter des Klosters Urendsee; ²⁾ der König Friedrich der zweite auf die, über gewisse Maynzische Güter; ³⁾ der Herzog Otto von Braunschweig Lüneburg auf die, über gewisse Güter eben dieses Erzstifts. ⁴⁾ Wenn die Fürsten ihre Gerechtsame wieder an Unter-Vögte verleihnt hatten, so bewogen sie erst dieselben, die Untervogten zurück zu geben, und traten dann alle Vogteyngerechtigkeit ab. ⁵⁾ Hier und da glückte es den Prälaten, daß rauhe Vögte, denen sie oft mit göttlicher Rache gedroht hatten, sich zu gleicher freywilligen Verzichtleistung entschlossen, wann sie von großem Unglücke in der Familie betroffen wurden. ⁶⁾ Muthige Bischöfe ertrosten auch wohl die Verzichtung durch den Kirchenbann. ⁷⁾ Am häufigsten aber erreichten die Prä-

1) Henrici, palatini Rheni, dipl. a. 1197. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 59. et ap. Hontheim. T. I. p. 629.

2) Alberti II. marchionis dipl. a. 1208. ap. Lenz. Brandenburg. Urkk. p. 19.

3) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 542.

4) Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1239. p. 553.

5) Henrici, ducis Saxoniae, dipl. a. 1226. ap. Scheid. T. III. p. 711.

Ludovici, ducis Bavariae, dipl. a. 1226. ap. Guden. sylloge, p. 146.

6) Conventio de advocatia S. Michaelis, ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 45. 46.

7) Conradi, comitis sylvestris, dipl. a. 1219. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 466.

laten ihre Absicht durch Geld. In jener anarchischen Periode, wo der Deutsche Gutsherr durch Wirthschaft und ländliche Industrie noch nichts erwarb, und doch nach großen Summen trachtete, um Ritterschläge, Turnire, Gelage, zu besuchen, oder selbst welche anzustellen, um die vielen Lehnhülften zu bestreiten, sich und die Seinigen aus der Gefangenschaft zu lösen, die Kosten eines Kreuzzugs aufzubringen zc., waren ihm alle eigene Rechte feil, und keine fremde Rechte heilig. Daher benutzten die Stifter und Klöster, durch Schenkungen bereichert, günstige Zeitpunkte, die Vogteyen über die einzelnen Dörfer entweder als Pfandschaften an sich zu bringen, ¹⁾ oder, welches meistens der Fall war, von den Bögten und Aftervögten an sich zu kaufen. ²⁾

1) Charta de a. 1189. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 883.

2) Lotharii dipl. a. 1136. ap. Schöttgen. et Kreys. T. II. p. 695.

Chronicon Waldsassense circa a. 1140. ap. Oefele. T. I. p. 65.

Chronicon Hildeshemense circa a. 1180. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 749.

Historia S. Quirini, c. 8: „de successione abbatum (Tegernsee.) et eorum gestis circa a. 1185. ap. Oefele. T. II. p. 72.

Gerberti de Stolla dipl. a. 1248. ap. Lindenbrog. p. 174.

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1233. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 523.

Charta venditionis a. 1240. ap. eund. T. III. p. 674.

Familiae de Cygenberg charta venditionis a. 1245. ap. eund. T. I. p. 590.

Conradi de Durne dipl. a. 1248. ap. eund. T. III. p. 675.

Die Cistercienserklöster, von denen die meisten im zwölften Jahrhunderte, also zu einer Zeit, gestiftet wurden, wo das Vogteywesen schon völlig entartet war, haben sich gar nicht auf vogteyliche Verhältnisse eingelassen. ¹⁾)

Ludolfi, comitis de Dassel, charta venditionis a. 1273. ap. eund. T. I. p. 751.

- 1) Friderici II. dipl. a. 1236. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 255: „ordo Cisterciensis ab exordio suae institutionis nullis unquam fuit obnoxius advocatis.“

E.

Erwerbung von Regierungsrechten, allmähliche Landeshoheit.

Zufolge der Lehnverfassung mußten die Grundherrschaften, die fiskalische Lehne benutzten, eine angemessene Zahl bewaffneter Subvasallen und Ministerialen unterhalten. Keineswegs aber stand ihnen die freye Disposition darüber zu; sie unterhielten dieselben bloß für den königlichen Dienst, als Contingent in Kriegen des Lehnherrn; höchstens durften sie in Fällen der Nothwehr Gebrauch davon machen. Da sie mithin keine eigentliche Militairgewalt besaßen, so hatten sie eben so wenig die Freyheit, ihre Bauern zum Landsturme zu entbieten, und feste Plätze anzulegen: beide Gerechtsame übte der König auf ihren Lehn- und Allodial-Gebieten. Seitdem aber die Kirchenvögte nicht bloß ihre Pflichten durchaus vernachlässigten, sondern von allen, die nach Kirchengütern trachteten, die gierigsten und unverschämtesten waren; seitdem überdies die Unsicherheit des Eigenthums zunahm, Gesetze und Staatsgewalt nicht kräftig mehr schützten; sahen sich die Stifter und Klöster genöthigt, Anstalten zum Selbstschutze zu treffen. Sie erwarben sich das Waffen- und Befestigungs-Recht, also das Recht sowohl der freyen Disposition über die Lehn- und Dienst-Mannen, ¹⁾

1) Chronicon Halberstadt. circa a. 995. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 118: „regalem horibannum super mi-

als der Anlegung von Schlössern oder sogenannten
Mundburgen. ¹⁾)

Ein anderes Regierungsrecht, nach welchem die
Prälaten immer allgemeiner strebten, war die bür-
gerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, in
geschlossenen Orten oder Burgen, die sich zu Han-
delsplätzen ausbildeten, Burgbann genannt. ²⁾)
Ein mit Vortheilen verbundenes Recht ward in sol-
chen Orten, außer der Gerichtsbarkeit, auch die
Handelspolizey-Gewalt; die geistlichen Vor-

„lites liberos et servos ecclesiae ab imperatoris muni-
ficentia Halberstadensi ecclesiae impetravit.“

- 1) Ottonis I. dipl. a. 963. ap. Meibom. T. I. p. 747:
„concedimus, — in cunctis sui episcopii possessioni-
bus, ubicunque sibi melius visum fuerit, *castella*
„*cum turribus et propugnaculis erigere.*“

Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Pader-
born. p. 403: „dicens (episc. Hildesheim.) sibi ab an-
tecessore nostro jus speciale, castellum aedificandi,
quod *Mundburg* vocatur, in ripa Alerae fluminis,
permissum fuisse, *ad munimentum et tuitionem contra*
„*perfidorum incursionem.*“

Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Hund. Metrop. Sal.
T. I. p. 96.

Eiusd. dipl. a. 1034. ap. Schannat. Vindem. Coll.
II. p. 110.

- 2) Ottonis I. dipl. a. 940. ap. Falk. tradd. Corbej. p.
209.

Ottonis II. dipl. a. 980. ap. Leuckfeld. antiqq. Gan-
dersheim. p. 107 et ap. Leibnitz. l. c. T. II. p. 376:
„urbalem bannum, quem vulgariter *Burgban* vocant.“

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. Tolner. cod. dipl.
Pal. p. 49: „*praefecturam urbis, quae vulgo dicitur*
Burgbann.“

stehet wußten diese ebenfalls an sich zu bringen. ¹⁾)

Durch Erwerbung dieser Regierungsrechte und gewisser Regalien, als des Zoll-, Markt- und Münzrechtes, waren die Materialien zur Einrichtung selbstständiger Territorien gesammelt, die Vorrichtungen zur Landeshoheit getroffen. Die Vollendung derselben ist einzeln, in manchen Stiftern früher, in andern später, eingetreten; auch mehrere Abteyen sind dazu gelangt. Meistentheils ward die Territorialverfassung in den Stiftern und Abteyen durch den wichtigen Umstand vollendet:

daß der Prälat die einzelnen Grafen-, Aemter an sich brachte, sowohl über die Stifts- und Kloster-Güter, nach Ausrottung der Vögte, als über die Grundstücke und Personen der Layen in den benachbarten Gauen.

Petri, episc. Patav., dipl. a. 1277. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 259: „forum Trebense, cum — „iudicio, videlicet causarum civilium et criminalium „seu sanguinis.“

1) Chron. episc. Verdens. a. 985. ap. Leibnitz. l. c. T. II. p. 25: „mercatum, monetam, teloneum, et bannum.“

Chron. Halberstad. circa a. 995. ibid. p. 118: „mercatum cum teloniis ac monetis, ac regio banno.“

Henrici II. dipl. a. 1004. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 148: „cum thelonio et vectigali, et universa „publica functione.“

Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. P. III. p. 413 „mercatum cum moneta, teloneo, ac totius publicae „rei functione et dispositione.“

Das nordwestliche Deutschland ist der Theil des Reichs, in welchem es die Fürsten zuerst durchgesetzt haben, ihre Staats- und Kirchen-Sprengel zu eigenen, selbstständigen, der Reichshoheit bloß im Allgemeinen unterworfenen, Staaten zu schließen. Im Herzogthum Nieder-Lothringen machten die weltlichen Magnaten den Anfang, im benachbarten Herzogthum Alt-Sachsen die geistlichen. Auf die ersten Spuren von Landeshoheit der Niederlothringischen Grafen wird der Verfasser im folgenden Abschnitte zurückkommen; zu den frühen Ansprüchen und der Herrschaft der Alt-Sächsischen Prälaten hat die ausgedehnte bürgerliche Gewalt Anlaß gegeben, welche Karl der Große, bey Unterjochung der Sachsen, den Geistlichen über dieses hartnäckige Volk einräumte. Früher als in andern Gegenden, haben die Bischöfe und Aebte im heutigen Westphalen und Niedersachsen bürgerlich geherrscht. Daher gehörten sie zu den ersten, die nach weltlichen Staats-Ämtern trachteten. — Paderborn erhielt durch Verwendung des Bischofs Meinwerk mehrere Grafschaften; ¹⁾ Hildesheim bekam eine solche zu Lehn; ²⁾ Bremen brachte

1) Henrici II. dipl. a. 1011. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 394.

Ejusd. dipl. a. 1021. ap. eund. p. 442.

Vita Meinwerici, c. 71. ap. Leibnitz. l. c. T. I. p. 550.

2) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. l. c. p. 403.

durch Kauf und Schenkung mehrere an sich; ¹⁾ eben so Gandersheim, ²⁾ Corvey ³⁾ etc. Mit dem erzbischöflichen Stuhle von Eöln war schon im zwölften Jahrhunderte das Herzogthum Westphalen verbunden. ⁴⁾ Dünkel, Ueberhebung, waren frühzeitig in den Prälaten von Alt-Sachsen geweckt; daher die Widerspenlichkeit gegen den König Heinrich den vierten, und die verrätherische Maßregel, nach Rom sich zu wenden; daher die rastlose Bemühung, den Herzog Heinrich den Löwen zu stürzen; daher die Unvermögenheit des, zum Nachfolger ernannten, Bernhards von Askamien, sich zu behaupten, also die Auflösung des alten Herzogthums Sachsen, und die Gründung der Landeshoheit in diesem Theile Deutschlands, als Folge des Falls jenes Magnaten; daher endlich die trotzige Unverschämtheit der Westphälischen Gerichte.

Wenn Karl der Große im heutigen Westphalen und Niedersachsen die Begierde der Bischöfe und Aebte nach bürgerlicher Herrschaft und eigenen Territorien veranlaßt hatte, so erregte der schwache

1) Henrici IV. dipl. a. 1062. ap. Lindenbrog. p. 140. 141. 142.

Adam Brem. l. c.

2) Henrici II. dipl. a. 1021. a. Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 116. et ap. Schaten. l. c. p. 444.

3) Ottonis IV. dipl. a. 1198. ap. eund. l. c. p. 921.

4) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. eund. p. 851. et ap. Gelenium, de admiranda magnitudine Coloniae Agripp. p. 74.

König Heinrich der zweite dieselbe in den Fränkischen Bischöfen von Bamberg und Würzburg. Er ist als Urheber der frühen bürgerlichen Gewalt der Vorsteher dieser Hochstifter zu betrachten. Dem Bischofe von Bamberg verlieh er dieselbe, um sich rühmen zu können, auf einer Patrimonialvilla ein Bisthum mit großen Vorzügen gestiftet zu haben; ¹⁾ dem Bischofe von Würzburg räumte er Grafschaften mit aller Gerichtsbarkeit ein, unter andern die Grafschaft Bessungen, ²⁾ um ihn reichlich für die Gerechtsame zu entschädigen, die er an das neuerrichtete Hochstift Bamberg abzutreten genöthigt worden war. ³⁾ Daß Bamberg ganze Grafschaften erhalten hat, ergiebt sich aus einer Urkunde Conrads des zweiten, Nachfolgers Heinrichs des zweiten, worin diesem Hochstifte unter andern Besitzungen und Rechten, seine Grafschaften schon bestätigt werden. ⁴⁾ Der Bischof von Würzburg hatte schon um die Mitte des elften Jahrhunderts die Verwaltung aller Grafschaften seines Sprengels; welcher Vereinigung wegen dieser Prälat schon damahls als Herzog ange-

1) Chron. Wirziburg. a. 1007. ap. Baluz. miscellanea, T. I. p. 129.

2) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Wenck. Hessische Landesgeschichte, Th. I., Urkundenbuch. p. 5.

3) Ditmar. Mers. l. VI. ap. Leibnitz. T. I. p. 388.

4) Conradi II. dipl. a. 1034. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 110.

sehn ward; ¹⁾ und zwar entweder überhaupt als Herzog vom östlichen Franken, ²⁾ da seine weltliche Gerichtsbarkeit sich über diese ganze Gegend erstreckte, ³⁾ oder insbesondere als Herzog von Würzburg. ⁴⁾ Seine Gerichtsbarkeit umfaßte die bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle, und, in Ansehung der erstern, sowohl Personal- als Real-Klagen. ⁵⁾ Einer alten Einrichtung zufolge, die von Heinrich dem zweiten ⁶⁾ getroffen, und von Heinrich dem dritten ⁷⁾ und Friedrich dem ersten ⁸⁾ bestätigt war, sollten bloß die

1) Adam. Brem. hist. eccel. c. 162. vel l. IV. c. 5; „ipse (episcopus Wirceburgensis) cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat.“

2) Henrici II. dipl. a. 1017. ap. Leuckfeld. antiqq. Pöldens. Appendix III. N. I. p. 252: „in toto ducatu vel comitatu orientalis Franciae.“

3) Henrici V. dipl. a. 1120. ibid. p. 253: „dignitas iudicialis in tota orientali Francia a praedecessoribus nostris, regibus et imperatoribus, — tradita.“

4) Friderici I. dipl. a. 1168. ibid. p. 255. et ap. Schannat. Vindem. Coll. II. p. 116: „confirmamus omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iustitiam per totum episcopatum et ducatum Wirceburgensem, per omnes comitatus in eodem episcopatu vel ducatu sitas; — statuentes, — ne (quis) iudicialiam potestatem exercent, nisi solus Wirceburgensis episcopus, ut dux.“

5) Ibid.

6) Henrici II. dipl. a. 1017. l. c.

7) Henrici III. dipl. a. 1049. ap. Wenck. Hessische Landesges. Anhang zum Urkundenbuche, N. 349. p. 281.

8) Friderici I. dipl. a. 1168. l. c.

freyen Reichs-Colonisten, die in dieser Gegend von Franken auf Reichs-Grunde und Boden Waldungen ausgerodet, und Wirthschaften angelegt hatten, oder dieses noch thun würden, ihren besondern Gerichtsstand haben, und nach der Weise des Mittelalters, von ihres Gleichen, unter Aufsicht von Grafen, gerichtet werden; wosfern sie sich nicht aus eigenem Antriebe in die Zahl der Mundlinge und Precaristen des Stifts aufnehmen ließen. Von solchen Colonisten mögen die freyen Reichs-Bauerschaften und Dörfer herrühren, die bis vor kurzem in Franken und Schwaben bestanden.

Bald versuchten auch die Bischöfe in den Rhein-Gegenden, und im übrigen Deutschland, den Weg, auf dem die Sächsischen und Fränkischen vorangegangen waren. Sie erweiterten ihre grundherrliche Gerichtsbarkeit zur landesherrlichen, und erwarben sich Graffschaften, z. B. die Bischöfe von Worms schon unter Heinrich dem zweiten.¹⁾ Den Ansprüchen der Reichs-Prälaten war die Regierungszeit Friedrichs des zweiten besonders günstig. Um die Ruhe in Deutschland zu erkaufen, und des Aufenthalts im schönern Italien ungestört genießen zu können, willigte dieser König in Forderungen, durch deren Erfüllung die Landeshoheit in den Territorien der Bischöfe und unmittelbaren Aebte,

¹⁾ Henrici II. dipl. a. 1011. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 38. N. 45.

die Schließung der Gebiete in Beziehung sowohl auf die Landsassen, als auf den König selbst, vollendet ward. Er versprach unter andern, innerhalb ihrer Gebiete Niemand ein Zoll- und Münz-Privilegium zu ertheilen, keine Schlösser oder andere Gebäude anzulegen, keine bürgerliche Gewalt ausüben zu lassen, ausser in dem kurzen Zeitraume, wann er auf dem Grunde und Boden eines Stifts oder einer Abtey Hof hielt. ¹⁾

In den Wendischen Provinzen, wo die Bischöfe nicht Reichs- sondern Territorial-Vasallen wurden, und von den Landesfürsten abhängiger waren, als es die, im Germanischen Deutschland, jemahls gewesen sind, haben die Landesherren die Prälaten nicht zur Landeshoheit aufsteigen lassen.

1) Friderici II. dipl. a. 1220. in der Sammlung der Reichs-Abschiede, Reichsschlüsse etc. Frankfurt a. M. 1747. Fol. T. I. p. 14. — et ap. Gud. Cod. dipl. T. I. p. 469. — ap. Hontheim. T. I. p. 657.

 Zweiter Abschnitt.

A d e l.

Erste Abtheilung.

In staatsbürgerlicher Hinsicht.

I.

Hoher weltlicher Adel.

A.

Adelsprädikat, Fürstentitel, Reichsministerialität,
Landeshoheit.

Eine Mischung von Allodialherrlichkeit und Reichsministerialität ist die Grundlage der Deutschen Territorialverfassung, besonders in den weltlichen Territorien, geworden, da die Gewohnheit sich überall verbreitete, daß die mächtigern Reichsfreyherrn, gleichgültig gegen die veraltete Territorialfreiheit, vom Geiste des Zeitalters ergriffen, sich in die Ministerialität und Vasallenschaft des Königs und Reichs begaben, und in ihrer Provinz, wo sie mit Erb Gütern ansässig waren, die öffentlichen

Stellen als Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, ¹⁾ Gaugrafen, Burggrafen etc. an sich brachten. Hatten sie sich persönlich in die Staatsministerialität begeben, so trachteten sie, die Ländereien, die ihnen als Dienst-Präbenden eingeräumt waren, mit ihren Stamm- und Familiengütern zu vermengen, wenn diese daran gränzten, und wenn dies nicht der Fall war, ihre Erbgüter in gleicher Absicht gegen solche zu vertauschen, die neben den erhaltenen Lehngütern lagen, besonders aber ihr Amtsgebiet und ihre Lehdörfer auf den Fuß ihrer Allodien zu behandeln. Zahlreiche urkundliche Beispiele sind vorhanden, daß Dynasten mit Beibehaltung der Allodial-Eigenschaft ihrer Güter, persönlich in die Reichsministerialität getreten sind. Ein Dynast im heutigen Franken, Albert von Babenberg, war Graf in seiner Heimath; ²⁾ ein reicher Gutsbesitzer, Otgar,

1) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 156.

Heinrici, Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1150. ibid. p. 195.

Friderici I. dipl. a. 1171. ap. Ludwig. Reliq. T. I. p. 11.

2) Regino a. 905. „*facultates et possessiones ejus* (Adalberti) *in fiscum redactae sunt, et dona regis inter nobiliores quosque distributa.*“

Luitprand. l. II. c. 3: „*Adelbertus quidam, non fortunae mediocris, sed ex primatibus magnus ille heros etc.*“

Hermann. Contraet. a. 906: „*Adalbertus nobilis de Babenberg.*“

war Reichsministerial unter Heinrich dem ersten; ¹⁾ ein Niederländischer Dynast, Imed, Vater des Bischofs Meinwerk von Paderborn, war Graf des einheimischen Gauß, um die Mitte des zehnten Jahrhunderts; ²⁾ ein reicher Gutsbesitzer Dodico, im heutigen Westphalen, war Graf des Kreises, in welchem seine Güter lagen; ³⁾ Dynasten von Quersfurt waren Reichsburggrafen von Magdeburg; ⁴⁾ ein Allodialgutsbesitzer Meynhard von Grunda in der Rheingegend, wird Reichsministerial, ⁵⁾ ein anderer eben daselbst, Gottfried von Eppenstein, königlicher Getreuer, ⁶⁾ genannt. — Hatten die Reichsfreyherrn zugleich durch Uebertragung, ihre erblichen Herrschaften zu Reichslehnen gemacht, und, als Provincial- oder Kreis-Beamte, die Verwaltung

der

Marian. Scot. a. 905: „Conradus — occiditur ab Adelberto comite.“

Siegbert. Gembl. a. 903: „Conradus — perimitur in bello a comite Alberto.“

1) Henrici I. dipl. a. 920. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 559. p. 230: „quidam *fidelis et familiaris* noster, „homo dives ac nobilis, Otgarius nomine, tradidit — „villam unam *proprietatis suae*.“

2) Vita Meinwercci, c. 4.

3) Traditio Dodiconis, comitis, a. 1021. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 441.

4) Dynastarum Querturtensium dipl. a. 1217. ap. Ludwig. Rel. Mscr. T. V. p. 91.

5) Document. donat. a. 1219. ap. Gudon. Cod. dipl. T. I. p. 468.

6) Rudolphi I. dipl. a. 1276. ap. Joann. p. 307.

derselben erworben, so vereinigten sie in ihrer Person die grundherrliche und vice-landesherrliche Gewalt, und beherrschten ihr Erb-Gebiet mit gleichen Freyheiten und Rechten, wie vorher; da die Uebertragung mit Vorbehalte derselben geschehn, ja meistens theils eine bloße Formalität war, durch welche die Reichsfreyherrn, als bisherige bloße Reichs-Beisassen und Mundlinge, zum Reichsbürgerthume gelangten. Wenn die meisten von den größern Reichsfreyherrn, um in die Corporation der Reichsstände aufgenommen zu werden, ihre Allodial-Herrschaften künstlich zu Lehnen gemacht haben, so kommen umgekehrt auch Beispiele vor, daß manche Lehngüter für die Besitzer alodificirt worden sind, wenn diese in vorzüglichem Grade die Gunst der Könige besaßen. Unter andern schenkten Otto der dritte einem Günstlinge Eckard, Statthalter von Meissen und Thüringen, den größten Theil von dessen Reichsbeneficialgütern, ¹⁾ Heinrich der dritte einem Ritter Markward zehn Hufen Landes, ²⁾ Konrad der dritte einem Hugo von Kranichberg das Gut Patronelle an der Donau, ³⁾ als Eigenthum. Das alte System der Grundherr-

1) Ditmar. Mers. l. V. ap. Leibnitz. T. I. p. 366: „(Ec-
cardus) apud dominum suimet beneficii maximam
partem acquisivit in proprietatem.“

2) Henrici III. dipl. a. 1041. ap. Mader. antiqq. Bruns.
p. 222.

3) Conradi III. dipl. a. 1142. ap. Ludwig. Rel. T. IV.
p. 242.

lichkeit durchdrang die Ministerialenverhältnisse, und gab der werdenden Territorialconstitution das Gepräge; ward aber in der Folge fast eben so durch Landesministerialität und Landstandschafft wieder eingeschränkt, wie es die, zu landesherrlichen Rechten erweiterten, grundherrlichen Rechte der ältesten Fränkischen Könige durch Reichsministerialität und Reichsstandschafft geworden sind.

Ohne Unterschied wird auch den Reichsfreyherrn, wie den Reichsministerialen, das Adelsprädikat beigelegt; unter jenen z. B. dem Sächsischen Dynasten Herrmann Billung, ¹⁾ dem Rheinischen Dynasten Gottfried von Eppenstein; ²⁾ unter diesen dem Herzoge Adelbert von Lothringen, ³⁾ einem Grafen Adalhart u. ⁴⁾

Der Fürstentitel hingegen war, wie ehemals, ein Vorzug der Reichs-Staatsministerialen, also derjenigen unter den Reichsministerialen, welche die vorzüglichsten Staats- und Kirchen-Aemter bekleideten, in der Regel noch mit Inbegriffe der Grafen. Erst seitdem mit dem Grafentitel so großer Mißbrauch getrieben wurde, nämlich seitdem viele Reichsfrey-

1) Witichind. Corbej. l. II. circa a. 940. ap. Meibom. T. I. p. 643.

2) Rudolphi I. regis dipl. a. 1276. ap. Joann. p. 307.

3) Egberti, archiepisc. Trevir., dipl. a. 979. ap. Hontheim. T. I. p. 320.

4) Ludovici regis dipl. a. 905. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 545. p. 222.

herrn; aus deren Familien ein oder einige Mitglieder das Grafen-Amt ihrer Gegend verwaltet hatten, den Grafentitel fortführten; besonders aber; seitdem die Grafschaften in der Folge so sehr zersplittert wurden; daß mancher Graf keine Reichslehne mehr; sondern bloß Erbgüter; besaß; also; altverfassungsmäßig; nicht mehr zu den Reichsministerialen gehörte; ward es herkömmlich; das Fürstenprädikat unter den Weltlichen auf die obern Staatsbeamten; die Herzoge; Mark-Pfalz- und Land-Grafen; zu beschränken; und diese; als Fürsten; von den Grafen zu unterscheiden. ¹⁾ Auch zu den Reichs-Optimaten sind; bis zu dieser Unterscheidung; die Grafen gerechnet worden. ²⁾ Irrig scheint daher dem Verfasser die Vorstellung einiger Geschichtsforscher; ³⁾ daß umgekehrt die Mark-Pfalz- und Gau-Grafen bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts nicht zu den Fürsten gehört hätten; sondern seit dieser Zeit erst darunter gezählt worden wären; und zwar; weil sie bis dahin von den Herzogen in

1) Albericus P. II. Ed. Leibnitz. p. 550.

2) Regino, a. 905.

3) Gemeiner, Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der kurfürstlichen Würde. Bayreuth 1793. S. 25. ff.

Sebbardi, genealog. Ges. der erblichen Reichsstände in Deutschland. B. I. S. 190.

v. Olenzlager, Erläuterung der goldenen Bulle Carls IV. S. 91. 93.

Lehns-Abhängigkeit gestanden, nämlich ihre Amtslehne als Reichs-Afterlehne von den Herzogen, nicht unmittelbar vom Könige, erhalten haben sollen. Diese Vorstellung ist der Staatsverfassung Deutschlands im Mittelalter entgegen. Weltliche Reichsfürsten (*principes regni*) waren, bis zu jener Unterscheidung, alle diejenigen, die ein Reichs-Amt bekleideten, und dafür ein unmittelbares Reichslehn, vom Könige selbst vermittelt der Fahne gereicht, besaßen; also die sämtlichen Reichs-Staatsministerialen. Es ist aber mit vielen Stellen aus Urkunden und sachkundigen Geschichtschreibern zu belegen, daß, ihres Reichs-Amtes wegen, die Mark-Pfalz- und Gau-Grafen zu allen Zeiten ausdrücklich zu den Fürsten gezählt worden, ¹⁾ und stimmfähige Mitglieder der Fürstenrech-

1) Ditmar. Mers. l. II. circa a. 966. ap. Leibnitz. T. I. p. 339: „convocatis omnibus regni principibus — Burchardus comes — in medium prosiliit.“

Lambert. Schaffnab. a. 1075. ap. Pistor. I. p. 393: „nullum secum habens ex principibus, praeter Herimannum, comitem de Glizberg.“

Henrici IV. dipl. a. 1101. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. col. 586: „aderant hi principes nostri, — dux Fridericus, marchio Burchardus, comites et alii multi principes nostri.“

Henrici V. dipl. a. 1112. ap. Schoepflin. Alsat. dipl. T. I. p. 189: „ob interventum quorundam nostri regni principum, scilicet — comitum de Luozzelinburc, de Calwen, de Nueringis etc.“

te ¹⁾ und Reichstage, ²⁾ gewesen sind; daß sie ihre Amtslehne unmittelbar vom Könige, als Fahnenlehne, erhalten, und die Könige unmittelbar über ihre Stellen und Lehne, verfügt, haben. ³⁾ Freilich gehörte nicht jeder, der ein Fahnenlehn hatte, zu den Fürsten: in den frühern Zeiten nicht, denn die bloßen Reichskriegsministerialen hatten zwar das erstere, aber ohne das zweite, das heißt, der frühern Verfassung zufolge, ohne Staatsministerialen, zu seyn; — eben so wenig in den spätern Zeiten. Im

Epistola quorundam principum ad Babenbergensem episc. a. 1125. ap. Eccard. corp. hist. medii aevi, T. II. col. 334: „Berengarius comes de Sulzbach, et ceteri utriusque professionis principes.“

Incerti autoris narratio de electione Lotharii in imperatorem Romanum, a. 1125. ap. Eccard. Quaternio, p. 46. et ap. Pez. scriptt. rer. Austriac. T. I. col. 570: „congregatis principibus — archiepiscopis, episcopis, abbatibus, — ducibus, marchionibus, comitibus.“

Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 28. a. 1156: „palatinum comitem, magnum imperii principem.“

1) Ditmar. Mers. l. c.

2) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 851: „habita cum principibus deliberatione — communi principum assensu, — qui huic facto interfuerunt — marchio de Brandenburg, marchio de Lutz, comes de Greix, comes de Orlamünde, comes de Nassov, comes de Lunningen etc.“

3) Id. l. V. a. 1002. l. c. p. 369: „Gerhardus comes Alsatiae, accepto a rege quodam comitatu, — signiferam lanceam, qua beneficium — comes idem acceptat a rege etc.“

Oberdeutschen Lehnrechte werden Reichsvasallen erwähnt, die Fahnenlehne ohne Fürstenämter hatten. ¹⁾ Wenn im Oberdeutschen Ländrechte sogar Mark- und Pfalz-Grafen ohne Fürsten-Ämter vorkommen, ²⁾ so muß man bei dieser, wie bei der eben angeführten Stelle des Lehnrechts, um historische Beweise daraus zu entlehnen, die Reichsverfassung Deutschlands zur Zeit der Sammlung jener Rechtsgewohnheiten, und die, darauf gegründete, Sprache derselben, erwägen. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hatte sich die neuere Reichsform bereits in ihren Grundzügen gebildet; Deutschland war schon in viele kleinere und größere landesherrliche Territorien zerfallen; die gegenseitigen Amtsverhältnisse der Reichsvasallen hatten aufgehört. Da man die Fürsten nicht mehr als königliche Beamte betrachtete, sondern als selbstständige Regenten, so wurden unter Fürsten-Ämtern nicht mehr Reichs-Staatwürden verstanden, sondern die obersten, bloß von Fürsten bekleideten, Reichs-Hofämter (Erz-Ämter). Dieser waren bekanntlich um die bewußte Zeit nur noch vier; daher waren damals die meisten Reichsvasallen, sogar Pfalz- und Mark-Grafen, in diesem Sinne ohne Fürsten-Ämter.

1) C. 146. §. 3. Senkenberg. corp. jur. Germ., curante König a Königsthal, T. II. sect. II. p. 167.

2) C. 46. ibid. sect. I. p. 63.

So lange die frühere Verfassung bestand, waren die Pfalz- und Gau- Grafen von dem Herzoge der Provinz blos in Amtsfachen abhängig, keineswegs aber in Ansehung solcher Lehngüter, in deren Genusse ihre Staatspension bestand; und die Markgrafen standen in gar keinem öffentlichen Verhältnisse zu einem Herzoge, sondern waren in einer Gränzprovinz im Kleinen, was der Herzog in einer Hauptprovinz im Großen war. In Ansehung des Markgrafen von Oestreich oder der Bayerischen Mark wird mit vielem Scheine das Gegentheil behauptet; ja dieser einzelne Fall wird zur Regel erhoben. Der Markgraf soll bis zum Jahre 1156 ein bloßer Unterbeamter des Herzogs von Bayern, also nicht Fürst, gewesen seyn. ¹⁾ Dies widerspricht dem Grund-Charakter der Reichsverfassung Deutschlands, dem System der Reichsministerialität, dem zufolge alle Staats- und Kriegs-Beamte unmittelbare königliche Dienst- und Lehn-

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 77; — et in Chron. Augustens. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 510: „Dux Bavariae resignavit nobis marchiam Austriae cum omni jure suo, et cum omnibus beneficiis, quae quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bavariae.“

Otto de S. Blasio, c. 6. ap. Urstis. P. I. p. 198: „marchia orientalis, quae prius ducati Norico jure beneficii subjacuit etc. — Henricus, filius Leopoldi, principis jure, et ducis nomine et honore, sublimatus.“

Mannen waren, mit Subvasallen, zu denen sie in bloßen Privatverhältnissen standen. Da nur die Stelle der Urkunde, worauf sich die Angabe gründet, in glaubwürdigen Exemplaren fehlt; ¹⁾ so nimmt der Verfasser keinen Anstand, sie in den übrigen, in denen sie vorkömmt, für unecht zu erklären. Sehr wahrscheinlich hat folgender Mißverstand einige Abschreiber verleitet, sie einzuschalten. Die Herzoge von Bayern hatten sehr weitläufige Lehn- und Erb-Güter, von denen sie, willkürlich, viele Theile an benachbarte Reichsfürsten austhatten, z. B. an die Bischöfe von Regensburg und Freysingen, an den Bayerischen Pfalzgrafen, an einige Gaugrafen der Provinz. ²⁾ Auch die Markgrafen der benachbarten östlichen Wendenprovinzen, namentlich die, von Oestreich, hatten sich von den reichbegüterten Herzogen Lehnstücke erworben. ³⁾ Sämmt-

1) Ap. Senkenberg., lebhafter Gebrauch etc. p. 123. seqq. et ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 50.

2) Liupaldi, ducis Bavariae, dipl. a. 1140. in Monument. Boic. T. XIII. N. 12. p. 170: „in praesentia „*principum* terre nostre, videlicet domni Heinrici, „Ratisponensis episcopi, Ottonis, Frisingensis episcopi, Ottonis, palatini comitis, Adalberti comitis, et „aliorum *fidelium nostrorum*.“

3) Chron. Augustens. a. 1152. ap. Freher. l. c. p. 510: „quatuor marchiones, *Austriae* et *Styriae*, *Istriae*, „*Chambensis*, qui dicebatur de *Vohburg*, evocati ad „celebrationem curiae ducis Bavariae veniebant, sicut „hodie episcopi et comites ipsius terrae facere tenentur.“

liche Vasallen mußten, zufolge der Altdeutschen Hof- und Lehn-Versaffung, zuweilen am Hofe des Lehnsherrn erscheinen; die Bischöfe weiterhin bloß, wenn sie Städte besaßen, die zum grundherrlichen Territorio des Herzogs gehörten. ¹⁾ Diese Lehnabhängigkeit war aber schlechterdings ein bloßes Privatverhältniß, völlig ohne Einfluß auf die gegenseitigen öffentlichen Verhältnisse des Lehnsherrn und Vasallen. Prälaten besaßen Lehne von Herzogen und Grafen; Herzoge und Grafen umgekehrt von Prälaten: bloße Privatverhältnisse. Ohne alle Rücksicht auf dieselben waren die geistlichen und weltlichen Reichs-Staatsministerialen insgesammt Fürsten und Pares, weil sie alle zugleich unmittelbare Reichslehne hatten. Die Herzoge, Mark- und Pfalz-Grafen, erhielten ohne Ausnahme die fiskalischen Lehngüter unmittelbar vom Könige, die Grafen nicht selten durch den Oberbeamten der königlichen Güter einer Provinz, den Pfalzgrafen, also nicht von dem Herzoge. Selbst in Bayern bestand diese Einrichtung. ²⁾ So wenig man nun aus der Privat-Lehnverbindung zwischen den Herzogen von Bayern und den Bischöfen von Regensburg und Freysingen schließen wird, daß diese Prälaten ihre Reichslehne als bloße Austerlehne von den Herzog-

¹⁾ Schwaeb. Landrecht, c. 43 §. 3. l. c. p. 59.

²⁾ Friderici I. dipl. a. 1160. in monument. Boic. T. XIV. p. 29: „per manum ejus (Friderici, palatini co-
„mitis) tradidimus.“

gen erhalten haben, und diesen, als ihren Vorgesetzten, subordinirt gewesen seyen, welches den längst erhaltenen Immunitätsprivilegien zuwider gewesen wäre; so wenig kann man aus der Lehnverbindung zwischen den Herzogen und den benachbarten Markgrafen dasselbe in Ansehung der letzten folgern. Aus Unkunde haben dies gleichwohl einige Annalisten gethan, ¹⁾ und, dadurch verleitet, haben sogar manche Abschreiber von Urkunden Stellen eingeschaltet, um vermeintliche Erklärungen anzubringen. In Ansehung der Bayerischen Mark ist also die Abhängigkeit der Markgrafen in Amts- und Staats- Lehn- sachen von dem Herzoge der Provinz zum wenigsten sehr zweifelhaft, und um den einzelnen Fall für ganz Deutschland zur Regel zu erheben, beruft man sich auf historische und urkundliche Stellen, die von dem, ²⁾ was zum Belage dienen soll, entweder nichts,

1) Otto, de S. Blasio, l. c.

2) Gemeiner, a. a. D., S. 29. 30, Note 47, sagt: „bey „Lambert. Schaffnab. p. 356. (ap. Pistor. l. a. 1073), „beim Annalista Saxone, ad a. 1115 in Eccards Corp. „hist. med. aevi, T. I. p. 631 und 681, kommen viele „Stellen vor, die die Unterwürfigkeit der Mark- „grafen unter dem Herzoge erweisen.“ — Aber in diesen Stellen ist keine Spur davon zu entdecken. a) Lambert. l. c. zählt die Sächsischen Fürsten auf, die an einer Empörung Theil genommen haben, und nennt, „ben den Bischöfen von Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Merseburg, Minden, Paderborn, Münster, und Meissen, die Markgrafen von Sachsen und Thüringen, den Sächsischen Pfalzgrafen, und verschiedene

oder gerade das Gegentheil, einen Beweis der Unmittelbarkeit und des Fürsten-Charakters der Markgrafen, ¹⁾ enthalten.

Fortdauernd werden im Mittelalter die sämtlichen königlichen Hof- und Staats-Beamten, so wie die, bloß zu militairischem Behufe in Dienst genommenen, Reichsvasallen, theils Getreue des Reichs oder Hofes ²⁾ genannt, theils und am häufigsten

Sächsische Grafen. Die Sächsische oder Nord-Mark war damahls in zwey markgräfliche Departements getheilt; dem einen war Dedo vorgefetzt (Lambert, a. 1069. p. 338.) dem andern Uto. Von dem letztern sagt Lambert (a. 1073. p. 355.) ausdrücklich: „magna quadam parte „Saxoniae, quae Utoni marchioni pertinebat.“ — b) Der Sächsische Annalist erzählt: aa) S. 631. a. 1115. der König habe den Sächsischen Fürsten einen Hofstag zu Goslar angesagt, namentlich dem Bischofe von Halberstadt, dem Herzoge, dem Pfalzgrafen, und dem Markgrafen von Sachsen; bb) S. 631. a. 1138, Heinrich der Stolze sey abgesetzt, und der Markgraf Albrecht der Bär zu seinem Nachfolger im Herzogthum ernannt worden, dagegen habe sich der Markgraf Conrad von Meissen nebst andern Fürsten aufgelehnt. Aus diesen Nachrichten soll die bewusste Unterwürfigkeit erhellen!

1) Derselbe Gelehrte sagt in derselben Note: „in einer „Urkunde bei Scheid. origg. Guelf. III. 434. heist marchio Rodulfus (er wird geschrieben Rotholfus) marchio „et princeps suus, nämlich *ductis*.“ Hier ist aber die Uebereilung sichtbar. Die Stelle heist so: „accepta victoria de hostibus regni, Thiedmarskiensibus, qui „Rotholfum marchionem, principem et comitem suum, „interfecerunt.“

2) Henrici IV. dipl. ap. Acher. T. II. p. 748.

Reichsministerialen. Unter der letztern Benennung kommen die Fürsten häufig in ihren verschiedenen Eigenschaften vor: als Reichsvasallen, ¹⁾ im Gegensatz der Reichsfürstlichen; ²⁾ als Reichsstaatsbeamte, ³⁾ als bloße Reichsmilitärs, ⁴⁾ als Richter im Fürstenrechte. ⁵⁾

1) Philippi regis dipl. a. 1204. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 631: „infeudati seu ministeriales imperii, qui habent bona imperii.“

Theodorici de Lysnik dipl. a. 1291. ap. Menken. T. III. col. 1038: „ministerialibus et imperii feodalibus.“

2) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Meibom. T. III. p. 160. et ap. Scheid. l. c. p. 796: „ab imperatoribus, vel quibuscunque, liberis, sive ministerialibus imperii; — — quacunque persona, libera, sive ministeriali imperii.“

3) Friderici I. constitutio de pactis inter imperium et ecclesiam servandis, publicata in comitiis Constantiensibus a. 1152. ap. Goldast. const. imperial. T. III. p. 332: „unum de majoribus ministerialibus regni.“

4) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 37: „Robertus de Luxenborch, Reinholdus de Jsenborch, ministeriales regni.“

Godefridi monachi annal. a. 1189. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 352: „rex expeditionem Italiam jurare fecit nobiles, maxime eos, qui ministeriales imperii essent.“

Friderici II. dipl. a. 1231. ap. Schöttgen. et Kreys. II. p. 180.

5) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. col. 608. 609: „in plena curia nostra iudicium a ministerialibus regni sciscitati sumus. — Ex iudicio principum regni interdicimus etc.“

Friderici I. dipl. a. 1152. ibid. col. 615: „ex iudicio principum ac ministerialium regni.“

Von jenem wichtigen Umstande, daß die öffentlichen Stellen fast mit lauter großen Landeigenthümern besetzt wurden, und zwar die Militair- und die Grafen-Ämter meistens mit Gutsbesitzern, deren Erbgüter im Kreise selbst, in der Nähe der Kriegs- und Amts-Beneficialgüter, lagen, war die Neigung der Militair-Hof- und Staats-Ämter zur Erblichkeit die erste Folge, die eigentliche allmähliche Grundlage der Territorial-Constitution. Bei dem unaufhaltsamen Verfall der Militair- und Executions-Verfassung, suchte jeder König bloß für sich und die Zeit seiner Regierung die Unabhängigkeit der Reichskriegsmannen zu erkaufen. Jeder beschleunigte dadurch die Auflösung des Staatskörpers. Den Reichsministerialen, die bloß zum Behufe des Kriegs in Dienst genommen waren, sicherte Conrad der zweite die bereits herkömmliche Erblichkeit der Lehngüter zu. ¹⁾ Mächtige Landeigenthümer bekleideten die obern Staats-Ämter, die herzogliche, markgräfliche, pfalgräfliche Würde; Gutsbesitzer, in ihrer Gegend sehr angesehen und von Einflusse, verwalteten die Burg- und Gau-Grafenämter: sehr natürlich, daß die erwachsenen Söhne, die bei dem Tode des Vaters dessen Allodien, wie dessen

¹⁾ Wippo, de vita Chunhardi Salici, ap. Pistor. III. 469: „militum animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posteriorum auferri sustinuit.“

Stolz und Herrschsucht; erben, in Alles einzurücken strebten, was der Vater besessen hatte; auch in das Amt und den Genuß der fiskalischen Güter. Daß einer von den Söhnen um die Stelle des Vaters anhielt, wohl auch der Bitte durch eine Geldsumme Nachdruck gab, war von jeher gewöhnlich. Hatte sich ein Beamter bey dem Könige beliebt gemacht, so war dies oft für den Sohn eine Empfehlung; auch Fürsprache bedeutender Verwandten, Prälaten, Frauen, wirkte bei den meisten, so wenig selbstständigen, Königen. Frühzeitig kommen verschiedene Beispiele vor, daß Brüder oder Söhne, mit Bewilligung des Königs, in der herzoglichen, ¹⁾ markgräflichen, ²⁾ gaugräflichen, ³⁾ Stelle gefolgt sind. Im herzoglichen Departement Sachsen war die Erblichkeit schon seit der Einrichtung dieser Militärstatthalterschaft herkömmlich; reiche Familien waren im Besitze des herzoglichen Amtes, weshalb unter den Sachsen gefährliche Bewegungen entstanden, wann ein König in

1) Regino a. 898: „Eberhardus dux — trucidatur. Ducatus, quem tenuerat, Meginardo fratri ab imperatore comittitur.“

Vita Meinwercki, episc. Paderborn., c. 20. a. 1011. ap. Leibnitz. T. I. p. 524: „Bernardus dux; filius Hermimanni ducis, obiit; et filius ejus Bernardus, favente sibi Meinwerco amicisque suis, ducatum obtinuit.“

2) Lambert. Schaffnab. a. 1057: „Uto, Marehio, obiit; cui filius ejus, Uto junior, successit.“

3) Regino a. 949.

einzelnen Fällen von der Observanz abweichen wollte. ¹⁾ Mit der Provinz Sachsen verhielt es sich in dieser Hinsicht im Kleinen wie mit dem Deutschen Reiche im Großen: mächtige Dynastenfamilien betrachteten in jener die herzogliche, in diesem die königliche, Würde, als Zugehörung ihres Allodialgebiets; jedes, in die Erbschaft einrückende, Haupt der Familie, machte Anspruch auf die Würde, und beunruhigte das Reich mit Hülfe seiner Haustruppen, Vasallen und Parteygänger, wenn die Laune der Könige, der Mit-Stände, seiner Erwartung nicht entsprach. Von dem Tode Karls des Großen bis zu dem kräftigen Rudolf von Habsburg, über fünfsechzig Jahrhunderte, war Deutschland ein zerrüttetes Land; der Schauplatz unaufhörlicher Parteyen und bürgerlicher Kriege; ²⁾ ein Reich, dessen unmächtige Vorsteher für die verlorenen Wirklichkeiten, für Domainengüter und Regierungsrechte, sich durch eingebildete Würden und leere Titel, durch Kaiser-Namen und Majestäts-Prädikat, ³⁾ zu entschädi-

Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 403: „comitatum, — quod olim Thiedericus palatinus comes, postea quoque *filius* ejus *Sirus*, habuerat.“

1) Wittehind. Corbej. l. I. circa a. 913. ap. Meibom. T. I. p. 635.

2) Id. l. II. l. c. p. 644. „siebant multa nefaria a se, „ditiosus, homicidia, perjuria, depopulationes, incendia.“

3) Wendeboldi dipl. a. 895. ap. Hontheim. T. I. p. 232: „deprecati sunt *nostram* majestatem.“

gen suchten. Je mehr Deutschland verfiel; je mehr sich die Magnaten auf Kosten des königlichen Ansehns erhoben, stark durch eigene Besitzungen und durch Einfluß auf die geringern Gutsbesitzer der Provinz; desto weniger durften es die Könige wagen, erwachsene Söhne der Staatsbeamten, besonders der größern, bey Besetzung der väterlichen Stelle zu übergehn. Warnende Beyspiele mußten den bedrängten Königen vorschweben. Zwey Brüder, Wilhelm und Engelschall, waren in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts Grenz-Statthalter der Bayerischen Mark, und vertheidigten das Reich sehr thätig gegen die Mähren. Bey ihrem Tode erhielt ein gewisser Arbo ihre Stelle. Dadurch fanden sich die zurückgesetzten Söhne und Verwandten der verstorbenen Brüder so beleidigt, daß sie den Nachfolger Arbo feindlich anfielen, ihn vertrieben, und sich gewaltsam die Statthalterschaft anmaßten. ¹⁾ Eben so verfuhr Gottfried, Sohn des Herzogs Gozel von Lothringen. Da ihm die väterliche Stelle versagt wurde, riß er dieselbe gewaltsam an sich, erschlug den Nachfolger Adelbert in einem Treffen, verheerte die Gegend bis an den Rhein. ²⁾ Nur zu häufig ward Deutschland durch solche Scenen erschüttert.

Friderici II. dipl. a. 1226. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 687. „per literas injungimus majestatis „nostre.“

1) Annal. Fuld. a. 884. ap. Bouquet. T. VIII. p. 48.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1044.

tert. Vergeblich suchte Otto der erste die Söhne des Herzogs Arnolf von Bayern von der väterlichen Stelle zu entfernen, um dieselbe einem Verwandten oder Günstlinge zu verleihn. Ein unglücklicher Feldzug gegen die Usurpatoren machte ihm die Mängel der Deutschen Constitution fühlbar; erst nach wiederholten kriegerischen Anstrengungen vermochte er, den königlichen Willen geltend zu machen. ¹⁾ In Bayern war dieses Verfahren der Söhne Arnolfs eine Anmaßung nicht bloß gegen die Regierung, sondern auch gegen die Landsassen, da mit diesen, altverfassungsmäßig, der König bey Besetzung der herzoglichen Stelle Rücksprache nehmen mußte. ²⁾ Auch die Thüringschen ³⁾ und Alamannischen ⁴⁾ Herz-

1) Regino a. 938.

Wittechind. Corbej. l. II. ap. Meibom. T. I. p. 644.

2) Ditmar. Mers. l. V. circa a. 1003. ap. Leibnitz. T. I. p. 368: „non nescitis, Bavarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem.“

Adelboldi, episc. Traject., vita Henrici II. circa a. 1003. c. 10. ap. eund. T. I. p. 433: „legem habent „(Bavari), et ducem eligendi potestatem ex lege tenent.“

Lex Bajuwar. tit. 2. c. 1.

3) Ditmar. l. c. p. 366: „super omnem Thuringiam „communi totius populi electione ducatum promouit.“

4) Ekkehard, jun. de casibus monasterii S. Galli, c. 1. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 45: „Sueviae principum assensu statuitur Alemannis dux Burkhardus, „gentis illius nobilissimus.“

zoge wurden unter Concurrenz der freyen Landsassen ernannt. In allen drey Provinzen war dieses Recht der Landeigenthümer ein Rest der frühern Verfassung, der zufolge die Lande eine Zeitlang ihre Mediatsfürsten unter Fränkischer Hoheit behalten hatten.

Die Erblichkeit der obern Staatsämter war, bey der zerrütteten Form der vollziehenden Staatsgewalt, nicht zu verhindern, wenn sie gleich nicht in allen Gegenden des Reichs zu gleicher Zeit herkömmlich ward. Zur Vollendung derselben trug der Umstand vieles bey, daß vom zehnten bis zum zwölften Jahrhunderte die Reichshoheit auf viele Slavische Völker ausgedehnt ward. Bekanntlich sind im größten Theile des Wendischen Deutschlands, seit der Einverleibung dieser Provinzen, die Oberbefehlshaberstellen erblich gewesen. Einige dieser neuen Reichslande behielten bei der Anerkennung der Deutschen Oberherrschaft ihre alten Stammfürstenfamilien unverändert, als Böhmen, Pommern, Mecklenburg; andere waren von unternehmenden Reichsfürsten auf eigene Rechnung und Gefahr, ohne Hülfe des Reichs, erobert, wurden daher von den Eroberern als Eigenthum betrachtet, das ihrer Familie erblich gehörte, als Brandenburg und Neu-Sachsen. Begreiflich haben deshalb die Fürsten dieser Reichslande von jeher fast die volle Landeshoheit ausgeübt. Eine große Wendische Provinz endlich, Oestreich, ward den übrigen dadurch gleich gestellt, daß sie von Friedrich dem ersten zum erblichen Herzog-

thume erhoben wurde. ¹⁾ Hierzu kamen die verführerischen Beispiele von Alt-Sachsen und Bayern: in jenem war, so lange das Herzogthum bestand, die Erblichkeit der herzoglichen Würde Observanz, wie schon ist ausgeführt worden; in diesem konnte während der Zeit, als die Erblichkeit der Amtslehne einriß, von der zweyten Hälfte des elften Jahrhunderts bis zum Ablaufe des zwölften, dem jedesmaligen Haupte der mächtigen, anspruchvollen Welfschen Familie die herzogliche Würde nicht vorenthalten werden; vielen Erschütterungen war Deutschland während einer Unterbrechung ausgesetzt.

In einem großen Theile von Deutschland, nach dessen Ausdehnung im zwölften Jahrhunderte, waren demnach die herzoglichen und markgräflichen Stellen, also die obern Staats-Aemter, um die genannte Zeit erblich. Bemerkenswerth ist es, daß in eben diesem Theile des Reichs, in der nördlichen und östlichen Gegend desselben, bloß mit Ausnahme von Alt-Sachsen, wegen der größern auf eigene Besitzungen gegründeten, Gewalt der erblichen Landesfürsten, und der frühen Landeshoheit derselben, die untergeordneten Staatsbeamten, die Grafen, in der Regel nicht zur Landeshoheit gelangt

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 57. p. 51. — ap. Hund Metrop. Sal. T. I. p. 77. — ap. Rehtmeier. Chron. Bruns. p. 316.

sind, so wenig, wie aus gleicher Ursache die Bayern erschien.

In den übrigen Provinzen hingegen ist den Grafen die Erblichkeit der Würde und der Amtsgüter, und die Landeshoheit, gelungen: beides größtentheils durch Anmaßungen, und unter Begünstigung des Umstandes, daß die herzoglichen Stellen eingingen. Den Anfang machten die Grafen in dem Herzogthume Nieder-Lothringen, also in den Nieder-Rheinischen und Niederländischen Sauen, verführt durch das Beispiel der benachbarten Französischen Großen. Die Französische Verfassung ist mit der Deutschen aus gemeinschaftlichem Keime entsprossen, aber seit der Trennung beider Reiche war die Lebenskraft in der Fortbildung verschieden. In Frankreich ging Alles mit raschem Gange der Lehns-Anarchie entgegen; da machten sich frühzeitig die Vasallen und Beamten in ihren Verwaltungsbezirken fast unabhängig. In Deutschland ist diese Entartung viel später und langsamer eingetreten; dafür hat es aber dem Könige dieser Staatengruppe niemals gelingen können, die Zügel wieder anzuziehen, die Reichslehne nach und nach zu consolidiren, und der vollziehenden Gewalt durch eine bessere Militärverfassung Nachdruck zu geben, weil der Reichskörper Deutschlands viele Jahrhunderte an dem großen organischen Uebel gelitten hat, ein Wahlhaupt zu haben. Das gefährliche Beispiel des benachbarten Frankreichs; der Drang, die fiskalischen Lehngüter und den Amtsbezirk auf den

Fuß erblicher Nobilherrschaften zu behandeln; die Racheiferung, die dadurch aufgeregt wurde, daß die Könige nicht selten dem Sohne eines Grafen die väterliche Stelle gewährten; die Entfernung von dem Hoflager; die Schwäche der Regierung: — vieles wirkte in den Niederländischen und Nieder-Rheinischen Provinzen zusammen, daß die Grafen-Ämter durch Anmaßung in den Familien der größern Landeigenthümer erblich wurden. Durch vielfache öffentliche Unruhen begünstigt, maßten sich im elften und zwölften Jahrhunderte auch im alten Sachsen, in Franken, in den Rhein-Gegenden, in Alemannien, gewisse mächtige Familien die Grafenwürde erblich an. Sobald die Grafenfamilien auf den beständigen Besitz der Würde und der Beneficialgüter rechnen konnten, trafen sie Anstalten zur Bildung eigener Gebiete. Zuvörderst legten sie weitläufige Wohngebäude an, als Familiensitze; und zwar lauter Burgen und Schlösser, weil, bey der zunehmenden Menge von Usurpatoren, gegenseitige Anfeindungen unvermeidlich, Selbsthülfe und Selbstschutz dringend nothwendig, waren. Ein solches herrschaftliches Wohngebäude blieb der Mittelpunkt der Familie; diente dazu, die Glieder derselben genauer zusammen zu halten, indem größtentheils der Name des Schlosses als Geschlechtsname auf die Familienglieder überging. Bei der eigenmächtig erweiterten Gewalt der Grafen, bei der allmählichen Umschaffung ihres bisherigen Amtsbezirkes in ein fast

unabhängiges eigenes Territorium, ward meistens theils dieser Name des Schlosses und Stammes auf das werdende Land selbst übergetragen.

In ganz Deutschland bezeichnete man, so lange die Grafen noch abhängige Staatsbeamte waren, eine Gegend, die Lage eines Grundstücks, nach dem Gau, und insbesondere nach dem Grafenkreise in demselben. Denn fast jeder Gau war in einige Grafendepartements abgetheilt; selten hatte Ein Graf die Verwaltung eines ganzen Gau's, oder zwey Departements in zweyen benachbarten Gauen. ¹⁾ Als Beispiele jener Bezeichnungsart nur einige aus verschiedenen Gegenden des Reichs: «im Gau Nordthüringen, in der Grafschaft Thietmars; ²⁾ — im Gau Grapfeld, in der Grafschaft Poppo; ³⁾ — im Thur-Gau, in der Grafschaft Udalrichs; ⁴⁾ — im Harz-Gau, in der Grafschaft Niechperts. ⁵⁾ Seit dem zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte hat die Abtheilung Deutschlands in Gaue, und eben damit diese Bezeichnungsart, aufgehört. Mit Ausnahme

1) Conradi II. dipl. a. 1025. ap. Mader. p. 215: „in pago *Tiliti*, in comitatu Hirimanni comitis, iterumque in pago *Merstem*, in comitatu eiusdem comitis.“

2) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Meibom. T. I. p. 741.

3) Charta traditionis a. 944. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 574. p. 235.

4) Conradi I. dipl. a. 912. ap. Herrgott. geneal. dipl. T. II. p. 67.

5) Henrici II. dipl. a. 1003. ap. Mader. p. 208.

des Bayerschen waren um diese Zeit die alten Herzogthümer aufgelöst, und aus den Trümmern derselben erbliche Graffschaften entstanden; im Herzogthum Bayern stiegen die Herzoge zur Landeshoheit, und ließen die Grafen nicht aufkommen, behaupteten sogar eine Concurrenz bey der Ausübung der landeshoheitlichen Rechte mancher Prälaten, z. B. des Bischofs von Regensburg; ¹⁾ — in den Wendischen Provinzen war die öffentliche Verwaltung von jeher anders organisirt. Die meisten der entstehenden Kleinern und mittlern Territorien wurden daher nach den Schlössern und den neuen Familien-Namen der Grafen benannt. Hier und da, besonders wenn ein Graf über einen ganzen Gau gesetzt war, nahm er und seine Familie umgekehrt den Namen von dem Lande an; wie dies in der Regel der Fall in den größern Territorien war.

Durch ganz Deutschland war in den wichtigen Territorialrechten, die sich die Bischöfe und unmittelbaren Lehte erwarben, den Grafen ein lockendes Beispiel vorgehalten, dem sie nachzueifern anfangen, seitdem sie ihre Familie eben so im beständigen Besitze der Grafenwürde und der Beneficialgrundstücke wußten, als es die Corporationen der Stiffts- und Kloster-Geistlichen in dem, ihrer fiskalischen Güter,

1) Philippi regis dipl. circa a. 1206. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 155. 156.

waren. Pergament, worauf überall die Geistlichkeit ihre Gerechtsame gründete, war meistens nicht ihre Sache; die wenigsten konnten schreiben und lesen, selbst manche Könige z. B. Conrad der zweite, ¹⁾ hatten keine Stifts- oder Kloster-Schule besucht, und entbehrten diese Elemente jugendlicher Bildung. Gegen hundert, für Stifter und Klöster ausgefertigte, königliche Urkunden, findet sich in den frühern Jahrhunderten kaum eine, deren Inhalt einen weltlichen Magnaten betrifft. Anmaßungen vertraten bei diesen die Stelle des Pergaments. Leichter ward allerdings den weltlichen Staatsbeamten dieser Weg, in den Besitz der vorzüglichsten Territorialrechte zu gelangen, als er den Prälaten hätte werden können, wenn diese in der Regel ihn hätten betreten wollen. Die Grafen hatten in dieser Eigenschaft in ihren Sprengeln den Vorsitz in den Gerichten über die nichtreichsständischen Freyen, und über die unfreyen Hinterlassen auf ihren Lehngütern; sie führten unter dem Oberbefehle des Herzogs die Aufsicht über das Finanz- und Polizey-Wesen, also unter andern über die Zölle, Steuern, Hoflieferungen, ²⁾ und, unter

1) Wippo, de vita Chunradi Salici, ap. Pistor. III. p. 469.

2) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. T. I. p. 253: „monetam, telonium, omneque tributum intra civitatem et extra, — de monasteriis et villis et vineis, sed et cunctos censuales atque fiscales, et medenam agrorum, — omnia sicut comiti solvebant.“

Direction des Provincial-Pfalzgrafen, ¹⁾ über die Domainenämter und königlichen Forsten. ²⁾ Je mehr das Ansehn der Könige sank, je mehr durch Römische, Lombardische, und Deutsche, Umgriffe geschwächt, die Regierung an Nachdruck verlor, desto mehr wagten es die Grafen,

als Selbstherrn in ihren Kreisen zu verfahren, die Justiz und Polizen in eigenem Namen zu verwalten, in Finanzsachen keine Rechnung mehr abzulegen, keine Steuer- und Zoll-Einkünfte, keine Produkte von den Domainen, mehr abzuliefern.

Die unselige Wahlverfassung beförderte das Uebel am meisten. Um zu der zweydeutigen Ehre des Throns zu gelangen, machten die Wahlcandidaten den Fürsten Versprechungen, ³⁾ durch die sie deren Herrschsucht, die Begierde, den Prälaten an Territorialrechten gleich zu werden, vermehrten. Dabey fühlten die Fürsten ihre Wichtigkeit, als Befehlshaber einer bedeutenden Zahl abhängiger Truppen, die sie dem Könige stellten. ⁴⁾ Die Herzoge und Pfalz-

1) Liupaldi, ducis Bavariae, dipl. a. 1140. in Monum. Boic. T. XIII. N. 12. p. 171: „per manum Ottonis „palatini comitis, qui tum temporis *advocatiam* gerebat *super bonis regni.*“

2) Erster Theil, S. 49.

3) Albert. Stad. ad a. 1126.

4) Luitprand l. IV. c. 15: „comes quidam praedives „cum eo (Ottone I.) erat, *cujus multitudo militum*

grafen, von der Regierung nicht unterstützt, waren zu schwach, die überall um sich greifende Anarchie zu hemmen. Mit Ausnahme des Bayerischen, mußten die Herzogthümer allmählig aufgelöst werden. Niederlothringen war das erste, das auf diese Weise zerfiel, und aus dessen Trümmern im elften Jahrhunderte lauter selbstständige Territorien, größtentheils Grafschaften, entstanden; bloß die Pfalzgrafen des Departements, die zu Aachen ihren Sitz gehabt hatten, behaupteten sich in einem Theile des alten Herzogthums, in gewissen Gegenden des Mittel-Rheins und erhoben sich daselbst zu Landesherrn. Alt-Sachsen hatte im zwölften Jahrhunderte, und Franken, Schwaben und Elsaß im dreyzehnten, dasselbe Schicksal: jenes, auf Veranlassung des, in seinen Folgen für Deutschland vielfach wichtigen, Falls Heinrichs des Löwen, nach dessen Absetzung die zugreifenden Magnaten keinen Herzog wiederum aufkommen ließen; ¹⁾ diese, auf Veranlassung eines Seitenstücks zu diesem Falle, des Untergangs der Staufenschen Familie, der die genannten drey Herzogthümer gehört hatten. Obgleich die Könige aus diesem

„regis aciem condecorabat. Hic — tacitus haec secum
 „volvere coepit: *quicquid a rege in hac turbatione*
 „petiero, sine dubio impetrabo etc.“

1) Arnold. Lubec. l. II. c. 1. ap. Leibnitz. T. II. p. 653: „post exilium ducis Henrici — tyrannico more
 „unusquisque regnabat.“

Hause, denkwürdig durch ihr vielfaches Mißgeschick, mit einer zahlreichen und entschlossenen Gegenpartei zu kämpfen hatten, die sie mit eifersüchtiger Wachsamkeit hätten beobachten sollen, so richteten sie doch ihr vorzüglichstes Augenmerk auf Italien, und behandelten die Deutschen Angelegenheiten nicht mit dem gehörigen Nachdrucke. Besonders hielten sich die beiden Friedriche zu viel in Italien auf, und versäumten darüber Deutschland. Dadurch stieg den anmaßenden Grafen der Ruth, immer dreistere Umgriffe zu versuchen. In einer bekannten Urkunde Friedrichs des zweiten wurden den sämtlichen weltlichen Magnaten verschiedene Territorialrechte, die sie meistens bisher bloß anmaßlich in eigenem Namen ausgeübt hatten, als Gerichtsbarkeit, Münzrecht, Geleit, förmlich bestätigt. ¹⁾ Noch mehr erhoben sich die Oberdeutschen Grafen seit der grausamen Ausrottung des unglücklichen Stauffenschen Stammes, und der darauf erfolgenden, sechszehnjährigen Zerrüttung Deutschlands.

In Ansehung der Schließung des Gebiets betraten die Mark-, Pfalz- und Gau-Grafen die große Heerstraße der Gewaltthätigkeit und Unterdrückung, auf der ihnen die Prälaten vorangegangen waren. In den Zeiten der drückenden Kriegsverfassung des

1) Friderici II. dipl. a. 1232. in der Sammlung der Reichs-Abschiede, Reichsschlüsse etc. Frankfurt a. M. 1747. Fol. T. I. p. 17.

allgemeinen Landaufgebots hatten diese das Eigenthum der meisten kleinen Landwirths in der Gegend des Stifts oder Klosters an sich gebracht; es war ihnen von den, in Verzweiflung gestürzten, Hausvätern, übertragen worden, die sich zu dieser schmerzlichen Aufopferung entschlossen, um von den zu Grunde richtenden Feldzügen befreuet zu werden, da nun die Prälaten in ihren Ministerialen die Mannschaft ins Feld schickten, deren Stellung auf den übertragenen Grundstücken haftete. Manche Stellen waren auch aus Andächteley an geistliche Anstalten abgetreten worden. Je mehr nun das Eigenthum der umliegenden Grundstücke an das Stift, an die Abtey, überging, desto mehr ward die Begierde der Prälaten entzündet, sich zu schließen; desto mehr die Selbstständigkeit der kleinen Eigenthümer gefährdet, deren väterliches Erbe das geistliche Gebiet unterbrach, und die Abrundung störte. Durch kirchliche und bürgerliche Mittel setzten die Prälaten den bedrängten Hausvätern so lange zu, bis sie sich ebenfalls ergaben, und ihr Erbe zum Precarien-Gute machten. Diesem Beispiele waren, in Ansehung der kleinern Grundherrn, schon damals die weltlichen Magnaten gefolgt; in Ansehung derer, von mittlern Vermögen, übten sie jetzt dieselbe Gewaltthätigkeit. Viele Freygutsbesitzer ihrer Nachbarschaft wurden freilich ergriffen von dem Schwindel der Zeit, durch Kriegs- und Hof-Dienste bei einem geistlichen oder weltlichen Magnaten, Ehre und Güter zu gewinnen; oder fort-

gerissen von der Nothwendigkeit, in den Zeiten der
 Gefeklosigkeit und allgemeinen Unsicherheit, an einen
 Mächtigen, mit Aufopferung der Unmittelbarkeit, sich
 anzuschließen, um in der Genossenschaft der Dienst-
 und Lehn-Mannen desselben Schutz und Hülfe zu
 finden: ein Theil der ständischen Geschichte Deutsch-
 lands, der unten, in der Geschichte des niedern
 Adels, weiter ausgeführt werden soll. Doch waren
 fast in jedem Grafen-Distrikte, den der Erbherr jetzt
 zu arrondiren trachtete, verschiedene Freygutsbesitzer
 von mittlern Vermögen ansässig, die sich nicht ent-
 schließen konnten, ihre Selbstständigkeit und den
 Reichs-Staatsbürgerstand aufzugeben, und sich zur
 Vasallenschaft und Landsässigkeit zu erniedrigen; die,
 an der Altdeutschen Ehre und dinglichen oder Terri-
 torial-Freiheit festhaltend, die aufkommende Landes-
 wie die ältere Reichs-Ministerialität verschmähten,
 und sich durch Schutzbündnisse mit einigen andern
 Sicherheit zu verschaffen suchten. Lange konnte es
 diesen Muthigen nicht gelingen, sich zu behaupten,
 die Unmittelbarkeit zu retten. Der Graf wollte sein
 Territorium schließen; ihre Grundstücke hinderten.
 Was die übrigen bisherigen Freysassen aus eigenem
 Antriebe gethan hatten, dazu wurden diese Märtyrer
 der altväterlichen Freiheit von den herrschsüchtigen
 Grafen gezwungen. Durch Ränke, Gewaltstreiche,
 Mißbrauch der Richter Gewalt des Grafen, zur Ver-
 zweiflung gebracht, entschlossen sie sich endlich

ihre Freygüter in übertragene Lehne zu

verwandeln, und in die Genossenschaft wo nicht der Ministerialen, doch der Vasallen, überzutreten.

In Beziehung auf die Landes-Untertanen ist in Deutschland die Landesherrlichkeit durchaus auf Dienst-, Lehn- und Grund-Herrlichkeit, in Beziehung auf den König, als ehemaligen Reichsherrn, die Landeshoheit der geistlichen Fürsten und der Reichsstädte auf Privilegien, die, der weltlichen Fürsten, größtentheils auf Anmaßungen, gegründet. Jetzt waren alle, im vormahligen Amtsdepartement des Grafen liegende, Grundstücke, unmittelbares oder mittelbares Eigenthum des Grafen: Stamm- und Familien-Güter, oder nunmehrige Territorialdomainen; erbliche Reichslehngüter, ebenfalls nun zu Domainen geworden; gegebene Lehngüter, Ministerialengüter, und Bauergüter, sämmtlich Parcellen der Alodien und der Reichslehne des Grafen; endlich übertragene Lehngüter. Daher nannte nun der neue Selbstherr den Inbegriff dieser Güter sein Land; und die Bewohner hießen Landsassen, mit dem Beinamen des Schlosses, das der politische Mittelpunkt des neu geschlossenen Gebiets war, und von dem die Regentenfamilie den gemeinschaftlichen Namen entlehnte.

B.

Theilung der Länder, Untheilbarkeit, Primogenitur.

Ein Theil des Altdeutschen Nationalsystems der Grundherrlichkeit ist noch übrig, in welchem dasselbe ebenfalls in die neue Ordnung der Dinge einbrang; ein Fall noch als Beweis, daß die neuern landesherrlichen Gebiete nach gleichen Grundsätzen, wie die ältern grundherrlichen, behandelt wurden. Wie in die Alodien, so theilten sich nun die Söhne bei dem Tode des Vaters in die erblichen Grafschaften.

Ein vorzüglicher Maßstab der gesellschaftlichen Ausbildung eines Volks ist die Verfassung in Betreff des Eigenthums von Grunde und Boden, der Grad der Theilbarkeit des Grundeigenthums. In der Kindheit einer Nation, wann sich dieselbe nicht über das Hirtenleben erhebt, nennt sie zwar ein gewisses Territorium das ihrige, es gehört aber dasselbe der ganzen Horde gemeinschaftlich, die es in Masse mit ihren Heerden durchkreuzt. Noch kein Privat-Eigenthum, lauter große Volks-Allmanden. Die Annäherung zum männlichen Alter, der erste Schritt zur bürgerlichen Kultur, geschieht durch Einführung des Feldbaues, und eben damit durch Gewöhnung an feste Wohnsitze. Nun entsteht das Bedürfniß von Privat-Eigenthum.

Das Nationalgebiet zerfällt in private Parzellen einzelner Abtheilungen des Volksstammes. Diese zweite von den, aus dem Gesichtspunkte des Grundeigenthums bestimmten, Perioden der gesellschaftlichen Ausbildung, oder dieser erste Grad der Theilbarkeit des Grundeigenthums, verdient in so fern besondere Aufmerksamkeit, als die meisten Modificationen dabei vorkommen. Zuvörderst sind zwey Abschnitte der Periode zu unterscheiden, die nach Maßgabe der Entwicklung des Volks Statt finden. Während des ersten Abschnittes, wo sich die Nation eben aus dem einfachsten Naturstande erhebt, sind es blos Familien, denen gewisse Theile des Nationalgebiets als Privat-Eigenthum gehören, Familien als diejenigen Abtheilungen der Völkerschaft, die begreiflich in so frühen Zeiten am genauesten zusammengehalten werden, und die innigsten Gruppen bilden. Es erfolgt aber diese Auseinandersetzung der Nation, die Zergliederung der Volks-Allmunde in Familiengüter, nach zweyerley Grundsätzen, welche theils durch die Beschaffenheit und die Lage des Landes, theils durch den Grad bestimmt werden, in welchem das Band, das die Volksmasse zu einem Ganzen vereinigt, geknüpft ist. Unter Völkern mitten in einem waldigen Binnenlande, noch ganz unerreicht vom Handel und Gewerbe, dem belebenden Element, das die schlummernden Kräfte weckt, die Menschen wohlthätig unter einander mischt, und der patriarchalischen Einseitigkeit, Abgeschlossenheit, ein Ende macht,

bestehn

bestehn noch keine eigentliche Socialverhältnisse. Durch Blödigkeit, Mißtrauen, Kurzsicht, werden die Familien in Entfernung von einander gehalten; kein Stammgenosß hat jemahls die Wälder verlassen, und auf Reisen sich aufgeklärt, um bei der Rückkehr einig Licht unter den Nachbarn zu verbreiten. Sehr lose ist demnach das gesellschaftliche Band. Freye Beschlagnahme ist hier der Grundsatz, nach welchem einzelne Theile zum Privat-Eigenthum werden. Wann eine solche Nation aufhört, nomadisch umherzuziehen, und die Familien sich anbauen, werden die einzelnen Grundstücke stillschweigend als Privat-Eigenthum derjenigen Familien anerkannt, die sie urbar machen. Concurrrenz ist anfänglich nicht zu befürchten, da diese Erwerbungsart mit vieler körperlichen Anstrengung verbunden ist, zu der unter einem Volke, das eben das Hirtenleben verlassen hat, nicht viele sich verstehn; da überdies der Werth des Privat-Eigenthums noch wenig erkannt wird. Geräumige Zeit dauert dieser einfache Zustand. Die Familien wohnen zerstreuet, bauen nur so viel Getreide, als zum eigenen Bedarf erforderlich ist. Haupttheil der Wirthschaft bleibt noch immer die Viehzucht, wegen der größern Gemächlichkeit dieses Erwerbzweiges und wegen des Mangels an äusserem Anreize, mehr Getreide zu erzeugen, als die Familie von einer Erndte zur andern verzehrt. Daher eignen sich die Ansiedler viele Waldungen zu, wegen der Weideplätze. Je zahlreicher aber die Familien werden,

desto mehr breiten sie sich aus, bis sie endlich den größten Theil des Nationalgebiets, in Parcellen von vielfachem Umfange, in Beschlag genommen haben. Nun sind der weitem Ausdehnung Schranken gesetzt. Bei steigender Bevölkerung sind die Familien genöthigt, im Innern sich auszubreiten, den Besitz und Genuß der, in Beschlag genommenen, Länder, zu theilen, und die, ihnen zufallenden, Parcellen, zu kultiviren: Waldungen auszuroden, Getreideboden urbar zu machen, Gebäude anzulegen. Der Tag des bürgerlichen Lebens ist angebrochen. Mit jeder Generation rücken die Familien sich näher. Je mehr Grundstücke in urbarem Stande sind, und je schwieriger, seit der wegfallenden freyen Besitzergreifung, die Erwerbung wird, desto höher steigt die Schätzung der Grundstücke. Reibungen, Collisionen, müssen in Verhältnisse mit der innern Ausbreitung der Landesbewohner zunehmen. Der Gedanke an die Feindseligkeiten, blutigen Handel, die unvermeidlich entstehen, kann den Ausspruch nicht zurück halten, daß für die Nation ein besserer Zustand sich nähert, da das öde Territorialsystem durch einen Anfang von Socialverhältnissen gemildert wird, eine Milde, die unter Stürmen erfolgt, da es in den Köpfen, wie in den Wäldern, lichter zu werden anfängt. — Anders geschieht die Zerlegung des Nationalgebiets in Privatstücke, und deren Vertheilung unter die Familien des Volksstammes, erstlich in einem Lande, wo entweder die meisten Gegenden schon

urbar sind, oder der Boden, nicht zu waldig, steinig, gebirgig, die Kultur nicht erschwert, und zweitens unter einem Volke, das, in der Nähe von Küsternländern wohnhaft, mit Gewerbe und Verkehr nicht unbekannt ist; das Männer unter sich kennt, die außer Landes gewesen sind; das wohl gar entweder selbst, in der jetzigen Generation, Züge gemacht, und, den Urbewohnern überlegen, im neuen Vaterlande erobernd sich niedergelassen hat, oder dessen Vorfahren aus fremder Gegend eingewandert sind, und die Früchte des Reisens und der Bekanntschaft mit andern Ländern auf die Nachkommen vererbt haben. Mehr Gewandtheit ist hier unter den Menschen, mehr Umsatz der Vorstellungen; zusammengesetzter und lebendiger ist die Maschine des bürgerlichen Lebens. Nothwendig haben sich, als Folge dieses Zustandes, genauere bürgerliche Verhältnisse gebildet; das Band der Gesellschaft ist enger geknüpft. Hier steht es keiner Familie frey, ein Grundstück sich willkürlich zuzueignen; die Stammglieder wohnen nicht sehr vereinzelt, sie beobachten sich, ihre Ansprüche sind rege. Die Obergewalt leitet das Geschäft der bewußten Auseinandersetzung: ein Ackergesetz ist der Grundsatz, nach welchem das Ganze an die Familien vereinzelt wird. Meistentheils herrscht während dieses ersten Abschnitts der Periode die Rechtsgewohnheit der Mannsstammfolge, also der Ausschließung der Töchter von der Erbschaft des unbeweglichen Ver-

mögens, so lange Mitglieder des agnatischen Stammes da sind; und zwar nicht, der gewöhnlichen Vorstellung nach, ausschließlich wegen der Unfähigkeit der weiblichen Verwandten zu Kriegszügen, zur Vertheidigung des Gehöfdes und der Feldmark, sondern überhaupt weil das Weib zu schwach ist, Haupt der Familie und Vorsteher der Familiengüter zu seyn. — In dem zweiten Abschnitte dieser Periode sind die Menschen etwas höher gerückt, ihr Gesichtskreis ist erweitert, die Ansicht des Lebens ist freyer. Nicht mehr in den engen Umkreis derer gebannt, mit denen der Zufall der Geburt sich vereinigte, nicht mehr von ausschließlichem Interesse für diejenigen, an die ein früher Umgang sie gewöhnte, nehmen sie auch Antheil an Nachbarn, und an Personen von gleichem Geschäfte. Es bilden sich Gemeinden und Corporationen. Wenn hier und da noch Grundstücke übrig sind, die nicht durch Beschlagnahme Einzelner, nicht durch das Ackergesetz des Staats, zum Familien-Eigenthume geworden sind, so entstehn Gemeindegüter, Corporationsgüter. — — Immer herrscht jedoch in dieser Periode der erste, niedere, Grad der Theilbarkeit des Grundeigenthums. Privat-Eigenthum sind zwar alle Grundstücke, oder doch die meisten, wenn sich etwa der Staat einige unmittelbar vorbehalten hat; aber sie sind noch immer Gesamt-Eigenthum mehrerer Privatpersonen: Familien-Gemeinde-Corporations-Eigenthum. Die weitere Theilbarkeit des Landeigenthums ist der Charakter der drit-

ten Periode. Wird durch zusammentreffende günstige Umstände die Entwicklung des Volks befördert, so entsteht, mit dem steigenden Gefühle der Persönlichkeit und Selbstständigkeit, das Bedürfniß von Individual-Eigenthum. Hat dieses der Zeitgeist lange und laut genug gefordert, so wird die Regierung aufmerksam, trifft Verfügungen, die den Wünschen der Mündigen unter dem Volke entsprechen. — Läßt man die Festsetzung dreyer, aus dem Gesichtspunkte des Landeigenthums bestimmten, Perioden der gesellschaftlichen Ausbildung, gelten, so wird man der Behauptung nicht ausweichen können, daß Familien-Fideicommissse, Majorate, Uckergesetze, Gemeinheiten &c. Institute, einheimisch unter Völkern auf mittlerer Stufe der gesellschaftlichen Ausbildung, in unserm Zeitalter nicht mehr zu empfehlen sind.

Die Deutschen befanden sich im Mittelalter in der zweiten von jenen Perioden; alle unbewegliche Güter waren noch Familien-Eigenthum. Unbedingt folgte daraus zuvörderst, daß keine Veräußerung eines Theils, oder des Ganzen, ohne Einwilligung der gesammten Familie geschehen durfte; bloß die Geistlichkeit hat frühzeitig zu ihrem Vortheile eine Ausnahme durchgesetzt. ¹⁾ Von öffentlicher Einwilligung der Verwandten, selbst bey Veräußerungen

1) Erster Th. S. 79. ff.

an die Geistlichkeit, sind viele Beispiele vorhanden. ¹⁾
 Ward diese Einwilligung der Verwandten von denen,

1) Dodiconis comitis dipl. a. 1021. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 441: „cum consensu matris suae, videret licet Hildegundae, haeredis suae primitivae, fratrisque sui Sigobodonis assensu et astipulatione, suum praedium tradidit in proprium etc.“

Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393: „praedia, quae Walramus et uxor ejus dederunt, et cum adstipulatione et consensu filiorum ipsorum tradiderunt.“

Wezelini, archiepisc. Mogunt., dipl. circa a. 1085. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 384: „facta est autem haec traditio presentibus et probantibus sorore sua Guoda, ejusque marito Richolfo, ceterisque hereditibus suis — per manum Gerhardi comitis nostri.“

Adelberti II., archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1140. ap. eund. T. I. p. 124: „absque omni contradictione tradidit etc.“

Rudolfi, episc. Halberst., dipl. a. 1147. ap. Ludwig. Rel. Msscr. T. I. p. 1: „de propriis alodiis suis, assentientibus et faventibus suis heredibus, tradidit etc.“

Gebhardi, Burggravii Magdeburg., dipl. a. 1207. ibid. p. 26,

Henrici, ducis Saxon. et comitis Palatini Rheni, dipl. a. 1219. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 672. 673: „nobilis mulier Algisa, — partem patrimonii sui, que eam contingebat ex hereditate paterna vel adita, sua spontanea voluntate dedit nomine venditionis, — consentientibus ibidem domina Oda, matre ipsius, quae erat proxima haeres ejus, et sorore minore Alena, uxore Thioderici de Depenow, et marito ipsius Algise, Wernero de Indagine (Hagen); — consentientibus in presentia nostra matre, et sorore, et marito sororis. Verum quia eadem Alena tunc ex marito suo filium habebat, Thiodericum nomine, qui

die ein Familiengrundstück veräußerten, nicht eingeholt, so legten jene oft Widerspruch ein, gerichtlich, oder gar mit dem Degen in der Hand. ¹⁾ Eine

„ejus ferebatur heres propior, et in tali etate constitutus, quod adhuc legitimum non habuit consensum, promisit pro eo pater ejus, — quod idem filius, quam cito veniret ad annum legitimum, quo consentire possit, consenciet huic renunciatione sue, a matre et patre facte, et ratam habebit eam, et quod nec ipse, nec filius ejus, veniet contra eam. Promiserunt etiam, quod, si predictus filius legitimo tempore non confirmaret hoc factum matris sue, intrent Brunswic, inde non exituri, nisi in gracia et voluntate episcopi Verdensis etc.“

Henrici, comitis de Hoya, Henrici, comitis de Oldenburg, et Ludolfi de Brockhusen, dipl. a. 1220. ibid. p. 675: „consentientibus et collaudantibus — secundum ritum et morem patrie.“

Engelhardi et Conradi de Winsberg dipl. a. 1277. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 75: „accedente consensu et voluntate uxorum nostrarum carissimarum.“

Theoderici de Vippach, oppidani Slatheim., dipl. a. 1326. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 795: „accedente consensu uxoris meae Elizabeth, filiae quoque meae Cristinae, et omnium, quorum consensus de jure requirendus fuerat.“

1) Ekkehardus junior, de casibus monasterii S. Galli, l. I. c. 1. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 39: „devoverat, (Landolaus, sec. IX.) S. Gallo, Lolingam villam dare, sed cognatis renitentibus, — tradidit etc.“

Ottonis III. dipl. a. 997. ap. Schaten. l. c. p. 343: „filia, nomine Adela, quandam haereditatis jam traditae partem exposcens, dicens, quod pater ejus secundum Saxoniam legem absque ejus consensu et licentia nullam potuisset facere traditionem, totam patris sui donationem produxit in errorem.“

Folge von dem Grundsätze des Familien-Eigenthums war ferner, daß die Söhne oder sonstigen Agnaten bey dem Tode des zeitigen Besitzers entweder die Erbschaft der unbeweglichen Güter in Gemeinschaft antraten, wovon Beispiele vorkommen, ¹⁾ und wodurch die nachherigen Mutschirungen veranlaßt worden sind, oder, welches die herrschende Gewohnheit war, daß sie den Besitz und die Nutzung der Güter unter sich theilten. ²⁾ Je allgemeiner das letztere geschah, desto merkwürdiger ist die frühe, im Hause der Grafen von Flandern herkommliche, Aus-

Vita Meinwerici, episc. Paderborn., c. 72. a. 1022. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 551: „quidam vero pro-
„pinqorum, Bern nomine, *traditionem — infirmare*
„*judicio seculari attentavit.*“

Weingartensis monachi Chronicon de Gwelfis, c. 7. a. 1055. ap. eund. T. I. p. 784: „mater ipsius (Wel-
„fonis III.), sciens, se haeredem habere ex filia mis-
„sis in Italiam legatis, jussit eum adduci, et veniens
„*penitus donationem interdixit.*“

Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. I. c. p. 27:
„hi parentum suorum successores, edocti a legis peri-
„tis, *irritari posse traditionem illam etc.*“

1) Historia Afflegemiensis, c. 18. sub finem sec. XI. ap. Acher. T. II. p. 775: „filii quoque Onulphi de Melt-
„burch, Walterus videlicet et Emelinus, eorumque
„avunculus nomine Wiscolo de Putige, et ejus filii,
„*allodium, quod inter se commune erat, vendide-*
„*runt.*“

2) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg., c. 2., sec. XII. ap. Pez. anecd. T. II. P. III. p. 224: „fratres —
„*tam paterna, quam materna inter se bona dividen-*
„*tes.*“

nahme, die Rechtsgewohnheit, daß, zur Erhaltung der Stärke und des Glanzes der Familie, der Vater die Güter und die Grafengewalt ungetheilt immer nur Einem Sohne vermachte, dem die übrigen, wenn sie zu Hause blieben, unterworfen waren. ¹⁾

Zufolge der einreißenden Gewohnheit, daß die Grafen ihre Lehngüter, und ihr eben eingerichtetes Gebiet, auf den Fuß ihrer Allodien behandelten, theilten in der Regel die Söhne das Territorium bei dem Tode des Vaters, wodurch Deutschland in sehr viele kleine Gebiete zerschlagen ward. Durch Nachgiebigkeit hatten die frühern Könige selbst den Ton dazu angegeben. ²⁾

Eine Summe trauriger Erfahrungen überzeugte endlich die Fürsten von der Schädlichkeit der vielen kleinen Territorien. Sie suchten die Untheilbarkeit einzuführen, mit der Primogenitur-Linealverfassung. Die größern Fürstenhäuser machten den Anfang. Zu

1) Lambert, Schaffnab. a. 1071: in comitatu Balduvini, „*ejusque familia, id multis jam seculis servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut vnus filiorum, qui patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet, et totius Flandriae principatum solus hereditaria successione obtineret, caeteri vero fratres aut huic subditi — aut peregre profecti etc. — Hoc scilicet fiebat, ne in plures diuisa provincia claritas illius familiae per inopiam rei familiaris obsoleret.*“

2) Regino, a. 949: „*Uto comes obiit, qui permissu regis, quicquid beneficii aut praefectarum habuit, quasi haereditatem inter filios diuisit.*“

den ersten Beispielen gehört Oestreich, in welchem, bei der Verwandlung der Provinz aus einer Markgrafschaft (der Bayerischen Mark) in ein Herzogthum, die Untheilbarkeit festgesetzt, so wie der Grund zur Primogenitur gelegt, wurde; ¹⁾ vorausgesetzt, daß der Theil der Urkunde, der diese Einrichtung enthält, echt ist. ²⁾

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 51: „inter duces Austriae qui senior fuerit, dominium habeat dietae terrae, ad cuius etiam *seniorem* *filium* jure haereditario devolvatur; ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, *nec ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem.*“

2) In den Exemplaren bey Hund, Metrop. T. I. p. 77. und im Chron. SS. Udalrici et Aefrae Augens., ap. Freher. scriptt. T. I. p. 511., ist theils vieles ganz anders, als in denen, bei Tolner, a. a. O., bey Senckenberg, lebhafter Gebrauch des uralten Deutschen bürgerlichen und Staatsrechts, S. 123. ff., und bey v. Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle Karls IV., Urkundenbuch, S. 24. ff., theils fehlt die ganze zweite Hälfte, in welcher die angeführte Bestimmung vorkommt.

Hofämter, Ursprung der Kurfürstenwürde.

Von den Erzbischöfen erhoben sich drey, von den weltlichen Fürsten des ersten Ranges, den Herzogen, Mark- und Pfalz-Grafen, vier, so weit über alle Mitfürsten, daß sie das Recht der Königswahl sich ausschließend anmaßeten, und dadurch weiterhin, seit dem Aufkommen der Wahl-Capitulationen, große Vorrechte erwarben. Daß die drey Rheinischen Primaten als Repräsentanten der übrigen Stifter und Klöster zur Theilnahme an der Heptarchie gelangt seyen, vier weltliche Fürsten aber deshalb, weil in den frühern Zeiten unter den weltlichen Magnaten bloß den Herzogen der vier Haupt-Völkerschaften Deutschlands das Recht der Mitwahl zugestanden habe, sind Vorstellungen, die dem Geiste der Deutschen Verfassung, und einer Menge von historischen Angaben sachkundiger Zeitgenossen, widersprechen. Man braucht nicht ein Mahl nach dem Grunde zu fragen, warum die vorgebliche Repräsentation bloß den Rheinischen, nicht allen Deutschen Erzbischöfen, gelungen sey. Denn bloß in dem Theile der bürgerlichen Verfassung, der die städtischen Verhältnisse begreift, ist Repräsentation einheimisch; übrigens hat dieselbe nirgends in der Deutschen Verfassung des Mittelalters Statt gehabt; Reichs- und Land-Standschaft, mit allen successiv damit verbundenen Rechten, gründet sich durchaus auf Ministerialen-

und Vasallen-Verhältnisse, und diese haben sich aus dem ältesten Hofrechte entwickelt. Was jene Vorstellung über die Veranlassung der vier weltlichen Kurwürden betrifft, so darf man keine ausführliche Geschichte der ältern Königswahlen entwerfen, um zu beweisen, daß bis um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, also bis zur völligen Zergliederung Deutschlands in einzelne Gebiete, alle geistliche und weltliche Fürsten, d. i. alle obere Kirchen- und Staats-Beamte, nach der frühern Verfassung, das Recht der Theilnahme an der Königswahl gehabt haben; wenn sie auch nicht alle bei jeder Wahl Gebrauch davon machten, und je länger, desto mehr Wahlberechtigte zu Hause blieben, theils um der beschwerlichen Reise überhoben zu seyn, theils um nicht in die Unruhen verwickelt zu werden, die von den oft streitigen Wahlen unzertrennlich waren. Wenn schon unter Karl dem Großen alle Bischöfe, Aebte, und Grafen, in Verhandlungen über die Thronbesetzung mitstimmten, ¹⁾ wie viel mehr werden die Grafen in der Folge auf dieses Recht gehalten haben, als sie ihre Macht auf Kosten der herzoglichen ausdehnten! Alle Klassen von geistlichen und weltlichen Reichsfürsten erscheinen, bis zu dem angeführten Zeitraume, als thätige Theilnehmer an den Königswahlen, mit gleichen Rechten; doch hatte der Erzbischof von Maynz

1) Chron. Moissiac. a. 813. ap. Bouquet. T. V. p. 83.

die erste Stimme. ¹⁾ Konrad der zweite ward unter andern von allen Erzbischöfen, vielen andern Prälaten, von Herzogen und Markgrafen, gewählt; ²⁾ Herrmann, der Gegenkönig Heinrichs des vierten, von den Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen, Markgrafen und Grafen; ³⁾ Lothar, von den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Herzogen, Markgrafen und Grafen; ⁴⁾ Philipp als Reichsverweser, und Otto der vierte, ebenfalls unter andern von Grafen. ⁵⁾ Die streitigen Wahlen seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, bei denen es bloß auf die Stimme und die Unterstützung der mächtigen Fürsten ankam, wurden die Veranlassung, daß viele Aebte, und die meisten Grafen, in der Ueberzeugung, nicht durchdrin-

1) Wippo de vita Chunradi Salici, a. 1024. ap. Pistor. T. III. p. 465: „archiepiscopus Moguntinensis, cujus „sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur etc.“

Radevic. de gestis Friderici I. l. I. c. 16: „electionis „primam vocem Moguntino archiepiscopo — recognoscimus.“

2) Wippo, l. c.

3) Bertold. Constant. a. 1081. ap. Urstis. T. I. p. 350.

4) Incerti auctoris narratio de electione Lotharii in imperatorem Romanum a. 1125. ap. Eccard. Quaternio, p. 46. et ap. Pez. scriptt. rer. Austriac. T. I. col. 570. 571.

5) Godefrid. Coloniens. a. 1198. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 363.

Otto de S. Blasio, c. 46. a. 1198. ap. Urstis. T. I. p. 222. 223.

gen zu können, die Wahlversammlungen nicht mehr besuchten, wodurch ihr Wahlrecht erlosch. An der, zum zweiten Mal angestellten, Wahl Otto's des vierten, nahmen zwar noch verschiedene Aebte Theil, aber von den weltlichen Fürsten fast ausschließlich nur die obern, denn es kommt bloß eines einzigen Grafen Einwilligung vor. ¹⁾ Die Wahl Konrads des vierten ward vollzogen von den Rheinischen Primaten, den Bischöfen von Bamberg, Regensburg, Freysingen, und Passau, und folgenden vier weltlichen Fürsten: Otto, Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern; Benzlav, Könige von Böhmen; Heinrich, Landgrafen von Thüringen, und dem Herzoge von Kärnthten. ²⁾ Die Wahl des Königs Wilhelm von Holland war die letzte, bei der auf die Stimmen einiger Grafen Rücksicht genommen wurde. ³⁾ Wie sich allmählig fast alle bürgerliche Herrschaft immer enger zusammenzieht, so ging die Wahl des Reichsoberhauptes, anfänglich ein Recht aller Reichsministerialen, seit dem Ende des zwölften und dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts bloß auf

1) *Literae principum ac baronum Alamanniae, clericorum et laicorum, de electione in Ottonem IV. imp. facta, ap. Baluz. Regest. Innocentii III. N. X. p. 689. et ap. Olenschlag. Erlaeuterung der goldenen Bulle Carls IV. Urkundenbuch, N. X. p. 28—30.*

2) *Francisci Pipini Chronicon, l. III. c. 2. a. 1237. ap. Murator. scriptt. rer. Ital. T. IX. p. 767.*

3) *Albert. Stad. a. 1247.*

die größern über, und ward um die Mitte des dreyzehnten das Alleinrecht dreyer geistlichen und vier weltlicher Fürsten.

In der Geschichte des Ursprungs der Kurfürsten kommt Alles auf die Lösung der Fragen an: wie ist es gekommen, daß von den geistlichen Fürsten nur Drey, von den weltlichen nur Vier, und zwar gerade diese Drey, gerade diese Vier, zu dem Rechte der Königswahl gelangt sind?

Der Ursprung der Kurfürstenwürde steht mit den Reichs-Oberhofämtern (Erzämtern) in wesentlicher Verbindung; jene ist die Folge von diesen. Die Ausführung hiervon wird der Verfasser in folgenden drey Sätzen versuchen.

1) Bei der Ausbildung des Ministerialenwesens stiegen von den weltlichen Hofämtern besonders vier zu großer Auszeichnung, mit denen die öffentliche Meinung vorzügliche Ehre verband: das

Erzuges - Schenken - Marschall - und Kämmerer - Amt. Sie hießen Ober - Hofämter. An die Verwaltung derselben knüpften sich bürgerliche Vorzüge und Rechte.

2) Auch in dem Reichshofstaate erhielten sich von den weltlichen Aemtern vorzüglich die genannten vier, unter dem Namen der Reichs - Oberhofämter (Erzämter). Sie waren, nach der öffentlichen Meinung, mit großer Ehre verbunden.

3) Um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts eigneten sich die vier mächtigsten Fürstenhäuser diese Aemter zu. Eben dieselben maßten sich, unter diesem Vorwande, und die drey Rheinischen Primaten als Oberkanzler, die Alleinwahl des Königs an, um die königliche den kanonischen Wahlen nachzubilden.

Zwar sind also die ältern Kurwürden auf die Erzämter gegründet gewesen; die ersten Kurfürsten waren zu dem Rechte der Alleinwahl des Königs gelangt, weil sie ein Erzamt verwalteten; umgekehrt aber war es unnöthig, für die neuern Kurfürsten, die nicht auf Veranlassung der Erzämter, sondern durch Beschlüsse der höchsten Reichsautoritäten, zu der Kurwürde gelangt waren, Erzämter ausmitteln zu wollen.

1) Bei der Ausbildung des Ministerialenwesens stiegen von den Hofämtern besonders vier zu großer Auszeichnung, mit denen die öffentliche Meinung vorzügliche Ehre verband: das Trugeses-, Schenken-, Marschall- und Kämmerer-Amt; wozu in mehreren Territorien noch ein fünftes, das Jägermeister-Amt, kam. Sie hießen Ober-Hofämter. 1) Die Höfe der Prälaten, besonders

1) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat., de a. 1024. §. 29. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 47. Jura ministerialium Babenbergensium, circa a. 1050., §. 6. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 231.

sonders der Bischöfe, waren es, an denen sich die Ministerialen, Verwalter dieser vier Aemter, zuerst über ihre Genossen erhoben, und eine höhere Klasse zu bilden anfangen. Eitelkeit der Prälaten, und Habsucht der Layenfürsten, trafen zusammen, die Auszeichnung der vier Aemter zu bewirken. Die Prälaten, durch gelungene geistliche Herrschaft nach weltlicher begierig gemacht, dann für den Glanz eingenommen, der die letztere umgiebt, wollten in ihren Stiftern, ihren Abteyen, den königlichen Hofstaat nachbilden. Der König wurde von Herzogen, Grafen, bedient; sie wollten es auch seyn. Große Ländereyen, ganze Herrschaften, räumten sie benachbarten Fürsten ein, wofür diese, nach der altdeutschen Hof-Verfassung, die sich bei allen Veränderungen der übrigen Verhältnisse in ihren Grundzügen erhielt, ausser den Kriegsdiensten, jene vier Hofämter übernahmen. Die

Fragmentum quoddam traditionum Frising. circa a. 1050. conscript., ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 246.

Jura ministerialium beati Petri Coloniens., sec. XII. §. 3 et 10. ap. Kindlinger. Münstersche Beytraege, T. II. Abtheil. II. p. 69. et 77: „nobiles terre, et eos „precipue, qui summi officiales vocantur.“

Friderici II. constitutio de officialibus episcopatum, ap. Mader. antiquitat. Bruns., p. 260: „exceptis quatuor principalibus officiis: dapiferi, pincernae, marescalci et camerarii.“

Jus provinciale Alemann. C. 65. §. 1. ap. Senckenberg. cura König a Königsthal. p. 85.

Jus feudale Alemann. C. 115. §. 2. p. 119.

Fürsten entschlossen sich dazu ohne Bedenken: die herrlichen Ländereyen waren ein starkes Reizmittel; man diente, um zu herrschen; einen Vornehmen zu bedienen, galt für keine Erniedrigung; ja, nach der öffentlichen Meinung, und der gewöhnlichen Sprache, ward die Bedienung eigentlich dem Schutzheiligen des Stifts oder Klosters geleistet. Von den vielen Beispielen nur einige. Im Stifte Utrecht waren der Herzog von Brabant Truchses, der Graf von Geldern Jägermeister, der Graf von Holland Marschall, der Graf von Cleve Kämmerer, der Graf von Bentheim Thürhüter, der Graf von Cuke Schenk; wofür diese Herrn Grasschaften, weitläufige Herrschaften, als Lehne benutzten. ¹⁾ In der Abtey St. Gallen waren der Herzog von Schwaben Truges, der Graf von Hochberg Schenk. ²⁾ Im Stifte Minden waren die Grafen von Schauenburg Kämmerer; ³⁾ im Stifte Hildesheim die Grafen von Woldenberg Schenken; ⁴⁾ im Erzstifte Mainz die Marktgra-

1) Adelboldi, episc. Traject., dipl. a. 1221. ap. Wilhelm. Hedam, hist. episc. Ultraject. p. 111. 112.

2) Document. circa a. 1200. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 150.

3) Hermanni de Lerbeke Chron. comitum Schawenburg. circa a. 1032. ap. Meibom. I. p. 497.

Conf. Chron. episc. Mindens. N. XV., ap. Pistor. III. p. 810.

4) Friderici II. dipl. a. 1223. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 685.

fen von Meissen Marschall, mit Lehn-Gravschaf-
ten, ¹⁾ die Grafen von Welden; Trugeses, mit
großen Lehngütern, ²⁾ Ministerialität und Stand
der Unfreyheit waren, zufolge der alten Hof-Ver-
fassung, wesentlich verbunden; der Umstand aber, daß
die bewußten vier bis fünf Ministerialenstellen in den
Stiftern und Klöstern, dann auch an den Höfen der
Herzoge, Mark-Pfalz, und Landgrafen, mit Perso-
nen aus dem Adel, ja mit Fürsten, besetzt wurden,
brachte eine starke Modification in das Ministeria-
lenwesen. Die Ehre jener vier Dienstmannen ging
über auf die Aemter; es ward Rechtsgewohnheit,
daß diese Stellen wenigstens mit Freyen besetzt seyn
mußten, die nicht in der Ministerialität geböhren
waren. ³⁾ Daher gehörten diese Dienstmannen bald
nicht mehr zu den Ministerialen, sondern machten,
unter dem Namen Beamte, (officiales, officiiati,
officiarii,) einen besondern Theil des Hofstaates
aus. ⁴⁾ Wenn dann auch einige der alten Ministe-

1) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1254. ap.
Guden. cod. dipl. T. I. p. 640.

2) Henrici, comitis de Welden, dipl. a. 1279. ap.
eund. T. I. p. 774: „dapifer et vasallus (ecclesiae Mo-
„guntinae) existo, a qua habeo *larga feoda*.“

3) Jus provinciale Alemann. C. 65. §. 2. l. c. p. 85.

4) Chronicon, Weingart. monachi de Guelfis, ap. Leib-
nitz. Bruns. T. I. p. 781.

Chronicon Stederburg. circa a. 1007. ap. eund. T.
I. p. 850.

rialen den Beamtentitel erhielten, so hießen sie zum Unterschiede Ober-Beamte. Wie die Canonicate an den Hochstiftern längst nicht mehr als Dienst-Stellen, sondern als eine Würde, betrachtet werden; so in den mittlern Jahrhunderten die Oberhofämter; ¹⁾ und wie die Domcapitularen bloß bey seltenen Gelegenheiten, zum Gepränge, ihr Kirchenamt verwalten, eben so thaten die Oberhofbeamten bloß an feyerlichen Hostagen persönliche Dienste. ²⁾ Als Reichsfürsten, wenigstens als mächtige Gutsbesitzer, maßeten sie sich in den Stiftern manche Vorrechte an, die den unfreyen Ministerialen nicht zustanden. Unter andern setzten sie folgendes durch. Mit den Territorial-Oberhofämtern war in den geistlichen und weltlichen Territorien die Verwaltung des

Wippo de vita Chunradi Salici, circa a. 1025. ap. Pistor. III. 467.

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 783: „dapiferi et pincernae, et reliqui, qui ministerii locum in domo Corbejensis abbatis tenent, „quam dignitatem vulgari nomine officia appellant.“

Friderici I. dipl. a. 1188. ap. Leukfeld. antiqq. Gandersheim. p. 303: „cum officialibus suis, marscalco, „dapifero, pincerna et camerario.“

Document. a. 1213. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 158.

1) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607: „dapiferi et pincernae, et reliqui, qui ministerii locum — tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant.“

2) Jus feudale Alem. C. 115. §. 3. I. c. p. 120.

fürstlichen Oekonomie- und Finanz-Wesens verbunden: der Schenk führte die Aufsicht über den Keller und dessen Vorräthe, der Trugses, nachher Drost genannt, zugleich Küchenmeister, die Aufsicht über die fürstlichen Tafelgüter, und die Natural-Einkünfte aus denselben; ¹⁾ der Kämmerer über die Gold-Einkünfte, besonders aus der Münze und den Zöllen, unter dem also die Zoll-Einnehmer standen; ²⁾ der Marschall endlich über die Hütungen und Weideplätze der Pferde. ³⁾ Wenn in den Stiftern während einer Stuhl-Erledigung die Ausübung der Ministerialen-Aemter ruhte, so setzten die Oberhofbeamten die genannten einträglichen Geschäfte ununterbrochen fort, und wußten dies rechtskräftig zu machen. ⁴⁾ Sie wollten sogar in manchen Stiftern eigenmächtig über die Vorräthe schalten, die ihrer Aufsicht anvertrauet waren. ⁵⁾

2) Auch in dem Reichs-Hofstaate galten die vier bewußten Aemter als die vorzüglichsten und ehrenhaftesten; ja sie waren die einzigen, die sich bei

1) *Leges Tecklenburgicae feudales*, §. 5. ap. Ludwig. *Rel.* T. II. p. 299.

2) *Jura Minist. beati Petri Coloniens.* §. 4. l. c. p. 70.

3) *Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1133.* ap. Guden, *cod. dipl.* T. I. p. 108.

4) *Friderici II. constitutio de officialibus episcopatum,* ap. Mader, *antiquitatt.* Bruns. p. 260.

5) *Conradi III. dipl. a. 1150.* ap. Mart. et Dur. *coll. ampl.* T. II. p. 607.

dem Emporsteigen der Fürsten zur Landeshoheit, und bei dem, daraus erfolgenden, Untergange der Reichsministerialen-Verhältnisse, erhielten. Immer waren es die vornehmsten Fürsten, als Herzoge, Mark- und Pfalz-Grafen, die sie verwalteten, z. B. bei der Krönung Otto's des ersten zu Aachen; ¹⁾ auf einem Reichshoftage zu Queblinburg, unter Otto dem dritten; ²⁾ auf einem andern zu Maynz, unter Friedrich dem ersten. ³⁾ Doch waren, bis zur Vollendung der Landeshoheit, alle Reichsministerialen, geistlichen und weltlichen Standes, fortdauernd verbunden, die Hofstage zu besuchen, um durch ihre Gegenwart den Glanz zu erhöhen. Es war eine fiskalische Strafe auf die Vernachlässigung gesetzt, nach der Rang-Ordnung der Fürsten bestimmt. ⁴⁾ Manche Hofstage wurden bloß für die Reichsministerialen der benachbarten Provinzen angesagt; der Besuch eines solchen war mit weniger Beschwerden verknüpft. Zu Straßburg ward z. B. von Heinrich dem fünften ein Provinzialhofstag gehalten, auf dem bloß die Reichsministerialen aus Lothringen, Elsaß, und den

- 1) Witichind. Corbej. l. II. a. 936. ap. Meibom. I. 643.
- 2) Ditmar. Mers. l. IV. a. 985. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 340.
- 3) Arnold. Lubec. L. II. c. 9. a. 1184. ap. eund. T. II. p. 661: „officium dapiferi, pincernae, camerarii, seu „marschalci, non nisi reges, vel duces, aut marchiones, administrabant.“
- 4) Jus provinciale Alem. C. 41. §. 4—7. l. c. p. 57. 58.

Rheingegenden, erschienen. ¹⁾ Sehr zahlreich und glänzend, aber wegen der weiten Reise vieler Reichsministerialen für dieselben sehr beschwerlich, waren die allgemeinen Reichshoftage. Alle Fürsten mit ihrem Gefolge, alle Reichskriegsministerialen, mußten zur Cour sich einfinden; oft erschienen Gesandte auswärtiger Regenten; sogar der Römische Bischof erhöhte zuweilen durch seine Gegenwart den Glanz einer solchen Versammlung, z. B. zu Goslar unter Heinrich dem dritten, ²⁾ zu Lüttich unter Lothar. ³⁾ Keine Stadt konnte die Menge fassen; auch außerhalb derselben, auf einem geräumigen Plage, wurden hölzerne Gebäude für den König und die Fürsten errichtet, und Zelte für die übrigen Fremden aufgeschlagen. ⁴⁾ Nur bei solchen feierlichen Gelegenheiten waren die Reichs-Oberhofbeamten in Thätigkeit.

3) Es hatte immer von dem Könige abgehangen, die Ober-Hofwürden zu ertheilen. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber, wo das königliche Ansehen völlig herabgewürdigt wurde, eigneten die vier mächtigsten Layenfürsten ihren Häusern die weltlichen Würden erblich zu: das Truges-

1) Conrad. Ursperg. a. 1125.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1056.

3) Tritheim. Chron. Hirsav. a. 1131. p. 121.

4) Otto de S. Blasio. C. 26. a. 1184. ap. Urstis. I. 210.

Amt haftete seitdem an Pfalz-Bayern, (unter Otto dem Erlauchten vereinigt), das Marschall-Amt an Sachsen, das Kämmerer-Amt an Brandenburg, das Schenken-Amt an Böhmen. ¹⁾ Schon früher waren die Kanzlerwürden von Deutschland, Burgund und der Lombarden, mit den erzbischöflichen Stühlen von Mainz, Trier, und Cöln, vereinigt. Die Oberkanzlerwürde von Deutschland, als die vorzüglichste, war bis gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts noch an kein Erzstift gebunden. Häufig ward diese Würde zwar bis dahin von den Erzbischöfen von Mainz verwaltet; ²⁾ sie ist aber abwechselnd auch denen, von Trier, ³⁾ Salzburg, ⁴⁾ Cöln, ⁵⁾ ertheilt worden; bis sie endlich um die genannte Zeit bleibend an Mainz geknüpft wurde. ⁶⁾

1) Albert. Stad. a. 1240.

Speculum Saxon. l. III. art. 57. §. 2.

Jus provinciale Alem. C. 31. l. c. p. 41—43.

Jus feudale Alem. c. 73. §. 8. p. 77. 78.

2) Henrici I. dipl. a. 922. ap. Schaten. annal. Paderborn; p. 258.

Ejusd. dipl. a. 929. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 103.

Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Meibom. T. I. p. 687.

3) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 253.

Ottonis I. dipl. a. 948. ap. eund. p. 283.

4) Ejusd. dipl. a. 950. ap. Meibom. I. 744.

5) Ejusd. dipl. a. 952. ap. Schaten. l. c. p. 295.

Ejusd. dipl. a. 956. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 101.

Ejusd. dipl. a. 961. ap. Meibom. I. 746.

6) Lambert. Schaffnab. a. 1054: „ad quem (Luipoldum, „archiepiscopum), propter primatum Moguntiae sedis,

Die Nachahmung des Systems der Hierarchie in den Verhältnissen der Layenwelt gehört bekanntlich zu den hervorstechendsten Charakterzügen des Mittelalters. In der Reichsverfassung Deutschlands ist unter andern und vorzüglich die Form der Wahl des Oberhauptes den, seit dem Wormser Concordat bestehenden, bischöflichen Wahlen, nachgebildet worden; um so mehr, da mit dem Deutschen Königthume die Würde eines Beschützers der Religion und Kirche verbunden war, der Deutsche König also, in der Eigenschaft als Römischer Kaiser, gewissermaßen zum Clerus gehörte, der weltliche Prälat war. Wie nun der Vorsteher eines Stifts von den Herrn gewählt wurde, die die vorzüglichsten Stiftswürden bekleideten, mit Ausschlusse der niedern Diöcesangeistlichen, die nach dem ältesten Kirchenrechte daran Theil genommen hatten, so ward es herkömmlich, daß der Vorsteher des Reichs und der Kirche bloß von den Herrn gewählt ward, denen die vorzüglichsten Reichs- Hofwürden zustanden, mit Ausschlusse der übrigen Reichsfürsten. In den sieben Oberhofbeamten bildete sich das königlich-kaiserliche Kapitel. Geschichtschreiber und Gesetze geben entweder die Oberhofwürde ausdrücklich als Grund des Wahlrechts an, ¹⁾ oder stellen doch die

„consecratio regis, et caetera negotiorum regni dispensatio, potissimum pertinebat.“

1) Albert, Stad. a. 1240: „palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia Marscalcus, margravius de

Würde und das Wahlrecht so zusammen, daß die ursachliche Verbindung daraus erhellt. ¹⁾ Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erscheinen auch immer die sieben Reichs-Oberhofbeamten als diejenigen, von denen die Königswahl vorzüglich, dann ausschließlich, abhing; als bei der Wahl der beiden Könige Richard von Cornwallis, und Alfons von Castilien, ²⁾ eben so bei der Wahl Rudolfs des ersten. ³⁾ Bis zur goldenen Bulle Karls des vierten, durch welche die Kurfürsten-Constitution, die sich durch Herkommen gebildet hatte, die rechtliche Belendung erhielt, war jedoch die Zahl der wählenden Individuen noch nicht streng bis auf sieben beschränkt, auch ward dem Könige von Böhmen das Schenken-Amt, und das, darauf gegründete, Wahlrecht, freitig gemacht. Es wurde zwar kein Fürst mehr zugelassen, der kein Reichs-Erzamt bekleidete, in so fern ward die Zahl der Sieben nicht überschritten. Im

„Brandenburg, *quia camerarius.*“

Johann de Beka, circa a. 1247. p. 76: „monens
„(papa) ut *officiales* iterato celebrarent electionem
„regiam. *Electores* itaque convenientes etc.“

1) Spec. Sax. l. c.

Jus provinciale Alemann. l. c.

Jus feudale Alem. l. c.

2) Chronica Augustens. a. 1257. ap. Freher. I. 531.

Chronica Slavica, a. eod. ap. Lindenbrog. p. 260.

3) Alberti Argentinensis Chron. a. 1273. ap. Urstis. T. II. p. 100.

Brandenburgschen führten aber um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts zwey Brüder, Johann († 1266) und Otto († 1268) die Landesregierung gemeinschaftlich; sie behielten daher auch das Amt und die Kurstimme in Gemeinschaft, und führten die letztere bey der Wahl des Alfons von Castilien. ¹⁾ Aus dem Bayerschen Hause wählten auch einige Wahl zwey Brüder. Otto der Erlauchte, unter dem die Rheinpfalz mit Bayern vereinigt war, († 1253), hinterließ zwey Söhne, welche zwar die väterlichen Lande theilten, aber auf sehr ungleiche Weise. Der ältere nämlich, Ludwig der Strenge, nahm nicht bloß ganz Oberbayern, (den südlichen Theil des Herzogthums z. B. München, Ingolstadt, Wasserburg), mit dem darauf haftenden Trugses-Amte und Wahlrechte, sondern auch die ganze herrliche Rheinpfalz. Der jüngere, Heinrich, nicht viel besser gesetzt, als ein abgetheilter Prinz, erhielt bloß das nördliche oder Nieder-Bayern. Der König von Böhmen hatte sich zwar seit geraumer Zeit das Schenken-Amte, und also die Theilnahme an der Wahl, angemast, das Publikum sprach ihm aber wenigstens die letztere ziemlich allgemein ab, weil er aus keinem Deutschen Hause sey. ²⁾ Daher machte jener Heinrich, Herzog

1) Chronica Augustens. a. 1257. l. c: „auctoritate — „marchionum de Brandenburg.“

Chronica Slav. l. c: „Johannes et Otto, marchiones.“

2) Albert. Stad. a. 1240.

Speculum Sax. l. c.

von Niederbayern, Anspruch auf beides; und behauptete wirklich neben Böhmen, eine Stimme nicht nur bei der Wahl Richards, als der König von Böhmen für Alfons stimmte, ¹⁾ sondern selbst bei der Wahl Rudolfs von Habsburg, die in Eintracht vollzogen wurde. ²⁾ Doch bestimmten bei dieser letztern die übrigen Wahlfürsten, um die Siebenzahl zu retten, daß die Stimmen der beiden Herzoge von Bayern nur für Eine, für die Bayerische, gelten sollte; ein Beschluß, der nicht lange nachher auf einem Reichshoftage zu Augsburg bestätigt wurde. ³⁾ Heinrich starb im Jahre 1290; seine Söhne theilten, wodurch auch Nieder-Bayern zersplittert wurde. Jetzt nahm man auf die Ansprüche dieser Bayerischen, durch Theilungen in ihrem Ansehn gesunkenen, Linie, keine Rücksicht weiter. Noch im Herbst desselben Jahres sprach Rudolf der erste, mit Bewilligung der Reichsstände, dem Könige Wenzlav von Böhmen, dem mächtigsten Reichsfürsten, überdies seinem Schwiegersohne, die erbliche Schenken- und Kurfürsten-Würde feyerlich zu. ⁴⁾ Das Trugses-Amt mit der Kurwürde kam nicht wieder an Fürsten, die bloß Herzoge von Bayern waren, sondern blieb bei der je-

1) Chron. Augustens. l. c.

Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal.
P. 75.

2) Ibid. p. 76.

3) Ibid.

4) Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. eund. p. 77.

desmahligen ältesten, im Besitze der Rheinpfalz befindlichen, Linie des Wittelsbachschen oder Pfalzbaierischen Hauses.

Die frühern Vorrechte der Kurfürsten, ihre Theilnahme an den vorzüglichsten Reichsregierungssachen schon seit dem dreyzehnten Jahrhunderte, gründeten sich, wie das Wahlrecht selbst, auf jene Combination der großen Auszeichnung der Erzämter, und der Einrichtung der königlichen nach Analogie der prälatischen Wahl. Wie die Ober-Stiftsbeamten und Kur-Geistlichen einen beständigen Ausschuss der Landstände des Stifts-Gebiets, mit dem Rechte der Territorial-Mitherrschaft, ausmachten, so bildeten die Reichs-Oberhofbeamten und Kurfürsten einen beständigen Ausschuss der Reichsstände, mit dem Rechte der Reichs-Mitherrschaft. Erst seit Rudolf von Habsburg, unter dessen Regierung sich Deutschland etwas erholte, und sich manches, was in den stürmischen Zeiten entstanden war, constitutionell ausbilden konnte, kommen deutliche Spuren davon vor. Zu den ältern sogenannten Willebriefen gehören folgende: einer von dem Herzoge Johann von Sachsen, worin derselbe zu der Anlegung eines, dem Grafen Herrmann von Henneberg schon früher bewilligten, Zolles bey Braubach, ¹⁾ seine Zustimmung giebt; ²⁾ einer von Ludwig, Pfalz-

1) *Wilhelmi regis dipl. a. 1252. ap. Joann. p. 457.*

2) *Joannis, Saxoniae ducis, dipl. a. 1273. ap. eund. p. 469.*

grafen am Rhein, und Herzoge in Bayern, eine Geldbewilligung betreffend; ¹⁾ zwei über die Verpfändung des Reichszolls zu Boppard an den Grafen Eberhard von Katzenellenbogen, deren erster von dem Könige Wenzlav von Böhmen, und dem Herzoge Albert von Sachsen zugleich, ²⁾ der andere von dem Markgrafen Otto von Brandenburg, ³⁾ ausgestellt ist; noch einer von dem Könige Wenzlav von Böhmen, worin derselbe in die Bestätigung willigt, die der König Rudolf dem Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern, Ludwig, in Ansehung der Erwerbung der Oberpfalz ertheilte. ⁴⁾

-
- 1) Ludovici severi dipl. a. 1282. ap. Tolner. l. c. p. 77: „consentimus expresse, ac nostrum ad hoc liberaliter „impertimur assensum.“
- 2) Wenceslai, Boemiae regis, Marchionis Moraviae, nec non Alberti, ducis Saxoniae, dipl. a. 1285. ap. Wenk., Hess. Landesges., Th. I. Urkundenbuch, N. 74. p. 51: „ad petitionem domini nostri regis, nostrum benivoluntarium, spontaneum et liberum adhibemus consensum.“
- 3) Otonis, marchionis Brandenburg., dipl. a. 1285. ap. eund. N. 77. p. 53: „admittimus, ratificamus, et de „nostro consensu et libera voluntate gratam et acceptam habemus.“
- 4) Wenceslai dipl. a. 1291. ap. Tolner. l. c. p. 77. „aprobamus et nostrum praebemus assensum.“

D.

Reichstage, Fürstenrechte.

Wenn gleich erst unter Rudolf von Habsburg die ersten eigentlichen Willebriefe der Kurfürsten vorkommen, so bestand doch, unter den Fürsten überhaupt, etwas Aehnliches schon früher. Seit dem, nach Entstehung der Territorialverfassung, die Abhängigkeit der Fürsten immer schwächer ward, die Reichs-Ministerialenverhältnisse vor der landesherrlichen Eigenschaft fast gänzlich verschwanden, erschienen manche vornehme Fürsten nicht mehr persönlich auf den Reichstagen, sondern schickten ihre Einwilligung, oder überhaupt ihr Votum, schriftlich; ¹⁾ welcher Umstand auf eine vorhergegangene, in dem Ausschreiben und der Zusammenberufung des Reichstags mitgetheilte, Anzeige der zu verhandelnde Gegenstände, schließen läßt. Die vormahlige bloß berathschlagende Stimme von Reichsministerialen war jetzt eine entscheidende Stimme von Landesherrn, die in der Eigenschaft als Mitbürger einer Fürstenrepublik über die öffentlichen Angelegenheiten berathschlagten; und der König, ein constitutionelles und Wahl-Oberhaupt dieses Freystaats, war an die Einwilli-

1) Henrici regis, filii Friderici II., dipl. a. 1222. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 683: „nos dilectorum „principum, qui circa nos erant, et eorum, qui simi- „liter hoc nobis scribere curaverunt, et aliorum fide- „lium nostrorum, consilia secuti, sicut de jure debui- „mus“

gung der Stände gebunden.¹⁾ Die Veränderung des Charakters der reichstäglichen Stimme der Fürsten trat allmählig schon seit Ludwig dem Schwachen ein, besonders seit den letzten Königen aus der Pipinisch-Karolingischen Familie. Feindseligkeiten unter den Brüdern und Verwandten, Theilungen des Reichs, Schwäche der Regenten, belebten den Muth der anspruchsvollen Magnaten. Unter Karln dem Großen waren zweyerley öffentliche Versammlungen eingeführt worden: allgemeine, worauf alle geistliche und weltliche Reichsministerialen erschienen, zur Berathschlagung über Gegenstände, die das ganze Reich betrafen, vorzüglich militairische; — besondere, für einzelne Gegenden des Reichs angeordnet, an denen alle weltliche und geistliche Autoritäten des Reichsdistrikts Theil nahmen, bei weitem die wichtigeren, weil hier die Lokalbedürfnisse erwogen, Beschlüsse darüber gefaßt, Bescheide über besondere Anliegen gegeben, wurden.²⁾ Diese Einrichtung dauerte fort. Die besondern Versammlungen, auf denen der König ebenfalls von den Stimmen der Provinzial-Stände abhing,³⁾ waren die häufigsten; zuwei-

len

1) Ibid.

Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Scharen. annal. Paderborn. p. 851: „requisita a principibus sententia, „an id fieri liceret etc.“

2) Erster Theil, p. 241.

3) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. T. I. p.

len für gewisse Theile eines Herzogthums angeordnet, z. B. für Ober-Lothringen oder die Moselgegend, zu Thionville; ¹⁾ für Niederlothringen zu Aachen; ²⁾ zuweilen für ein ganzes Herzogthum, z. B. für Sachsen zu Goslar. ³⁾

Mit den Fürstenrechten verhielt es sich ebenso: sie waren theils allgemeine, theils besondere. Jene wurden zuweilen, in wichtigen Fällen, ausdrücklich angestellt, ⁴⁾ meistentheils aber gelegentlich, auf Reichs- und großen Reichshof-Tagen, gehalten; ⁵⁾ zu diesen waren die Provinzialversamm-

253: „per consensum Wigerici comitis, et omnium „fidelium, qui praesentes adfuerunt.“

1) Vita Henrici S. c. 19. a. 1003. ap. Leibnitz. Brunš. T. I. p. 435: „rex Henricus in Mosellensem pagum, „in quem nondum intraverat, ire decrevit, sciens, quod „terra, quam rex non frequentat, sepissime pauperum „clamoribus et gemitibus abundat. Theodonis villā „igitur venit, et ibi *cum omnibus Mosellensibus gene- „rale colloquium* tenuit. In quo colloquio duces He- „rimannus et Theodoricus etc. — Tandem (rex) inter „diversos clamores castellum unum ducis, quod Muls- „berg vocabatur, in detrimentum pagensium esse com- „periens, diruere jubet.“

2) Ibid. c. 20: „colloquio potenter habito, Aquisgrani „ire decrevit, ut Lotharienses ad se confluentes — ad „utilitatem regni corroboraret.“

3) Bruno de bello Sax. a. 1073. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 181.

4) Ditmar. l. II. a. 950. ap. Leibnitz. I. p. 339.

5) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „communi principum nostrorum „et generalis curiae nostrae, quae Leodii celebraba- „tur, consilio etc.“

lungen die schicklichste Gelegenheit, z. B. unter Otto dem ersten ward ein solches zu Duisburg, auf einer Versammlung der Lothringischen und Fränkischen Stände, ¹⁾ unter Conrad dem dritten eins zu Cöln, auf einer Versammlung der Niederländischen Fürsten, ²⁾ eröffnet. Vermöge des bekannten altdeutschen Gerichtsgrundsatzes: jeder persönlich-freie Mann wird, unter dem Vorsitze des Königs oder eines königlichen Beamten, von Personen seines Standes gerichtet, waren die Fürstenrechte competenter Gerichtshof der sämtlichen Reichsministerialen, auch der geistlichen; und in Ansehung der letztern nicht bloß in bürgerlichen, sondern selbst zuweilen in kirchlichen, Fällen. Auf einem Fürstenrechte zu Worms, unter Friedrich dem ersten, wurden der Erzbischof Arnold von Mainz, der Rheinpfalzgraf Herrmann, und zehn Grafen, angeklagt und überführt, die Rheingegend durch Fehden und Straßen-Räubereien beunruhigt zu haben. Der Pfalzgraf und die Grafen mußten sich der bekannten Schandstrafe des Hundetragens unterziehen; dem Erz-

Ejusd. dipl. a. 1150. ibid. p. 608: „in plena curia „nostra, quam Spirae celebravimus.“

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. Coll. II. p. 113: „Conradus III., Romanorum rex, in „celebri curia a multis et praecipuis regni principibus „judicium requisivit etc.“

1) Regino, a. 944.

2) Conradi III. dipl. a. 1138. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 105.

bischofe erließ man dieselbe aus Berücksichtigung seines hohen geistlichen Amtes. ²⁾ Der König Heinrich, Sohn Friedrichs des zweiten, hielt zu Frankfurt ein großes Fürstenrecht, von welchem viele Bischöfe, Aebte, andere Geistliche, und einige Grafen, in Ketzerangelegenheiten vernommen und losgesprochen wurden. ²⁾ Zuörderst waren die Fürstenrechte in Civilfällen der Gerichtsstand der Reichsfürsten, und selbst des Königs, z. B. in Streitsachen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, ³⁾ oder, in zweiter Instanz, zwischen einem Reichsfürsten und seinen Ministerialen und Vasallen. ⁴⁾ Dann wurden auch alle Criminalfälle der Reichsfürsten von diesem Gerichte entschieden. Ein Graf ⁵⁾ Albert von Babenberg ward von demselben zum Tode verurtheilt; ⁶⁾

1) Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 28. a. 1156. ap. Urstis. T. I. p. 470.

2) Chronicon Erfordienne a. 1234. ap. Schannat. Vin-dem. Coll. I. p. 94.

3) Ottonis I. dipl. a. 966. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 18: „iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale jus devenit.“

4) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110.

Ejusd. dipl. a. 1150. ibid. p. 608.

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. l. c. coll. II. p. 115.

5) Ottonis IV. dipl. a. 1208. ap. Scheid. origg. Guelph. T. III. p. 789.

6) Siegbert. Gembl. a. 903: „comite Alberto.“

6) Luitprand. l. II. c. 3.

Regino, a. 905.

eben dies wurden die beiden Schwäbischen Kammer-
Nuntien und Brüder Erchinger und Bertold; ¹⁾ ei-
nen Grafen, Herrmann, bestrafte es mit Landesver-
weisung. ²⁾ Sogar außerhalb Deutschlands hielten
die Fürsten, auf Kreuzzügen, Fürstenrechte; nach dem
Ausspruche eines solchen zu Belgrad, unter Friedrich
dem ersten, wurden zwey Edelleute aus dem Elsaß
als Friedensstörer hingerichtet. ³⁾ Bloss auf Kreuz-
zügen ward dies für gültig gehalten; übrigens aber
verlangte die Verfassung, daß der Freye von Perso-
nen nicht bloss seines Standes, sondern auch seiner
Heimath, und zwar in seiner Heimath, gerichtet
wurde. ⁴⁾ Daher erklärten Heinrich der Löwe und
seine Freunde das merkwürdige, über diesen Fürsten
zu Goslar und wiederholentlich zu Würzburg im
J. 1180 gehaltene, Fürstenrecht, für constitutionswi-
drig, weil es nicht in Schwaben, auf dem vaterlän-
dischen Boden des Verurtheilten, gesprochen habe. ⁵⁾

Marian. Scot. a. 905.

Herrmann. Contract. a. 907.

- 1) Ekkehard. jun. de casibus monasterii S. Galli c. 1.
ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 40. 45.

Herrmann. Contract. a. 917.

- 2) Albert. Stad. a. 1062.

- 3) Godefridi, monachi Colon., annal. a. 1189. ap. Fre-
her. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 352.

- 4) Lambert. Schaffnab. a. 1070: „rex principes Saxoniae
„quod ex his oriundus esset (Otto Bavariae dux), —
„sententiam super eo rogavit.“

- 5) Arnold. Lubec. l. I. c. 24. ap. Leibnitz. T. II. p. 644.
Viti Arenpeck, Frisigensis, chronica Bajoariorum,
ap. eund. T. III. p. 673.

Zuweilen entscheiden bloße königliche Justizcommissionen in Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen. Es wurden z. B. einst der Erzbischof von Magdeburg, und die Bischöfe von Raumburg und Merseburg, von Friedrich dem zweiten, beauftragt, einen Streit zwischen dem Markgrafen von Meissen und dem Abte von Pegau zu schlichten. ¹⁾

Die barbarische Gewohnheit des gerichtlichen Zwenkampfes dauerte fort. Sie waren das Mittel der Entscheidung schwieriger Fälle im Privat-Civilrechte, ²⁾ das Mittel der Begründung von Besitztiteln, ³⁾ der staatsrechtlichen Beweisführung, ⁴⁾ der Reinigung von Beschuldigungen, der sich die Angeklagten für sich selbst, ⁵⁾ und für Andere, ⁶⁾ unterzogen. Es gehörte zu den Ritterpflichten, zur Freysprechung der Unschuldigen, Zwenkämpfe zu übernehmen. ⁷⁾ In der Regel fand der Zwenkampf allein Statt zwischen Personen von gleichem Stan-

1) Instrument. a. 1218. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 213.

2) Witichind. Corbej. l. II. a. 942. ap. Meibom. I. 644. Siegbert. Gembl. a. 942.

3) Ottonis I. dipl. a. 967. ap. Meibom. I. 751, in fine.

4) Viti Arenpeck. Frising., Chronica Bajoar. a. 1180. ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 673., in fine.

5) Annales Hildeshemens. a. 979. ap. eund. T. I. p. 719. Lambert. Schaffnab. a. 1070.

Arnold. Lubec. l. I. c. 24. a. 1179. ap. Leibnitz. II. 644.

6) Ditmar. Mers. l. II. a. 950. ap. eund. T. I. p. 339. Regino, a. 950.

7) Johannis de Beka Chronicon, p. 77.

de; 1) bloß bei sehr empörenden Beschuldigungen entschloß man sich in der Verzweiflung, mit einem Ankläger geringern Standes zu fechten. 2). Daß zu dieser Beweisführung durch das Schwerdt nur Layen fähig waren, bedarf keiner Erwähnung; doch ward dem Könige Friedrich dem zweiten der Vorwurf gemacht, Priester vor weltliche Gerichte gezogen, und zum Zweykampfe gezwungen, zu haben. 3)

1) Viti Arenpeck, Chron. a. 1070. l. c. p. 660: „Otto „cum Eginone, utpote — primas cum ignobili, con- „gredi contempsit.“

2) Lambert. Schaffnab. a. 1070: „Otto — cum quovis, „etiam indigno, etiam praeter natales suos, pugnare „malebat, quam tanti sceleris suspicione teneri.“

3) Chron. S. Aegidii, a. 1245. ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 590.

II.

Mittlerer Adel.

A.

Schicksale der Reichsdynastien.

Der alte Zustand von Deutschland, ein Inbegriff kleiner, landwirthschaftlicher, territorialsfreyer, Familienstaaten, verschwand bei der Grundveränderung, welche die Reichsverfassung durch das Zusammentreffen der Entartung des Lehnwesens, der unseligen Wahlconstitution, der Römischen Eingriffe, der vererblichen Verbindung der chimärischen Kaiserwürde mit dem verfallenen Königthume, erlitt. Die meisten Reichsfreyherrschaften, vormahls so vielzählig durch ganz Deutschland, verloren sich in der gährenden Masse, wurden bei der allgemeinen Umänderung der Reichsform mit verarbeitet; unverkennbar jedoch zum Vortheile für die Ausbildung der Nation. Auf vielerley Wegen sind fast alle mittlere und kleinere Dynastien den Gebieten der Geislichen und weltlichen Fürsten einverleibt worden. Durch Erbtochter, die an benachbarte Fürsten verheirathet waren, verloren viele ihre Selbstständigkeit, wurden Theile von an-

bern Territorien, wann das Dynastenhaus in männlicher Linie ausstarb. Waren auch keine Töchter vorhanden, so eignete sich der König die Güter zu, ¹⁾ und vertheilte sie wieder als Reichslehne unter die geistlichen und weltlichen Fürsten. Manche wurden confiscirt, wenn die Eigenthümer Staatsverbrechen begangen hatten, worauf sie ebenfalls den Magnaten zu Theil wurden. ²⁾ Nicht wenige Reichsherrschaften sind unmittelbar an Stifter und Abteyen gekommen, entweder den Eigenthümern abgeloct, oder von Prälaten, die aus dynastischen Familien waren, und ihren Antheil an der väterlichen Erbschaft behaupteten, aus Vorliebe dem Stifte geschenkt. ³⁾ Ebenfalls unmittelbar sind viele andere den Territorien der

1) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 37: „defuncto Wilhelmo palatino comite, omnia ejus allodia justis modis in regni proprietatem „jure devenerunt.“

Henrici VI. dipl. a. 1193, ap. eund. p. 38.

Conrad, Ursperg. a. 1168: „coepit (imperator), multa praedia, nunc emptione, nunc procerum donatione, „seu quacunque *successione fiscali*, vel haereditaria, „conquirere.“

2) Regino, a. 905: „facultates et possessiones ejus (Adalberti comitis) in fiscum redactae sunt.“

Otonis Frising. Chronicon, l. VI. c. 20. a. 955. ap. Urstis. T. I p. 128: „terra ejus in fiscum redacta, „partim a rege inter ecclesias divisa etc.

3) Gerardi II., episc. Camerac., dipl. a. 1089, ap. Miraeum opp. dipl. T. I. p. 75.

Wernheri, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1268. ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 724.

geistlichen und weltlichen Fürsten dadurch einverleibt worden, daß die Eigenthümer entweder freywillig sie in übertragene Lehne verwandelten, oder von umgreifenden benachbarten Großen zur Landsässigkeit gezwungen wurden. Sie sind zum niedern Adel herabgesunken. Nur die größern haben, in der Regel, ihre Selbstständigkeit behauptet, wenn auch die mächtigen Freyherrn sich in so fern nach dem neuen Staatssystem bequemten, daß sie Staats- und Kriegsdienste übernahmen, ¹⁾ und ihre Gebiete dem Könige zu Lehn auftrugen. Durch beides wurden sie in die Genossenschaft der Reichsministerialen aufgenommen, und gelangten zu allen Rechten und Vorzügen derselben, unter andern zur Reichsstandschafft und zur Theilnahme am Fürstenrechte. Sie gehören daher zum hohen Adel.

1) Ditmar. Mers. l. l. V. ap. Leibnitz. T. I. p. 368:
 „Wilhelmus, Thuringiorum tunc potentissimus, — mi-
 „les regis efficitur.“

Ursprung und Wesen des mittlern Adels.

Im mittlern Deutschland, wo die Vollendung der Landeshoheit am spätesten erfolgte, weil von den aufgelöseten Herzogthümern die, der Stauffenschen Familie gehörenden, am letzten dieses Schicksal hatten, auch in Westphalen, in der dortigen Gruppe von größern und kleinern Landesherrn, blieben verschiedene Reichsfreyherrn in dem alten Zustande. Es waren dies die minder mächtigen, die sich nicht vordrängen und geltend machen konnten, die keine Verbindungen an den Höfen des Königs und der Großen hatten, denen daher keine Staatsämter, keine Reichslehnen, gelangen. Wenn sie auch geneigt waren, in den politischen Ton des Zeitalters einzustimmen, und ihre Modien durch Uebertragung künstlich zu Reichslehnen zu machen, sie wurden nicht gehört, sie konnten nicht durchdringen. Das Ziel ihres Bestrebens, Reichsstandschaft und Fürstenwürde, blieb unerreicht. Eben dies widerfuhr den meisten derjenigen Reichsvasallen, die bloß zum Behufe des Kriegs von den Königen in Dienst genommen waren, und dafür die Nutzung fiskalischer Ländereyen erhalten hatten. Ohne bürgerliche Macht, ohne Einfluß, und größtentheils ohne eigene Güter, vermochten sie nicht, mit den Reichs- (Staatsministerialen Schritt zu halten, als diese zur Landesherrschaft vorrückten. Fürstenwürde hat-

ten sie nicht, da sie keine Staatsämter bekleideten; ebendeshalb waren sie auch ohne Reichsstandschafft, da diese seit dem staatsklugen, schöpferischen Karl auf die Reichs-Staatsministerialen, d. i. auf diejenigen Reichsvasallen, beschränkt war, die zugleich obere Staats- und Kirchen-Aemter verwalteten. ¹⁾)

Wenn sich aber diese Reichskriegsministerialen, und jene Reichsfreyherrn, nicht selbst zu Reichsfürsten und Landesherren erheben konnten, so ließen sie sich von diesen nicht unter die Landeshoheit beugen. Sie waren stark genug, in den stürmischen Zeiten der werdenden Territorialverfassung ihre Reichsfähigkeit und Reichsunmittelbarkeit zu behaupten. Sowohl in Ansehung des Gerichtsstandes, als der öffentlichen Leistungen, blieben sie unmittelbar dem Könige unterworfen. Durch gleiches Schicksal, gleiches Interesse, bewogen, haben sich die meisten dieser Reichskriegsministerialen und Reichsfreyherrn, besonders die, im südlichen und mittlern Deutschland, in der Folge näher an einander geschlossen, eine Corporation unter dem Namen der Reichsritterschaft gebildet. Die im nordwestlichen Deutschland zerstreuet wohnenden Reichsfreyherrn sind ohne genossenschaftliche Verfassung geblieben.

Wenn auch diese Reste der frühern Staatsverfassung jetzt gänzlich verschwinden, und künftig in

1) Erster Theil, S. 242.

Deutschland nur zweyerley Adel, hoher und niederer, Statt haben wird, so behält doch die Ausführung historisches Interesse: daß der Inbegriff jener, bisher noch übrigen, Nachkommen von Reichsfreyherrn und Reichskriegsministerialen, die weder selbst zur Reichsfürstentwürde gelangt, noch unter die Landeshoheit eines Reichsfürsten gezwungen, sondern mitten inne stehn geblieben waren, weder zum hohen oder Staats-Adel, noch zum niedern oder Privat-Adel gehören konnte, sondern eine besondere Klasse bildete, die nicht anders, als mittlerer Adel, zu nennen seyn dürfte. Daß den Mitgliedern das Adelsprädikat zukomme, ist keinem Zweifel ausgesetzt; sie sind größere Gutsherrn.¹⁾ Zum hohen Adel können sie aber nicht gezählt werden: dessen Unterscheidungscharakter sind Reichsstandschafft und Fürstentwürde. Eben so wenig gehören sie zum niedern Adel: der Unterscheidungscharakter desselben besteht, in der Regel, und nach der bisherigen Verfassung, in der Landstandschafft und der Unterwürfigkeit unter eine Territorialregierung. Sie machen also nothwendig eine besondere, mittlere, Klasse aus.

1) Daselbst, S. 51. 52.

III.

Niederer Adel.

A.

Unfreye Privat-Ministerialen.

Der vorherrschende Einfluß der Altdeutschen Gehöfde-Verfassung auf die Staats-Constitution, der Ursprung des Systems der Verhältnisse zwischen den Landsassen und der Landesherrschaft aus dem System der Verhältnisse zwischen den Grundassen und der Grundherrschaft, ist bis in die spätern Jahrhunderte des Mittelalters kenntlich geblieben. Ihrer Grundeigenschaft nach waren der König und die weltlichen Fürsten große Gutsbesitzer; ja, diese Eigenschaft ward auch bei den Bischöfen und Aebten vorwaltend, also die, der Kirchenbeamten, untergeordnet, seitdem die geistlichen Anstalten zum Besitze großer Ländereyen gelangten. Jeder Grafen, Stifts, und Kloster-Hof war, mit gewissen Modificationen, der Wohnsitz einer mächtigen Guts Herrschaft, der Mittelpunkt eines großen Landwesens. Mit Ausnahme der städtischen Verhältnisse war die Bildung der Territo-

rial-Verfassung eine bloße Erhebung dieses Mittelpunkts eines Landwesens zu dem, eines Staatswesens, eine Erweiterung des Systems der Grundherrlichkeit zu dem, der Landesherrlichkeit. Im Kleinen wie im Großen hat in Deutschland die Haushofdienerschaft mit der Herrschaft Schritt gehalten. Aus unfreyen Privat-Hofministerialen eines kleinen Stammfürsten wurden, binnen wenigen Jahrhunderten, freye, sehr bedeutende, Reichs-, Hof- und Staats-Ministerialen, mit Reichsstandschaft, seitdem sich der Stammfürst zum Beherrscher weitläufiger Provinzen erhob; und weiterhin, als in diesem Beherrscher nicht bloß der Deutsche König, sondern zugleich der Römische Oberkirchenvogt, gewählt wurde, gelangten die vorzüglichsten Reichs-Hofministerialen zum ausschließenden Wahlrechte, und bildeten das Metropolitan-Capitel dieses weltlichen Primaten. Eben so stiegen, im Kleinen, auf den Höfen der weltlichen Fürsten, in den Pfalzen der Bischöfe, und in den Abteyen, verschiedene hörige Unterthanen zu angesehenen, wenn gleich noch unfreyen, Haus- und Hof-Ministerialen, seitdem ihre Dienst- und Guts-Herrn große politische Wichtigkeit erlangten; und endlich, als diese aus bloßen Gutsbesitzern, und Staats- und Kirchen-Beamten, selbstständige Landesregenten wurden, erhoben sich die unfreyen Privatministerialen derselben zu freyen Landesministerialen mit Landstandschaft. Jene Ausbildung der Reichsministerialen, das Aufsteigen derselben zur Freyheit, zu wichtigen Rechten, zur

Theilnahme an der Reichsbeherrschung, erfolgte hauptsächlich dadurch, daß sich die begüterten Reichs-Freysassen immer stärker unter die weltlichen Reichsministerialen mischten, so daß endlich die Genossenschaft der letztern größtentheils aus Männern bestand, die in ihrem Staatsdepartement, oder wenigstens, wenn es bloße Reichs-Kriegsministerialen waren, neben ihren Reichslehngütern, zugleich mit Aodien ansässig waren. Eben so ward die Verwandlung der unfreyen Privat- und Patrimonial-Ministerialen in freye Landesministerialen, mit dem Rechte der Theilnahme an der Landesbeherrschung, hauptsächlich dadurch bewirkt, daß sich die begüterten Territorial-Freysassen zubrängten, und, aus Eitelkeit, aus Begierde nach dem Genuße der einträglichen Beneficialgüter, aus Bedürfniß des Schutzes, unter die fürstlichen Ministerialen aufnehmen ließen; wodurch es allmählig dahin kam, daß an der Stelle der bisherigen unfreyen Haus- Hof- und Kriegs-Ministerialen sich lauter freye befanden.

Jene altverfassungsmäßig unfreyen Privatministerialen, die Veranlassung, zum Theil sogar der Keim, des heutigen niedern Adels, führten noch immer den Namen Volk, ¹⁾ Gesinde oder Familie, ²⁾ und

1) Annonis, archiepisc. Colon., dipl. a. 1057. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 30.

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 610.

2) Lupoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1055. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 20.

zwar in den Stiftern und Klöstern häufig mit dem
 Beinamen von dem Schutzheiligen, z. B. Familie des
 Erlösers, ¹⁾ des heiligen Petrus, ²⁾ Stephan, ³⁾
 Moritz, ⁴⁾ Nazarius, ⁵⁾ Maximin, ⁶⁾ Quirin, ⁷⁾ Be-
 nedict, ⁸⁾ Kilian; ⁹⁾ am gewöhnlichsten aber wurden
 sie

Folkmari, abbatis Corbejens., dipl. a. 1131. ap. Falk-
 tradd. Corbej. p. 709.

Wibaldi, abbatis Corb., dipl. a. 1152. ap. eund.
 p. 222.

Philippi regis dipl. a. 1199. ap. Lindenbrog. p. 170.

Compositio inter Conradum, episc. Ratisbon., et
 Ludovicum, ducem Bavar., a. 1213. ap. Hund. T. I.
 p. 158.

1) Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll.
 ampl. T. I. p. 596.

2) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40.

Fulcardi, abbatis Lobiensis, epist. circa a. 1095. ap.
 Acher. T. II. p. 747.

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem.
 coll. II. p. 114.

3) Frotharii, episc. Tullens., epist. XI. circa a. 835. ap.
 Bouquet. T. VI. p. 391.

4) Diemar. Mers. l. VI. circa a. 1010. ap. Leibnitz. T.
 I. p. 391.

5) Bruningi, abbatis Lauresham., dipl. circa a. 1020. in
 cod. dipl. Lauresham., T. I. p. 172. et in Chron. Lau-
 resham. ap. Freher. T. I. p. 126.

6) Henrici III. dipl. a. 1054. ap. Hontheim. T. I. p.
 397.

7) Reginberti cujusd. traditio a. 1057. in monument. Be-
 nedicto - Buran. in Monument. Boic. T. VII. p. 43.

8) Ibid.

9) Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. circa a. 1119. ap.
 Schannat. Vindem. coll. I. p. 71.

ste Dienstmannen, ¹⁾ oder Ministerialen, genannt, ebenfalls mit dem Beisatze des Schutzheiligen, z. B. Ministerialen des heiligen Petrus, ²⁾ Stephan, ³⁾ Martin, ⁴⁾ der heiligen Maria, ⁵⁾ etc. oder überhaupt Kirchen-Ministerialen; ⁶⁾ auf den fürstlichen Stamm- und Familien-Gütern Patrimonial-Ministerialen. ⁷⁾ Jener Umstand, daß die Ministerialen des Hof- und Kriegs-Staats eines Bischofs oder Abts nach dem Schutzheiligen der geistlichen

- 1) Danielis, abbatis Schönau., dipl. a. 1217. ap. Gud. sylloge, p. 101: „idem *Dienstmannus*, — ipse *Dienstmannus* etc.

Henrici V. dipl. circa a. 1120. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 393: „qui theitonicè *Dienstman* vocantur.“

- 2) Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1144. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 399.

Jura minist. Colon. ap. Kindlinger. Münst. Beitr. T. II. Urkunden, p. 69.

- 3) Ludovici, comitis Arnstein., dipl. a. 1146. ap. Gud. l. c. T. II. p. 13.

- 4) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1123. ap. eund. I. p. 57.

- 5) Traditio a. 1141. in monument. Weißen-Stephan., in monument. Boic. T. IX. p. 391.

- 6) Charta traditionis circa a. 1120. ap. Meichelbeck. hist. Frising., T. I. P. II. N. 1274. b. p. 533.

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607.

Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 681.

- 7) Transactio inter Henricum, palatinum Rheni, et archiepisc. Bremens., a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 61: „*ministertales de patrimonio palatini*.“

Fridèrici II. dipl. a. 1232. ap. eund. p. 63: „*in ministerialibus patrimonii sui*.“

Anstalt genannt, und als unmittelbare Diener desselben angesehen wurden, hat zur Erweiterung der Ministerialität in den Stiftern und Klöstern vieles beigetragen.

Wie die geistlichen und weltlichen Fürsten, so unterhielten auch die Könige, die immer zu den größten Allodialherrschaften gehörten, auf ihren Erbgütern eine angemessene Zahl von ökonomischen und militärischen Ministerialen. Die Reichshofbeamten waren, je länger, desto stärker, von den Patrimonialhofbeamten verschieden. Wenn jene bloß an feierlichen Reichshoftagen, aus Eitelkeit, um vorzüglich bemerkt zu werden, noch sogenannte Dienste verrichteten, so machten diese den ordentlichen und Privat-Hofstaat des Königs aus. ¹⁾

Wenn auch die Ministerialen auf den kleinern Gütern nicht selten aus dem Stande der niedern Dienstleute und Bauern genommen wurden, ²⁾ so

1) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 609: „ministerialis noster, Conradus „de Wallehuson, camerarius noster a thesauris.“

Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Gelen. de admiranda magnitudine Colon. p. 74. et ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 852.

Otonis IV. dipl. a. 1209. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 794. 795.

Philippi de Falkenstein dipl. a. 1285. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 817.

2) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 399: „duos viros, — aliquando quidem censuales, ministeriales sibi constituit, et

hatten sie doch viel höhern Rang, als das niedere Gefinde, und werden von demselben ausdrücklich unterschieden. ¹⁾ Sie besaßen auch von der Herrschaft ansehnliche Beneficialgüter, ²⁾ die den Lehnen gleich gestellt wurden, ³⁾ und die häufig in großen Land-

„ex eis alterum pincernam, alterum vero marscalcum
ordinavit.“

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. 774: „de infimo ordine, videlicet de
„litis aut de censuariis, facere ministeriales, abbas po-
„testatem habeat.“

1) Vita Meinwerchi, c. 122. a. 1036. ap. Leibnitz. Bruns.
T. I. p. 563: „si ministerialis, — si lito etc.“

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap.
Guden. cod. dipl. T. I. p. 62: „pertinencia in fami-
„lia, in tributariis, in ministerialibus.“

Summaria recensio donationum quarund. circa a.
1130. ap. eund. p. 395. 396.: „ministeriales cum uni-
„versa familia humiliori — cum ministerialibus et ce-
„tera familia.“

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap.
eund. p. 92: „ut *ministeriales* preposito serviant, *fa-*
„*milia* autem tota ad fratres pertineat. — Si quis,
„*tam de familia, quam de ministerialibus* etc.“

2) Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 89: „exceptis his
„(mansis), quibus ministeriales suos inbeneficiaverat.“

Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: „quisquis mi-
„nisterialium mansum tenuerit integrum etc.“

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem.
coll. II. p. 114: „bona, quae habent ministeriales etc.“

Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. Gu-
den I. c. T. I. p. 221.

Jura minist. Colon. §. 2. l. c. p. 69: „ministeriales
„beneficiati.“

3) Bernardi II., episc. Paderborn., dipl. a. 1186 ap. Scha-
ten. annal. Paderborn. T. I. p. 878.

gütern, ¹⁾ ganzen Herrschaften, ²⁾ bestanden, zu deren Bewirthschaftung sie sich Fronbauern und Leibeigene hielten. Wie die Ministerialen noch Leute oder Leute-Mannen (Ledemannen, Lademannen, Ledigmannen, ³⁾) genannt wurden, so hießen ihre Beneficialgüter oft Leute-Hufen, Led-Hufen, mansi lediles. ⁴⁾ Günstlinge unter den königlichen Privatministerialen erschmeichelten sich sogar Ländereyen als Eigenthum. ⁵⁾ Seitdem sich die Ministerialen weit

Registrum Prumiense, c. 3. ap. Hontheim, I. 666: „de feudis ministerialium.“

Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. c. 10. §. 3. ibid. p. 668: „quicumque de ministerialibus infeodatis etc.“

Friderici II. dipl. ap. Oefele II. p. 84.

Wilhelmi regis dipl. a. 1253. ap. Pistor. III. p. 829.

1) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Lindenbrog. p. 142. 143: „quendam servientem nostrum — cum praediis „— ac universis bonis, eisdem praediis pertinentibus, „id est, utriusque sexus mancipiis, terris cultis et incultis, areis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, campis, „sylvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, „rivis, piscationibus, molis, molendinis, viis et inviis, „exitibus et redditibus, quaesitis et inquirendis — tradidimus etc.“

2) Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 466: „Temonem, ministerialem nostrum, „cum liberis suis, et cum omnibus prediis et beneficiis suis, quorum summa in XX villis consistit.“

3) Friderici de Kelberau dipl. a. 1227. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 927.

4) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. ap. Hontheim. T. I. p. 662.

5) Henrici I. dipl. a. 927. ap. Erath. p. 2.

über das niedere Gefinde erhoben, ward in allen Gegenden Deutschlands, unter gewissen Bedingungen, die Erbllichkeit der Dienstgüter und Aemter herkömmlich, ¹⁾ selbst in manchen Fällen für die weiblichen Nachkommen. ²⁾ Namentlich ist bei dem Mainz

Henrici V. dipl. a. 1123. ap. Joann. spicileg. p. 444. et ap. Guden. sylloge, p. 564.

- 1) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. §. 10. a. 1024. ap. Schannar. hist. Worm. II. 45: „filius haereditatem servilis terrae — accipiat.“

Justitia minist. Babenbergens. §. 4. circa a. 1040. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 231. „habeat beneficium patris; — beneficium cognati sui accipiat.“

Jura minist. Colon. §. 10. l. c. p. 77. sec. XII; „singuli et omnes minist. ad certa officia nati et deputati sunt.“ — §. 12. p. 79: „mortuo patre senior filius obsequium patris recipiet, et jus serviendi in curia archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit.“

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 394: „qui inter eos (liberos) majores masculini sexus fuerint, officia (pincernae et marscalci) jure hereditario obtineant.“

Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. P. III. p. 54.

Thetmari, abbatis Corbejens., dipl. a. 1209. ap. Falk. tradd. Corb. p. 314.

Instrumentum compositionis inter Conradum, episcopum Ratisponensem, et Ludovicum, ducem Bavariae, a. 1213. ap. Hund. Metrop. Salisburg T. I. p. 158: „senior filius, qui patrem sequitur, habeat patris officium.“

- 2) Caesarius Heisterbac. ad Registrum Prum. c. 10. §. 3. a. 1222. ap. Hontheim. T. I. p. 668: „si aliquis ministerialis ecclesiae obierit, et non filium, sed se-

zischen Schenken-Ämte die Erblichkeit in der Familie derer, von Apolde, genau zu verfolgen. ¹⁾ Manche Klöster suchten wenigstens die Erblichkeit der Dorf- richterstellen zu verhindern; ²⁾ doch kamen auch diese meistens erblich an gewisse Familien. ³⁾ Seit der Erblichkeit der Dienstgüter waren sie, wie andere Hintersassen, zur Leistung des Sterbefalls

„*liam de familia ecclesiae superstitem reliquerit, ab-
bas potest eam de feodo patris sui infeodare.*“

Jus minist. Magdeburg. sec. XIII. ap. Mencken. T. III. p. 359.

1) Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1192. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 317: „Dietericus pincerna (de „Apolde.)

Hermanni de Vippach dipl. a. 1233. ap. eund. p. 522: „Henricus pincerna Appoldensis.“

Burchardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1299. ap. eund. p. 915: „nobilem virum, Henricum, pincernam „de Apolde.“

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1299. ap. eund. 917: „Henricus pincerna de A., filius quondam „Theodorici, pincernae.“

2) Lotharii imp. dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91: „presenti privilegio inviolabiliter „sancimus, ne jure hereditario villici vel judices fiant.“

Conradi III. dipl. a. 1140. ap. eosd. p. 110: „hoc „sibi (abbati Stabulensi) plurimum nocere, quod mi- „nisteriales sui *curtium suarum ministeria*, id est, „*judiciarias et villicationes*, per feodum et heredita- „rio jure vellent obtinere.“

3) Godofridi, episc. Traject., dipl. circa a. 1175., ap. Wilh. Hedam. p. 176: „post mortem ipsius unus tan- „tum filiorum villicationis officium — obtinebit.“

Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1191. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 307.

oder der todten Hand verbunden, sowohl des Hauptrechts oder Vesthauptes, ¹⁾ (in Ansehung des Viehes), als des Vest-Theils oder Beteils, Buteils, ²⁾ (in Ansehung der Effekten). In manchen Territorien wurden sie von dieser Leistung frey gesprochen. ³⁾

Aber ungeachtet des höhern Ranges und der größern Besitzungen, dauerte der alte, in dem System der Deutschen Grundherrlichkeit wesentlich erhaltene, Zustand der Unfreyheit und Hörigkeit, fort, vermöge dessen sie an die Güter der Grundherrschaft gebunden waren, und als Zugehörungen derselben angesehen wurden; ⁴⁾ zum Unterschiede von

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Guden. l. c. p. 92: „*optimum caput.*“

Ejusd. dipl. a. 1131. ap. eund. p. 99:

Instrumentum compositionis a. 1225. ap. eund. T. II. p. 46: „*Besteheubt.*“

2) Adelberti dipl. cit: „*optima vestis.*“

Instrumentum compositionis cit: „*divisionem substantie, quod Buteil dicitur.*“

3) Henrici II., Lotharingiae Brabantiaeque ducis, dipl. a. 1247. ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 203.

4) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1123. ap. Guden. l. c. p. 60: „*cum ministerialibus, ad locum pertinentibus.*“

Ejusd. dipl. a. 1124. ap. eund. p. 63: „*cum ministerialibus, mancipiis, et omnibus haereditatis appendiciis.*“

Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: *cum ministerialibus, ad eadem bona pertinentibus.*“

den Leibeigenen, die zu den beweglichen Gütern gehörten, ¹⁾ weshalb sie, wie das Geld und die Kostbarkeiten, in Nieder-Deutschland in gewissen Erbfällen den weiblichen Nachkommen zu Theil wurden. ²⁾ Diese Gutshörigkeit der Ministerialen war für dieselben bloß eine Verbindlichkeit, die kein Recht gegen die Gutsherrschaft in sich schloß. Wenn jene, in der Dienstbarkeit geborenen, den Grund und Boden der Herrschaft nicht eigenmächtig verlassen durften, so konnten sie gleichwohl von dieser auf jede Weise veräußert werden. Die Beispiele, daß Ministerialen von ihren Dienst- und Leib-Herrn als Geißeln ausgeliefert, ³⁾ vertauscht, ⁴⁾ verschenkt, ⁵⁾

Ejusd. dipl. a. 1131. ap. eund. p. 98: *ministeriales, „quotquot ad hec bona pertinent, et familiam totam „ibidem appendentem.“*

Document. donat. a. 1188. ap. Wilh. Hedam, p. 141: *„servientes, ad idem praedium pertinentes.“*

Ottocari, ducis Styriae, dipl. a. 1191. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 180: *„ministeriales ejusdem loci.“*

1) Testamentum Everardi comitis, a. 867. ap. Acher. T. II. p. 876: *„cum mancipiis caeterisque mobilibus.“*

2) Lex Angliorum et Werinorum, Tit. VI. §. 1. et 2. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 83: *„ — ad filiam pecunia et mancipia — pertineant. — Soror pecuniam „et mancipia accipiat.“*

3) Bernardi II., episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 878: *„dati sunt „obsides cum uxoribus, et pueris, et prediis, et feo- „dis suis.“*

Transactio inter Ottonem IV., imperatorem, et Thidericum, marchionem Misniae, a. 1212. ap. Mencken. T. III. p. 1030. (perper. 1130): *„filios ministerialium*

worden sind, kommen so vielzählig in den Urkunden vor, und sind längst so bekannt, daß Anführungen

„suorum tredecim marchio Misniae domino imperatori
pro obsidibus dabit.“

Contractus obstagialis inter Ludovicum et Iohannem fratres de Kirkel, atque Simonem, comitem Saraepontanum a. 1278. ap. Kremer., Ardennengeschlecht, cod. dipl., p. 366.

4) Charta commutationis servorum, a. 835. ap. Schöpfelin. Alsat. dipl. T. I. p. 76.

Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 221. et ap. Kettner. antiqq. Quedlinb. p. 184.

Henrici, Romanorum regis, dipl. a. 1230. ap. eund. T. II. p. 937.

Willibandi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1237. ap. Kettner. antiqq. Quedlinb. p. 333.

Irmengardis, abbatissae Gernrod., dipl. a. 1245. ap. Bechmann. hist. Anhalt. P. III. p. 177.

Alberti, ducis Bruns., dipl. a. 1257. ap. Kettner. 1. c. p. 338.

Otonis et Henrici, comitum Aschariae, et principum Anhalt., dipl. a. 1272. ap. Erath. p. 249.

5) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Lindenbrog. p. 142. 143.

Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. circa a. 1119. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 72.

Rudolphi, episc. Halberstadt., dipl. a. 1147. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 5.

Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 466.

Reinaldi, abbatis Andernensis, dipl. sec. XII. ap. Acher. T. II. p. 798.

Instrumentum donationis Otonis comitis, in favorem ecclesiae Herbipolensis factae, a. 1230. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 121.

im Einzelnen für den Leser ermüdend seyn würden. Die Weiber mußten Handarbeiten für die Herrschaft verrichten. ¹⁾ Am meisten erhellet der Mangel an Persönlichkeit der Ministerialen, die Barbarey jenes Systems der Grundherrlichkeit, dem zufolge der Viehstand, die Leibeigenen, die unfreyen Bauern, und die Ministerialen, nur verschiedene Klassen von Gutszugehörungen waren, aus der Abhängigkeit der Ministerialen in Ansehung der Verheirathung, und aus den Verhältnissen der Kinder. Bei der großen Verschiedenheit der Observanzen, die in dieser Hinsicht in den einzelnen Territorien Statt fand, lassen sich doch einige Sätze aufstellen, die vorzugsweise gegolten haben.

1) Ueberhaupt sollte kein Ministerial ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft ein Ehebündniß eingehn. ²⁾

Friderici II. dipl. a. 1234. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 534.

Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1263. ap. Hontheim. T. I. p. 748.

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1299. ap. Guden. l. c. p. 917.

1) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349: „ministerialium jus, — ut, sicut dicta aecclesia masculorum utitur obsequio, sic etiam, in lineis, laneis vel sericis aecclesiae ornamentis, femineo honoretur artificio.“

Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Falkenstein. cod. dipl. antiqq. Nordgav. p. 25.

Registr. Prum. c. 3. ap. Hontheim. T. I. p. 666: „mulieres femoralia debent suere.“

2) Eginhardi epist. XVI. ap. Bouquet. T. VI. p. 372: „quidam homo vester — veniam postulans pro eo,

2) Insbesondere sollten sich die Ministerialen einer Herrschaft bloß gegenseitig verehelichen. ¹⁾ Nur die Frauen, die in der Dienstbarkeit derselben Herrschaft geboren waren, galten als völlig rechtmäßig, und waren der Rechte fähig, die allmählig für die Ministerialinnen herkömmlich wurden. ²⁾ Fortdauernde Folgen jenes beschränkten, unbürgerlichen Territorialsystems der ältesten Deutschen.

3) Ungeachtet dieser kleinlichen Abneigung gegen alles Fremde, war die Verheirathung der Ministerialen mit auswärtigen Mädchen, und der Ministerialinnen an fremde Dienstmannen, nicht ganz zu ver-

„quod conservam suam, ancillam vestram, sibi in „conjugium sociasset *sine vestra jussione*.“

1) Instrumentum compositionis a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 46: „si homines ecclesiae forsitan, „quod tamen est cavendum, extra familias ecclesie „nupserint etc.“

Ludovici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. a. 1241. ap. eund. T. I. p. 568: „ducemus uxores de „familia et ministerialibus ecclesie.“

Weneri de Trys dipl. a. 1277. ap. Hontheim. T. I. p. 804: „liberos nostros utriusque sexus, tam geni- „tos, quam gignendos, nullis aliis, quam ministeria- „libus ecclesiae Trevirensis, debemus vel poterimus „matrimonialiter copulare.“

2) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 394: „si *legitimus* de fa- „milia ecclesiae uxores duxerint etc.“

EjUSD. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: „si quis — „de ministerialibus, non habens heredem, vel *sue le- „gis uxorem*, mortuus fuerit.“

hindern. Merkwürdige Bewegungen entstanden in der Masse der Deutschen Nation; in einem zahlreichen, achtungswerthen, Theile, erwachte der Trieb nach freyerm Leben: der verdienstvolle Mittelstand fing an, sich zu bilden. Viele Ministerialen beiderley Geschlechts, besonders die, in den entferntern Dörfern, wagten es, ihrer Neigung zu folgen, wenn dieselbe ausserhalb des gutherrlichen Gebiets einen Gegenstand gefunden hatte. An die Geislichen konnten die Grund- und Landes-Herrn in Kirchensachen keine Befehle erlassen; diese verrichteten die Trauung, sobald die Ehe den Kirchengesetzen nicht entgegen war. Die Herrschaften wichen daher der Nothwendigkeit, ließen sich jedoch für die Erlaubniß der Abweichung von der Rechtsgewohnheit gewisse Gebühren bezahlen; ¹⁾ auch griffen manche zu, wann ein solcher Ministerial starb, und nahmen einen Theil seiner Verlassenschaft. ²⁾

1) Ottonis II., regis, dipl. a. 963. ap. Hontheim. T. I. p. 300: „quicquid advocatus in familia vel petendo, „vel in hoc, quod extraneas uxores duxerit, placitando acquisierit, duae partes altaris, tertia advocati, „erit.“

Instrumentum compositionis a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 46: „ecclesia cum advocato corriget.“

2) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. §. 15. a. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 46: „si quis „ex familia alienam uxorem acceperit, justum est, ut, „quando obierit, duae partes bonorum assumantur „ad manum episcopi.“

4) Wenn der rohe Territorialgeist schon die Einführung auswärtiger Frauen nicht dulden wollte, so war er noch heftiger gegen die Verheirathung einheimischer Ministerialinnen an fremde Ministerialen. Deutlich genug verräth sich hier die Herabwürdigung der, in der Dienstbarkeit gebornen, Menschen, zur Klasse des Viehes. Wenn ein unterthäniges Mädchen in ein fremdes Gebiet heirathete, so entgingen dem Leibherrn nicht bloß die Dienste derselben, sondern er mußte auch befürchten, die Kinder zu verlieren, die ihm, wie die Zucht von dem Mutter-Vieh, gehörten. War eine solche Verbindung ohne Bewilligung der Leibherrschaft, und ohne Entschädigung für dieselbe, geschlossen, so behielt die Herrschaft gewisse Ansprüche. Doch fühlten die Grund- und Landes-Herrn immer mehr die Gewalt des auflebenden bessern Zeitgeistes. Nothgedrungen entschlossen sich mehrere zur Nachgiebigkeit. War es das Gebiet einer Abtey, eines Hochstifts, in welches eine Dienstpflichtige geheirathet hatte, so leistete oft deren Leibherr, zu Gunsten der Herrschaft des Mannes, Verzicht auf Mutter und Kinder; ¹⁾ oder es ward je-

Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 26: „si (quis) alienas acceperit uxores, omnis „haereditas eorum, et universa, quae possident, ad „S. Nicolai cedant monasterium, et nullus haeredum „suorum in his quicquam habeat.“

1) Caesarius Heisterbac. ad. Registr. Prum. c. 10. §. 3. ap. Hontheim. I. 668: „si hoc procuratum fuerit, quod

nem von dieser, tauschweise, ein höriges Mädchen abgetreten. ¹⁾ Fürsten, deren Gebiete, oder einzelne Güter, an einander grenzten, bestimmten zuweilen durch Verträge, daß ihren Ministerialen erlaubt seyn sollte, sich gegenseitig zu heirathen. Solchen Verträgen zufolge wurden unter andern jene Fesseln des öden Territorialsystems in Ansehung der Mainzischen und der Reichsdomainen-Ministerialen, ²⁾ der Regensburgschen und der Bayerischen, ³⁾ der gräflich Ortenbergschen und der Bayerischen, ⁴⁾ der Freysingschen und der Oestreichisch-Steiermärkisch-Kärnthenschen, ⁵⁾ gelöst.

„dominus tam uxoris, quam filiorum, eos libere de-
„derit ecclesiae etc.“

Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1263. ap.
eund. p. 748: „uxorem nobilis viri, Vernerii de Trys,
„ministerialem nostram, cum omni sua posteritate ab
obsequiis ministerialibus — absolventes, — ecclesiae,
„donamus etc.“

- 1) Thetmari, abbatis Corbejens., dipl. a. 1209. ap. Falk.
tradd. Corb. p. 314: „per concambium fiet (uxor)
„ecclesie nostre ministerialis.“
- 2) Henrici VI. dipl. a. 1192. ap. Guden. cod. dipl. T.
I. p. 31.
- 3) Instrumentum compositionis inter Conradum, episc.
Ratispon., et Ludovicum, Bavariae ducem, a. 1213.
ap. Hund. Metrop. T. I. p. 158.
- 4) Ludovici, comitis palatini Rheni, et ducis Bavariae,
dipl. a. 1222. ap. Hund. Bayer. Stammbuch., P. II.
p. 29.
- 5) Rudolphi, Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap.
Meichelbeck. hist. Frising. T. II. P. II. N. 133.
p. 80.

5) Auf derselben Unterwürfigkeit der Mütter, als Eigenthum der Herrschaft, beruhten die Verhältnisse der Kinder. Hatte sich ein höriges Mädchen mit einem auswärtigen Ministerialen verheirathet, so wurden die Kinder solcher Ehen als Zugehörung der Güter betrachtet, auf denen die Mutter geboren war. ¹⁾ „Die Kinder folgen der Mutter:“ dies war ein bekannter Satz des Hof- und Dienst-Rechts. Obgleich also die Ministerialen-Stellen und die Beneficialgüter erblich wurden, so waren doch nur diejenigen Kinder erbfähig, die von einheimischen Müttern geboren waren. Wenn aber die Kinder von auswärtigen Müttern auf dem Grunde und Boden, wo der Vater gutshörig war, von allem Erbe ausgeschlossen wurden, ²⁾ so konnten sie dagegen hier

1) Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. Kettner. antiqq. Quedlinb., p. 184: „quidam Reinoldus, Quedlinburgensis ecclesiae ministerialis, cum quadam ministeriali ecclesiae Moguntinae — matrimonium contraxit, unde proles, quam ex ea genuerat, — ecclesiae Moguntinae attinebat,“ (continuat. sub N. seq.)

Friderici II. dipl. a. 1234. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 534: „licet filius quondam Sifridi, marescalci ecclesie Moguntine, ex parte matris sue ministerialis debeat esse imperii.“

2) Conradi, comitis Lutzelinburg., dipl. a. 1135. a. p. Zylles. p. 54: „si quis ministerialium ecclesiae extraneam uxorem duxerit, filii eius praedictum servitium, quod pater eorum, quia ministerialis ecclesiae erat, habuisse videbatur, non habebunt.“

und da von der Dienstherrschaft der Mutter Güter und Stellen erhalten. ¹⁾ Hatten benachbarte Herrschaften einen Vertrag geschlossen, daß sich ihre Ministerialen gegenseitig heirathen konnten, so wurden die Kinder getheilt; ²⁾ bloß der älteste Sohn ward zuwei-

Adalberonis, archiepisc. Hammaburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „si quis ancillam alterius, nisi ecclesiae, duxerit, haereditas illius filiis ac filiabus suis non proveniet.“

Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. l. c. (continuatio) — „nec predia, nec beneficia — secundum jus legale poterat obtinere.“

Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. c. 10. §. 3. ap. Hontheim. I. 663: „sciendum est, quod, quicumque de ministerialibus infeodatis ecclesiae uxorem alienam duxerit, et de ea filios genuerit, dominus abbas de jure non teneatur, illis feudum patris conferre.“

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1299. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 917: „si unquam aliquam feminam de genere ministerialium aliorum, quam ecclesie Moguntine, duxero in uxorem, filii, quos ex tali uxore genuero, petendi vel habendi nomen et officium Pincerne — jus aliquod non habebunt.“

1) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. l. c.: „foemina ministerialis (i. e. Dienstpflichtiges Mädchen) ecclesiae, si viro extraneo nupserit, filii ejus, propter conditionem matris, servitio non privabuntur.“

2) Henrici VI. dipl. a. 1192. ap. Guden. l. c. p. 312.

Ludovici, comitis Palatini Rheni, et ducis Bavariae, dipl. a. 1222. ap. Hund. Stammbuch. P. II. p. 29.

Rudolphi, Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Meichelbeck, l. c.

zuweilen der Herrschaft des Vaters ausschließlich bestimmt: ¹⁾)

6) Nach dem Geiste des grausamen Territorialsystems mußten die Grundherrschaften die Verheirathung ihrer Ministerialen mit auswärtigen hörigen Mädchen zu verhindern suchen, weil die Kinder solcher Ehen von der Leibherrschaft der Mutter in Anspruch genommen wurden, wodurch ihr Ministerialen-Inventarium verringert ward. Dagegen mußte es ihnen erwünscht seyn, wenn sich ein freyes Mädchen entschloß, einen Dienstmann zu heirathen, ²⁾) da auf deren Kinder kein Auswärtiger Ansprüche machte, also durch dieselben die Zahl ihrer Dienstaute zunahm. ³⁾) Nicht bloß die Kinder einer

1) Ottonis, comitis Palat. Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1200. ap. Hund. Metrop. T. II. p. 22.

Instrumentum compositionis inter Conradum, episc. Ratispon., et Ludovicum, Bavariae ducem, a. 1213. ap. eund. T. p. 158.

Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1256. ap. eund. T. II. p. 22.

2) Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. l. c. p. 26: „ut nullus extraueas, nisi forte liberas, — ducat uxores.“

3) Ottonis IV. regis dipl. a. 1208. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 789: „Tridentinus episcopus quaesivit in sententia, si ministerialis alicujus ecclesiae duceret in uxorem aliquam mulierem liberam, si pueri, inde suscepti, vel esse debeant liberi, vel esse debeant, juxta conditionem patris, ecclesiae ministeriales? Et dictatum est in sententia, quod pueri, ex hujusmodi matrimonio nati, esse debeant ipsius ec-

Ehe zwischen einem Ministerialen und einer Freygebohrnen waren unfrey und hörig; auch die Frauen selbst wurden dies, sobald sie auf den Hof heiratheten. ¹⁾ Unfreye Hand zog freye nach sich. Die Luft machte eigen. Manche freygebohrne Mädchen thaten bey ihrer Verbindung mit einem hörigen Manne ausdrücklich auf die Freyheit Verzicht, um wegen der Theilnahme an der Erbschaft desselben keine Schwierigkeiten zu erfahren. ²⁾

„clesiae ministeriales, cujus et pater est ministerialis:
 „alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum
 „imperii deperirent.“

- 1) Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „foemina, quamvis libera, si „alicujus viro proprio — nupserit, *quia se quoque „servituti obnoxiam fecit etc.*“
- 2) Ruthardi, abbatis Fuldens., dipl. a. 1079. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 616. p. 258: „Herig, homo no- „strae ecclesiae, accepit in uxorem feminam quandam „liberae condicionis; — et quia ipsa femina libera „fuit, ut posset eam vir suus indotare bonis ecclesiae, *exiit se libertate sua, et fecit se ipsam mancipium „ecclesiae etc.*“

B.

Unfreyne wirkliche Reichsministerialen.

Es ist oben, in der Geschichte der Entwicklung des hohen weltlichen Adels, bemerkt worden, daß die Mitglieder desselben, die werdenden Landesherren, noch einige Zeit den alten Namen Reichsministerialen führten; ein Prädikat, das sie erst nach vollendeter Landeshoheit unterdrückten, da es an Verhältnisse erinnerte, die der Stolz der neuen Landesherren in Vergessenheit zu begraben wünschte. In derselben Zeit aber, als noch die Benennung im Gebrauche war, geschieht mehrmahls gewisser Reichsministerialen Erwähnung, die mit diesen vornehmen, freyen, reichsunmittelbaren, nicht zu verwechseln sind.

In den ersten Jahrhunderten des Fränkischen Staats, der, in den wesentlichen Theilen seiner Einrichtung, eine erweiterte Copie grundherrlicher Hausstaaten war, lag allen Vorstellungen über das Verhältniß des Königs zum Reiche dunkel diese zum Grunde: was der Grundherr über sein Land, das ist der Reichsherr über das Reich. Aus dieser National-Vorstellung sind alle Verhältnisse der ältesten Hof- und Reichs-Beamten zu erklären. Immer ward die Person des Königs mit dem Inbegriffe der Staatsbewohner, mit dem Reiche, verwechselt; was ihn und seine Privatverhältnisse betraf, ward als den Staat betreffend angesehen. Die Männer, die ihm an seinem Hoflager, und auf seinen Domainengütern,

Dienste leisteten, galten als Reichs-Dienstmannen; oft wurden sie auch wirklich von bloßen Aufsehern einer Villa zu Ober-Aufsehern eines Kreises, zu Statthaltern ganzer Provinzen, erhoben. Reichsministerial war demnach eine Benennung von weitem Umfange; viele Grade fanden dabey Statt. Wenn die Herzoge, Mark-, Pfalz- und Gau-Grafen, also die Fürsten und Reichs-Staatsbeamten, so genannt wurden, so führten die unfreyen Reichs-Domainenbeamten eben diesen Namen, so lange es Reichsdomainen gab. So verschieden die Reichsministerialen in Ansehung des persönlichen Zustandes, und des bürgerlichen Ranges, unter sich waren, so gleichlautend war das, von dem rohen Anfange der Staatsverfassung herstammende Prädikat, unter dem sie fortdauernd begriffen wurden. Daß unter manchen, noch im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte vorkommenden, sogenannten Reichsministerialen, bloße Reichsdomainen- Ministerialen unfreyen Standes zu verstehen sind, ergiebt sich unverkennbar aus folgenden Umständen. Sie mußten in Ansehung der Verheirathung, von ihrem Grundherrn, dem Könige, über sich verfügen lassen; und wenn derselbe mit benachbarten Herrschaften einen Vertrag schloß, daß sich die Ministerialen wechselseitig heirathen durften, so wurden die Kinder getheilt. ¹⁾

1) Henrici VI. dipl. a. 1192. ap. Gudon. cod. dipl. T. I. p. 312: „matrimoniorum contractus inter ministeria-

Hatte eine Reichsministerialinn dieses Standes einen auswärtigen Dienstmann geheirathet, ohne daß ein solcher Vertrag bestand, so folgten die Kinder der Mutter, und mußten auf Reichsdomainen dienen. ¹⁾ Auch wurden solche Reichsministerialen, wie die hö- rigen Privatministerialen, vertauscht, ²⁾ und ver- schenkt. ³⁾ In den Urkunden werden sie, seit der Verbindung der Römischen Kaiser mit der Deut- schen Königs-Würde, nicht, wie die Fürsten, mi- nisteriales *regni*, sondern *imperii*, genannt: einer von den Belägen, daß, seit jener Verbindung der bei-

„*les imperii et archiepiscopatus Moguntini absque im- pedimento libere ac licite posse fieri et observari, — liberi, quos genuerint, equaliter dividantur.*“

- 1) Friderici II. dipl. a. 1234. ap. eund. p. 534: „*licet filius quondam Sifridi, marescalci ecclesie Mogun- tine, ex parte matris sue ministerialis debeat esse imperii.*“
- 2) Henrici regis, filii Friderici II., dipl. a. 1230. ap. eund. T. II. p. 936. 937: „*commutatio quedam facta est de Gerardo de Sinzege et Theodorico de Valen- dere, ita, quod Gerardus de Sinzege, qui prius fuit ministerialis Treverensis ecclesie, deinceps imperio pertineat, ad Theodoricus de Valendere, qui prius fuit ministerialis imperii, in recompensationem Tre- verensi ecclesie cedat.*“
- 3) Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1263. ap. Hont- heim T. I. p. 748: „*Odam — ministerialem nostram, cum omni sua posteritate ab obsequiis ministeriali- bus, ad que nobis et sacro tenebatur imperio, absol- ventes, ecclesie Trevirensi — cum omni jure, quod nos et imperium habebamus in eadem, — donamus ; et concedimus.*“

den Bürden, Deutschland mit dem Römischen Imperatoren-Staate verwechselt ward, und, seit dem Ursprunge des Reichs, diejenigen von den alten Patrimonialgütern der Merovingischen und Pipinisch-Karolingischen Dynastie, welche noch nicht in den Besitz der Fürsten und Städte übergegangen waren, zwar von den zeitigen Königen als Privatgüter behandelt, aber doch, zufolge der Weise des Mittelalters, der Deutschen Verfassung Römische Begriffe unterzulegen, für Staatsgüter ausgegeben wurden. Als auch die letzten dieser Güter durch Verkauf, Verlehnung, Verpfändung, an die Fürsten kamen, und Landesdomainen wurden, erlosch die bewußte Benennung der Localministerialen.

C.

Unfreye, mißbräuchlich sogenannte, Reichsministerialen.

Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß jene Grundvorstellung von dem Verhältnisse des Königs zum Reiche bis in das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert im Publikum fortgedauert habe, so stellten doch die Könige ihre grundherrlichen und Privat-Verhältnisse noch immer als öffentliche und Reichs-Verhältnisse vor. Sie verriethen diese Eitelkeit unter andern dadurch, daß sie ihre Patrimonialministerialen, die an ihrem Hoflager wirklich Dienste verrichteten, da die Reichshofbeamten dies nur bei feyerlichen Gelegenheiten thaten, Reichsministerialen nannten. Augenscheinlich müssen in mehrern urkundlichen Stellen unter den, darin erwähnten, Reichsministerialen, weder freye Reichs-, Hof-, Staats-, und Kriegs-, noch unfreye Reichsdomänen-Ministerialen, sondern Patrimonial- und Privat-Dienstmannen des zeitigen Königs, verstanden werden. Unter andern war ein sogenannter Reichsministerial Conrad von Hagen, ¹⁾ bloßer Privatministerial Conrads des

1) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 558: „Cuonradus, ministerialis regni de „Haga.“

dritten; ¹⁾ ein gewisser Heinrich von Kalendin, sogenannter Reichs-Marschall, ²⁾ war Patrimonial-Marschall zuerst des Königs Philipp, ³⁾ dann Otto's des vierten, ⁴⁾ da sich der letztere mit der Erbtochter Philipps vermählte, wodurch die Hausstruppen derselben unter seine Botmäßigkeit kamen. ⁵⁾ Die königlichen Privatministerialen nannten sich gern Ministerialen des kaiserlichen Hofes. ⁶⁾ In der Folge befanden sich darunter mehrere Freye, zum Theil reich begüterte Allodialherrscher; lange Zeit aber waren es lauter unfreye, gutshörige Leute, die den

1) Ejusd. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 609: „Conradus, *ministerialis noster* de „Haga.“

2) Chron. Augustens. a. 1209. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 517.

3) Conrad. Ursperg. in Philipp. p. 237: „*fasinorosus* „*ille* (Otto de Wittelsbach) a *Heinrico* de Kalindin, „*marscalco*, ob *vindictam domini sui* (Philippi) *glorioso* fuit *interfectus*.“

4) Id. in Ottone IV. p. 239: „*praecepit imperator marscalco* de Callindin et *militibus suis* etc.“

5) Ibid. p. 238: „*Timens autem Otto*, quod *ministeriales*, *spectantes ad Philippum*, non facile *subderentur imperio*, sed ad *suos nativos dominos* redirent, *filiam Philippi*, tanquam *dominam omnium rerum*, quae ad *generationem illam spectabant*, accepit „*uxorem*.“

6) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 794: „*imperialis aulae dapifer*.“

Conjugum de Falkenstein dipl. a. 1285. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 817: „*imperialis aulae camera-* „*rius*.“

Patrimonial-Hofstaat der Könige ausmachten. Heinrich der sechste entließ einen seiner Privatministerialen, den Trugses Markward von Anweiler, aus der Hörigkeit, und beförderte ihn zu einem wichtigen Statthalterthume in Italien. ¹⁾ Fast bedarf es demnach keiner Erwähnung, daß diese größtentheils unfreyen Privatministerialen des Königs im bürgerlichen Range weit unter den freyen, fürstlichen, Reichsministerialen standen, weshalb sie auch in Documenten zuletzt, nach den Grafen, unterschrieben. ²⁾ Da jedoch der zeitige König den Rang über alle, selbst die mächtigsten, Landeigenthümer hatte; so waren auch seine Patrimonialministerialen vornehmer, als die, der Fürsten. Daher glaubte Friedrich der zweite den mächtigen neuen Herzog von Braunschweig-Lüne-

1) Conrad. Ursperg., in Henrico, p. 232.

2) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 610.

Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Gelen. de admiranda magnitud. Colon. p. 74. et ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 852.

Otonis IV. dipl. a. 1209. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 794. 795.

Friderici II. dipl. a. 1223. ap. eund. p. 685. 686: „adstantibus: — Henrico de Waldenberch, Henrico „de Everstein, comitibus; *ministerialibus* autem *imperii*: Gunzelino de Wolferbutle, Wenero de Bonland. etc.“

neburg, daß Haupt der Welffchen Partey, sehr zu ehren, daß er den Ministerialen desselben den Rang der seinigen, der sogenannten Reichsministerialen, beilegte. ²⁾

- 3) Friderici II. dipl. a. 1235. ap. Meibom. scriptt. rer. Germ. T. III. p. 207.
-

D.

Classifikation der unfreyen Ministerialen.

I.

Civil-Ministerialen.

In allen Theilen ist die Verfassung der Landesministerialität durchaus ähnlich der Verfassung des Reichsministerialenwesens. Doch ist im Ganzen keine von beiden der andern nachgebildet; sie sind gemeinschaftlich aus demselben Keime, aus der Altdeutschen Gehöfde-Verfassung, hervorgegangen. Das Seitenstück der ordentlichen Reichsministerialen ¹⁾ waren in den Territorien die Civil-Ministerialen, so wie das, der außerordentlichen, oder der bloßen Reichskriegsmannen, ²⁾ die Militair-Ministerialen, von denen unter der folgenden zweiten Nummer gehandelt werden wird.

Die Civil-Ministerialen sind so zu nennen, weil sie vorzüglich Haushof- und Civil-Dienste am Hoflager der Fürsten, und auf den Landhöfen, in den Villen und Burgen derselben, verrichteten, wenn auch manche, besonders die Jäger, mit zu Felde zogen. ³⁾ Sie zerfielen in Haushof- und in Lokal-Be-

1) Erster Theil, p. 33.

2) Daselbst, p. 49. 50.

3) Historia Afflegemiensis, c. 14. sec. XI. ap. Acher. T.

amte; nach Analogie jener Abtheilung der ordentlichen Reichsministerialen in Pfalz- und Provinzialministerialen. ¹⁾ Wenn das Ganze der Territorial-Civilministerialität keine Nachahmung des Reichs-Ministerialwesens ist, so haben sich doch in dem Hofstaate der Fürsten die einzelnen Stellen nach dem Vorbilde des königlichen Hofes ausgebildet; besonders fanden die, in der Geschichte des Ursprungs der Kurfürsten ausführlich erwähnten, vier Oberhofämter, fast in allen Stiftern und Abteyen, an den Höfen aller weltlichen Landesherren, Statt; bloß das Marschall-Amte fehlte an den Höfen mancher geistlichen Fürsten.

Folgendes ist eine Uebersicht der, zur Verwaltung der einzelnen Nutzungen, der Landhöfe, Villen, Burgen, Herrschaften, angestellten, Lokalbeamten, oder verjüngten Provinzialministerialen, deren jedem in seinem Verwaltungsbezirke eine, der Wichtigkeit seines Postens angemessene, Præbende, eingeräumt war. In den frühern Zeiten kommen die meisten bloß in den geistlichen Territorien vor, da sich in diesen zuerst ein System der Landesverwaltung gebildet hat.

1) *Vicedome*, oder bischöfliche Statthalter

II. p. 774: „comes quatuor suos milites — retribuit — videlicet Renizonem, cognomento Riddermann, venatorem suum.“

1) Erster Theil p. 33. seqq. 43. seqq.

von Herrschaften, ehemahligen Gauen, die an Hochstifter abgetreten waren. ¹⁾ Seit den erweiterten Besitzungen der letztern wurden die Fälle immer seltner, daß ein Mitglied des Domcapitels diese Stelle verwaltete; ²⁾ meistentheils ward dieselbe mit einem angesehenen Ministerialen, ³⁾ also mit einem Layen, besetzt, da sie mit vielen zerstreunden ökonomischen und Polizey-Geschäften verbunden war; daher denn Vicedome vorkommen, die nicht schreiben konnten, sondern in Unterschriften das gewöhnliche Zeichen machten. ⁴⁾ Von gleichem Range mit den Vicedomen waren im Erzstifte Mainz die Rheingrafen, ebenfalls Ministerialen. Es können darunter keine andere Beamte, als Statthalter im Rheingau, verstanden werden, denn ein gewisser Ministerial Emmerich, der die Stelle lange verwaltet hat, nennt sich in Unterschriften abwechselnd Ringreve, ⁵⁾ Rin-

1) Historia de Landgraviis Thuringiae, c. XI. a. 1015. ap. Pistor. T. I. p. 1304: „episcopus (Moguntinus) ipsum vicedominum, id est vicarium, per totam Thuringiam fecit.“

2) Conradi, episc. Wormat., dipl. a. 1152. ap. Gudensylloge, p. 15.

3) Diplomata aa. 1090. 1124. 1127. 1128. 1130. 1131. etc. ap. Gudensylloge, cod. dipl. T. I. p. 32. 63. *65. 67. 75. 79. 83. 87. 91. 93. 100. etc.

Conradi, episc. Wormat., dipl. a. 1174. ap. Gudensylloge, p. 31.

4) Udonis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. ap. Hontheim. T. I. p. 419: „signum Adalberti, vicedomini.“

5) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Gudensylloge, cod. dipl. T. I. p. 93.

gravius, ¹⁾ comes Reni, ²⁾ comes de Rinsgove. ³⁾

2) Landvögte, über größere Domainen-Ämter gesetzt, zur Hebung und Berechnung der Natural- und Geld-Gefälle. ⁴⁾ Da solchen Vögten insbesondere die Aufsicht über die Domainengüter, Tafelgüter u. anvertrauet war, so führten sie hier und da auch den Namen Trugeses oder Drost. ⁵⁾ Sie kommen in vielen Stiftern und Klöstern vor, z. B. in Mainz, ⁶⁾ Trier, ⁷⁾ Cöln, ⁸⁾ Gandersheim u. ⁹⁾

Ejusd. dipl. a. 1131. ap. eund. p. 100.

1) Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1143. ap. eund. p. 138.

Ejusd. dipl. a. 1143. ap. eund. p. 143.

2) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. eund. p. * 65.

Marcolfi, archiepisc. Mog., dipl. a. 1143. ap. eund. p. 133.

3) Adelberti, archiepisc. Mog., dipl. a. 1130. ap. eund. p. 83.

Ejusd. dipl. a. 1140. ap. eund. p. 127.

4) Jura minist. Coloniens. §. 4. ap. Kindlinger. Münstersche Beitr. T. II. Urkundenbuch, p. 70.

5) Charta a. 1203. in Chron. dipl. Schönau. Ed. Würdtwein. p. 36.

6) Wezzelini canonici dipl. a. 1073. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 939: „Godefrido, advocato.“

7) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1065. ap. Hontheim. T. I. p. 407: „per manum advocati Gerunt.“

8) Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 114: „de familia S. Petri: Hermannus, advocatus.“

9) Luitgardis, abbatissae Gandersheim., dipl. a. 1148. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersh. p. 298: „Testibus ministerialibus: Waltero advocato, cet.“

3) Gutsverwalter, *Villici*, leiteten die Wirthschaft auf den fürstlichen Gütern, und führten die Aufsicht über die Vorräthe, über das Gesinde, und die Fronbauern. Sie hießen oft schlechthin Hofmayer, abgekürzt Mayer. ¹⁾ Die Grundstücke, die sie Statt des Gehaltes benutzten, ²⁾ hießen in manchen Gegenden Amthöfe. ³⁾ In allen Gegenden Deutschlands werden die Gutsverwalter unter den Ministerialen aufgeführt. ⁴⁾

4) Dorfgerichts-Personen. — Seit der Erwerbung von Immunitätsprivilegien gaben die Prälaten ihren Dorfschaften und Burgen eine feste Verfassung, die häufig im Kleinen, und mit gewissen Veränderungen, nach dem Muster der Landesverwaltung im Großen, und der Reichsverwaltung im Größten, geformt, und in der Folge, als nützlich befunden, in den Territorien der weltlichen Fürsten nachgeahmt, wurde. Insbesondere ward das Gerichts-

1) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „villicus, qui vulgariter Major „vocatur.“

2) Vita Meinwerici, episc. Paderborn., c. 122. ap. Leibnitz: I. p. 563.

3) Tabula redituum villicationis Susatensis, sec. XIII. ap. Kindling. l. c. T. III. Abtheil. I. p. 269.

4) Liemari, archiepisc. Brem., dipl. circa a. 1090. ap. Lindenbrog. p. 147: „de servantibus ecclesiae: Th. „villicus.“

Wibaldi, abbatis Stabulens., epist. a. 1151. ap. Mart. et Dur. l. c. p. 472: „ministeriales — ut ipsi villici „sunt etc.“

wesen auf den Fuß der bisherigen Gerichte freyer Schöppen unter dem Vorſitze des Gau-Grafen, eingerichtet. Der bekannte Gerichtsgrundsatz, auf dem die Schöppengerichte beruhten, ward über die Grenzen ausgedehnt: auch Unfreye sollten von ihres Gleichen gerichtet werden; nur mit der Veränderung, daß die unfreyen Richter nicht von ihren Standesgenossen gewählt, sondern von der Herrschaft angesetzt wurden, und unter dem Einflusse der letztern das Recht sprachen. Gewisse Ministerialen waren demnach die erste Instanz in Justiz-, Polizey- und Dienst-Sachen der unfreyen Hinterlassen. ¹⁾ Zu denselben gehörte zuvörderst der *Villicus*, der, wo nicht die einzige, doch die Mit-Aufsicht über die Rechtspflege führte, und bei den richterlichen Aussprüchen competent war. ²⁾ — Der Schulze hatte die unmittelbare Leitung des Gerichtswesens, weshalb er vorzugsweise Richter genannt wird. ³⁾ Auch gehörten gewisse Polizeysachen in seinen Geschäftskreis, z. B. das

Ver-

1) *Chronicon Senoniens.* c. 16. sec. XI. ap. Acher. II. 617: „a *ministratibus* villae iudicatum.“

Conradi, comitis Lützelburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53: „iudicio *ministerialium* et *scabinorum*.“

2) Henrici V. dipl. a. 1112. ap. eund. p. 48: „tantum „*abbati* aut *villicis* suis pro quibuscunque rebus re- „spondeant.“

3) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „*judex*, qui vulgo *scultetus* di- „citur.“

Verspfliegungswesen bei fürstlichen Ablagern. ¹⁾ Daß derselbe zu den Ministerialen gehört habe, ergibt sich aus vielen Unterschriften. ²⁾ — Die Schöppen, oder Schöffen, Schaffer, ³⁾ Skafwar, ⁴⁾ Skafward, ⁵⁾ Scabini, Scaviones, waren theils Weisiger in den Dorfgerichten, theils Polizeypersonen. ⁶⁾ Ein solches Amt, das, ausser den Beneficialgrundstücken, mit Sporteln und Natural-Einkünften verbunden war, ⁷⁾ hieß eine Schafferey. ⁸⁾ — Noch war bei dem Gerichtswesen ein Ministerial als

1) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53.

2) Diplomata aa. 1124. 1127. 1128. 1130. 1131. ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 63. * 65. 67. 75. 79. 83. 87. 91. 93. 100.

3) Leutoldi de Chunring. dipl. a. 1295. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 60.

4) Liber censualis monasterii S. Emmerani, in Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 71.

5) Burchardi, abbatis S. Emmeran., complacitatio cum Ruitensibus, sec. XI. (conf. Johann. Egon, de viris illustrib. Augiae divitis, c. 13. ap. eund. l. c. p. 766) ibid. p. 77.

6) Henrici V. dipl. a. 1112. ap. Zylles. p. 49: „secundum judicia *scavionum*.“

Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. eund. p. 53: „iudicio — *scabinorum*.“

7) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. eund. p. 39. et ap. Hontheim. I. 400: „advocati servitia in curtiis, in quibus jura dabuntur, cum villicis et *scavionibus* accipiant etc.“

8) Lotharii regis dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91: „utrumque ministerium, id est, „villicaturae et *juveriae*.“

Gerichtsbote angestellt, ein Vottel, Büddel, Bedel. 1)

5) Förster, Jäger, Falkner.

6) Zöllner. 2)

7) Münzmeister, in Städten und in Villen, die sich durch Handel zu Städten erhoben. 3)

8) Stadtvögte, in eben solchen Villen, so lange dieselben noch unter einer grundherrlichen Gewalt standen, noch Mediastädte waren, z. B. in Braunschweig. 4)

9) Salzgrafen, Salinen-Inspectoren mit Gerichtsbarkeit, z. B. in Halle. 5)

Coelestini P. P. II. epist. a. 1143. ap. eosd. l. c. p. 119: „ut nullus *juariam*, vel *majoriam* aut *villicationem*, hereditario seu feodi jure per successionem „teneat“

1) Episcoporum quorund. dipl. a. 1218. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 214.

2) Diplomata aa. 1142. 1152. in cod. dipl. Schönau, ap. Guden. sylloge, p. 5. 8. 15.

3) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 67: „de ministerialibus urbanis: — vicedominus, — scultetus, — magister monete, cet.“

4) Henrici, ducis et comitis palatini, dipl. a. 1196. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 606: „ministeriales nostri, advocati de Brunswic.“

5) Wichmanni, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1152. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 7.

Ejusd. dipl. a. 1154. ap. eund. T. II. p. 192.

Ejusd. dipl. a. 1178. ap. eund. T. V. p. 8.

Militair-Ministerialen.

Je mehr die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften sich bürgerlich hoben, wirkliche Landesherrenschaften wurden, desto mehr entwickelte sich das System der Hausstruppen, der alten Comitate oder sogenannten Leute. Diese Militair-Ministerialen, angesetzt zum Behufe der Landesvertheidigung, ¹⁾ der Privatkriege, und der Römerzüge, ²⁾ bewohnten und bewirthschafteten meistens die Höfe, die ihnen zum Unterhalte, und zwar mit der Zeit erblich, von der Herrschaft überlassen waren, ³⁾ wofür sie bewaffnet sich stellen mußten, so oft sie zum Dienste entboten wurden. Außer der Nutzung von Ländereyen erhielten sie bei manchen Gelegenheiten, oder zu bestimmten Zeiten, gewisse Kleidungsstücke, und während eines Römerzugs auch Geld zur Ausrüstung. Die Kleiderlieferungen der Dienstherrschaften an ihre Haushofleute (Lieferungen, Livrées) waren ein alter Gebrauch, dem zufolge schon Ludwig der Schwache seinen Ministerialen Friesische Tuchmäntel gegeben

1) Jura minist. Colon. §. 2. (sec. XII.) ap. Kindling. Münster. Beitr. T. II. p. 69.

2) Ibid. §. 4. p. 70.

3) Liber censualis abbatiae Corbej. ap. Kindlinger. Münster. Beiträge, T. II., Urkunden, p. 120: „de
„eisdem bonis possessi sunt novem mansi a Slavoni-
„cis militibus“

hatte. ¹⁾ Der Erzbischof von Cöln mußte herkömmlich in jedem Jahre neunzig Ministerialen kleiden: einen Drittheil zu Weihnachten, den zweiten zu Ostern, den dritten am Petersfeste. Die gelieferten Kleidungsstücke bestanden in wollnem Tuche, Pelzen und Handschuhen. ²⁾ Ueberdies erhielt jeder Kriegsministerial dieses Erzstifts, der an einem Römerzuge Theil nahm, funfzehn Ellen Tuch zur Kleidung für die Knechte, und an Gelde zehn Mark zur Equipage, und von den Grenzen des Reichs an monatlich eine Mark als Pension; auch wurde für je zwölf ein Packpferd geliefert. ³⁾ Dagegen waren die Kriegsministerialen, wie sämtliche Vasallen, zur Leistung einer Kriegsteuer, unter dem Namen Heersteuer, ⁴⁾ Heerschild, ⁵⁾ Heerschilling, ⁶⁾ verbunden, selbst diejenigen nicht ausgenommen, die, wegen der Geringsfügigkeit ihres Lehnstücks, nicht mitzuziehn gehalten waren. ⁷⁾

1) Monach. San-Gall. l. II. c. 31.

2) Jura minist. Colon. l. c. §. 11. p. 78.

3) Ibid. §. 4. p. 70. 71.

4) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. Hontheim. I. p. 570.

5) Chron. Lauresham. circa aa. 1065. 1105. 1147. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. pp. 131. 142. 146.

6) Liber censualis praediorum quorund. in Westphalia, ap. Kindlinger. l. c. p. 233.

7) Jura minist. Colon. §. 4. l. c. p. 71. 72. „illi autem, qui minus, quam quinque marcas ae archiepiscopo tenent, si noluerint, in expeditionem non ibunt, sed

Die sämmtlichen Militair- Ministerialen waren, nach Maßgabe ihrer unmittelbaren Bestimmung, in zwey Klassen gesondert: in Land-Kriegsmannen und in Burgmannen.

1) Die Land-Kriegsmannen wurden bloß zum Kriegsdienste im offenen Felde gebraucht, und hielten sich, während des Friedens, durchaus auf ihren Beneficialgütern auf. Dies sind die bekannten *militēs agrarij*.¹⁾ Ihre Höfe lagen zwar vereinzelt unter denen, der bloßen Bauern; auch waren die meisten verbunden, dem herrschaftlichen Hofe im Dorfe oder im Amte einige landwirthschaftliche Dienste zu leisten; sie waren aber von höherm Range, als die Bauern.²⁾ Schon früh waren mehrere darunter, die zu Pferde dienten.³⁾

„quilibet eorum *Hersturam*, scilicet *medietatem reddituum feudi sui*, dabit.“

1) Witichind. Corbej. annal. l. l. a. 925. ap. Meibom. T. I. p. 639.

Siegbert. Gembl. a. 925.

Conrad. Ursperg. p. 154.

Robert. de Monte appendix ad Chronogr. Siegbert. Gembl. a. 1160. ap. Pistor. I. 895.

2) Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. a. 1119. ap. Schannat. vindem. coll. l. p. 72: „*utriusque sexus homines suos, et milites et rucolas etc*“

Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1256. ap. Hund. Metrop. T. II. p. 22: „*si quis de familia ecclesiae, militaris vel rusticana persona*.“

3) Vita S. Gebhardi, episc. Constant., circa a. 985. in Chron. Constant. ap. Pistor. III. p. 730. conf. p. 720. in fine.

Da von diesen Militair- Ministerialen in den Urkunden und historischen Werken des Mittelalters sehr häufig die Rede ist, so findet in der Benennung derselben große Verschiedenheit Statt. Meistentheils heißen sie zwar schlechtthin Kriegsmannen, ¹⁾ oder gemeiner Militairstand; ²⁾ oft aber auch Familien- Truppen, ³⁾ und in Stiftern und Abteyen insbesondere Kirchen- Kriegsmannen, ⁴⁾

Liber censualis monasterii S. Emmeran. a. 1031. in cod. dipl. Ratisbon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 67. 68. 76.

Historia archiepisc. Bremens. c. 25. a. 1183. ap. Lindenbrög. p. 95: equum servi aut militis.“

- 1) Henrici IV. dipl. a. 1073. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 264: viri militares, qui dicuntur „ministeriales.“

Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 54.

Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1204. ap. Heddin. p. 188: „omnes ministeriales vel servos, exceptis „militibus.“

Instrumentum donationis a. 1230. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 121: „hi sunt homines militaris „conditionis, quos Otto comes de Bottenloben — „dederunt ecclesiae Herbipolensi.“

- 2) Diplomatarium Zwetlense a. 1246. ap. Ludwig. Rel. IV. 93.
- 3) Jura ministerialium Colon. §. XI. l. c. p. 78. 79: „milites de familia.“

Theodorici, abbatis coenobii S. Maximin., dipl. circa a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „cum nostrae familiae militibus.“

- 4) Cambium a. 955. ap. eund. p. 287: „miles ecclesiae.“

oder Söhne der Kirche, ¹⁾ auch Kriegsmann
 nen des Schutzheiligen. ²⁾

In Ober-Deutschland behielten die Land-Kriegs-
 mannen fortbauend den Namen Schaarmannen
 oder Schärer, Scararii, den sie schon in frühen
 Zeiten geführt hatten. Schaar ist nämlich von je-
 her eine Benennung der Kriegsleute gewesen. ³⁾
 Die mehrmahls sogenannten *militēs gregarii* ⁴⁾
 sind offenbar im Deutschen diese Schaarmannen. ⁵⁾
 Sie werden, als Ministerialen, von den bloßen Bau-

Chron. Lauresham. circa a. 1065. l. c. p. 130: „mi-
 „lites ecclesiae.“

Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. a. 1119. l. c.

1) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap.
 Hontheim. T. I. p. 393: „militiae et filiorum ecclesiae
 „nostrae praesentia.“

2) Conradi de Fabaria liber de casibus monasterii S.
 Galli, c. 13. sec. XIII. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I.
 p. 140: „ministeriales vero huiusmodi verborum ag-
 „gredi attemptabat schemalibus: o praeclarissimi mili-
 „tes B. Galli etc.“

3) Caroli M. epist. ad Fastradam reginam, ap. Baluz.
 T. I. p. 255.

Hincmari epist. V. c. 3: „bellatorum acies, quas
 „vulgari sermone *Scaras* vocamus.“

4) Wippo de vita Conradi Sal. ap. Pistor. T. III. p. 467.
 Lambert. Schaffnab. a. 1074. ap. eund. T. I. 378:
 „(Henricus rex) *gregario* tantum ac *privato* milite
 „contentus.“

5) Theodorici, abbatis coenobii S. Maximini, dipl. cir-
 ca a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 454: „Servientes
 „— quos *Scaremannos* vocamus — cum ceteris no-
 „strae familiae *militibus* servire debent.“

ern unterschieden; ²⁾ sie hatten höhern Rang, als diese; ³⁾ besaßen Beneficialgüter, ⁴⁾ auf denen sie sich Leibeigene hielten, ⁵⁾ und die zuweilen Lehngüter, ⁶⁾ meistens aber Scharhufen, ⁷⁾ genannt werden; hatten einen privilegirten Gerichtsstand, denn sie wurden von ihres Gleichen, unter dem Vorsitze des Dienstherrn, gerichtet; ⁸⁾ waren endlich die obere Gerichtsbehörde für die Bauern. ⁹⁾ Alle

1) Registrum Prumiense, c. l. ap. eund. p. 664: „non solum mansionarii, verum et *scararii*, id est *ministeriales*.“

2) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40: „per illos *judices ac ministros*, qui *Scaremanni* dicuntur, et qui *meliores* sunt ecclesiae.“

3) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40: „*praedia* — eorum, qui *ministri vel Scaremanni* dicuntur.“

4) Ibid. „*mancipia* eorum, cet.“

5) Caesarius Heisterbac. ad Registrum Prum. c. 15. §. I. p. 669: „*servitium de suis feodis*.“

6) Registr. Prum. c. 8. l. c. p. 667: „*Willefridus* habet *mansum unum scararium*.“

Weneri, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1277. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 760: *proventus mansi*, qui *Scharhube* dicitur.“

7) Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. p. 28.

Henrici III. dipl. a. 1056. ap. eund. p. 40.

Theoderici, abbatis coenobii S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „*Servientes*, quos *domina Vendela* habebat, quos *Scaremannos* vocamus, — nullius, nisi *parium suorum* subjacere debent *judicio*.“

8) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40: „*si villani vel mansionarii* debitum *censum vel servitium*

Umstände führen demnach auf die Identität der Schaarmannen und der, auf dem Lande zerstreut wohnenden, Militair- Ministerialen. Außer den militairischen Diensten, waren die Schaarmannen, also die Militair- Ministerialen, der Herrschaft auch zu gewissen ökonomischen, verpflichtet, ¹⁾ die aber viel mäßiger waren, als die, der Bauern, ²⁾ und schon längst den Namen *Scharwerk*, *scara*, *opus scararium*, führten, ³⁾ im Gegensatze der eigentlichen Frohndienste. ⁴⁾ Sie bestanden in Diensten zu Fuße, ⁵⁾ zu Pferde, ⁶⁾

„sancto Maximino et abbati volunt denegare, primum
 „per alios iudices, deinde in ipso principali loco
 „Treviris, unde vivunt, per illos iudices ac ministros,
 „qui *Scaremanni* dicuntur, et qui meliores sunt eccle-
 „siae, constringantur.“

- 1) Registr. Prum. c. 2. l. c. p. 665. — c. 3. p. 666. -- c. 8. p. 667.
- 2) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. c. 15. §. 1. l. c. p. 669: „de scarariis sive ministerialibus, -- qui „magnam libertatem habere se dicunt, et satis par- „vum servitium de suis feodis se debere recognos- „cant.“
- 3) Caroli M. dipl. a. 775. ap. Hontheim. I. p. 134. 135.
 Ejusd. cap. II. a. 812. c. 2.
 Ludovici pii dipl. a. 815. ap. Hontheim. I. 166.
- 4) Registr. Prum. c. 15. l. c. p. 669: „Erkenbertus, qui „ante *servile servitium* faciebat, et modo *scaram* „facit.“
- 5) Ibid. c. 70. p. 686: „*scaram cum pedibus*.“ -- c. 115. p. 696: „vadit ad *scaram dominicam*.“
- 6) Ibid. c. 115. p. 695. 696: „*scaram facit cum suo ca- „ballo ad Prumjám*.“ -- c. 117. p. 697.

zu Wagen (Heu- und Holz-Fuhren), ¹⁾ zu Schiffe. ²⁾

Jenes, den Militair- Ministerialen gelieferte Tuch, wird Scharlot, oder Scharlat, genannt; ³⁾ welches Wort in Scharlach verderbt worden ist. Lod ist Alideutsch, und heißt Kleidungsstück: Scharlach ist demnach, der ursprünglichen Bedeutung nach, so viel als Militairtuch (Commistuch).

2) Die Burgmannen, ⁴⁾ Schloß- Ministerialen, ⁵⁾ Castrenses, ⁶⁾ Castellani, ⁷⁾ wurden, seit

1) Ibid. c. 105. p. 693. -- c. 113. p. 695. -- c. 115. p. 695.

2) Ibid. c. 113. p. 695: „scaram faciunt cum navi ad „S. Goarem.“ -- c. 114. p. 695: „scaram debent facere in navi usque ad Covelenze.“

3) Jura minist. Colon. §. 4. l. c. p. 70.

Arnold. Lubec. l. I. c. 4. ap. Leibnitz. T. II. p. 632.

4) Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 115. p. 79.

5) Bernardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 445: „ministerialem, „ad castrum pertinentem.“

Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 434: „coram ejusdem castri „ministerialibus.“

6) Engelhardi, episc. Naumburg., dipl. a. 1229. ap. Mencken. T. III. p. 1072.

Sigfridi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1287. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. II. p. 162.

7) Bernardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. eund. T. I. p. 878: „uni castellanorum — (claves) committuntur. — Omnes castellani juramenta praestabunt „ad conservationem castri.“

Henrici, Landgravii Thuring., dipl. a. 1227. ap. Kuchenbecker, von den Hessischen Erbhofämtern, Beweissthümer, Lit. C. p. 6.

dem der König Heinrich der Erste den Ton angegeben hatte, mittel- oder unmittelbar in die Burgen als Besatzung gelegt. Es bewarben sich nämlich bald Reichsfreysassen und Grafen um diese Stellen in den wichtigsten Schlössern und Burgen der größern Fürsten, weil beträchtliche Beneficialgüter oder Burglehne ¹⁾ damit verbunden waren. Diese Magnaten aber, in ihren eigenen Territorien sehr beschäftigt, und nichts weniger als geneigt, sich in eine Burg einzuschließen, machten die Bedingung, an ihrer Stelle die Burgdienste durch einen Ministerialen verrichten zu lassen, und nur bei gewissen Gelegenheiten oder zu gewissen Zeiten, Residenz zu halten. ²⁾ Neben den Ministerialen, Stellvertretern der freyen Burgherrn, unterhielten die Burgherrn eine angemessene Zahl eigener Ministerialen als Besatzung. Befehlshaber der sämtlichen mittel- oder unmittelbaren Burgherrn war ein Burggraf, zuweilen

Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. Tollner. l. c. p. 76.

1) Gerardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1252. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 928: „nomine castrensium feodi.“

Popponis de Durn, comitis de Dilsberg, dipl. a. 1262. ap. Tolner. l. c. N. 116. p. 79: „castrale beneficium.“

Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. eund. N. 108. p. 76.

2) Ludovici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. a. 1241. ap. Gud. l. c. p. 569: „faciemus residentiam personalem.“

vorzugsweise Castellanus genannt; ¹⁾ dem die Gerichtsbarkeit über den Burgdistrikt, der sogenannte Burgbann, ²⁾ beigelegt war, ausgeübt in Gerichtsversammlungen, die unter dem Namen Burgding bekannt waren. ³⁾ In allen Gegenden Deutschlands kommen Territorial-Burggrafen vor, die meisten in den Rheingegenden und in Sachsen, z. B. die von

Hermanni et Heinrici, fratrum de Wolfershausen, dipl. a. 1247. ap. eund. p. 597: „is, qui non fecerit „residentiam, dabit et ponet pro se castrensem honestum, probum, qui in castro deserviat vice sua.“

Popponis de Durn, comitis de Dilsberg, dipl. a. 1262. l. c: „habebimus in castro, loco nostri, unum „militem continuo residentem.“

Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. l. c: „ad „idem castrum locemus probum et honestum militem, „— cum corporali residentia remansurum, et tempore „necessitatis — ibidem residebimus propria in persona.“

Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. l. c: „ponemus honestum militem, qui, prout moris est, habeat ibi residentiam corporalem.“

Ludovici de Rostorf, et Berloldi de Adeleybischen, dipl. a. 1292. ap. Würdtwein. dipl. Magunt. p. 23.

Otonis de Bovenlen dipl. a. eod. ap. eund. p. 24.

Fratrum militum de Uslar dipl. a. eod. ap. eund. p. 25.

1) Dynastarum Querfurt. dipl. a. 1217. ap. Ludwig. Rel. V. 91. 92: „ex consensu Burchardi, in Magdeburck *Burcrafii*. — Testes sunt — Burchardus sepe dictus „Castellanus.“

2) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 785.

3) Ibid.

Meißen, ¹⁾ Leisnig, ²⁾ Altenburg, ³⁾ Kirchberg, ⁴⁾
 Croitsch, ⁵⁾ Düben, ⁶⁾ Siebichenstein, ⁷⁾ Wettin, ⁸⁾
 Harzburg. ⁹⁾

1) Theoderici, marchionis orientalis (Lusat.) et Misnens., dipl. a. 1200. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 15.

2) Engelhardi, episc. Naumburg., dipl. a. 1229. ap. Mencken. T. III. p. 1072.

3) Ibidem.

4) Burggravorum de Kirchberg. dipl. a. 1203. seqq. in diplomatario Capellendorf. ap. eund. T. I. p. 675. seqq.

5) Theoderici, marchionis orientalis, cet., dipl. a. 1200. l. c.

6) Henrici, marchionis orientalis et Misnens. dipl. a. 1203. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 22.

7) Alberti, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1225. ap. eund. T. V. p. 25.

8) Hermannii, burggravii Wettin., dipl. a. 1246. ibid. p. 93. 94.

9) Theoderici, marchionis orientalis, cet., dipl. a. 1200. l. c.

Erweiterung der Ministerialität.

Die Ministerialität verdient in der Territorial-Staatsgeschichte vorzüglich berücksichtigt zu werden, als merkwürdige Form, in welcher die rohen, aber gebiegenen, Massen der Altdeutschen grundherrlichen Welt verarbeitet, und zu einem politischen Ganzen gestaltet, worden sind. Wenn auch nicht immer ein Geist der Freiheit, doch ein freyer Geist, eigenthümlich jenen Häuptern der zerstreueten Gehöfde, der patriarchalischen Hausstaaten, sollte dem Vaterlande, der Welt, erhalten werden; durch diesen sollte der Deutsche die Welt beherrschen, bei allem Wechsel der Unterwürfigkeit unter die Dictaten von jenseit der Alpen, der Elbe, des Rheins. Aber es sollten auch Staaten entstehen; Bände, durch welche die vereinzelt Massen zu einem gesellschaftlichen System vereinigt würden; kleinere Staaten, gleich Erziehungsanstalten von wenigen Zöglingen, wo die Lehrer und Aufseher auf das Einzelne achten können. Die gegenseitige Annäherung der kleinen Mlobialfürsten, die Vereinigung in eine Staatsgesellschaft, konnte bloß durch ein Institut vermittelt werden, das den unbeholfnen, einzig mit Verhältnissen der grundherrlichen Verfassung bekannten, Deutschen Landherrs, nicht fremd war. Dies merkwürdige Medium ward die Ministerialität. Indem die Deutschen Guts herrn durch diese Schule gingen, wurden

sie aus gesetzlosen, an staatswidrige Selbsthülfe und
 Selbststrache gewöhnten, Alleinherrn, zu minder sprö-
 den, in gelinder Abhängigkeit stehenden, Staatsbür-
 gern, umgebildet. Ein Inbegriff von Beweggründen
 führte allmählig fast alle, bisher unabhängige, größe-
 re Landeigenthümer in den werdenden Territorien,
 mehr oder weniger tief in jenes so wichtig gewordene
 Institut. Frömmelery hat, wenn auch nicht
 den starken und allgemeinen Antheil, der ihr oft bei-
 gelegt wird, doch einen entschiedenen in den umlie-
 genden Gegenden von Stiftern und Abteyen, wo als
 lerdings der häufige Anblick religiöser Feyerlichkeiten
 und gottesdienstlicher Personen, empfängliche Gemü-
 ther ergreifen, und zu dem Entschlusse begeistern
 konnte, durch Ministerialenverhältnisse in nähere Ver-
 bindung mit den frommen Anstalten zu treten; zu-
 mahl, da der Schusheilige des Stifts oder Klosters
 als eigentlicher Dienstherr gedacht ward. Eitelkeit
 war ein eben so thätiges Rad in dem Getriebe, das
 die losen, fast nur völkerrechtlichen, Verhältnisse der
 Landherrn, in territorial-staatsrechtliche umarbeitete:
 neue Begriffe von Stand und Ehre verbreiteten sich
 von den Höfen der Fürsten aus; ein Klang von Ei-
 teln ward von daher vernommen, anlockend für
 Viele. Dürftigkeit hat unlängbar nicht wenige
 Freysassen in die Ministerialität getrieben, um, bei
 den häufigen Theilungen der Brüder, wodurch man-
 ches Hausvaters Erbe zu klein, für den Unterhalt
 einer Familie zu gering, ausfiel, in dem Genusse

von Dienstgütern ein anständiges Auskommen zu finden. Unsicherheit endlich bewog in allen Gegenden des verwilderten Deutschlands viele mindermächtige Gutsbesitzer, in den Schutz eines Bischofs oder weltlichen Fürsten zu flüchten. Ueberall war aber Dienstbarkeit wesentliche Bedingung der Aufnahme. Doch bildeten sich gleich anfänglich verschiedene Grade der Dienstbarkeit und Unterwürfigkeit. Manche der freywilligen Dienstmännern begaben sich in die Civil-Ministerialität; und zwar einige nach aller Strenge, mit Verzichtung auf die persönliche Freyheit, die sich also den alten hofhörigen Ministerialen völlig gleich stellten; andere, nicht so durch Verzweiflung dahin gebracht, sich jede Bedingung gefallen zu lassen, mit Beibehaltung der persönlichen Freyheit, als Ehrendienstmännern. Aber es blieben in den meisten Territorien auch freye Männer übrig, die, wenn gleich der Uebermacht des Zeitalters nicht völlig gewachsen, doch den neuen Begriffen von Ehre nicht huldigten, sondern, als einzige, noch bestehende, Strebepfeiler der Altdeutschen Freyheit, sich allein zur Militair-Ministerialität, oder bloßen Vasallenschaft, verpflichteten.

I.

Civil- Ministerialität.

a.

Freywillige Dienstbarkeit und Hörigkeit.

Der völlige und freywillige Uebertritt mancher Freysassen in den Zustand der Unfreyheit und Hörigkeit ist nicht zu bezweifeln; allzu deutlich sind die Angaben in den, darüber aufbehaltenen, Urkunden. Ausdrücklich erklären unter andern zwey Brüder aus dem Ritterstande, Heinrich und Otto von Barmstedt, im Erzstifte Bremen, daß sie sich, mit Verzichtung auf Adel und Freyheit, für sich, für ihre Frauen und Kinder, in die Dienstbarkeit der Jungfrau Maria und des heiligen Petrus zu Bremen begeben. ¹⁾ Aus Frömmelcy übergab schon im neunten Jahrhunderte eine adliche Familie in der Gegend von Worms sich selbst und ihre Güter mit allen Zugehörungen dem Kloster Lorsch. ²⁾ Aus Eitelkeit, um Marschall des Stifts Freysingen zu werden, trat ein gewisser Gundlach seine Güter an das Stift ab, und erhielt sie als Dienstgüter für

1) Henrici et Ottonis, militum, fratrum de Barmstede, dipl. a. 1257. ap. Lindenbrog. p. 175.

2) Document. donationis sec. IX, in cod. dipl. Lauresham, T. II. p. 127.

sich und seine Nachkommen zurück. ¹⁾ Aus Dürftigkeit begaben sich zwey Brüder freyer Abkunft, Heidenreich und Conrad, in die Dienstbarkeit der Abtey Corvey, ebenfalls mit Abtretung ihres kleinen Eigenthums, um die Dienstgüter und Wohngebäude des Vaters zu erhalten; ²⁾ woraus abzunehmen ist, daß sie von einer auswärtigen, freyen, Mutter geboren seyn mußten, weshalb sie keine Ansprüche machen konnten, dem Vater im Genusse der Dienstgüter zu folgen. Aus Bedürfniß des Schutzes, wegen Unsicherheit, traten die Freyherrn von Linsingen für sich und ihre Nachkommen in die Dienstbarkeit und Hörigkeit des Erzstiftes Mainz, und machten sich anheischig, keine andere Personen, als Mainzische Ministerialinnen, zu heirathen. ³⁾ Aus den angeführten, wie aus vielen andern, Beispielen, ⁴⁾ erhellt, daß die freyen Gutsbesitzer, bey der Begebung in die Ministerialität, oft zugleich ihr Eigenthum

1) Ottonis, episc. Frising., dipl. circa a. 1215. (conf. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 396.) ap. eund. P. II. N. 1377. p. 574.

2) Erkenberti, abbatis Corbej., dipl. a. 1114. ap. Falk. tradd. Corbej. p. 708.

3) Ludevici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. a. 1241. ap. Gudcn. T. I. p. 568.

4) Friderici I. dipl. a. 1152. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 792: „liberi homines licentiam habeant „tam se ipsos, quam praedia sua, monasterio (Corbejensi) conferre.“

Traditio Conradi cujusd. sec. XII. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 89.

künstlich zum Beneficialgute machten. Doch ist auch der entgegengesetzte Fall nicht selten, daß sie ihre Allodien beibehielten; ¹⁾ welches oft gelegentlich aus dem Umstande hervorgeht, daß sie noch als Ministerialen eigenthümliche Grundstücke an geistliche Anstalten veräußerten, wozu es jedoch meistens der Einwilligung der Dienstherrn bedurfte. ²⁾

Traditio Willeharti cujusd. sec. XII. ap. Pistor. T. III. p. 644.

Theoderici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1231. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 938.

1) Jura minist. Colon. §. 8. l. c. p. 76: „aliquid contra eos (ministeriales) quod vel personas, vel *alodia* „eorum; tangat.“

2) Sifridi, comitis de Bonmeneburg. et Nordheim. dipl. a. 1141. ap. Mencken. T. III. p. 1131.

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1145. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 150.

Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1155. ap. Herrgott. l. c. T. II. p. 180: „quicumque ministerialium „nostrorum aliquid *allodii* sui conferre voluerit.“

Henrici VI. dipl. a. 1189. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 247.

Otonis IV. dipl. a. 1208. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 789.

Henrici, comitis Ascherslev. dipl. a. 1223. ap. Beckmann. hist. Anhalt. P. III. p. 177.

b.

Dienstmannen mit beybehaltener Freyheit.

Unterbeamte.

Wenn adliche Familien mit Beibehaltung der Selbstständigkeit und Freyheit in die Ministerialität eines geistlichen oder weltlichen Fürsten traten, so geschah dies nur selten in der Absicht, um Schutz für Personen und Eigenthum zu finden. ¹⁾ In den meisten Fällen, wo sich freye, selbst gräfliche, Familien, unter jener Bedingung an die Haus-, Hof-, und Militair-Dienerschaft eines geistlichen oder weltlichen Magnaten angeschlossen, lag entweder Eitelkeit, oder Begierde nach Beneficialgütern, zum Grunde. Als Beispiele, daß dieser bedingte Uebertritt des Adels in die Dienste der Fürsten sehr häufig gewesen, wodurch der Zustand des Dienstwesens veredelt, und die Gründung der Territorial-Staatsverfassung möglich geworden ist, sind folgende hinreichend.

Adliche, zum Theil gräfliche, Familien, in Diensten der Prälaten.

Bey den Erzbischöfen von Mainz traten unter andern schon zwey Verwandte des nachherigen Königs Conrads des zweyten, Hugo und Ludwig, in

¹⁾ Document. circa a. 1095. (conf. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 284.) ap. eund. P. II. p. 526.

Civildienste. 2) Unter den fürstlichen, gräflichen, und freyen Personen, die überhaupt als Vasallen und Ministerialen des Erzstiftes angedeutet werden, 2) befanden sich in der Folge namentlich die Grafen von Wittgenstein. 3)

Bei den Erzbischöfen von Cöln bekleidete ein Freyherr von Volmenstein das Schulzen-Amt in einigen Stifts-Dörfern. 4)

Bei den Bischöfen von Utrecht befanden sich viele fürstliche und gräfliche Personen als Haushofbeamte angestellt. 5)

Bei den Bischöfen von Hildesheim verwaltete einst ein Edelmann das Amt eines Vicedoms. 6)

1) Historia de Landgraviis Thuring. c. XI. a. 1015. ap. Pistor. I. p. 1303. 1304.

2) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 417.

3) Sigfridi, comitis de Wittgenstein, dipl. a. 1228. ap. eund. T. II. p. 55: „ego, et mei fratres, et nostri „successores, semper liberi Vasalli erimus. — Ego- „que, et fratres mei in familia computabantur.“

4) Documentum foederis inter Colonienses et episcopum Paderbornensem, a. 1256. ap. Schaten, annal. Paderborn. T. II. p. 83: „Henricus scultetus de Vol- „menstene.“

5) Wilhelm Heda, a. 1021: „nobiles, beneficio et fide „praecipue ecclesiae Trajectensi adstrictos, quos mi- „nisteriales sive Vassos appellant.“

6) Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 447.

Bei denen, von Augsburg, gehörten Verschiedne vom Adelstande zur Haushofdienerschaft. ¹⁾

Bei den Aebtissinnen von Gandersheim hatten sich fürstliche und adliche Ministerialen anstellen lassen. ²⁾

Bei den Aebten von Corvey waren die meisten Civilbeamtenstellen mit freyen Gutsherrn besetzt, die sich Hausstruppen hielten. ³⁾

Bei denen, von Fulda, waren beständig viele benachbarte Freysassen in Diensten. ⁴⁾

Adliche, zum Theil ebenfalls gräfliche, Familien, in Diensten der weltlichen Fürsten.

Bei dem Herzoge Philipp von Schwaben, nachherigem Könige, war ein edler Herr von Lanne Ministerial. ⁵⁾

1) Conrad. Ursperg. a. 1209. p. 239: „quidam ministeriales nobiles de Augustensi dioecesi.“

2) Luitgardis, abbatissae Gandersh., dipl. a. 1148. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersh. p. 297: „consensu et consilio principum et nobilium ministerialium.“

3) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607.

4) Diplomata ap. Schannat. tradd. Fuld. N. N. 622. 625. 629. 634. 639. 646. pp. 261. 262. 263. 266. 267. 270: „Ministerialis, sat dives et ingenuus.“ — „Nobilis ministerialis.“ — „Ex nobili ministerialium prosapia genitus.“ — „Ministerialis satis nobilis et ingenuus.“ — Ministerialis de nobili progenie oriundus.“ — Ministerialis nobilis et ingenuus, miles strenuus.“

5) Conrad. Ursperg. a. 1198. p. 233.

Bei dem Herzoge Ludwig von Bayern thasten Grafen und andere Freye der Provinz Hofdienste. ¹⁾

Bei dem Landgrafen Ludwig von Thüringen wurden zwölf Grafen als Hofgesinde angestellt. ²⁾

Bei den Grafen von Zweybrücken befanden sich schon im dreizehnten Jahrhunderte Edelleute unter den Dienstmannen. ³⁾

Bei einem Grafen von Sarbrück war ein Herr von Honeken Schulze über einige Dörfer, in denen derselbe seine Erbgüter hatte, dem Grafen aber gleichfalls viele Grundstücke und Bauern gehörten. ⁴⁾ —

Dazu kamen die Grafen und Edelleute, mit denen, zufolge der Ausführung in der Geschichte des Ursprungs der Kurfürsten, an allen geistlichen und weltlichen Höfen die vier Oberhofämter besetzt waren; Aemter, zu denen manche adliche Familien,

1) Instrumentum compositionis inter Conradum, episcopum Ratisponensem, et Ludovicum, Bavariae ducem, de a. 1213. ap. Hund. Metrop. I. p. 158: „comes vel „liber — in familiaritate.“

2) Ursini Chron. Thuring. a. 1125. ap. Mencken. T. III. p. 1262.

3) Hainrici et Ottonis fratrum, comitum Geminipontis, dipl. a. 1296. ap. (Besold.) document. rediviv. p. 150: „nobilem servum cum equo.“

4) Sifridi de Honeken dipl. a. 1233. ap. Kremer. Ardennengeschlecht, p. 326.

bei dem Eintritte in die Ministerialität, sich allein verbindlich machten. 7)

Wie schon vormals die freyen und unfreyen Ministerialen waren unterschieden worden, 2) so dauerte diese ausdrückliche Unterscheidung der freyen und hörigen sowohl Civil- als Militair-Ministerialen fort, ja die hörigen wurden oft ausschließlich Ministerialen genannt; 3) bis endlich alle unfreye verschwanden

1) Document. circa a. 1050. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 246.

2) Erster Theil p. 189.

3) Chron. Lauresham. circa a. 1065. ap. Freher. l. c. p. 150: „milites ecclesiae, tam ministeriales, quam nobiles viri.“

Historia Trevirensis circa a. 1097. ap. Acher. T. II. p. 219: „liberorum et ministerialium ecclesiae multitudine.“

Annales Hildeshemenses, a. 1121. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 739: „urbis defensores, tam nobiles, quam ministeriales.“

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 64: „beneficiatis quoque, tam liberis, quam ministerialibus.“

Diplomata aa. 1130. 1131. 1132. ap. eund. T. I. p. 87. 93. 100. 105: „liberi, ministeriales.“

Adalberonis, archiepisc. Brem., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „tam nobilium, quam ministerialium — appellatione.“

Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 447: „nobiles seu liberi, — ministeriales.“

Matthaei, ducis Lotharingiae, dipl. a. 1152. ap. Houtheim. T. I. p. 571: „quisque hominum meorum, sive liberorum, sive ministerialium.“

und alle Stellen am Hofe und im Staate mit freyen besetzt waren. In einem großen Theile von Deutschland wurden die freyen Ministerialen durch die Namen Adelschalken, und Huldschalken oder Hildschalken, ¹⁾ servi legales oder legitimi, ²⁾ ausgezeichnet.

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 116: „Nobiles et ignobiles honesti testimonii viri.“

Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 28. a. 1156: „nobilis, ministerialis, rusticus.“

Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Conrad. Ursperg. p. 231, „de consilio fidelium nostrorum, tam liberorum, quam ministerialium.“

Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. l. c. T. I. p. 434: „coram comitibus, nobilibus, et ejusdem castri ministerialibus.“

Ottonis de Lüneburg. dipl. a. 1215. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 248. 249: „testes sunt Walterus fidelis noster, ministeriales quoque nostri.“

Conradi, abbatis Laurensis, dipl. a. 1219. ap. Guden. sylloge, p. 110: „hi milites, quidam liberi, quidam ministeriales.“

- 1) Charta commutationis circa a. 920. ap. Meichelbeck. l. c. T. I. P. II. N. 987. p. 431: „quidam legitimus, ecclesiae servus, quem Hiltiscalh dicunt, — dedit, — seniori suo, episcopo etc.“

Dipl. sec. XI. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 77. conf. p. 766.

- 2) Instrument. concambii a. 1058. ap. Meichelbeck. T. I. P. II. N. 1247. p. 520: „ut ipsa et liberi ejus liberali ministerio consistant — viri legales ministri, — legitimi ministri.“

Document, circa a. 1095. ap. eund. N. 1257. p. 526: „legitimorum servientium jure.“

Da es den Ministerialen aus dem Adelstande nicht um die Aufwartung selbst, sondern bloß um die Folgen der Ministerialität, zu thun war, um die Theilnahme an dem Glanze und den Rechten, um Beneficialgüter, um den Schutz; da sie überdies eigene Güter besaßen, in deren geräumigen Wohngebäuden sich ihre Familie aufhielt: so ist zu erwarten, daß sie es, besonders seit der Erbllichkeit der Stellen und Güter, nicht genau mit dem Dienste mehr genommen, sondern versucht haben werden, einen Patrimonialministerialen für sich zu stellen. Um dieselbe Zeit, als der Adel Dom-, Vicarien, Burg-, Vicarien, einführte, wußte er auch, die Zulassung von Unter-Beamten durchzusetzen. Wie die Domherrn, seit dem dies lauter Adliche waren, nur an hohen Festtagen Kirchen-Dienste, die freyen Burgmannen nur in Kriegen Burg-Dienste, persönlich verrichteten, so thaten die Adelschalken, vorzüglich die vier Ober-Hofbeamten, nur bei großen Feyerlichkeiten am Hofe, insbesondere die vornehmen Kirchen-Ministerialen an hohen Festtagen, ¹⁾ und hier und da

Document. circa a. 1120. ap. eund. N. 1279. p. 534:
 „vir nobilis — delegavit ad altare S. Mariae sanctique
 „Corbiniani proprium filium suum Isengrimum, ea
 „conditione, ut *legitimorum* aecclesiae servientium
 „jure et lege vivat.“

1) Conradi, comitis de Lutzelenburg, dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53. 54.

Celestini P. P. II. dipl. a. 1143. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 118: „ministeriales, cum ad festa

überdies eine gewisse Zeit im Jahre, z. B. die Cöln-
schen sechs Wochen, ¹⁾ persönlich Dienste. Uebri-
gens unterhielten sie am Hofe einen ihrer Ministeria-
len als Unterbeamten, ²⁾ der sogar, wenn der Ober-
Beamte zum Stande der Fürsten, oder großen Reichs-
frenherrn, gehörte, ebenfalls ein Freyer war. ³⁾

„monasterii convenerint, nullum servitium aut pastum
„exigant.“

1) Jura minist. Colon. §. 10. l. c. p. 77.

2) Friderici II. dipl. a. 1223. ap. Scheid, origg. Guelf.
T. III. p. 685: „nisi de assensu principis fuerit, et
„ejus libera voluntate, nullus talium officiatorum *sub-*
„*officiatum* quemquam talem domino suo dare po-
„test.“

3) Conspectus officialium monasterii S. Galli, sec. XIII.
conscriptus, ap. Goldast, Alam. T. I. P. I. p. 150.

Militair- Ministerialität oder bloße Vasallenschaft.

Gegebene Lehne.

Um sich in dem Zeitalter der Umgriffe und Gewaltthätigkeiten zu behaupten, sahen sich sowohl die meisten Freysassen zu dem Entschlusse genöthigt, Lehne zu suchen, als die Prälaten und größern weltlichen Fürsten, Lehne zu vertheilen. Wer in Militairdiensten eines Mächtigen stand, konnte auf Schutz, theils von Seiten der Genossenschaft der Mitvasallen, theils von Seiten der Aelterleute, rechnen, die auf dem Pensionsgute unterhalten wurden. Ebenso, je zahlreicher und erlesener die Vasallen eines weltlichen Fürsten, eines Stifts oder Klosters, waren, desto sicherer der Dienstherr. Bei denen, die Lehngüter suchten, kam die Begierde nach Bereicherung, Vergrößerung, hinzu. Die Geistlichen hatten weit früher, als die Layenfürsten, angefangen, Grundstücke an Freysassen lehnweise zu vergeben. ¹⁾ Vom neunten Jahrhunderte bis gegen das Ende des Mittelalters, haben sie dies beständig fortgesetzt, ohne

1) Arnulfi regis dipl. a. 887. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. p. 205: „vasallos nobiles (abbatiae Corbe-
„jensis).“

jemahls in die Lage zu kommen, keine Güter mehr zum Verlehnen übrig zu haben. Ausser den frommen oder abgenöthigten Schenkungen, die noch überall vorkommen, wußten sie sich noch manche andere Quelle des Erwerbes von Grundstücken offen zu halten. Die weltlichen Großen, meistentheils Nachahmer des Verfahrens der Prälaten, zerschlugen ebenfalls ihre Reichslehne, wie ihre Erbgüter, und ihre, durch Verheyrathung mit Erbtöchtern erlangten, Grundstücke, und setzten freye Militair-Ministerialen oder Vasallen darauf an. Immer allgemeiner und eifriger meldeten sich die Freysassen der Provinz zu solchen Militair-Pfründen. Wie sich der Adel, aus Habsucht, der Canonikate und Präbenden an den Hochstiftern bemächtigte, und die Stiftsgeistlichen des dritten Standes verdrängte; so brachte er um so mehr die Militairgüter an sich, da die Leistungen, zu denen er sich dafür verbindlich machte, seinem Stande und Berufe völlig angemessen waren, und der Ehrgeiz der Fürsten, denen es schmeichelte, über freye und begüterte Männer zu gebieten, ihren Wünschen entgegen kam. Es wurden demnach, seitdem die Fürsten von bloßen Privat-Gutsherrschaften, und Staats- und Kirchen-Beamten, zu Landesregenten aufstiegen, die Militairgüter, die erst dazu eingerichtet wurden, gleich anfänglich freyen Männern eingeräumt; und von den Höfen, die mit unfreyen Militair-Ministerialen besetzt waren, wußte man viele den Besitzern aus den Händen zu spielen, und Freyge-

bohrnen zuzutheilen. So entstanden allmählig die gegebenen Kriegs-Lehngüter in den einzelnen Territorien.

Bekanntlich traten auch Grafen, Pfalzgrafen, Herzoge, um Güter zu erhalten, in die Militairdienste sowohl der Prälaten, als der weltlichen Fürsten; wie sie, aus gleicher Absicht, sich um Pfründen an Domstiftern beworben haben. So befanden sich unter den Vasallen des Erzstifts Bremen mehrere Grafen; ¹⁾ der Bischof von Trier nahm die Grafen von Urlo für das Lehngut Igel in Dienste; ²⁾ die Grafen von Quersfurt, Mansfeld, Schwarzburg, waren Vasallen des Markgrafen von Meissen; ³⁾ die Grafen von Nassau, ⁴⁾ Zweybrücken, ⁵⁾ Dilnsberg, ⁶⁾ Vasallen des Pfalzgrafen am Rhein; Pfalzbayern selbst hatte Lehne vom Stifte Bamberg; ⁷⁾ der Land-

1) Liemari, archiepisc. Brem., dipl. a. 1088. ap. Lindembrog. p. 146.

2) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. I. p. 392. 393.

3) Conventio inter Ottonem IV. et Theodoricum, marchionem Missniae, a. 1212. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 126.

4) Adolphi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 76.

5) Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. ap. eund. p. 79.

6) Popponis de Durn, comitis de Dilnsperg., dipl. a. 1262. ibid.

7) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1228. ap. eund. p. 72.

graf von Thüringen war Vasall des Abts von Fulda. ¹⁾ Es liegt aber die Ausführung hierüber außerhalb der Grenzen dieses Abschnitts, der, für die Entstehungsgeschichte des niedern Adels bestimmt, bloß von der Lehn-Untermwürfigkeit der nicht-fürstlichen Freyen handeln darf.

1) Arnold. Lubec. l. II. c. 9. §. 7. a. 1182. vel 1184. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 661.

Verschleberte Darlehne. Söldner.

Seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, als, durch Gewerbe und Handel herbeigeführt, Geld unter den Deutschen in Umlauf kam, entstanden viele wichtige Bewegungen in der bürgerlichen Welt, viele Bedürfnisse, und, als Folgen derselben, viele neue Richtungen der Thätigkeit, neue Schattirungen im gesellschaftlichen Leben. Landreichthum war nicht mehr der einzige; auch Geldreichthum ward ein Ziel des Strebens aller Stände. Dieser Maßstab Alles Werthes fing an, die alt-nationalen bürgerlichen Verhältnisse zu erschüttern, die auf jener oft angeführten Basis, der Grundherrlichkeit, beruhten. Geld ward das herrliche Mittel, manche harte, aus diesem Nationalsystem hervorgehende, Verhältnisse, zu erweichen, manche entehrende Bande zu lösen. Seit dem stärkern Umlaufe des Geldes wurden unter andern auch nicht alle Dienstleistungen mehr mit unbeweglichen Gütern vergolten, sondern mit dem neuen, beweglichen Tauschmittel: eine große Epoche in der Entwicklung der Deutschen: mehr Beweglichkeit, mehr freyes Leben, wird sichtbar. Bei der steigenden Bevölkerung reichten die Dienstgüter und Kriegspfründen bei weitem nicht mehr hin für alle Freye, die sich dazu meldeten. Die Fürsten, durch Zölle und städtische Steuern bereichert, boten für Kriegsdien-

bienste Geld, statt des nutzbaren Landeigenthums; und die unbegüterten Freyen waren dazu bereitwillig. Kaum war die Bahn gebrochen, so schämten sich vornehme Ritter nicht, für Geld zu dienen; Grafen und Fürsten verdangen sich und ihre abhängigen Truppen an einheimische und auswärtige Könige. Früher, als die Städte, haben gewiß die Könige und Fürsten in Deutschland, wie in Frankreich und England, Miethtruppen, Söldner, angeworben. Ein Graf Reinold von Verdun unterhielt solche schon um das Jahr 1125 in einer Fehde; ¹⁾ zu einem Zuge nach Italien unter Friedrich dem ersten im Jahre 1166 verstanden sich mehrere Fürsten bloß gegen eine Entschädigung in Gelde; ²⁾ in einem, nach Griechenland im Jahre 1195 unternommenen, Feldzuge, folgten dem Könige Heinrich dem sechsten viele Freywillige aus habfüchtigen Hoffnungen; ³⁾ der König Philipp unterhielt viele Söldner, sah sich aber

1) Historia brevis episcoporum Viridunensium, circa a. 1125. ap. Acher. T. II. p. 251: „Rainaldus — in castrum Clarimontis milites stipendiarios collocat.“

2) Otto de S. Blasio, c. 20. a. 1166. ap. Urstis. l. I. p. 205: „convocatis aliis (principibus), quos prece vel pretio potuit adipisci.“

Conrad. Ursperg. a. 1167. p. 224: „cum aliis principibus, qui, stipendiis acceptis, ad ipsum pervernerunt.“

3) Otto de S. Blasio, c. 43. a. 1195. l. c. p. 221: „omnes, ad id voluntarios, auroque Graecorum sollicitatos, milites illuc direxit. — Itaque multi, spe lucri eandem militiam aggressi etc.“

zuletzt genöthigt, als die Einkünfte seiner Rentkammer zu den Pensionen derselben nicht hinreichten, zu der alten Methode zurückzukehren, die väterlichen Güter zu zerschlagen, und sie den Kriegsministerialen anzuweisen. ¹⁾ Wilhelm Graf von Holland schloß im Jahre 1213 mit dem Könige Johann von England einen Vertrag, worin er sich verbindlich macht, bei feindlichen Landungen fünf und zwanzig Ritter seines Landes zusammen zu bringen, die für Englischen Sold dienten; überdies, auf jedesmaliges Verlangen, ihm fünf hundert bis ein tausend seiner Kriegsministerialen zu überlassen, und die Transportschiffe auf Kosten Englands zu besorgen. ²⁾ Dafür gelobte der König dem Grafen und dessen Erben die jährliche Summe von vier hundert Mark, zahlbar in London; und diese erbliche Pensionssumme ward für ein Lehn erklärt, wofür der Graf förmlich das Homagium leistete. ³⁾ Der Kaiser Friedrich der zweite führte im Jahre 1236 fünf hundert Soldner gegen die auf-

1) Conrad. Ursperg. in Philippo, p. 237: „cum non haberet pecunias, quibus *salaria sive solda* praeberet militibus, primus coepit distrahere praedia, quae pater suus, Fridericus imperator, late acquisierat in Alemannia, ita, ut cuilibet *Baroni sive ministeriali* villas seu praedia rusticana, vel ecclesias sibi continguas, obligaret.“

2) Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1213. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 649.

3) Ibid. p. 50.

rührischen Longobarden.¹⁾ So ging allmählig der Lehndienst in die neue Kriegsmethode des Söldnerdienstes über. Eigentlich war der älteste Söldnerdienst noch ein modificirter Lehndienst; bloß mit der Veränderung, daß Geld an die Stelle der Grundstücke trat. Nämlich anstatt des Lehngutes ward der, in Dienst zu nehmenden, Militärperson, ein eisernes Capital überlassen, dessen Zinsen bestimmt wurden. Diese Zinssumme nun bezahlte der Geld.Vasall nicht baar, sondern leistete dafür Militairdienste. Folgende zwey Beispiele zur Erläuterung. Ein Herr von Bertringen leistete im Jahre 1279 dem Erzbischofe von Trier die Lehnhuldigung für ein, vom Erzstifte erhaltenes, eisernes, also erbliches, Capital von ein hundert und funfzig Pfund Trierischer Denaren. Dafür ward ein jährlicher Canon von funfzehn Pfund angesetzt, und auf ein Stammgut des Schuldners versichert. Es ward aber im Lehnvertrage ausgemacht, daß der Schuldner und Vasall diesen Canon nicht in Natur bezahlen, sondern ihn, an der Stelle der Einkünfte von einem Lehngrundstücke, zu seinem Nutzen verwenden sollte, wofür er den Eid der Lehntreue und Kriegsfolge ablegte.²⁾ Ein Graf von Nassau erhielt im Jahre

1) Godofridi Monachi annal. a. 1236. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 401.

2) Jofridi de Bertringen dipl. a. 1279. ap. Hontheim. T. I. p. 811.

1287 von dem Rheinpfalzgrafen Ludwig die Summe von zwey hundert Mark Cöllnischer Denaren, als versilbertes erbliches Burglehn. Den festgesetzten Zins- und Lehn-Canon von zwanzig Mark sollte er, als Einkünfte des Lehns, behalten; dafür aber durch einen qualificirten Ministerialen, und in Zeiten der Gefahr persönlich, Burgdienste auf dem Schlosse Caub leisten. ¹⁾

Solche Dienst- und Schuld-Verträge waren zwar verschleyerte Darlehne; die Verschleyerung war aber nicht immer absichtlich, um dem Kirchengesetze auszuweichen, das alle unmittelbare Zinsen untersagte; sondern es war die allmähliche, durch bessere Zeiten bewirkte, Auflösung der starren, mit Gutshörigkeit verbundenen, grundherrlichen und Lehn-Verfassung, in biegsamere, freyere Verhältnisse. Das alternde Kirchenrecht war der mächtig aufstrebenden Jugendkraft des Verkehrs, dem Muthe, den der Bürgerstand erweckte, nicht mehr gewachsen. Wenn Prälaten jenen Vertrag abschlossen, mußte freilich auf das Kirchenrecht Rücksicht genommen werden; oft bestand aber diese Berücksichtigung bloß in der Entkräftung des Kirchengesetzes, in der ausdrücklichen Verzichtung des Schuldners auf die Wohlthaten desselben. ²⁾ Beiläufig geht sowohl aus jenen, wie

1) Adolphi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. Tolner. l. c. p. 76.

2) Jofridi de Bertringen dipl. laud.

aus mehreren andern, Beispielen von Schuldverträgen des dreizehnten Jahrhunderts hervor, daß damals der landübliche Zinsfuß im Rheinschen Deutschland schon nicht mehr, als zehn vom Hundert, gewesen ist: von 200 Mark wurde die jährliche Nutzung angeschlagen zu 20; ¹⁾ von 700 zu 70; ²⁾ von 1000 zu 100; ³⁾ von 150 Pfund Denaren zu 15; ⁴⁾ von 200 Mark Denaren zu 20. ⁵⁾

- 1) *Wilhelmi, comitis de Jülich, dipl. a. 1230. ap. Tolner. l. c. p. 69.*
 - 2) *Contractus matrimonialis inter Robinum de Covern et Elisabetham de Eppenstein, a. 1272. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 739.*
 - 3) *Ibid. p. 740.*
 - 4) *Jofridi de Bertringen dipl. laud.*
 - 5) *Adolfi, comitis de Nassau, dipl. laud.*
-

Uebertragene Lehne.

Schon aus den verschiedenen Schattirungen, in welche das finstere, lange genug einfarbige, Gemälde des Lehnwesens seit dem dreyzehnten Jahrhunderte übergeht, ist das freyere Leben, als glückliche Folge des erwachten Gewerbes, abzunehmen. Auf merkwürdige Weise traf das beiderseitige Interesse der Fürsten und der Freysassen in der Kriegsministerialität, als dem Mittelpunkte, zusammen, woraus die neuen Verhältnisse zwischen den Fürsten und dem landsässigen Adel hervorgegangen sind. Nur waren in den einzelnen Fällen, und in den verschiedenen Zeiten, die Grade des gegenseitigen Interesse verschieden. Oft war die Begierde der Gutsbesitzer nach dem nutzbaren Eigenthume von Grundstücken der Fürsten überwiegend, besonders in den frühern Zeiten, als der Abstand zwischen beiden noch nicht so groß war, viele Freyherrn noch hoffen konnten, zur Fürstengröße aufzusteigen. Oft aber, besonders seit der Vollendung des Umrisses der Territorialverfassung, war das Bestreben der Fürsten nach Befestigung der innern Herrschaft, nach Schließung des Gebiets, also nach Verwandlung der Territorialfreyherrn in Territorialvasallen, überwiegend; doch entsprachen diesem Bestreben sowohl die Wünsche der

meisten Landsassen nach Vermehrung der Grundstücke, als die Eitelkeit und Herrschsucht derselben, für die in der schmeichelhaften, durch Lehnverhältnisse erreichten, Theilnahme an den Hofämtern, an der Landesgesetzgebung, ein neues Feld eröffnet war. Wenn zuletzt auch die eigensinnigsten, stolzesten Allodialherrn in die neue Ordnung der Dinge, freywillig oder gezwungen, sich bequemen, so geschah dies meistens vermittelt der übertragenen Lehne. Von den freywillig übertragenen gab es, ausser der bekannten, mehr in spätern Zeiten üblichen, einfachen Art, nach welcher man sein Eigenthum einer Herrschaft hingab, um dasselbe als Beneficium zurücknehmen zu können, ¹⁾ folgende Spielarten, aus denen die mehrfachen Reibungen und die endliche Vereini- gung des gegenseitigen Interesse, vollkommen erhellen.

Abtretung von Allodien gegen Lehne.
Eine Gewohnheit, deren Einführung blos den Geist-

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 63. 64.

Joannis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1195. ap. Hont- heim. I. 629.

Theoderici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1231. ap. Guden. l. c. T. II. p. 938. 939.

Dietheri, comitis Catzenellenbogen., dipl. a. 1262. ap. Wenck. Hess. Landesgeschichte, Urkundenbuch, N. 39. p. 29. 30.

Engelhardi et Conradi de Winsperg dipl. a. 1277. ap. Tolner. l. c. p. 75.

Herrmanni de Sauershausen dipl. a. 1293. ap. Hont- heim. T. I. p. 826. 827.

lichen gelang, und auch nur in den frühern Zeiten. Jene Maxime, beträchtliche Pachtungen auf Lebenszeit nur solchen Landwirthen zu bewilligen, die der geistlichen Anstalt ein angemessenes Stück eigenthümlichen Landes gerichtlich verschrieben, ¹⁾ wandten jetzt die Prälaten, nach veränderten Umständen, bei den Verleihungen an. Ihre besten Ländereyen gewährten sie häufig nur Gutsbesitzern, die ihnen gewisse Theile ihrer Erbgüter als Eigenthum abtraten, entweder sogleich mit dem vollen Besitze, ²⁾ oder mit dem Vorbehalte der Nutzung für sich und ihre Kinder. ³⁾

Abtretung von Allodien gegen Lehne und Capitalien. Auffer den Lehngütern, welche die Prälaten für geschenkte Allodien gewährten, bewilligten sie zuweilen ein Geldcapital, das die Kaufsumme vorstellen sollte; um dadurch die Landeigenthümer zu Guts-Übergabungen aufzumuntern. ⁴⁾

Zahlung von Capitalien gegen Lehne.

1) Erster Theil p. 113.

2) Document. a. 1048. ap. Schannat. Tradd. Fuld. N. 606. p. 252: „quidam vir nobilis, Werenhardus, — „dedit et tradidit S. Bonifacio — quaedam praedia, „*ob beneficium* (quoddam), sub tali conditione, ut *ab „hac die* in reliquum tempus abbas, suique successores, liberam habeant potestatem, se intromittendi, „possidendi, et in usus ecclesiae redigendi omnia. Abbas autem *dedit ei beneficium* etc.“

3) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Honth. T. I. p. 393.

4) Vita Meinwercci c. 32. §. 40. ap. Leibnitz. T. I. p. 533.

Die weltlichen Fürsten waren gelehrige Schüler der geistlichen. Lernt doch manche Nation die Kriegskunst von ihrem Feinde. Seit dem elften und zwölften Jahrhunderte waren die weltlichen Großen ebenso begierig nach Gelde, als nach Kriegsministerialen, da sie die Gewalt des erstern kennen gelernt hatten. Wo die Geistlichen Erbgüter nahmen, da forderten die Layenfürsten Geld. Sie übten eine Feudal-Simonie. Wenn Grafen und Freysassen sich um Lehngüter bei ihnen bewarben, gelang ihnen zuweilen die Vereinigung von beidem: sie reichten Lehne, aber gegen baare Zahlung eines Capitals, dessen Zinsen, nach dem landüblichen Fuße, so viel betrug, als die Einkünfte eines Erbgutes, das mit dem nachgesuchten Lehngute in dem, durch die Geistlichen aufgebrauchten, Verhältnisse stand. Der Lehnherr behielt das Capital, dasselbe war verfallen; und der Lehnmann genoß dadurch die Zinsen, daß er die Einkünfte des eigenthümlichen Gutes behielt, von dem der Maßstab der Vesteckung entlehnt war. ¹⁾

Verbindung von übertragenen und gegebenen Güter-Lehnen. Als die Bereitwilligkeit der weltlichen Landeigenthümer abnahm, den Besitz

1) *Wilhelmi, comitis Juliacens., dipl. a. 1230. ap. Tolner, l. c. p. 69: „feudum — sub hac forma recepimus et pacto, quod nos de proprietate nostra in „redditis 20 marcarum resignavimus, et cum priore „feodo recepimus, ita, quod, datis 200 marcis, dicti „redditus 20 marcarum ad nos redeant absolute.“*

und Genuß eigener Grundstücke aufzuopfern, um von den Geistlichen die Nutzung größerer zu erlangen, verstanden sich die Prälaten zu folgender Modification. Viele, die das nutzbare Eigenthum von Gütern der Geistlichen suchten, oder durch Kriegsdienste Schutz von denselben erwarteten, mußten sich wenigstens entschließen, von einem angemessenen Theile ihrer Erbgüter, mit Bewilligung der Familie, das Eigenthum dem Stifte oder Kloster zu versichern. Dann erhielten sie die, in Ansehung des Eigenthums veräußerten, Grundstücke, zur Nutzung zurück, und dazu ein gegebenes Lehngut der geistlichen Anstalt.¹⁾

Verbindung von übertragenen Gütern und gegebenen Geld-Lehnen. Gelingenene Pläne

1) Witeradi, abbatis Fuldens., dipl. a. 1061. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 613. p. 256: „Tradiderunt (nobilis vir, Ehrenfried, et uxor ejus) praedium cum „XXX mancipiis; et a nobis, quicquid in curte nostra „Mursna ad manus nostras pertinebat, susceperunt in „beneficium. — Deinde — *praedium, quod suum* „*erat, a nobis in beneficium suscepit*, adjecta servitutis condicione, ut pro eo nobis, nostrisque successoribus, infra provinciam, prout imperatum fuerit, serviat. — Si ipse prior vita decesserit, uxor ejus „*utroque beneficio — fruatur.*“

Friderici de Kelberau. dipl. a. 1227. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 926. 927: „*proprietatem castri mei „Ronnenburg dedi ecclesie Maguntine, et ipsum recepi de manu domini archiepiscopi, in feodo possidentium. Hujus rei causa ipse vice versa castrum Wal-* „*denberc, cum universis feodis — michi contulit titulo feodali. — — Dicta castra et feoda transibunt* „*cet.*“

der Vergrößerungsbegierde und Herrschsucht verführten zu neuen. Mehr, als irgendwo, häuften sich Capitalien und Schätze in den geistlichen Anstalten. Wenn sich weltliche Magnaten in Geldnoth befanden, und Anleihen bei den Geistlichen nachsuchten, benutzten die verkappten Wucherer die Verlegenheit derselben, ihnen das Eigenthum väterlicher Erbgüter, Schlösser, abzuschwätzen, unter der Bedingung der Zurückgabe des erblichen Besitzes; ¹⁾ ein Verfahren, wodurch sie die Zahl der abhängigen Gutsherrn vermehrten. Anstatt der Zinsen thaten die Schuldner ebenfalls angemessene Lehndienste.

1) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. Hontheim, T. I. p. 569: „comites de Sayna — castrum, „quod Sayna dicitur, et ipsam curiam de Sayna, cum „omni integritate et utilitate ad ipsam pertinente, — „legitima donatione — dederunt; — nos eis *centum* „*libras* — in beneficium dedimus.“

Erblichkeit der Lehne.

Zu allen Zeiten haben freye Besizer von Militair-Pfründen Versuche gemacht, ihre Dienst-Stelle nebst dem Gute den Kindern zu verschaffen; mehr oder weniger mit Erfolge, nach Maßgabe der Verdienste des Vaters, der Qualification der Söhne, oder der Wichtigkeit der Fürsprache, zu welcher bald ein angesehenener Prälat, ¹⁾ bald bei den Prälaten der König, ²⁾ bewogen wurde. Männer von Ansehn wußten hier und da zu bewirken, daß die Belehnung zugleich mit auf den Sohn gerichtet wurde. ³⁾ Regel war es jedoch anfänglich und lange Zeit, daß freye, nicht gutshörige, Kriegsministerialen, bloß für ihre Person auf Lebenszeit in Dienst genommen wurden, und zur Vergeltung Pensionsgüter erhielten. Genug Beispiele aus allen Gegenden Deutschlands beweisen, daß Lehngüter, nach dem Tode des zeitigen Besizers, als erledigt anerkannt, ⁴⁾ und Män-

1) Frotharii, episc. Tullens., epist. XIV. circa a. 840. ap. Bouq. T. VI. p. 392.

2) Theoderici, abbatis S. Maximin., dipl. circa a. 1184. ap. Honthelm. T. I. p. 434.

3) Henrici V. dipl. a. 1118. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 643: „curtem nostram Buttendorff — fideli „nostro Anshelmo in beneficium condonamus, et con- „donando firmamus, ut ipse et filius ejus — nobis ser- „vire studeant.“

4) Friderici II. constitutio in favorem principum ecele-

nern aus andern Familien verliehn, ¹⁾ und daß Verordnungen abgefaßt worden sind, sie bloß den würdigsten zu ertheilen. ²⁾ Daher sind auch die Beispiele nicht selten, daß Vasallen, die ihren Dienst vernachlässigten, oder anderer Vergehungen gegen den Lehnherrn sich schuldig machten, das Lehn verwirkten, ³⁾ oder doch, nach dem Ausspruche des Mannengerichts, dasselbe verloren hätten, wäre es ihnen nicht durch die zudringliche Verwendung des Königs, oder eines andern Großen, gerettet worden. ⁴⁾

Je mehr aber die Gewohnheit sich verbreitete,

siasticorum, a. 1220. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 470: „si ex morte infeodati — feodum aliquod *vacare* contigerit.“

1) Chron. Lauresham. circa a. 1105. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 142: „septem principalia beneficia, quae vulgo appellantur Voll-Lehen, *morte septem* nobilissimorum ecclesiae *fideliū* in unam personam Godefridi in brevi devoluta sunt.“

2) Ottonis, episc. Frisingens., dipl. a. 1158. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 339: „quae ex eis (praediis) *vacare* coeperint, non quibuslibet beneficiatur, sed his, qui — idonei, et probatae fidei sunt.“

3) Ottonis III. dipl. a. 993. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. N. 35. p. 31.

Friderici II. constitutio in favorem principum ecclesiasticorum a. 1220. l. c: „si aliquis vasallum suum, qui eum forte offendit, jure feudali convenerit, et sic *feodum evicerit*.“

4) Theoderici, abbatis S. Maximin., dipl. circa a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „justo judicio suorum parium, beneficium, quod ex me tenebat, fere ei auferre debui, sed attentu domini mei imperatoris, quia ipse pro eo intercesserat, — permisi, cet.“

einem geistlichen oder weltlichen Fürsten, aus mancherley Beweggründen, Erbgüter als Lehne aufzutragen, oder gar von einem Theile derselben das volle Eigenthum einem Stifte oder Kloster abzutreten, um dafür ein größeres Lehnstück zu erlangen; desto mehr ward die Erblichkeit der gegebenen Lehngüter herkömmlich. Daß die Gutsbesitzer, die ihr Allodium künstlich zum Beneficialgute machten, dies bloß der Form nach thaten, um sich an das herrschende gesellschaftliche System anzuschließen, daß sie also ihrer Familie, selbst den Frauen und Töchtern, den Besitz und Genuß vorbehielten, ¹⁾ war eben so natürlich, als es begreiflich ist, daß die Lehnherren, aus Erkenntlichkeit, auch gegebene Lehne solchen Vasallen erblich reicheten, die ihnen ein eigenthümliches Grundstück entweder völlig abgetreten, ²⁾ oder wenigstens zu Lehn aufgetragen, ³⁾ hatten. Dadurch

1) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. eund. p. 569. 570: „*cujuscunque sexus eis heres successerit, etsi non propinquior, qui de eorum cognatione fuerit, idem castrum et praenominatum beneficium (oblatum) — absque jure illo, quod vulgariter dicitur „Heregewede, et illo, quod dicitur Heresture, recipiet.“*

Joannis, archiepisc. Trevir., dipl. circa a. 1195. ap. eund. p. 629.

2) Charta traditionis a. 1048. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 606. p. 253.

3) Friderici de Kelberau dipl. a. 1227. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 927: „*si ego, legitimam, (uxorem) habens, sine liberis fatis cesserero, uxor mea predicta*

ward aber die Racheiferung aller freyen Vasallen
aufgeregt.

„castra (oblatum et datum) jure feodali possidebit.
„Si autem filios et filias ex uxore legitima genuero,
„*ad illos dicta castra et feoda integro jure transibunt.*“

F.

Ausbildung des niedern Adels durch die veredelte
Ministerialität.

I.

Veredelte Dienstverhältnisse der Landsassen. Auf-
lösung der Ministerialität.

Die Ministerialität war demnach das merkwürdige Baugerüste zur Aufführung des kunstvollen Werks der Territorial-Staatsverfassung überhaupt, und der Caste des niedern Adels insbesondere; allmählig wieder abgetragen, als der Bau in allen Theilen vollendet war. Seitdem sich viele freygebohrne, vornehme, Männer in der Dienstmannschaft befanden, die jenen drückenden, entehrenden, aus der Hörigkeit entstehenden, Verhältnissen, nicht unterworfen waren, stellten die unfreyen Ministerialen Vergleichen an, fühlten das Lästige, Unwürdige, ihres Zustandes, boten alle Kräfte auf, um ihre Dienst-Herrschaft zu bewegen, sie den freyen Ministerialen gleich zu stellen. Der Hörigkeit ungeachtet, waren sie doch, stufenweise, in den Besitz vieler Rechte gegen den Dienstherrn gekommen, auf jener großen Straße, die in den Bildnissen des Mittelalters zu den meisten Rechten geführt hat: auf der Heerstraße der Anmaßungen. Die Zeitumstände hatten ihnen Muth eingestößt, Umgriffe zu wagen. Es war die stürmische Periode,

wo die Fürsten ihre Landesbeherrschung gründeten. Um auf die rechnen zu können, denen das Wichtigste, die Landes-Oekonomie und die Landes-Vertheidigung, anvertrauet werden mußte, mochten die werdenden Landesherrn sehr oft gegen die Ministerialen nicht durchgreifen; der Eigennutz forderte manche Nachsicht. Das Vorbild der freyen Ministerialen steigerte immer mehr die Racheiferung der bisherigen unfreyen; eine Fessel der Hörigkeit nach der andern ward gelöst; immer fester schlossen sich die, aus der Unfreyheit herstammenden, an die Freyschalken an, so daß sich endlich beide vermischten. Das Wesentliche der Hörigkeit, das Empörendste dieses Zustandes, bestand in dem Grundgesetze des Territorialsystems, daß jeder, von abhängigen Eltern Gebohrne, schlechterdings und in jeder Hinsicht in den Umfang des Grundes und Hodens gebannt war, auf dem er gebohren worden, daß also die Ministerialen keine auswärtige Frau heirathen, und eben so die Ministerialinnen keinem Manne in ein fremdes Territorium folgen, durften. War es eine freygebohrne Auswärtige, die ein Ministerial heirathen wollte, so ward dies zwar meistens nachgegeben, weil dann kein anderer Leibherr auf die Kinder Anspruch machte, auch, weil nicht selten solche Mädchen, wenn es Erbtöchter waren, Vermögen in das Territorium brachten; aber die Kinder solcher Ehen wurden doch unfrey und dienstbar. An der Abwerfung dieses schändlichen Jochs arbeiteten die hörigen Ministeria-

len am eifrigsten, und meistentheils mit Erfolge. Den Steyermärkschen ward mehrmahls im Laufe des dreyzehnten Jahrhunderts die Befreyung von dem Zwange, sich bloß unter einander zu heirathen, bestätigt; ¹⁾ den Magdeburgschen gelang unter dem Erzbischofe Wichmann, der im Jahre 1194 starb, ²⁾ die Abschaffung des Herkommens, vermöge dessen auch die, mit freygebohrnen Frauen erzeugten, Kinder der Ministerialen, unfrey waren. ³⁾ Ein Kerker ward geöffnet, aus dem viele Opfer des barbarischen Zeitalters zum Genusse eines freyern Daseyns, zur Entwicklung mannichfaltiger Kräfte, zur Theilnahme an der Bearbeitung des Kleinods der bürgerlichen Kultur, hervortraten. Söhne der Ministerialen, die von auswärtigen Müttern gebohren waren, unfähig, die Stelle des Vaters zu erben, gingen zu den mütterlichen Verwandten, seitdem sie nicht mehr an den Boden der Geburt gefesselt waren; traten in Kriegsdienste anderer Fürsten; oder ergriffen Handel und Verkehr; freyer, glücklicher, als die Väter. Schon seit dem elften Jahrhunderte verbreitete sich überdies eine Rechtsgewohnheit, noch

1) Frideri II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement au corps diplomatique de du Mont, T. I. P. I. p. 92.

Rudolphi I. dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 260.

2) Pomarii Chron. Magdeburg., in Wichmanno, archiepiscopo XVI.

3) Anonymi Saxonis hist. imperatorum circa a. 1190. ap. Mencken. T. III. p. 115.

günstiger für die Befreyung vieler hörigen Ministerialen, und für die Bildung der Stände des niedern Adels und der Bürgerlichen. Seit der Ausbildung des Systems der Grundherrlichkeit, war theils jeder Ministerial zu einer bestimmten Gattung von Diensten zu ökonomischen oder militairischen, geböhren,¹⁾ theils mußte jedem ein, zu seinem Unterhalte hinreichendes, Grundstück, eingeräumt werden. Wenn daher, bei den immer häufiger werdenden Theilungen der Beneficialgrundstücke unter die Söhne, auf manche Mitglieder einer unfreyen Kriegsministerialen-Familie entweder gar kein, oder ein zu kleines, Lehnstück, traf, brauchten sogar diese nur gewisse Zeit zum Zwange zu dienen, worauf sie, wenn die Herrschaft ihnen kein verhältnißmäßiges Grundstück antwies, ihre Freylassung verlangen, fortgehn, und ein Gewerbe ergreifen, oder in eines andern Fürsten Dienste, als Freye, treten konnten.²⁾ Denn sie waren bloß zu Reuterdiensten, zu Schild und Lanze,³⁾ geböhren, und Ent-

1) Jura minist. Colon. §. 10. l. c. p. 77.

2) Ibid. §. 12. l. c. p. 79. 80: „miles, qui non adeo dives, quin servire eum oporteat, — — et (quem) dominus non curaverit, — ad dextrarium suum regreditur, et eo ascenso, quocunque voluerit, eat, et quicunque voluerit, serviat.“

Jura minist. Babenberg. §. 3. sec. XI. ap. Goldast, const. imp. T. I. p. 231: „si beneficium ab episcopo non habuerit (ministerialis), et repraesentaverit se in ejus ministerio, et beneficium non potuerit obtinere: cui vult, militet, non beneficiarius, sed libere.“

3) Jura minist. Colon. §. 12. l. c. p. 79: „cum dextrario, clippeo et lancea.“

schädigung ward ihnen alsdann nicht von dem Geburts-Dienstherrn. So war es das System der Grundherrlichkeit und Unfreyheit selbst, aus dem mit der Zeit für manchen Dienstmann die Freyheit hervorging. Auch die Zurückbleibenden, ansässigen und dienstpflichtigen, Ministerialen, waren thätig in Versuchen, den Kreis ihres bürgerlichen Daseyns zu erweitern. Hier erlangten sie das Recht, innerhalb des Gebiets der Herrschaft über ihre Dienstgüter frey zu verfügen; ¹⁾ dort erhielten sie das Privilegium, ihre Beneficialgüter, die sie bisher nach Dienstrechte besessen hatten, künftig nach Lehnrechte zu besitzen. ²⁾

Neben dieser, allmählig von selbst erfolgenden, Auflösung des herabwürdigenden Instituts der Ministerialität, traten viele hörige Ministerialen, auf ein Mahl, durch Freylassung, heraus. Dieser Fall muß nicht selten gewesen seyn, da die Landrechte Bestimmungen dafür enthalten. Das Sächsische sagt: »läßt der König, oder ein anderer Herr, seinen hörig-

1) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Lindenbrog. p. 143: „praenominati servientes tali deinceps lege ac jure „utantur, quali caeteri eorum conservi, praedia sua liberali potestate tenendi, infra ecclesiastica dandi, „vendendi, commutandi, precariandi, haeredibus suis „relinquendi.“

2) Transactio inter Henricum, ducem Saxoniae, palatinum Rheni, et archiepiscopum Bremensem, a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 61: „bona, quae hactenus tenuerant *jure ministerialitatis*, in *jure feudali* — „receperunt.“

»gen Dienstmann frey, so erhält derselbe freyer Land-
 »sassen Recht; «¹⁾ — das Schwäbische: »wird ein
 »höriger Mann freygelassen, so erhält derselbe freyer
 »Landsassen Recht; «²⁾ ist der freygelassene Dienst-
 »mann von ritterlicher Art geboren, so er-
 »hält derselbe das Recht der Mittelfreyen.«³⁾ —
 Doch beschränkten sich meistens die Freylassungen
 auf die Ministerialen der Könige und Fürsten. Ein
 gewisser Markward von Anweiler, Patrimonial-
 Trugses oder Seneschal Heinrichs des sechsten, ward
 sogar, nach erhaltener Freyheit, von seinem Herrn
 zum Herzoge von Ravenna und Romagna, und Mark-
 grafen von Ancona, erhoben; ⁴⁾ doch behielt er fort-
 dauernd in Unterschriften den Titel seines Patrimo-
 nial-Oberhofamtes bei. ⁵⁾ Dies Beispiel erinnert an
 die ältesten Zeiten des Frankenstaats, wo die Könige
 ihre gutshörigen Lieblinge zu den obersten Reichs-
 stellen beförderten; bloß mit dem Unterschiede, daß
 die alten, zu Reichsministerialen erhobenen, könig-
 lichen Patrimonialministerialen, nach Erlangung dieser
 Stellen sich allmählig den Verhältnissen der Unfrey-
 heit entzogen, die neuern Privatministerialen aber

1) Lib. III. Art. 80. §. 1.

2) Cap. 56. §. 1. ap. Senkenberg. l. c. p. 77.

3) Ibid. §. 4.

4) Conrad Ursperg. in Henrico VI. p. 232.

5) Henrici VI. dipl. a. 1197. ap. Ludwig. Rel. T. XI.
 N. 59. p. 603: „Marquardus, seneschalcus, marchio
 „Anconae, dux Ravennae.“

vor Erlangung eines Staatsamtes die Freyheit erhielten. Wenn es nicht anstößig war, daß freygelassene Ministerialen so hohe Posten einnahmen, wie die herzogliche und markgräfliche Stelle war, so wird es die Beförderung derselben zu den obersten Territorial-Staatswürden um so weniger gewesen seyn. In gleichem Verhältnisse, als die Fürsten zu Landesherren aufstiegen, rückten ihnen diejenigen nach, die in der häuslichen Verfassung zunächst auf sie folgten; je mehr sich die erstern gegen den König erhoben, desto mehr die letztern, verjüngte Landesherren, gegen die Reichsfürsten. Mit den werdenden Staatsämtern in den Territorien verhielt es sich, wie vormals mit denen, im Reiche, ehe die Erblichkeit der letztern aufkam: beide waren erweiterte, auf ein Staatsgebiet ausgedehnte, grundherrliche Verwalterposten; zu beiden gelangten theils Patrimonialministerialen, theils Freysassen; durch beide gelangten jene zur Freyheit, doch mit dem angegebenen Unterschiede. Bei der weitem Entwicklung der Territorialverfassung und der obern Stände waren endlich alle öffentliche Stellen am Hofe und im Staate, und alle Kriegsgüter, mit lauter Freyen besetzt. Zuvörderst verschwand die Ministerialität der Sache nach. Das Dienstrecht, bisher ein besondrer Inbegriff von Rechtsgewohnheiten, ¹⁾ und von dem Lehne

1) Ansidis et Artolfi donatio sec. IX. in cod. dipl. Laureham, T. II. p. 127.

rechte ausdrücklich unterschieden, ¹⁾ verlor sich in dem letztern, da sich die Ministerialen völlig mit den freyen Vasallen vermischten. Die Vorstellung ward vertilgt, daß die Ministerialität sich auf die Person des Landesherrn beziehe; dem Lande sollte sie gelten. Die vornehm gewordenen Ministerialen nannten sich nun Landesministerialen, ²⁾ gewöhnlich mit dem Beinamen der Provinz, z. B. Oestreichsche, ³⁾ Steyr-

Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349.

Henrici V. dipl. circa a. 1120. ap. eund. p. 393.

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1134. ap. eund. p. 112.

Conradi, comitis de Lutzelenburg, dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53.

Conradi III. regis dipl. a. 1147. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 774.

Rudolphi, episc. Halberstad., dipl. a. 1147. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 5.

Transactio inter Henricum, ducem Saxoniae, palatinum Rheni, et archiepisc. Bremens. a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 61.

Gerhardi, archiepisc. Monaster., [dipl. a. 1268. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. p. 272.

1) Instrumentum compositionis inter Henricum, marchionem Misniae, et vasallos quosdam, a. 1249. ap. Weck, Beschreibung und Vorstellung von Dresden, p. 156: „qui ministerialis existit, *jus ministerialis*, si vero vasallus, *jus vasalli*, sibi exhibebit.“

2) Rudolphi I., Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 259: „pars major et melior, *ministerialium terrae*.“

3) Ottonis de Staleck, *ministerialis Austriae*, dipl. a. 1258. ap. eund. p. 75.

ermärksche, ¹⁾ Oestreichisch, Steyermärksche, ²⁾ Bayerische; ³⁾ in Stiftern insbesondere Stiftsministerialen, mit dem Beinamen von dem Stifte, z. B. Paderbornsche, ⁴⁾ Utrechtsche, ⁵⁾ Münstersche. ⁶⁾ Weiterhin kam die Reihe auch an den Namen. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte schämten sich viele des Prädikats Dienst-Mannen, da es an alte, unrühmliche, Verhältnisse, erinnerte; sie nannten sich Dienst-Herrn. ⁷⁾ Im funfzehnten Jahrhunderte

Pilgrini de Schwarzenau, *ministerialis Austriae*, dipl. a. 1261. *ibid.* p. 80.

Rugeri de Prant, *ministerialis Austriae*, dipl. a. 1267. *ibid.* p. 78.

Conradi cujusd. dipl. a. 1293. *ibid.* p. 119: „Stefanus de Meissowe, *marscalcus Austriae*.“

Leutoldi, de Chuenring, *pincernae Austriae*, dipl. a. 1297. *ibid.* p. 60.

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. *supplement au corps diplomatique de du Mont.* T. I. P. I. p. 92.

Rudolfi I., *Romanorum regis*, dipl. a. 1277. ap. Ludwig. *Rel.* T. IV. p. 259.

2) Friderici, *ducis Austriae*, dipl. a. 1243. ap. *eund.* p. 228.

3) Hugonis de Saverstetten, *ministerialis Bavariae*, dipl. a. 1265. ap. *eund.* p. 94.

4) Bernardi, *episc. Paderborn.*, dipl. a. 1186. ap. Schaten. *annal. Paderborn.* T. I. p. 877.

5) Wilhelmí, *comitis Hollandiae*, dipl. a. 1204. ap. Hedam. p. 188.

6) Ludolphi, *episc. Monaster.*, dipl. a. 1245. ap. Kindlinger. *Münstersche Beiträge*, T. III. Abtheil. I. p. 174.

Gerhardi, *episc. Monast.*, dipl. a. 1269. ap. *eund.* T. II. p. 279.

7) *Diplomata aa.* 1294. 1295. 1300. 1304. 1309. etc. ap.

endlich verschwand die Ministerialität auch dem Namen nach; floß mit dem Vasallenthume völlig zusammen. Lange vorher aber, ehe diese letzten Reste der alten Ministerialität verwischt wurden, machten die Dienst- und Lehn-Mannen bereits einen eigenen Stand aus, eine Corporation, ¹⁾ immer schärfer geschieden von dem Bürgerstande. Sie waren der Militairstand des Mittelalters.

Ludwig. Rel. T. IV. pp. 75. 60. 106. 108. 53. 54. 72. etc.

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 465: „*universitas ministerialium.*“

Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Meibom. T. III. p. 128: „*familiae universitas.*“

Hermanni, comitis de Woldenberg, dipl. a. 1227. ap. Scheid. l. c. p. 688.

Mannengerichte. Austräge.

Indem sich die Ministerialen immer mehr der Klasse persönlich freyer Gutsbesitzer näherten, erreichten sie mit am ersten ein Recht, auf welches der Corporationsgeist des Mittelalters einen hohen Werth setzte: das Recht der collegialischen Selbstgerichtsbarkeit. Frühzeitig ging das ehemalige Alleinrecht des Dienstherrn, seine Dienstmannen zu richten, in ein genossenschaftliches Recht über. Das nähere Zusammenleben der Ministerialen, das steigende Selbstgefühl, das Durchkreuzen des Interesse, reichten Stoff genug zu Criminal- und Civil-Händeln: ¹⁾ dann entschied das Plenum entweder überhaupt der Dienst- und Lehn-Mannen (*parium curiae*), oder insbesondere der Burgmannen (*parium castelli*), und der Dienst- und Lehn-Herr hatte blos das Recht des Vorsizes. ²⁾ Gärten, öffentliche Plätze,

1) Chron. Lauresham. ap. Freher. l. c. p. 126.

2) Theoderici, abbatis coenobii S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „justo judicio suorum parium, beneficium, quod ex me tenebat, fere „ei auferre debui.“

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 608: „ministeriales Corbejensis ecclesiae judicii sententiam interrogati, adjudicaverunt cet.“

Hillini, archiepisc. Trev., dipl. a. 1158. ap. Hontheim. T. I. p. 587: „judicio parium suorum“

Johann. de Beka, in Willibrando, episc. Ultraject. XXXV. a. 1228. p. 72: „pontifex in Trajecto pro-

waren zu diesen Gerichtsversammlungen bestimmt. ¹⁾ War eine Partei mit dem Ausspruche des Mannengerichts unzufrieden, so stand ihr der Weg der Appellation an das Fürstenrecht, als damahliges einziges höchstes Reichsgericht, offen. ²⁾ Eben dahin wandte sich der obsiegende Theil, wenn sich der unterliegende an das Urtheil des Mannengerichts nicht kehrte. ³⁾ In schwierigen Rechtsfällen ward noch immer auf den öffentlichen, gerichtlichen Zweikampf erkannt; ⁴⁾ welche barbarische, den ersten Bedingungen des bürgerlichen Vereins widersprechen-

„tribunali sedens, dictante sententia principalium va-
sallorum.“

Bertradis, abbatissae Quedlinburg., dipl. a. 1276.
ap. Kettner. p. 314.

- 1) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. Hontheim. T. I. p. 569: „area, quae pomerium dicitur, in quo ministerialibus suis ad consequenda jura sua, cum oportuerit, diem ponere possint.“
- 2) Jura minist. Magdeburg, sec. XIII. ap. Mencken. T. III. p. 359: „ob ich ein urteil beschulden wirt, daz sal man bringen an die phalnz.“
- 3) Conradi III. dipl. a. 1150. l. c: „huic comparium suorum judicio cum — acquiescere nolisset, — Corbejensis abbas apud clementiam nostram impetravit, quod in plena curia nostra — judicium super eodem verbo a ministerialibus regni sciscitati sumus, qui etiam in conspectu nostro et principum regni idem judicium quod Corbejenses invenerunt, pari consensu asservuerunt.“
- 4) Wilhelmi, comitis de Lucelemburg, dipl. a. 1122. ap. Hontheim, T. I. p. 508: „si pugna campi, id est, duelli, adjudicata fuerit etc.“

de, Sitte, jedoch in manchen Reichslanden, z. B. in Steyermark, ¹⁾ schon seit dem dreyzehnten Jahrhunderte abgeschafft wurde. Oft erhoben sich Streitigkeiten zwischen Ministerialen zweyer benachbarten Fürsten. Wenn dieselben nicht in Fehden ausarteten, wie dies zuweilen geschah, ²⁾ sondern gerichtlich entschieden wurden, so war der Zweikampf das gewöhnliche Rechtsmittel. Nach der Verordnung mancher Dienstrechte mußte ein solches Duell unter Aufsicht der Dienstherrschaft des Verklagten, also des Geforderten, vorgenommen werden; ³⁾ wobei die Vorstellung zum Grunde lag, jeden bei seinem competenten Gerichtshofe zu belangen.

In dem dreyzehnten Jahrhunderte, der Periode, worin die einzelnen Massen der Nation sich völlig von einander losrissen, und in Klassen sonderten, — der traurigen Epoche der allgemeinen Verwilderung in Deutschland, — ward das staatsrechtliche Band der Fürsten lose, gleich einem völkerrechtlichen. Fast alle Reichs-Justiz ging unter. Fürstenrechte kamen entweder nicht mehr zu Stande, oder es ging nachlässig, gewissenlos, tumultuarisch, darin her. Die Westphälischen Gerichte waren theils, ihre Umgriffe

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement. au corps dipl. de du Mont, T. I. p. I. p. 92.

Rudolphi I. dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 260.

2) Lambert. Schaffnab. aa. 1063. 1070.

3) Jura minist. Colon. §. 8. l. c. p. 76.

abgerechnet, auf diese Provinz eingeschränkt, theils bloße Criminalgerichte. Auch das Vertrauen zu den Mannengerichten verminderte sich, da man durch das Studium des Römischen Rechts die Verwerflichkeit der Germanischen Gerichtsweise begreifen lernte, und das Bedürfniß einer Rechtspflege von Haltung und Einheit immer allgemeiner zu fühlen anfing. Viele Fürsten und landsässige Magnaten sahen sich daher nach einer nachdrücklichen andern Autorität um; sie beriefen sich auf die Entscheidung einiger sachkundigen und rechtschaffenen Landes- Ministerialen; ein neuer Beweis von der steigenden Wichtigkeit der Dienstmannen. Es geschah dies in Streitsachen des Landesherrn mit den Landsassen, der Landsassen unter sich, der benachbarten Dienstherrn, der Dienstmannen von diesen. Beispiele sind: Vasallen und Ministerialen als Austräge zwischen dem Erzbischofe von Trier und einem Herrn von Stein; ¹⁾ zwischen dem Abte von Dobrelugk, und einem Herrn von Dewin, zweyen Landsassen des Markgrafen von Meissen und der Lausitz; ²⁾ zwischen

1) Instrument. compositionis a. 1251. ap. Hontheim. T. I. p. 734: Nos, Henricus, prepositus palatii, et Theodericus, miles de Ponte, *electi ex parte domini Trevirensis*, et Egidius de Kailre, et Fridericus de Wippenroth, *electi ex parte domini Everardi de Lapide, cet.*

2) Henrici, marchionis Misnensis et orientalis, dipl. a. 1268. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 99: „in Botonem de

den Bischöfen von Cöln und Paderborn; ¹⁾ so wie zwischen dem Abte von Fulda, und einem Grafen Poppo von Henneberg; ²⁾ endlich zwischen den Cölnschen und Osnabrückschen Ministerialen. ³⁾

„Ylburg, Albertum dapiferum de Burn, et Thymonem
„de Scolvestorf, *ab eis compromissum.*“

1) Sifridi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1287. ap. Schaten.
annal. Paderborn. T. II. p. 162.

2) Schannat. Buchonia vetus, a. 1232. p. 413.

3) Henrici, archiepisc. Colon., dipl. a. 1227. ap. Schaten. l. c. T. I. p. 1019: „ex parte utriusque ecclesiae
„sex ministeriales praeficientur, qui inter utriusque
„ecclesiae ministeriales decident, si quid inter ipsos
„emerserit quaestionis.“

Geschlechtsnamen.

Der Frühling giebt dem Landwesen neue Spannung, vielseitige Thätigkeit; das dreyzehnte Jahrhundert brachte in das ganze öffentliche Wesen der Deutschen viele neue Bewegungen. Jene Jahreszeit verbreitet ihre Segnungen oft unter Stürmen; dasselbe that dieses Jahrhundert. Es entstand nicht bloß eine Zerfetzung der Nation in mehrere, immer schärfer geschiedene, persönliche Stände; auch die letztern sonderten sich wieder in selbstständige Geschlechter, mit Unterabtheilungen in Familien, endlich in Häuser. Mit der Landeskultur stieg die Bevölkerung, mit der Veredelung des Dienstwesens die Zahl der Freyen; die gesellschaftlichen Verhältnisse wurden verwickelter. Wie bei der Erweiterung des Verkehrs roher Völker die Schreibkunst, so ward bei der Entfaltung des gesammten bürgerlichen Lebens in Deutschland die Einführung von Geschlechtsnamen, dringendes Bedürfniß. Das Gedächtniß erlag in Unterscheidung und Bestimmung der einzelnen Freyen. Nicht die Geschlechter und Familien kamen zuerst auf den Einfall, sich Eigen-Namen beizulegen; das Publikum war es, das sich die Unterscheidung der Individuen durch Abtheilung derselben in Gruppen mit gemeinschaftlicher Bezeichnung erleichterte. Die ersten Geschlechtsnamen der Mittelbaren sind gewiß so entstanden, daß sie, ohne Zuthun der Stammväter und

Agnaten, als Hülfsmittel der Bezeichnung, allmählig von selbst in Umlauf kamen, also vom Publikum der Familie beigelegt wurden. Erst als der Gebrauch von Geschlechts- und Familien-Namen allgemein ward, verfuhrn die Ahnherrn neugestifteter Familien willkürlich, und gaben sich selbstgewählte Gesamtnamen.

Der Geburtsort ist der Umstand, von welchem bei weitem die meisten, besonders die ältesten, Geschlechts- und Familien-Namen entlehnt worden sind; ohne Unterschied, ob die ersten, damit bezeichneten, Mitglieder daselbst ansässig waren, oder nicht. Es war das natürlichste, zunächst liegende, Merkmal der Unterscheidung der Personen, bei deren zunehmender Mischung, einer Folge der freyern Bewegung der Mitglieder des Ministerialen- und Bürger-Standes. Nicht wenige urkundliche Stellen bezeugen dies auf mehrfache Weise: in einer Unterschrift nennt sich ein Zeuge Dietrich von Apolde, und der nächstfolgende: Albech von demselben Dorfe; ¹⁾ — in einer andern Emmerich von Bingen, und die zwey folgenden: Guntram und Waltpert von demselben Orte; ²⁾ ein Freyer nennt sich: Dietrich genannt von Anfurt

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1123. ap. Gudcn. cod. dipl. T. I. p. * 59: „Albecho de eadcm „villa.“

2) Ejusd. dipl. a. 1130. ap. Joann. spicileg. p. 118.

furt gebürtig; ¹⁾ — ein Ritter unterschreibt sich: Conrad, beigenannt Schwabenheimer. ²⁾ Wenn daher in unzähligen Fällen Dienst- und Lehn-Mannen einen, zum Geschlechtsnamen gewordenen, Beinamen, führen, der von einer Villa hergenommen ist, so berechtigt dies keineswegs zu der Folgerung, daß sie in der Villa ansässig gewesen sind, am wenigsten, daß ihnen das ganze Dominium zugestanden habe. Ebenfalls auf mehrfache Weise ergibt sich das Irrige dieser Folgerung aus vielen Stellen. Mehrere Ministerialen führen ihren Beinamen von Villen, deren Besitzer sie nicht seyn konnten, da es Reichsdomainen waren, z. B. Gerlach von Juggenheim, ³⁾ Werner von Worms ⁴⁾ (Wurmser), Dietrich von Eröve, ⁵⁾ Gerhard von Singich. ⁶⁾ In einem Tausch-Instrumente geschieht eines Dietrich von Geismar, und eines Swidger von Geis-

1) Theodorici cujusd. dipl. sec. XIII. ap. Kettner. antiqq. Quedlinburg. p. 352: „ego, Theodoricus, ingenuus, de Amvorde oriundus nuncupatus.“

2) Conradi dicti de Kirchheim, dipl. a. 1242. ap. Gud. sylloge, p. 197: Cunradus, miles, cognomine „Swabenheimere.“

3) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 122.

4) Waltheri cujusd. dipl. a. 1159. ap. eund. sylloge, p. 19.

5) Joannis, archiepisc. Trevir., dipl. circa a. 1212. ap. Hontheim. T. I. p. 651.

6) Friderici II. dipl. a. 1223. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 934.

mar, Erwähnung; ¹⁾ wenn diese zu den Ministerialen zweyer verschiedenen Fürsten gehörten, jener zu den Mainzischen, dieser zu den Quedlinburgschen, und doch beide von demselben Orte beigenannt wurden: so ist nicht zu verkennen, daß Geismar bloß der gemeinschaftliche Geburtsort, nicht aber das Landgut des einen oder des andern, war. Eben dies erhellt in Ansehung mehrerer Ministerialen, die den Namen von Polenz, (de palatio), ²⁾ führen; offenbar so genannt von dem Umstande, daß entweder sie selbst, oder die Stammväter, am Hofe geboren waren. Nicht auf Grundbesitz, sondern gleichfalls nur auf den Geburtsort, deutet der häufige Beisatz: »genannt von;« z. B. Johann, Ritter, genannt von Weinheim. ³⁾ Eine bekannte Ministerialenfamilie des Erzstifts Mainz war die, der Schenklen von Upolda. Einer aus derselben muß durch Schenkung an das Erzstift Magdeburg gekommen seyn, denn ein Magdeburgscher Ministerial dieses

Theoderici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1231. ap. eund. T. I. p. 938.

Henrici, Romanorum regis, dipl. a. 1232. ibid. p. 939.

1) Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. eund. T. I. p. 221.

2) Diplomata ap. Hontheim. T. I. pp. 568. 586. 651. etc.

3) Johannis, militis, dicti de Weinheim, dipl. a. 1268. ap. Gud. sylloge, p. 255.

Namens ward wieder an Mainz geschenkt. ¹⁾ Daß nun die Magdeburgschen den Namen von Apolda fortführten, ist nicht minder ein Belag zu dem bewußten Sage.

Grundeigenthum ist freylich sehr oft der Gegenstand gewesen, nach welchem Geschlechter genannt worden sind; aber nicht sowohl in dieser Beziehung, als vielmehr in so fern dasselbe gewöhnlich zugleich die Heimath war. Letztere war lange Zeit vorherrschende Veranlassung der, mit dem Worte Von zusammengesetzten, Geschlechtsnamen. Waren der Geburtsort, und der Ort der Ansässigkeit, verschieden, so pflegte man dies zu bemerken; meistens behielt aber das Wort Von seine Stelle vor dem erstern; z. B. Philipp von Falkenstein, Herr in Minzenberg. ²⁾ Lag das Gehöfde, das Stammhaus, in dem Jemand, bei welchem zuerst ein Geschlechtsname herkömmlich ward, geboren war, und das häufig zugleich als Eigenthum, oder wenigstens als erbliches Beneficium, dem Stamme gehörte, vereinzelt, ohne zu einem geschlossenen, nahmhaften, Dorfe, zu gehören, so ward der Name von dem Lokal, von den Umgebungen, dem Charakteristischen,

¹⁾ Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 915.

²⁾ Philippi de Falkenstein, domini in Minzenberg, dipl. a. 1285. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 817.

entlehnt, als: vom Berge, ¹⁾ von Klarenberg, ²⁾ von Schwarzenberg, ³⁾ vom Stein, ⁴⁾ vom Fels, ⁵⁾ von Schönfels, ⁶⁾ von Holfels, ⁷⁾ von Graufels, ⁸⁾ von Felsenburg, ⁹⁾ auf der Mauer, unter dem Gewölbe, von dem Busche, zur Eiche, ¹⁰⁾ von

1) Bruno de bello Saxonico, ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 179: „Fridericum de Monte.“

Epistola conventus Epternac. ad Henricum VI. a. 1194. ap. Hontheim. I. p. 627: „Walterus de Berge.“

Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1238. ap. eund. p. 719: „Henricus de Berge.“

2) Charta circa a. 1195. ap. eund. p. 621.

3) Conventio monasterii Schönau. cum Johanne de Si-berg, a. 1232. ap. Guden. sylloge, p. 180: „Wilhelmus de nigro monte.“

4) Udonis archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. ap. Honth. I. p. 419: „Everhardi de Steyna.“

Conventio monasterii Schönau. cum Johanne de Si-berg, a. 1232. l. c: Eberhardus de Lapide.“

Wilhelmi de Lapide dipl. a. 1264. ap. Joann. spicileg. p. 166.

5) Instrum. cambii a. 1158. ap. Honth. I. p. 586: „Wolf-„ramus de Petra.“

Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1238. ap. eund. p. 719: „Herbrandi de Rupe.“

6) Epistola conventus Epternacensis ad Henricum VI. a. 1194. ap. eund. p. 627.

7) Ibid.

8) Charta commutationis a. 1035. ap. eund. p. 367.

9) Epistola conventus Epternacensis ad Henricum VI. a. 1194. l. c: Arnoldus de castro rupis.“

10) Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1210. ap. Wenck. Hessische Landesgeschichte, T. I. Urkundenbuch, p. 12: „Arnoldus ad quercum.“

Eich, ¹⁾ vom Rosenbaum, ²⁾ zum Brunnen, ³⁾ von Siebenbrunnen, ⁴⁾ bei der Brücken, ⁵⁾ von der Brücken, ⁶⁾ von der Pforte, ⁷⁾ am Ende, aus dem Winkel, vom Graßloch, ⁸⁾ verberbt in Großschlag etc.

Schlösser und Burgen haben auch bei dem niedern Adel den Namen für mehrere Geschlechter hergegeben. Die mächtigern unter den mittelbaren oder landsässigen Magnaten, Nachahmer der unmittelbaren oder reichsässigen, ihrer Dienst-, Lehn- und Landes-Herrn, baueten sich eigene Schlösser, ⁹⁾ sogar auf

1) Friderici cujusd. dipl. a. 1277. ap. Honth. I. p. 808: „Petro de Eich.“

2) Consulum et civium Wörmat. dipl. a. 1251. ap. Gud. sylloge, p. 210: „Cunradus de arbore rosarum.“

3) Engelhardi et Conradi de Winsperg dipl. a. 1277. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 106. p. 75.

4) Epistola conventus Epternac. laud: „Tider de VII. „fontibus.“

5) Dominorum de Stralenberg dipl. a. 1250. ap. Gud. sylloge, p. 208: „Cunradus apud Pontem.“

6) Instrumentum cambii a. 1158. ap. Honth. I. p. 586: „Walterus de Brucke.“

Charta circa a. 1195. ap. eund. p. 621: „Odo de „ponte.“

Delegatorum quorund. dipl. a. 1251. ap. eund. p. 734.

7) Instrum. sententiae a. 1282. ap. eund. p. 817.

8) Weneri, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1278. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 762.

9) Ursini Chron. Thuring. a. 1248. ap. Mencken. T. III. p. 1293.

Gerardi, archiepisc. Mogunt., et Henrici Landgravii Hassiae, dipl. a. 1294. ap. Würdtwein. p. 51.

Beneficialgrundstücken. ¹⁾ Theils von diesen wurden sie beige nannt, z. B. Friedrich von Neuschloß, ²⁾ theils von solchen, die sie bloß als Burggrafen befehligten, z. B. Werner von Treys. ³⁾

Die vier Oberhofämter sind in vielen Provinzen die Veranlassung zu Stamm- und Familien-Namen der Besitzer geworden, mit dem Beisatze des Namens der Dienstgüter, als des gewöhnlichen Geburtsorts der erblichen Beamten. Beispiele.

Schenk — von Lutter, ⁴⁾ von Dwe, ⁵⁾ von Niedeck, ⁶⁾ von Winterstetten, ⁷⁾ von Klingenberg, ⁸⁾ von Bargula, ⁹⁾ von Stern

1) Charta a. 1169. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 110. 111: „quidam de genere mediocrum nobilium, videlicet „de genere clientele, vel de simplici militia exorti, in „*possessionibus nostris castella vel munitiones, nobis „invitis, in nostris praediis, erexerunt.*“

2) Friderici, domini de Novocastro, dipl. a. 1277. ap. Honth. I. p. 807.

3) Werneris de Trys dipl. a. 1277. ap. eund. p. 804.

4) Henrici VI. dipl. a. 1196. ap. Guden. sylloge, p. 40. 48.

5) Wilhelmi comitis Juliac., dipl. a. 1230. ap. Tolner, p. 70.

6) Ibid.

7) Friderici II. dipl. a. 1231. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 217.

8) Ibid.

9) Ludovici, Landgravii Thuring. et comitis palatini Sax. dipl. a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. IV. p. 868.

Alberti, Landgravii Thuring., dipl. a. 1268. ap. Menckon. T. III. p. 1135.

berg, ¹⁾ von Alzey, ²⁾ von Tutenberg, ³⁾ von Apolde, ⁴⁾ von Erbach. ⁵⁾

Trugses — von Anweiler, ⁶⁾ von Schlottheim, ⁷⁾ von Waldburg, ⁸⁾ von Alzey, ⁹⁾ von

Fratrum pincernarum de Varila dipl. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 95.

Chron. Schwarzburg. a. 1248. ap. Schöttgen. et Krey- sig. T. I. p. 172.

Spangenberg. Chron. Querfurt. II. 38. p. 222.

1) Siegfridi, pincernae de Sterneberg, dipl. a. 1271. ap. Senkenberg. T. II. p. 592.

2) Philippi et Gerhardi dipl. a. 1272. ap. Guden. cod. dipl. T. III. p. 1143.

3) Pincernarum de Tutenberg dipl. a. 1289. ap. eund. syl- loge, p. 321.

4) Henrici pincernae de Apolde, dipl. a. 1233. ap. eund. cod. dipl. T. I. p. 523.

Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ibid. p. 915.

Henrici et Theodorici fratrum de Apolde dipl. a. 1299. ibid. p. 16. —

5) Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. circa a. 1222. ap. Guden. sylloge, p. 122.

Dominatorum de Bruberg et fratrum pincernarum de Erpach dipl. a. 1300. ap. Joann. spicileg. p. 393.

6) Chron. dipl. monast. Schönau. a. 1211. Ed. Würdt- wein. p. 43.

7) Ludovici, Landgravii Thuring., et comitis palatini Sax., dipl. a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. IV. p. 868.

8) Conrad. Ursperg. in Philippo, circa a. 1098. p. 235. Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Joann. l. c. p. 456.

Henrici regis dipl. a. 1229. ap. Guden. sylloge, p. 166.

9) Henrici, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1213. ibid. p. 84.

Rheinberg, ¹⁾ von Borne, ²⁾ von Ziegenhain, ³⁾ von Eckenmühl, ⁴⁾ von Altleben. ⁵⁾

Marschall — von Hagenau, ⁶⁾ von Rechenberg, ⁷⁾ von Justingen, ⁸⁾ von Weibstädt, ⁹⁾ von Papenheim, ¹⁰⁾ von Biegen, ¹¹⁾ von Ebersberg oder Eckardsberg. ¹²⁾

Wilhelmi, comitis Juliac., dipl. a. 1230. ap. Tolner. l. c. p. 70.

1) Hermannii de Wippach dipl. a. 1233. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 523.

Militum de Wolfskehl dipl. a. 1252. ibid. p. 626.

2) Alberti, dapiferi de Bornis, dipl. a. 1236. ap. Mencken. T. III. p. 1132.

3) Nobilium de Linsingen dipl. a. 1241. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 568.

4) Henrici, comitis palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1260. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 71.

5) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 915.

6) Henrici VI. dipl. a. 1196. ap. eund. sylloge, p. 48.

7) Philippi regis dipl. a. 1199. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 53.

Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. circa a. 1222. ap. Guden. sylloge, p. 122.

8) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Joann. spicileg. p. 456.

9) Nibelungi, praepositi Wormat., dipl. a. 1223. ap. Guden. sylloge, p. 128.

10) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 366.

Friderici II. dipl. a. 1235. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 221.

11) Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1239. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 554.

12) Ludovici, Landgravii Thuring. et comitis palatini Sax., dipl. a. 1225. ap. eund. T. IV. p. 868.

Kämmerer — von Fahnern, ¹⁾ von Seeburg. ²⁾

Es kommen noch mancherley Beinamen der Dienst- und Lehn-Mannen vor, durch persönliche Eigenschaften oder zufällige Umstände veranlaßt, als: Wildenmann, ³⁾ Wackerpfeil, ⁴⁾ Knüttel, ⁵⁾ Kranich, ⁶⁾ der Rothe, ⁷⁾ der Reiche, ⁸⁾ der Dumme. ⁹⁾ Die meisten haben sich aber nicht erhalten; sind nicht zu Geschlechts-Namen geworden. Da die meisten Geschlechts- und Familien-Namen des niedern Adels von der Heimath des Stammvaters, von Dörfern, Gehöften, Schlössern, entlehnt worden sind, so ward auf natürliche Weise das Wort Von ein integrierender, wesentlicher Theil dieser Namen. Es ward aber auch nur da gebraucht, wo es paßte; man setzte es

Burgensium de Mühlhusen dipl. a. 1278. ap. eund. sylloge, p. 609.

1) Ibid. ibid.

2) Volradi, episc. Halberstad., dipl. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 232.

3) Necrologium Weingartense, ap. Hess. Monument. Guelf. p. 134.

4) Eberhardi, episc. Wormat., dipl. a. 1269. ap. Guden. sylloge, p. 257.

5) Nobilium de Stralenberg. dipl. a. 1250. ibid. p. 208.

6) Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1214. ibid. p. 86.

7) Ejusd. dipl. ap. eund. pp. 122. 164.

8) Civium Lautenburg. dipl. a. 1253. ibid. p. 219.

9) Friderici militis de Dune (Daun), dicti *de Doeme* (der Dumme), dipl. a. 1300. ap. Hontheim. T. I. p. 831.

in den frühern Zeiten noch nicht vor solche Namen, die nicht von Dörtern hergenommen waren, nannte sich z. B. noch nicht: von Schenk, von Marschall &c. sondern schlechthin Schenk, Marschall &c. Weil aber, der bewußten Veranlassung wegen, bei weitem die meisten in Umlauf gekommenen Namen mit diesem Worte zusammengesetzt waren, so hat sich die Vorstellung gegründet, dasselbe sey bei allen Geschlechts- und Familien-Namen des Adels wesentlich: man hat es daher weiterhin, ohne Rücksicht auf die Entstehungsart, auch zu solchen gesetzt, die nicht von Ortschaften entlehnt waren; besonders seit dem Aufkommen des Briefadels.

Adelsprädikat.

Fortdauernd wurden zum Adelsstande überhaupt alle größere Gutsbesitzer gerechnet. Dem Grundbegriffe nach war derselbe noch immer ein reeller Stand; je weiter es aber mit der Zersetzung der Stände kam, desto stärker ward der Einfluß des persönlichen Standes der Gutsbesitzer zur Begründung einer Rangverschiedenheit unter den Mitgliedern des Adels.

Die Reichsministerialen hatten den ersten Anspruch auf dies Prädikat: sie besaßen die größten Güter, waren von allen Staatsbürgern die vornehmsten. Mit Recht wird daher unter andern die Grafenwürde als höherer Grad des Adels vorgestellt. ¹⁾ Doch verfahren die Annalisten und Urkundenschreiber sehr willkürlich und vielfach in der Beilegung der Prädikate Edel und Frey. Uebereinstimmung ist hierin nicht zu erwarten. Viele gebrauchen diese Ausdrücke vermischt, als völlig gleichbedeutend; ²⁾ setzen daher bei Aufführung der Zeug-

1) Hermanni de Lerbeke chronicon comitum Schawenburg. a. 1030. ap. Meibom. T. I. p. 497: „quidam „ex his nobilibus superstes, nomine Adolphus, — „gradum nobilitatis, scilicet cometae, attingere pro- „meruit.“

2) Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. 2. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 447: „nobiles seu li- „beri.“

gen, zur Ueberschrift: Freye, und begreifen darunter mit die Grafen, ¹⁾ sogar die Pfalzgrafen. ²⁾ Andere sind genauer, legen für die Grafen, und für die übrigen Freyen, besondere Rubriken an, ³⁾ unterscheiden bald Grafen und Freye, ⁴⁾ bald Fürsten und Edle, ⁵⁾ bald Grafen und Edle, ⁶⁾ bald Edle

- 1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Joann. spicileg. p. 115. 116.
 Buggonis, episc. Wormat., dipl. a. 1142. ap. Gudensylloge, p. 5.
 Conradi, episc. Wormat., dipl. a. 1152. ap. eund. p. 13.
 Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1158. ap. Joann. l. c. p. 135. 136.
 Waltheri de Hausen dipl. a. 1159. ap. Gud. l. c. p. 19.
- 2) Henrici, abbatis Lauresham., dipl. a. 1165. ap. eund. p. 21.
 Conradi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1184. ap. eund. p. 34.
- 3) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1128. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 75.
 Ejusd. dipl. a. 1133. ap. eund. p. 109.
 Siwardi, episc. Mindens., dipl. a. 1140. ap. Scheid. l. c. p. 486. 487.
- 4) Instrumentum compositionis inter Conradum, episc. Ratisp. et Ludovicum, Bavariae ducem, a. 1213. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 158: „comes, vel liber, vel „ministerialis.“
- 5) Hist. archiepisc. Bremens. c. 25. a. 1183. ap. Lindembrog. p. 95: „octo principes, multi nobiles, et plus „quam centum milites.“
- 6) Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Gud. cod. dipl. T. I. p. 434: „coram comitibus, nobilibus, et — ministerialibus.“

und Freye. ¹⁾ Auch werden die Grafen und der Reichs-Adel zusammengestellt, und als besonderer Stand von den übrigen unterschieden. ²⁾

Die Reichsfreyherren führten, als solche, durchaus das Adelsprädikat, nach den Grundsätzen der ältesten Verfassung. ³⁾

Die freyen Landes-Ministerialen, ebenfalls zugleich Allodialherren, hatten gleiches Recht darauf, als die vorigen. Sehr oft geschieht edler Ministerialen in Stiftern und Klöstern Erwähnung z. B. von

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. *ibid.* p. * 65: „nobiles, liberi, et ministeriales.“

Otonis, marchionis Brandenburg., dipl. a. 1196. ap. Ludwig. Rel. T. XI. p. 595: „tam nobiles, quam „liberi.“

2) Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 681: „omnibus comitibus et nobilibus imperii.“

3) Diplomata aa. 904. 1048. 1049. 1061. ap. Schannat. tradd. Fuld. NN. 544. 606. 607. 613. pp. 221. 252. 253. 256.

Historia Afflegemensis, c. 20. sec. XI. ap. Acher. T. II. p. 776: „Volsar, vir nobilis, tertiam *allodii* partem tradidit.“

Charta a. 1272. ap. Hontheim. T. I. p. 800: „vir „nobilis Philippus, dominus de Wietergh, qui in „*proprio fundo* initiaverat ecclesiam.“

Charta a. 1278. ap. eund. p. 808: „a viris nobilibus castrum recepi tamquam verum *allodium eorum*.“

Fulda, ¹⁾ von Utrecht, ²⁾ von Augsburg. ³⁾ Die Ministerialität besonders in den Stiftern und Klöstern war der Mittelpunkt, in welchem Gutsbesitzer von verschiedenem Range zusammentrafen: fürstliche Personen, Reichskriegsministerialen und Reichsfreyherrn, Territorial-Freysassen. Diese Rangverschiedenheit ist es, auf welche die Stellen deuten, in denen von hohem, ⁴⁾ mittlerem, ⁵⁾ und niederem, ⁶⁾ Adel unter den Vasallen und Freyen Kirchen- Ministerialen die Rede ist.

1) Traditio Berthoi cujusd. a. 1128. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 625. p. 262: „nobilis hujus ecclesiae ministerialis.“

Traditio Rudolphi, a. 1131. ap. eund. N. 629. p. 263: ex nobili ministerialium prosapia.“

Traditio Hecekindi a. 1140. ap. eund. N. 634. p. 266: „ministerialis — satis nobilis et ingenuus.“

Traditio Bertoldi a. 1150. ap. eund. N. 639. p. 267: „ministerialis — de nobili progenie oriundus.“

2) Godefridi, episc. Traject., dipl. circa a. 1170. ap. Hedam, p. 174.

3) Conrad. Ursperg. a. 1209. p. 239.

4) Bernardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. Schatten. annal. Paderborn. T. I. p. 877: „priores nobiles „et ministeriales Patherbrunnensis ecclesiae.“

5) Charta a. 1169. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 110: „quidam de genere *mediocrum nobilium*, videlicet de „genere clientele, vel de simplici militia.“

6) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg († 1147), c. 6. ap. Pez. thesaur. anecd. T. II. P. III. p. 230: „faventibus et cooperantibus tam principibus, atque inferioris ordinis nobilibus, hominibus ecclesiae, quam „etiam ministerialibus.

Die begüterten unfreyen Landes-Ministerialen wurden seit dem dreyzehnten Jahrhunderte, der Periode ihrer bürgerlichen Erhebung, auch zu dem Adel gerechnet. Zur Bestätigung der oben versuchten Ausführung über die steigende Wichtigkeit derselben, über die allmähliche Befreyung von dem Zustande der Hörigkeit, und die Verschmelzung der vornehmern unfreyen mit den freyen Ministerialen, ist der Umstand von Wichtigkeit, daß den vornehmern, der Hörigkeit entwachsenden, Dienstmannen, sogar das Adelsprädikat gegeben ward. Daher einige Beispiele.

Die Patrimonial-Kriegsministerialen eines Steyermärkischen Freyherrn Alram von Waldeck wurden, nebst einem Dorfe und Schlosse, von ihrem Dienst- und Guts-Herrn an den Markgrafen abgetreten. Daraus geht der unfreye Zustand der Ministerialen deutlich hervor. Dessen ungeachtet werden sie genannt: edle Militairs. 1)

Von einem Kriegsministerialen, genannt von Telesprunn, wird der Umstand als etwas Vorzügliches, als Beweis von großem Emporkommen, vorgestellt, daß er dazu gelangt sey, die Tochter eines Freyherrn von Schönberg zu heirathen. Da der Ab-

1) Leopoldi, Austriae et Styriae ducis, dipl. a. 1202. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 215: „Alramus de Waldecke, vir nobilis, omnes suos milites nobilliores — „tribuit.“

stand zwischen dem Schwiegersohne und Schwieger-
vater so nachdrücklich angegeben wird, so muß jener
als Militairperson bezeichnet, ein höriger Kriegsmini-
sterial gewesen seyn. Dennoch wird ihm, und sei-
ner Familie, das Prädikat Edel beigelegt. ¹⁾)

Der Trierische Kriegsministerial und Burggraf
Werner von Treyß ist dadurch hinlänglich als
unfrey charakterisirt, daß seine Kinder dem Stifte
Trier dienstpflichtig waren, ²⁾) und nur Personen aus
der Dienstmannschaft des Stifts heyrathen durften. ³⁾)
Gleichwohl heißt er Edelmann. ⁴⁾)

Zwey Ministerialen, die Brüder von Hagen,
können eben so wenig den Zustand der Unfreyheit
verläugnen, da sie sich mußten als Geißeln für eine
Schuld von hundert Pfund Denaren von ihrem Herrn
ausliefern lassen. Sie heißen jedoch edle Herrn
von Hagen. ⁵⁾)

1) Diplomatarium Zwetlense a. 1246. ap. eund. l. c. p.
93: „*nobiles de Telesprunn*, licet de simplici militia
„sint exorti, tamen unus eorum in tantum profecisse
„dignoscitur, ut filiam domini Reinperti de Schön-
„perg duxerit in uxorem.“

2) Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1262. ap. Hont-
heim. T. I. p. 748.

3) Werner de Trys dipl. a. 1277. ap. eund. p. 805.

4) Richardi, Romanorum regis, dipl. l. c.

5) Contractus obstagialis inter Ludovicum et Johannem
fratres de Kirkel, atque Simonem, comitem Saraepon-
tanum, a. 1278. ap. Kremer. Ardennengeschlecht, cod.
dipl. p. 366.

Heinrich Schenk von Apolda ward von seinem Dienstherrn, dem Erzbischofe von Magdeburg, an den Erzbischof von Mainz verschenkt. Ein deutliches Zeichen der Unfreyheit. Er wird aber ebenfalls Edelmann genannt. ¹⁾

Je mehr sich der Stand der Gutsbesitzer und Militairpersonen, d. i. der Dienst- und Lehn-Mannen, von der Masse derjenigen weltlichen Freyen ausschied, die in keinen Ministerialen- und Vasallen-Verhältnissen standen, desto näher schlossen sich die zurückbleibenden Mitglieder des dritten Standes, zu dem die Landesministerialen nicht mehr gehörten, an einander, besonders die, welche dem städtischen Gewerbe sich widmeten; und in gleichem Verhältnisse, als der Bürger- und Adel-Stand sich trennten, ging die innere Ausbildung beider von Statten. Dabei ward aber die ursprüngliche Gestalt vorzüglich des Adelsstandes immer stärker verändert. Wenn jüngere Söhne, bei den häufigen Theilungen der Güter, ohne Grundstücke blieben, also keine Militairdienste thaten, sondern ihr Unterkommen in Domstiftern, in Civilämtern, suchten, wurden sie doch ferner zum Adelsstande gerechnet, da die Scheidung von dem Bürgerstande allzugroß war. Sie führten auch den Geschlechts- und Familien-Namen fort. So ward der Adel zum persönlichen Geburtsstande.

1) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ap. Gudcn. cod. dipl. T. I. p. 915.

Zweyte Abtheilung:

In militairischer Hinsicht.

I.

Militairische Rangordnung, sieben
Heerschilde.

Die vormahlige Kriegsmethode des Landaufgebots oder der allgemeinen Landmiliz, ¹⁾ die Grundveranlassung der veränderten Gestalt Deutschlands, kam desto mehr ausser Gebrauch, je weiter sich ihre Folgen verbreiteten. Nur in Nothfällen, besonders gegen Aufruhr, oder bei feindlichen Ueberfällen, war noch das Landvolk zu Kriegsdiensten in Masse verbunden. ²⁾

1) Erster Theil, p. 195—209.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1075. ap. Pistor. I. p. 386: „secum esse militem lectissimum, qui in faciendis „stipendiis aetatem exegisset; — illinc *vulgus* esse „ineptum, *agriculturae* potius, quam *militiae*, assue- „tum, quod non animo militari, sed principum terro- „re coactum, *contra mores et instituta sua*, in aciem „processisset.“

Eigentlicher Militairstand des Mittelalters waren die Ministerialen und Vasallen. Der Vorzug der Waffenführung erhob diesen Stand zu dem vorzüglich, und lange Zeit einzig, geehrten unter den weltlichen. Daß mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens die Gleichheit des Ranges nicht bestand, daß sich im Innern der Krieger-Caste eine Abstufung bildete, eine Rang-Ordnung, eingerichtet nach Maßgabe der bürgerlichen Verhältnisse der Militairpersonen, ist dem Gange der Ausbildung jedes Volks angemessen. Sieben Klassen waren es, sieben sogenannte Heerschilde, in die der ganze Militairstand, vom Könige bis zum unfreyen Kriegsministerialen, zerfiel; ¹⁾ gleichsam Uniformen, da die Schilde jeder Klasse durch etwas besonderes ausgezeichnet waren.

Albert. Stad. a. 1142: „concessit omnes colonos ecclesiae ab omni — expeditione, villae vel urbis munimine, liberos et immunes.“

Henrici ducis (leonis) dipl. a. 1170. ap. Rehtmeyer. Chron. Bruns. p. 334. et ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512: „coloni — expeditiones sequantur, et Borchwere operentur.“

Alberti II. marchionis Brand. dipl. a. 1208. ap. Lenz. marg-gräfl. Brandenburgische Urkunden, p. 19: „opera, quae Burgwerk vocantur, expeditiones, que vulgo Herzüge vocantur.“

1) Jus provinciale Alamann. C. 8. §. 5. et 7. ap. Senkenberg II. p. 18. 19. et C. 9. §. 1—5. p. 19.

Jus feudale Alam. C. 1. §. 1. p. 1.

Jus feudale Saxon. l. I. art. 3. §. 1.

Den ersten Schild machte allein der König aus.

Der zweyte befaßte die Reichsprälaten oder geistlichen Fürsten, da dieselben, ihres Berufs uneingedenk, in jenen verwilderten Zeiten ihr Lehn-Contingent oft persönlich befehligten.

Der dritte die weltlichen Fürsten.

Der vierte die freyen Kriegsministerialen oder bloßen Vasallen (ohne Haushof, Ministerialität).

Der fünfte die freyen Civil-Ministerialen, die, neben den Haushof-Diensten, auch militairische verrichteten. Sie waren mit freyem Eigenthume ansässig. ¹⁾

Der sechste die unfreyen Reichsdomainen-Ministerialen. In einer Stelle des Sachsenspiegels wird festgesetzt: „der König soll seiner Mannen Schild nicht erniedrigen.“ ²⁾ Hier können unter den königlichen Mannen keine andere verstanden werden, als die, zu den Reichsdomainen gehörigen, unfreyen Kriegsministerialen, die, nach der obigen Ausführung, als unmittelbare königliche und Reichs-Ministerialen, über die Patrimonial-Ministerialen der Fürsten den Rang hatten. Denn: ihren Schild erniedrigen, heißt: sie

1) Jus provinciale Alamann. c. 47. l. c. p. 65: „Dienstmannes Eigen.“

2) L. I. c. 46. §. 2.

durch Tausch oder Schenkung einem Fürsten abtreten, wodurch sie in den Stand der Privat-
Ministerialen versetzt wurden. Bloß mit den unfreyen
Dienstmannen konnten aber der König und die Für-
sten willkürlich schalten.

Der siebente endlich die unfreyen Patri-
monial- Ministerialen der Fürsten und Magna-
ten. Sie werden oft genannt Sempereute; wel-
cher Ausdruck nicht von sendbar, sondern wirklich
von dem Lateinischen Sempere, geformt ist: Immer-
mannen, Immerleute, die in der Regel, die Frey-
lassungen abgerechnet, vermöge ihrer Geburt bestän-
dig in dem Zustande der Leute, d. i. der Hör-
igen, blieben. Die Benennung ist nach Analogie
von Sempere Freye (die sich nie zur Ministeria-
lität erniedrigten), Sempere Augustus, entstanden.
Die Zahl solcher, mit Schilden & waffneten, Leute,
welche die Vasallen dem Lehnherrn als Contingent
stellen, und persönlich anführen, mußten, war dem
Umfange der Lehngüter, und den ausdrücklichen Lehn-
verträgen, angemessen. Z. B. ein Freiherr Lindulf
machte sich verbindlich, dem Hochstifte Paderborn
mit vier Schilden zu dienen; ¹⁾ ein anderer, Wern-
hard, der Abtey Fulda in jedem Feldzuge mit sechs
Schilden; ²⁾ ein Graf Waldram von Arlon dem

1) Vita Meinweri c. 32. p. 40. ap. Leibnitz, T. I. p. 533.

2) Wernhardi traditio a. 1048. ap. Schannat. tradd.
Fuld. N. 606. p. 253.

Erzstifte Trier mit zwanzig Schildträgern jenseit der Alpen, mit vierzig dießseit. 1) Der Gutsherr und Vasall, der zum wenigsten zehn bewaffnete, auf seine Kosten unterhaltene, Leute, stellte und als Officier befehligte, führte an der Lanze oder dem Spieße ein Wimpel oder Fähnlein, 2) um seine Leute zusammen zu halten, war also Fahnenführer, Pannerer.

1) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393.

2) Ditmar. Mers. l. V. ap. Leibnitz. T. I. p. 369: „*signiferam lanceam*, qua beneficium ducis comes acciperat a rege, coram tentorio affixam, elevando circumspexit etc.“

Id. l. VI. l. c. p. 376: „*cum hasta signifera ducatum dedit*“

II.

Ritter = Zunft.

Alle Militairpersonen ohne Unterschied führten während des ganzen Mittelalters den Namen *Milites*. Zuörderst werden die Fürsten und Reichsvasallen so genannt: ein gewisser Gieselbert, Vasall Karls des Kahlen, ¹⁾ heißt dessen Miles; ²⁾ der Herzog Arnulf von Bayern Miles Heinrich des ersten; ³⁾ der Graf Heinrich von Luxemburg Miles Heinrichs des zweiten. ⁴⁾ Dasselbe Prädikat führen die Fürsten und Freyherrn, die in die Vasallenschaft oder bloße Kriegsministerialität theils der Prälaten, theils vornehmer weltlichen Fürsten, getreten waren: ein edler Miles von Fulda; ⁵⁾ ein anderer von Paderborn; ⁶⁾ Herzoge, Markgrafen und Grafen, *Milites* des Erzstifts Bremen; ⁷⁾ ein Graf von Ham-

1) Annal. Metens. a. 846.

2) Annal. Fuld. a. eod.

3) Luitprand. l. II. c. 7.

4) Ditmar. Mers. l. VI. l. c. p. 376.

5) Charta a. 1049. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 607. p. 253.

6) Vita Meinwerchi, c. 32. §. 40. ap. Leibnitz. I. p. 533.

7) Liemari, archiepisc. Bremens., dipl. a. 1088. ap. Lindenbrog. p. 146: „dux Magnus, et reliqui *milites* ecclesiae. — Dux Magnus, Udo Marchio, comes Fridericus, comes Ekkibertus, comes Egilmarus, „Lambertus comes — : hi omnes *milites* ecclesiae.“

burg, ein anderer Graf, Reinhold, *Milites* des Herzogs Magnus von Sachsen. 1) Eben so werden die sämtlichen freyen und unfreyen Kriegsministerialen oder Hausstruppen der Magnaten, sowohl des Königs, als der Fürsten, und anderer Großen, genannt: die, auf Dienstgütern ansässigen, Kriegsmannen Heinrichs des ersten, von denen er den neunten Mann zum Burgdienste aushob; 2) die Hausstruppen Heinrichs des vierten; 3) ferner die Hausstruppen des Hochstifts Verdün, 4) der Abte von Fulda und Hirschfeld, 5) eines Grafen Sieghard, 6) der Fürsten überhaupt, 7) der Oberhofbeamten von Corbey. 8) Nicht wenige urkundliche Stellen enthalten Beweise, daß unter andern die bewaffneten unfreyen Ministerialen *Milites* genannt worden sind. 9) Auch

1) Ibid.

2) Witichindi Corb. annal. l. I. a. 925. ap. Meibom. T. I. p. 639.

3) Lambert. Schaffnab. aa. 1070. 1071. ap. Pistor. T. I. pp. 340. 347.

4) Instrument. cambii a. 955. ap. Hontheim. T. I. p. 287.

5) Lambert. Schaffnab. a. 1074. l. c. p. 368.

6) Conrad. Ursperg. a. 1104. p. 185.

7) Lambert. Schaffnab. a. 1074. l. c. „principes regni, „*militibus suis* domi relictis.“

8) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607: „solent (dapiferi, pincernae, etc.) „de rebus dominorum suorum proprias familias alere, „ac *milites* suos pascere.“

9) Historia Afflegemiensis, c. 14. sec. XI. ap. Acher. T. II. p. 774: „comes quatuor suos *milites* in confinio

die Söldner hießen überall so. ¹⁾ Selbst noch im dreizehnten Jahrhunderte, als die vornehmern und reichern berittnen Militärpersonen vorzugsweise, und in einem besondern Sinne, dieß Prädikat führten, blieb es, in der weitern Bedeutung, die Benennung aller Militärpersonen aus allen Ständen. ²⁾

Eben so hießen dieselben ohne Unterschied, in allen Jahrhunderten des Mittelalters, *Armigeri*. In den frühern Zeiten war dieser Ausdruck durchaus gleichbedeutend mit *Milites*; selbst die Reichsmag-

„ecclesiae cohabitantes, cum universis possessionibus suis — retribuit, — videlicet — *Renizonem, cognomento Riddermann, venatorem suum.*“

Ibid. c. 18. p. 775: „*miles quidam — omne phoedum, quod de duce Godefrido habebat, cujus et servus erat, nobis dedit.*“

Theoderici, abbatis S. Maximin., dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „cum nostrae familiae militibus.“

Jura minist. Colon. §. 11. 12. l. c. p. 78. 79: „*milites de familia. — Se militem esse et ministerialem.*“

1) Robert. de Monte appendix ad Siegbert. Gembl. a. 1160. ap. Pistor. .I. p. 893: „*solidarios milites innumeros.*“

2) Leopoldi, Austriae et Styriae ducis, dipl. a. 1202. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 215: „*Alramus de Waldekke, vir nobilis, omnes suos milites nobiliores — tribuit.*“

Gundachari de Stahrenberg. dipl. a. 1264. ap. eund. p. 234.

Necrologium Zwifaltense sec. XII. et XIII. ap. Hess. Monument. Guelf. p. 245: „*Wimar de Gruningen, miles Wernheri comitis.*“

naten wurden so genannt. ¹⁾ In der weitern Bedeutung erhielt sich auch diese Identität während der ganzen Periode des Ritterwesens. ²⁾

Nach der ältesten Fränkisch-Deutschen Kriegsverfassung waren dinglich unfreye sogenannte Leute, oder Heermannen, größtentheils Fußgänger, ins Feld geführt worden. In der Militair-Periode des Landaufgebots dienten die freyen Landesunterthanen, die wegen ihres Eigenthums zu Kriegsdiensten gezwungen wurden, ebenfalls zu Fuße. Doch entstand in dieser Periode die Vorliebe der Könige für berittne Truppen. Es gehört zu den gewöhnlichen Erscheinungen in der Geschichte, daß die Pläne der Herrscher in gleichem Verhältnisse wuchern, als die Zahl ihrer abhängigen Streiter zunimmt; daß die Gewöhnung an das Blut der Feinde, der Fremden, viele Regenten fremd macht gegen Volk und Vaterland. Als Karl der Große die Zahl der Truppen nicht höher treiben konnte, verwandte er den herrsch-

1) Placitum a. 860. ap. Mabillon. de re dipl. p. 533. N. 93.

2) Johann. de Beka, in Willibrando, episc. XXXV., circa a. 1226. p. 73: „centum armigeros in Livoniam „mitteret.“

Historia archiepisc. Bremens. c. 40. a. 1349. ap. Lindenbrog. p. 113: „Bremenses et Stadenses receperunt ad se nonnullos stipendiarios et armigeros. — „Dominus Mauriculus (archiepiscopus) congregatis suis „fautoribus et amicis, ultra nongentos armigeros, cum „magno exercitu venit ante civitatem.

süchtigen Eifer auf Reformen im Innern, auf Verstärkung der Brauchbarkeit desjenigen Theils der Armee, mit welchem er freyer schalten konnte, der Kriegsministerialen und Vasallen. Er machte viele von denselben unter der Bedingung der Reuterdienste ansässig, besonders in Gegenden des Reichs, deren Beschaffenheit die Pferdezucht begünstigte. ¹⁾ Die folgenden Könige setzten, bei dem Versalle der Methode des Landaufgebots, bei der Unbrauchbarkeit der schwerfälligen Bannalisten, immer größern Werth auf berittne Militairministerialen. Auf dem Grunde und Boden der meisten Reichsdomainen, und weiterhin der Patrimonialgüter der Könige, befanden sich seitdem unter den kriegspflichtigen Hintersassen mehr oder weniger Cavalleristen, die, als besondere Klasse, von der, des Fußvolks, unterschieden wurden. ²⁾ Von ihnen erwarteten die Könige das Meiste in wichtigen Kriegszügen. ³⁾ Endlich gehörte die Landmiliz nicht mehr zu den ordentlichen Feldtruppen; das System des Lehndienstes war vollendet; der Marschall, oberster Cavallerie-Officier, war

1) Caroli M. Cap. a. 807. c. 6.

2) Lotharii imp. dipl. a. 845. ap. Herrgott. geneal. dipl. T. II. p. 27: „cum colonis et fiscalinis, tam de equestri, quam de pedestri, ordine.“

3) Witichind. Corbej. l. I. ap. Meibom. T. I. p. 640: „cum jam militem haberet (Henricus rex), equestri proelio probatum, praesumpsit inire certamen.“

nach dem Könige der Erste in der Armee. ¹⁾ In engerer Bedeutung wurden seitdem bloß die Cavalieristen *Milites* genannt. ²⁾

Bei der zunehmenden Entfaltung der Stände, der gesellschaftlichen Verhältnisse, mußte bald eine dritte, noch engere, Bedeutung, aufkommen. Die unfreyen Kriegsministerialen, obgleich ebenfalls beritten, und, mit Ausnahme der Lanze und des Helms, so bewaffnet, wie die Herrn, standen doch in Ansehung der Geburt und der bürgerlichen Rechte zu tief unter den Freyen, um mit denselben Eine militärische Klasse auszumachen. Vorzugweise eigneten sich von der berittenen Mannschaft bloß die freygebornen Dienst- und Lehn-Mannen jenes Prädikat zu. In dieser Bedeutung war *Miles* der Gegensatz nicht von *Armiger*, aber von *Servus*; ³⁾ und der Militärstand in engerm

1) Id. l. II. l. c. p. 643: „Arnulfus (praeerat) *equestri ordini*, et eligendis locandisque castris.“

2) Dodechini appendix ad Mariani Scoti Chron. a. 1100. ap. Pistor. I. p. 665: „quum in exercitu nostro non „ultra 5000 *militum*, et 15000 *peditum*, fuissent.“

3) Radevic. de gestis Friderici I. l. I. c. 26: a. 1158. ap. Urstis. T. I. p. 492: „nec *miles*, nec *serviens*, „litem audeat movere. — Si *miles* vociferatione signi „litem commoverit, auferetur ei *omne suum harnascha*, et ejjicietur de exercitu. Si *servus* fecerit, ton- „debitur, verberabitur, et in maxilla comburetur, vel „dominus suus redimat eum *cum omni suo harnascha*.“

Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1213. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 650: „*milites* et *servientes*.“

Sinne, auf die freygebornen Gutsbesitzer beschränkt, war in der Regel eine Caste. ¹⁾

Die vierte endlich, oder die engste Bedeutung von Miles, die sich in Deutschland, wie in allen Germanisch constituirten Reichen, bildete, ist so bekannt, die militairische Zunft, die dadurch bezeichnet ward, ist dem Ursprunge nach so einfach, der Ausbildung nach dem Charakter des Mittelalters so angemessen, daß die Ausführung darüber kurz seyn darf. Alle Nebensachen, die zur Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Genossenschaft, als besondern Standes, nichts beitragen, werden hier übergangen, als: Gebräuche, ausserwesentliche Statuten, Formalien der Aufnahme, Spielereyen, Tourtiere &c.

Für die Waffen geböhren, trat jeder freye adeliche Jüngling seinen Beruf an, sobald er herangewachsen war. Bei dem kriegerischen Geiste der Nation ist leicht zu errachten, daß es Epoche in der

Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 437: „*militēs et servi.*“

- 1) Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 18. a. 1155. ap. Ursus. T. I. p. 458: „quem rex ad se vocatum, militari cingulo, ob tam praeclarum facinus, honorandum decrevit. At ille, cum se *plebejum* diceret, in eodemque *ordine* velle remanere, sufficere *sibi conditionem suam, honesta donatum, ad propria redire permisit contubernia.*“

Petrus de vineis, l. VI. c. 17. p. 732: „*militēs fieri nequeunt, qui de genere militum non nascuntur.*“

Familie machte, wann einer vor den Söhnen des Hauses, zur militairischen Reife gelangt, wehrhaft gemacht wurde. Den Tag zählte der Jüngling zu den merkwürdigsten des Lebens, an dem er zum ersten Mahle öffentlich ein Schwerdt tragen durfte. In der feyerlichen Angürtung desselben, entweder eigenhändig, oder durch eine vornehme, wenigstens berühmte, Militairperson, vollzogen, bestand der Eintritt in die militairische Volljährigkeit. Heinrich der vierte, von dem Erzbischofe von Bremen für militairisch volljährig erklärt, legte sich selbst ein Schwerdt an; ¹⁾ den siebzehnjährigen Prinzen Heinrich, Sohn Friedrichs des ersten, beehrte der Vater damit auf einem glänzenden Reichshoftage zu Mainz. ²⁾

Man verfiel sehr natürlich darauf, den wehrhaft zu machenden Jüngling Proben seiner Geschicklichkeit in den Waffen öffentlich ablegen zu lassen. Dies ward jedoch bald zur leeren Form, wie die meisten Prüfungen. Um die Feyerlichkeit zu heben, war es ein, durch Alter und Rang ausgezeichnete,

1) Lambert. Schaffnab. a. 1065: „per concessionem archiepiscopi (Bremensis) primum se rex (Henricus „IV.) ad arma bellica succinxit.“

2) Arnold. Lubec. l. II. c. 9. §. 1. a. 1182 vel 1184. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 661: „Fridericus I. imperator edixit curiam famosissimam et celeberrimam „apud Moguntiam, ut filium suum, Henricum regem, „militem declararet, et gladium militiae super femur „ejus accingeret.“

Miles, der mit dem Jünglinge ein Probegefecht anstellte, gegen den sich aber der Candidat, aus diesen Rücksichten, nicht ernsthaft wehren durfte: eine Förmlichkeit, die sich endlich auf einen feyerlichen Hieb, den nachher sogenannten Ritterschlag, beschränkte. Diesen Ursprung des Ritterschlags bezeugt der Umstand, daß selbst in der Folge noch manche neu geschlagene Ritter, nach erhaltenem Ehrenhiebe, mit einer jüngern Militairperson einige Gänge mit der Lanze, dann mit dem Säbel machten. ¹⁾

Aus diesem feyerlichen Wehrhaftmachen hat sich das Ritterwesen im engsten Sinne, oder das militairische Zunftwesen, entwickelt. Diejenigen nämlich, deren Wehrhaftmachung mit jener förmlichen Militair-Weihe begleitet worden war, in Gegenwart vieler Zeugen, die gleiche Prüfungen, unter gleichem Gepränge, ausgestanden hatten, fingen an, sich gegen diejenigen zu überheben, die sich selbst wehrhaft gemacht, und ohne Umstände ihren militairischen Beruf angetreten, hatten. Die Stolzen hielten sich näher zu einander, sahen herab auf die übrigen, als auf Profane, bil-

1) Joann de Beka, in Ottone III. episc. Traject. XXXVI., a. 1247. p. 77: „novus tyro (Wilhelmus, Hollandiae comes) contra filium regis Bohemiae tribus vicibus commisit hastiludium, et exinde cum gladiis dimicando tyrocinium explevit.“

beten allmählig eine Zunft, und nannten sich vorzugsweise *Milites*, oder, da der Militairdienst zu Pferde geleistet wurde, vorzugsweise *Ritter*.¹⁾

In gleichem Grade, als Menschen, Stände, Völker, selbst leer sind, lieben sie Cerimonien, Leerheiten, Verheirathungen, Leichenbegängnisse, Huldigungen der Fürsten, Kriegs-Erklärungen *z.* sind der häufigste Gegenstand eitler Umständlichkeit. Bei den Germanischen Völkern des Mittelalters, in deren Entwicklungsgeschichte der Kampf der Stände, und der nothwendig daraus entspringende, und dadurch genährte, Zunft-Geist, charakteristisch sind, schloß sich daran die Aufnahme in eine Zunft. Die Geistlichkeit hatte sich anmaßend, als besondrer Stand, der Nation aufgedrängt; Lehrer des Römischen Rechts, dann überhaupt Universitätslehrer, fingen an, sich in Genossenschaften zu schließen, und manchen Privilegien gefährlich zu werden; der Stand der Kaufleute und Handwerker arbeitete sich mühsam empor, und hielt sich mit Anstrengung aufrecht; die freyen Gutsbesitzer und Militairpersonen eiferten, die alte Herrschaft zu behaupten, und traten, in diesem Kriege Aller gegen Alle, in nähere, zunftmäßige Verbindung.

1) Charta a. 1197. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 67. p. 59: „*testes — omnes equestris ordinis.*“

Joann de Beka. l. c: „*ordo militaris, — collegium „militare.*“

dung. Je größer die Reibungen der Stände, je
 schärfer die Scheidung, desto höher stieg die Eifersucht,
 der eigenthümliche Stolz eines jeden. Die hohe Meinung
 von dem Stande, zu dem man gehörte, die ausschließliche
 Werthschätzung desselben, führte immer mehr darauf,
 die Handlung der Aufnahme, die Einweihung, durch gewisse,
 der Bestimmung des Standes angemessene, Förmlichkeiten,
 eindrücklich, und den Stand dadurch wichtig, zu machen.
 Die innere Gestalt der hierarchischen, akademischen,
 merkantilschen, und militairischen, Zunft, ist sich in den
 wesentlichen Theilen völlig gleich. Daß die Verfassung
 der Universitäten und der Gewerke unter andern dem
 Innern der Ritter-Zunft nachgebildet ist, bedarf kei-
 nes Beweises. Hier ist ein merkwürdiger Fall, wie
 ein, durch graue Zeiten verdunkeltes, Original,
 durch seine Copieen aufgehellert wird. Eine
 allgemeine Zusammenstellung der genannten
 vier Haupt-Genossenschaften des Mittelalters klärt
 den Ursprung derselben, und die innern Verhältnisse,
 gegenseitig auf. Was bei den Geistlichen die Or-
 dination, bei den Universitätslehrern die Promo-
 tion, bei den Handwerkern die Ertheilung des
 Meister-Rechts: das war bei den vornehmen
 Militairpersonen die Ertheilung der Ritter-
 Würde. Wie die promovirten Universitätslehrer
 vorzugsweise Lehrer (Doctores), so hießen die pro-
 movirten Cavalleristen vorzugsweise Ritter. Was
 bei den Geistlichen die vorangehenden Prüfungen,

bei den Universitätslehrern die Disputationen pro gradu, bei den Handwerkern das Meisterstück: das war bei den vornehmen Militairpersonen der Ritterschlag.

Ordinirte, graduirte, promovirte

Geistliche (patres),

Universitätslehrer (doctores),

Handwerker (magistri),

Kriegsmannen (milites),

waren sich durchaus analog. Was endlich bei den Kloster-Geistlichen die Layenbrüder, bey den Universitätslehrern die Licentiaten und sogenannten Baccalaren, (verderbt aus Bas-caballarii, bas-chevaliers, wie Domicellaren), bei den Handwerkern die Gesellen: das waren bei den vornehmen Militairpersonen die Armigeri, auf die der Verfasser nachher zurückkommen wird.

Das eingemischte Religiöse scheint demselben nicht wesentlich, und spätern Ursprungs, zu seyn; vermuthlich durch die Kreuzzüge veranlaßt, oder doch vermehrt. ¹⁾ Wie in der Freymaurerey das Moralische untergelegt, nicht ursprünglich und wesentlich, ist, eben so in der Chevalerie das Religiöse und Moralische; es fand aber, im weltlichen Gewande, leichten Eingang. Prälaten wurden zu den Festen

1) Joann de Beka, l. c: „cujus (salvatoris mundi) op-
 „probria te meminisse suadeo, cujus crucem acceptare
 „te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo.“

der Militair-Weihe zugezogen; sie sprachen ein Wort mit; sie machten sich immer wichtiger dabei. Es ist eine alte Maxime der Hierarchie, die weltliche Macht, die sie neben sich heranwachsen sieht, die sie nicht mehr niederzuhalten vermag, in ihr Interesse zu ziehn, um doch mittelbar fortzuherrschen. Daß die Geistlichen, ein Mahl zu einem gewissen Einflusse auf das Ritterwesen gelangt, Dinge hineingetragen haben, die ihrem Stande günstig waren: Verbreitung und fleißige Uebung des Christenthums, Beschüzung der Religion und ihrer Diener, und gelegentlich Beschüzung aller Wehrlosen, unter andern der Wittwen und Waisen: das ist von dem Junftgeiste zu erwarten. Von abergläubischer Vorliebe für die Verfassung ihres Standes eingenommen, trugen die Prälaten immer mehr davon über; maßten sich an, die militairischen Pflichten als förmliche Ordensregel einzufleiden. ¹⁾ Nach Beschaffenheit des Standes der Candidaten mischten sie willkührlich neue Verpflichtungen ein. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Aufnahme des Deutschen Königs Wilhelm von Holland, eine Mischung von klösterlichem Profeseß, abgelegt in der Cathedralkirche zu Eöln vor dem Cardinal Peter Capuci, ²⁾ und von akademischer Promo-

1) Joann de Beka, l. c: „haec est regula militaris ordinis. — Haec statuta militaris regulae.“

2) Ibid: „(Cardinalis dixit) antequam votum professionis tuae facias, cum matura deliberatione jugum re-

tion, vollzogen durch den König von Böhmen. ¹⁾
 Hier machte der Cardinal, wahrscheinlich auf Insti-
 gnation der anwesenden Reichsfürsten, dem Candida-
 ten unter andern die Erhaltung der Reichsdomainen
 zur Ordenspflicht. ²⁾

Seit der Ausbildung der Ritterzunft hießen
 die Militairpersonen, die noch nicht darin aufgenom-
 men waren, ohne Unterschied des Standes und Ran-
 ges Armigeri. Es ist irrig, darunter bloße Waffen-
 träger der Ritter, also Dienstmannen derselben, zu
 verstehn. Jener Wilhelm, Oberfeldherr von Holland
 (*militiae princeps*), und Reichsfürst, wird *Armi-*

„*gulae prius audies. — His expletis, dominus cardina-*
 „*lis conjunctas manus ejus tyronis clausit in missali*
 „*super lectum evangelium, ita dicens: vis ergo mili-*
 „*tarem ordinem in nomine domini suscipere devote,*
 „*et regulam, tibi verbótenus explicatam, pro tua pos-*
 „*sibilitate perficere? Cui respondit armiger: volo. Do-*
 „*minus autem cardinalis subsequentem exinde pro-*
 „*fessionem eidem armigero dedit, quam et idem armi-*
 „*ger palam omnibus in hunc modum legit: „Ego,*
 „*Wilhelmus, Hollandiensis militiae princeps, sacrique*
 „*imperii vasallus liber, jurando profiteor regulae mi-*
 „*litaris observantiam — per hoc sacrosanctum evange-*
 „*lium, quod manu tango. Cui cardinalis: haec devota*
 „*professio, peccatorum tuorum fit vera remissio.*
 „*Amen.“*

1) Ibid: His itaque dictis, rex Bohemiae grandem dedit
 „*ictum in collo tyronis, ita dicens: ad honorem om-*
 „*nipotentis dei te militem ordino, ac in nostro colle-*
 „*gio te gratulanter accipio.“*

2) Ibid: feudalia bona regni vel imperii nequaquam
 „*alienare.“*

ger genannt, weil er den militairischen Meistergrad nicht hatte.²⁾ Im Deutschen hießen freilich die Armigeri Knappen (Knaben), oder Knechte (Knights); dieser Ausdruck ist aber nicht in dem allgemeinen, bürgerlichen, Sinne, zu nehmen, sondern unläugbar in dem besondern zünftischen, wo er Personen bezeichnet, die in ihrem Geschäfte den Meistergrad entbehren; wie Müllerknappe, Bäckerknecht.

Hang der Freyen des Mittelalters zu Verbrüderungen, Verdruß über die Geringschätzung von Seiten der graduirten Militairs, Eitelkeit, Mode, bewogen nach und nach die meisten Edelleute, besonders alle vornehme, sich in die Zunft aufnehmen zu lassen. Es ward die Vorstellung herrschend: der Rittergrad gehöre zu den wesentlichen Eigenschaften eines Edelmannes; so daß Adelstand und Ritterstand identisch geworden sind. Je weniger Mitglieder des Adels ohne Ritterwürde übrig waren, desto verächtlicher erschienen diese in den, durch Zunftwesen geblendeten, Augen der graduirten. Daher eilte Wilhelm von Holland, zur Zeit seiner Wahl zum Könige noch bloßer Armiger, vor der Krönung die höchste Würde in der Kriegsgelahrtheit

1) Ibid: „quoniam idem adolescentulus electionis suae tempore fuit *armiger*, cum repentina festinatione praeparata sunt omnia, quaecunque sibi fuerint necessaria, ut secundum ritum christicolarum imperatorum *miles* fieret, antequam Aquisgrani diadema regni susciperet.“

zu erlangen. ¹⁾ In der Familie der Grafen von der Provence herrschte der Aberglaube: wer von ihnen in die Ritterzunft trete, lebe nicht lange. Einer dieser mächtigen Grafen war Schwiegervater der Könige von Frankreich und England. Eines Militairknappen Schwiegersöhne zu seyn, war unter der Würde der Stolzen. Sie setzten dem funfzigjährigen Manne so lange zu, bis er sich von dem Kaiser Friedrich dem zweiten zu Hagenau den Meistergrad ertheilen ließ. ²⁾

Wie zur Geschichte der Ausbildung des niedern Adels, der Verschmelzung der vornehmern unfreyen mit den freyen Ministerialen, der Umstand von Wichtigkeit war, daß die, der Hörigkeit entwachsenden, Dienstmannen, im dreyzehnten Jahrhunderte schon das Adelsprädikat geführt haben, so ist, zur weitem Bestätigung jenes Versuchs, auch der Umstand bedeutend, daß in demselben Jahrhunderte die vornehmern, damahls noch nicht völlig freyen, Ministerialen, sogar der Ritterwürde fähig waren. ³⁾ In frühern Zeiten hatten oft die Feldherrn solchen unfreyen Kriegsmannern, die sich ausgezeichnet hatten, zur Belohnung den Rittergrad ertheilt, wenigstens angebo-

1) Ibid.

2) Godefridi Monachi annales, a. 1235. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 401: „gradum militiae.“

3) Jus provinciale Alam. c. 301. §. 9. l. c. p. 352. „ist „eyn eygen Mann Ritter etc.“

ten; ¹⁾ diese Bedingung hörte auf, wesentlich zu seyn. Zu dem bewußten Zwecke ist es nicht unwichtig, einige Beispiele auszuheben.

Ein Pfälzischer Ministerial, Conrad der Nothe, von Eberbach, wird ausdrücklich von den Freyen unterschieden, führt aber das Prädikat *Miles*. ²⁾

Ein Braunschweigischer Ministerial, Hermann von Dalem, und ein Quedlinburgscher, Ludolf von Bortfeld, werden dadurch als unfrey charakterisirt, daß ihre Söhne von den Dienstherrschaften gegen einander vertauscht werden. Sie führen aber gleichfalls den Titel *Miles*. ³⁾

Der Trierische Militairministerial und Burgmann, Werner von Treys, erklärt seine Verbindlichkeit, seine Kinder bloß an Personen aus der Dienstmannschaft des Stifts zu verheirathen, und bezeichnet sich dadurch als unfrey. Gleichwohl nennt er sich *Miles*. ⁴⁾

Einen Meißnischen Ministerialen bezeichnet der

1) Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 18. a. 1155. ap. Urstis. T. I. p. 458.

2) Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. circa a. 1221. ap. Guden. sylloge, p. 122.

Ottonis, palatini comitis Rheni, dipl. a. 1228. ap. eund. p. 164.

3) Alberti, ducis Brunsvic., dipl. a. 1257. ap. Kettner. antiqq. Quedl. p. 338.

4) Werneris de Trys. dipl. a. 1277. ap. Hontheim. T. I. p. 804.

Markgraf dieser Provinz also: »unsern Förster, Her-
mann, genannt von Promnitz und Schibann,
Ritter, wohnhaft in Sachun. 1)

Eitle Racheiferung war ein thätiges Rad in dem großen Getriebe der Entwicklung der Germanischen Stände. Dem Landwirthe ist Manches, — widerlich an sich, — als Beförderung der Vegetation willkommen: der ernste Genius des Germanischen Geschlechts rührt uns durch den wunderbar wohlthätigen Gebrauch jenes Elements zu tiefer Verehrung seines Haushalts. Zünftige Priester, zünftige Gelehrte, zünftige Kaufleute und Handwerker, zünftige Militairpersonen: überall Zunftwesen, allgemeines Trachten der Freyen, in eine Genossenschaft aufgenommen zu werden. Leben und Trieb zur Bewegung erwachten. Ordensgeistliche, Kaufleute, Handwerker, Ritter, unternahmen weite Reisen. Ueberall hielten sie sich zu Männern von gleichem Berufe, gleicher Verbrüderung. Auf ein Mahl und in Masse konnten die Germanischen Nationen, durch die Völkerwanderung wild durch einander geschoben, nicht befreundet werden; sie mußten es erst in einzelnen Gruppen. Durch Scheidungen ist die Vereinigung vorbereitet worden; in Schonungen sind die männlichen Stämme herangewachsen, die noch in stillem Troge da stehn, durch Stürme

1) Henrici, marchionis Misnensis et orientalis, dipl. a. 1285. ap. Ludwig, Rel. T. I. p. 127,

nur gebeugt, nicht zertrümmert. Das Staats-, Völkerrecht im Germanischen Europa ist durch die Römische Hierarchie eingeleitet worden; das Privat-Völkerrecht aber, fester begründet, ehrwürdiger, nicht das Spiel ephemerischer Machthaber, ist die herrliche Frucht der Kunst-Institute des Mittelalters.

Nur in diesem Zusammenhange aber, in dieser Beziehung, verdient das Ritterwesen die Huldigung der Nachwelt. Für sich selbst betrachtet, entkleidet von dem Schmucke, den manche neuere Schriftsteller ihm leihen, vermag es nicht zu berauschen. Begeistert stehn in unsern Tagen Viele vor dem täuschenden Bilde, glauben, in der Ritterperiode die goldne Germanische Zeit zu erblicken, halten die Derbheit der Ritter für Adel der Seele. Tretet näher, löset das Falsche ab, seht die Schäden: und die Herrlichkeit wird größtentheils zerfließen. Der Anblick der gesellschaftlichen Rohheit, der Verschwendung, der Ausschweifungen, bei den Zunftgelagen, des falschen Heroismus, der zur Auffuchung von Gefahren, zu muthwilligen Fehden, verführte, und in Straßenräuberey ausartete, ¹⁾ wird den Zustand der Nüchternheit herstellen.

1) Friderici I. leges pacis a. 1158. ap. Radevic. l. I. c. 26. l. c. p. 492: „*miles, qui mercatorem spoliaverit, dupliciter reddet ablata, et jurabit, quod nescivit illum mercatorem.*“

 Dritter Abschnitt.

Dritter Stand.

Erste Abtheilung.

Baiern.

Mehr Wahrheit und Kraft, mehr Innigkeit und Glaube, in der Germanischen Vorzeit; ein frischeres Leben, eine schönere Zeit: das ist der Ausruf vieler Gebildeten, Wohlwollenden. Eingenommen von dem Schimmer des Ritterwesens, dem poetischen, heroischen Leben, dem rührenden Kirchen-Ritual, den hohen Entschlüssen zu gefährvollen Zügen nach dem heiligen Grabe, segnen jetzt manche gefühlvolle Gemüther die verlorenen Jahrhunderte. Aber in Ueber-eilung gebrauchen sie, bei der Beurtheilung des Mittelalters, einen eben so falschen Maßstab, als Reisende, die, auf den Umgang mit einigen reichen, gastfreyen Familien einer Stadt beschränkt, von diesen auf alle übrige Einwohner schließen, und ohne weitere Bekanntschaft die Stadt für wohlhabend halten. Der Freund der Menschheit und ihrer Geschichte,

der in einem Lande, einem Zeitalter, Nationalglück, Landeswohlfahrt, messen will, soll nicht bei den höhern Ständen anfangen; nur zu leicht wird er dann bestochen. Er soll von dem entgegengesetzten Standpunkte ausgehn, von den untern Ständen, der Mehrzahl. Da wird ihm das Deutsche Mittelalter weniger liebenswürdig erscheinen. Die obern und mittlern Stände waren in Casten vereinigt, bloß die Bauern ohne Zunftsystern, daher von den geistlichen und weltlichen Guts herrschaften niedergedrückt, von den Gelehrten keines Blicks gewürdigt, von den Bürgern verachtet, die Parier Deutschlands. Kein erwärmender Frühling war zu ahnen, belebend für die, im Abgrunde erstarrten, Mitglieder des hochwichtigen Bauernstandes.

I.

Freie Bauern.

Das Colonat- und Precarien-System war fortwährend für die kleinern freyen Landeigenthümer der Uebergang aus dem Zustande der bürgerlichen Selbstständigkeit in die Unterwürfigkeit, Dienstbarkeit und Mundschafft. Hiziger, als jemals, trachteten die geistlichen und weltlichen Magnaten, seitdem sie die Reize der Landesherrlichkeit kannten, die noch übrigen kleinen, in ihrem Gebiete ansässigen, Unmittelbaren, zur Landsässigkeit zu bewegen. Wie in Ansehung der übrigen Stände Grundherrlichkeit die Ba-

siß der Landesherrlichkeit geworden ist, so versuchten die emporsteigenden Landesherrn benachbarte freye Hausväter erst in die Verhältnisse der Grundhohheit zu ziehn, um sie dann leichter unter die Landeshohheit zu beugen. Sie machten sie zu ihren Bauern, unter Abschließung eines förmlichen Vertrags: ¹⁾ sie überließen denselben entweder gewisse, an deren Eigenthum angränzende, wüste Grundstücke, nach Erbzinsrechte, ²⁾ um zugleich die Landeskultur zu befördern; ³⁾ oder sie gaben ihnen bereits eingerichtete Wirthschaften in Erbpacht; ⁴⁾ beides unter der Bedingung gewisser Leistungen an Diensten und an Erzeugnissen des Guts. ⁵⁾ Die meisten der sogenann-

1) Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „erat nobis haec cum colonis „conventio.“

2) Ibid: „ut, quotquot ibi mansi habeantur, totidem „nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii „persolvantur, quo praedium non suum, sed ecclesiae „et nostrum, esse profiteantur.“

3) Ibid: „habitoribus excolendam dedimus, melius et „utilius aestimantes, colonos inibi locari, et ex eo- „rum labore fructum nobis provenire, quam incultam „et paene inutilem eam permanere.“

4) Philippi de Hohentfels dipl. a. 1263. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 699: „si ecclesia (Maguntina) aliqua „bona proprietaria alicui colono locavit — nisi jure „hereditario, cet.“

5) Liber censualis monasterii S. Emmerani a. 1031. conscript., in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 70. 72. 75. 76.

Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. l. c.

ten Fronhöfe oder Freyenhöfe, ¹⁾ Herrenhöfe, ²⁾ (Urbarien, Salgüter), d. i. der unmittelbar-eigenthümlichen, administrirten, Güter, welche die Fürsten, besonders die geistlichen, durch Schenkungen, Uebertragungen, Erpressungen, erworben, und nicht als gegebne Lehne an Kriegsvasallen wieder veräußert, hatten, räumten sie freyen Colonen zur Nutzung ein, wodurch die Zahl der völlig freyen kleinen Landwirthe immer mehr abnahm. Denn als Unterthanen der Grund- und Landes-Herrn betrachtet, wurden nun diese Bauern nicht mehr von königlichen Justizbeamten gerichtet, sondern unter die Patrimonial-Gerichtbarkeit gezogen, ³⁾ wenn sie

Registrum Prumiense a. 1222. conscript. ap. Leibnitz. collect. etymol. P. II. p. 406. seqq. et ap. Hontheim. T. I. p. 663. seqq.

Liber censualis monasterii Corbejens. ap. Kindlinger. Münstersche Beitrage, T. II. Urkunden, p. 119. seqq. 221. seqq.

Libellus de re ditibus praediorum abbatiae Fuldens. ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 46. seqq.

1) Philippi de Hohenfels dipl. a. 1261 et 1263. l. c. p. 695. 697: „curtes, que vulgariter *Fronhove* dicuntur, seu bona libera, que appellantur *Frieigen*.“

2) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prumiens. ap. Honth. T. I. p. 662: „domus *dominica*, quam appellamus „communiter *Wron-hoff*.“

Liber censualis monasterii Corbej. sec. XII. §. 1. ap. Kindlinger. l. c. p. 121: *dominicalem curtem*.

3) Ottonis I. dipl. a. 957. ap. Lindenbrog. p. 130: „habeat potestatem Adaldag (archiepsc. Hamburgo-Bremens.) successoresque ejus, super *liberos* — in expeditionem sive ad *placitum regis*.“

gleich noch einige Zeit das Vorrecht eines eignen Frey-Schulzen behielten. ¹⁾ In kurzem ward die Richter Gewalt ein Mittel in den Händen der Guts- und Gerichtsherrn, die Freyheit dieser Colonen zu beschränken, dieselben auch in Ansehung ihres Eigenthums gewissen Leistungen, und der Patrimonialgerichtsbarkeit, zu unterwerfen. Seitdem die Bauern einen gemeinschaftlichen Guts- und Gerichtsherrn hatten, wurden sie in Gemeinden von verschiednem Umfange vereinigt. ²⁾ Colonen war ihr gewöhnlicher Name, ausserdem: *Agricolâ*, ³⁾ *Muriculâ*, ⁴⁾

Henrici, duxis Saxoniae et Bavariae, dipl. a. 1170. ap. Rehmeyer. Chron. Bruns. p. 334. et ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512: „*coloni consuetudinem, tenere placita nostra, — observent, et expeditiones sequantur, et Borchwere operentur.*“

Friderici II. dipl. a. 1236. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 257: „*de placitis, — quae cum colonis habere voluerint.*“

1) Charta a. 1274. ap. Gud. sylloge, p. 262: „*nos mansionarii in Sickenheim, scilicet Diemarús, scultetus ibidem etc.*“

2) Conradi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1190. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 58: „*villarum Diepach et Manninpach universitati.*“

3) Burchardi, abbatis monast. S. Emmeran., dipl. circa a. 1035. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. T. I. P. III. p. 77.

4) Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153.

Hüfner ¹⁾ ober Mansionarien, ²⁾ Censualen, ³⁾ in Mtsachsen Malmannen, ⁴⁾ *Mali-homines*, ⁵⁾ d. i. Zinsmannen, von Mal, d. i. Grundzins; ⁶⁾ in Bayern endlich Barschalken. ⁷⁾ Ihre Pachtbuden heißen Zinsbuden, ⁸⁾ Barschalkenbuden. ⁹⁾ Zu Viehweiden waren jeder Dorfschaft

1) Judicum WORMAT. dipl. a. 1288. ap. Guden. sylloge, p. 291.

2) Charta a. 1274. ap. eund. l. c. p. 262.

3) Liber censualis monasterii S. Emmeran. l. c. p. 67—76.

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1144. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 151: „dedit homines suos, quosdam ad ministerium, quosdam *ad censum*.“

Leupoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1201. ap. Ludwig. Rel. T. IV, p. 34.

4) Caroli M. dipl. a. 803. ap. Fürstenberg., monument. Paderborn. p. 325: „*liberos Malman*.“

Caroli Crassi dipl. a. 887. ap. Schaten. annal. Paderb. T. I. p. 199.

Ottonis I. dipl. a. 961. ap. Meibom. T. I. p. 745.

Conradi II. dipl. a. 1031. ap. Pistor. T. III. p. 826.

Henrici III. dipl. a. 1039. ap. eund. p. 822.

Henrici IV. dipl. a. 1059. ap. eund. p. 826.

5) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1311. ap. Schöttgen. et Kreys. T. II. p. 718.

6) Locus diplomatis cujusd. Ottonis I. a. 958. ap. Meibom. T. I. p. 742: „*justitia et census, qui (Saxonice) Mal vocatur*.“

7) Liber censualis monast. S. Emmeran. l. c. p. 68. 69, 71.

Vergl. Th. I. p. 56.

8) Id. liber censual. p. 70. 72.

9) Charta traditionis circa a. 1040. in monument. Weihen-Stephan in Monument. Boic. T. IX. p. 359:

gewisse Gemeinheiten eingeräumt, Allmandenpläze, Almendam, ¹⁾ Almenda; ²⁾ auch gewisse gemeinschaftliche Holzungen. ³⁾ Freysassen in der Nachbarschaft, die kein nutzbares Eigenthum von der Herrschaft besaßen, aber, aus Mangel an eigenen Wiesen und Hütungen, ihr Vieh mit auf die Gemeinweiden der Bauern trieben, waren für diese Erlaubniß dem Gutsherrn zu gewissen Naturaldiensten verbunden: ⁴⁾ Anlaß genug für die reizbaren Magnaten, auch sie unter die Gerichtsbarkeit zu ziehn, und zu Landsassen zu machen.

Es ist ein höchst merkwürdiger Umstand, daß überall einige freye Bauern, ⁵⁾ freye Landsassen, ⁶⁾ übrig geblieben sind, nicht verzehrt in den

Zeit-

„*houbae censuales, quae vulgariter Parscalches-houbae dicuntur.*“

1) Charta a. 1203. in Chron. dipl. monast. Schönau. Ed. Würdtwein. p. 36. et a. 1230. p. 67.

2) Christiani, decani majoris ecclesiae, et praepositi Mogunt., dipl. a. 1234. ap. Wenck. Hess. Landesges. T. I. Urkundenbuch, p. 16.

3) Rudolphi, comitis de Tübingen, dipl. ap. (Besold) document. rediviv. p. 393.

4) Registr. Prum. ap. Hontheim. T. I. p. 664.

Caesarius Heisterbac. ad registr. Prum. ibid. p. 671.

5) Ludovici regis dipl. a. 858. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6.

Henrici IV. dipl. a. 1056. ap. Gudenz. cod. dipl. T. I. p. 373.

Libellus de rediviv. praediorum abbatae Fuldensis, ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 47.

6) Jus provinciale Alam. C. 49. §. 4. l. c. T. II. p. 67. C. 301. §. 11. p. 352.

Zeiten des Militairdrucks der Könige, und der Umgriffe des hohen Adels; die Pflanzschule für den Bürgerstand, seit dem sich alle übrige weltliche Freye als stolze Militair-Caste absonderten; das eindruckliche Vorbild für aufgeklärte spätere Fürsten und Staatsmänner, bei deren Schöpfungen, wodurch dem Staate feste Grundsäulen untergestellt, unter dem Volke mehr Freude am Daseyn, mehr gegründete Vaterlandsliebe, erzeugt werden. Fast in allen Gegenden Deutschlands geschieht freyer Bauern Erwähnung: in Steyermark, ¹⁾ Oestreich, ²⁾ Bayern, ³⁾ Schwaben, ⁴⁾ Franken, ⁵⁾ den Rheingegen-

1) Friderici, ducis Austriae et Styriae, dipl. a. 1312. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 188.

2) Leupoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1201. ap. eund. p. 34.

Friderici II. dipl. a. 1236. ap. eund. p. 257.

3) Burchardi, abbas monasterii S. Emmeran., dipl. circa a. 1035. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 77.

Otonis, comitis palatini Bavar., dipl. a. 1164. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 360.

Henrici VI. dipl. a. 1189. ap. Hund. Metrop. Salsb. T. III. p. 247.

4) Rudolphi, comitis palatini Tübingensis, dipl. a. 1267. ap. (Besold.) Document. rediviv. p. 919: „de hominibus, monasterio (Maulbrunn) jure proprietatis, vel „censualitatis, pertinentibus.“

5) Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 15.

Libellus de redditibus praediorum abbaciae Fulden-sis, ibid. p. 47.

Schannat. Buchonia vetus, p. 417.

den, ¹⁾ im Mansfeldschen, ²⁾ Anhaltischen, ³⁾ Magdeburgischen, ⁴⁾ Braunschweigischen, ⁵⁾ in Westphalen, ⁶⁾ Niedersachsen u. ⁷⁾

Instrument. conventionis inter ecclesiam Babenberg et Bertolfum comitem circa a. 1100. ap. Schannat. Vindem. coll. I. N. 15. p. 45.

- 1) Ludovici regis dipl. a. 858. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6.

Ottonis II. dipl. a. 974. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 7.

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. eund. p. 59.

Philippi de Hohenfels dipl. a. 1263. ap. eund. p. 699.

Registr. Prum. l. c. p. 679.

- 2) Rudolphi militis dipl. a. 1306. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 262.

Nobilium de Hakeborn dipl. a. eod. ibid. p. 264.

- 3) Henrici, comitis Aschariae, et Gevehardi, abbatis Nienburgensis, dipl. a. 1239. ap. Beckmann. hist. Anhalt. P. V. p. 71.

- 4) Ottonis I. dipl. a. 939. ap. Lünig. Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. II. Fortsetzung III. p. 340.

- 5) Henrici, ducis Sax. et Bavar., dipl. a. 1170. ap. Reht-meyer. Chron. Bruns. p. 334. et ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512.

- 6) Henrici II. dipl. a. 1009. ap. Pistor. T. III. p. 820.

Conradi II. dipl. a. 1031. ibid. p. 826.

- 7) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindenbrog. p. 130.

Ejusd. dipl. a. 965. ap. eund. p. 131.

Adalberonis, archiepisc. Hamburgo-Brem., dipl. a. 1141. ap. eund. p. 152.

II.

Unfreye Bauern.

In einem Zeitalter, dem die Begriffe: Gemeinwohl, Rechte des Volks, fremd waren, folgten viele selbstfüchtige Fürsten, besonders Prälaten, nur den Eingebungen der Mißgunst; neckten die freyen Colonen, der Freyheit wegen; quälten sie, bis sich die Hülflosen zu dem grausamen, mit Strenge, wie der Islam, verbreiteten, System der Grundherrlichkeit, bekannten, und hörige Leute wurden. Ihr Eigenthum mochten sie behalten; ¹⁾ die Herrschaft darüber war dem Mundherrn gesichert. Jetzt waren sie völlige Mundmannen, ²⁾ Mundlinge oder Gemundlinge, ³⁾ (Jamundlingi), wie die übrigen unfreyen Bauern, oder die Lidi, Litones, servitores, servientes, Nachkommen der unglücklichen Opfer jener verheerenden, durch Ueberspannung des Militairwesens herbeigeführten, Revolution.

Von der großen Zahl der letztern machte ein beträchtlicher Theil das Gesinde auf den Oekonomie-

1) Charta a. 1156. ap. Pistor. III. p. 522. N. 104: „notum sit tam futuris, quam praesentibus, *lidum* quendam — uxorem (suam) *praedio*, quod jure proprietatis possideat, dotasse.“

2) Caroli M. dipl. a. 803. ap. Fürstenberg. monument. Paderborn. p. 297.

3) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindenbrog. p. 130. et ap. Meibom. T. I. p. 740.

Henrici II. dipl. a. 1014. ap. Lindenbrog. p. 156.

Höfen, oder die Wirthschaftsministerialen, aus: deren einige, unverheirathet, innerhalb des Gehöfdes, Klosters, wohnten, andere aufferhalb, mit eigenen kleinen Haushaltungen, als Förster, Jäger, Gärtner, Winzer, Fischer, Hirten, Bäcker, Köche, Schmiede, Maurer. ¹⁾ Tageschalken, ²⁾ Tagewarden, ³⁾ Salknechte, ⁴⁾ waren die Namen der letztern. Der übrige Theil der unfreyen Bauern, die glebarii, villani, die geringern derselben genannt Cotassen, ⁵⁾ Cosaten, waren die Lastthiere der Herrschaft. Für die Gnade der Benutzung von Grundstücken, die größentheils ihren Vätern als Eigenthum gehört hatten, waren sie zu schweren ökonomischen und mechanischen Diensten, ⁶⁾ zu drückenden Lieferungen aus der Wirthschaft, ⁷⁾ verbunden. Schon genug entnerbt durch Arbeiten und Abgaben, wurden sie noch durch Geldleistungen von mancherley Namen, als: Schutz-

1) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393.

Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. P. III. p. 39.

2) Ibid.

Ejud. dipl. a. 1054. ap. Hontheim. I. 397.

3) Leges et statuta familiae S. Petri Wornat. circa a. 1024. conscript., ap. Schannat. hist. Worin. T. II. p. 46.

4) Liber censualis monasterii S. Emmeran. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. l. c. p. 67. 69. 71. 74. 76.

5) Ottonis comitis de Bren, dipl. a. 1285. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 136: „Cotsezzin-hove.“

6) Libri censuales saepe laudd.

7) Ibid.

geld oder Mundschatz, ¹⁾ Hünnergeld, ²⁾ ausgefogen. Strebte eine Familie durch Wirthlichkeit und Anstrengung ihren Zustand zu verbessern, so ward sie bei jedem Todesfalle des Wirths oder der Hausfrau durch die barbarische Rechtsgewohnheit des Besthauptes, ³⁾ und des Best-Theils ⁴⁾ von neuem entkräftet. Seufzend unter der Last der gutherrlichen Leistungen, ⁵⁾ unter dem Drucke der Patrimonialgerichtsbarkeit, die allgemein war, ⁶⁾ glaubten viele Unglückliche ihr Schicksal durch Entweichung zu

1) Henrici II. dipl. a. 1002. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 365.

2) Liber censualis monasterii S. Emmeran. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. l. c. p. 70.

3) Charta traditionis aa. 1100. et 1108. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 58. 65.

Adalberti, archiepisc. Mogunt., dipll. aa. 1130. et 1131. ap. Gudén. cod. dipl. T. I. p. 92. 99.

Charta a. 1225. ap. eund. T. II. p. 46.

4) Chartae trad. laudd.

Adalberti dipll. laudd.

Charta a. 1225. l. c.

5) Frotharii epist. XIV. circa a. 840. ap. Bouquet. T. VI. p. 392: „ipsius loci *servientes opprimendo destruxit* (vasallus villam).“

Vita Meinwercci, c. 44. ap. Leibnitz, Bruns. T. I. p. 544: „*dura antiquae servitutis litonum justitia.*“

6) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393: „*praedia cum banno et constrictu.*“

Jura minist. Colon. §. 8. l. c. p. 76: „*nobiles terrae Coloniensis, qui jurisdictionem in locis et terminis suis habent.*“

milbern. Der Kranke, von Schmerzen geängstigt, versucht andere Lagen des Körpers, vermehrt aber oft die Qual durch den Wechsel. Viele Entlaufene bereueten den Entschluß der Verzweiflung. Benachbarte Gutsherrn schlossen Verträge, die Ueberläufer nicht anzunehmen, ¹⁾ sie wieder auszuliefern. Ein Graf von Sarbrück verstand sich gar dazu, einem seiner Freyschulzen sieben Unterthanen zu schenken, damit dieser einen solchen Vertrag mit ihm einginge. ²⁾ War eine Stadt erreichbar, so flüchteten die Verfolgten dahin. Bürger und Adel überboten sich in Beleidigungen, gingen darauf aus, sich Abbruch zu thun. Dester gelang also hier den Bedrängten die Rettung; doch nicht immer. In manchen Provinzen erwarb sich der Adel ein landesherrliches Privilegium, daß die in die Städte entlaufenen, Hörigen, sobald sie entdeckt wurden, ausgeliefert werden mußten. ³⁾

Ein hartes Schicksal hat den unfreyen Landmann bürgerlich so tief erniedrigt; wie kann er sich moralisch erheben? Ist es zu verwundern, wenn Erschlaf-

1) *Transactio inter Roricum et Fridericum, fratres de Benenges, et Simonem comitem Saraepontanum, a. 1276. ap. Kremer. Ardennengeschlecht, p. 364.*

2) *Sigfridi de Honeken dipl. a. 1233. ap. eund. p. 326.*

3) *Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement. au corps dipl. de du Mont. T. I. P. I. p. 92.*

Rudolfi I., Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 261.

fung, Betäubung, Trägheit, Argwohn, Tücke, Eigennuß, Gefräßigkeit, seinen Charakter ausmachen? Sollte die erlangte vollkommne, ohne Theilnahme von Landständen ausgeübte, Staatsgewalt unsrer Fürsten, überall angewandt werden, den unfreyen Bauernstand aus dem Zustande der schmachvollen Erniedrigung aufzurichten: dann sey die neue Ordnung der Dinge gesegnet: sie bereichert das Vaterland mit Menschen.

Nachtrag zu S. 51.

Eine Bestätigung der versuchten Erklärung von **Urbarn** hat der Verfasser noch gefunden in **Krenners** Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der Bayerischen Landtage. München 1804. S. 122.

Freiheitsbrief des Herzogs Friedrich zu Bayern-Lands-
 hut für die Oberbayerische Ritterschaft, vom J. 1384:
 „aigener Lewt, di auf unsern Urbarn sitzent, und auf
 „unser Kaesten dienet, die mügen wir wol nach
 „Gnaden stewern.“

Nachtrag zur Literatur.

1.

Albericus.

Alberici, monachi trium fontium, Chronicon, e manuscriptis nunc primum editum a. G. G. Leibnitio. Hannoverae, 1698. 4.

2.

Beckmann.

Historie des Fürstenthums Anhalt. Zerbst 1710. F.

3.

Beka.

Johannes de Beka, canonicus Ultrajectinus, et Wilhelmus Heda, praepositus Arnhemensis, de episcopis Ultrajectinis. Recogniti — ab Arn. Buchelio. Ultrajecti 1643. F.

4.

(Besold.)

Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum, in ducatu Wirtembergico sitorum. Tubingae 1636. 4.

5.

Eccard.

Veterum monumentorum quaternio. Lipsiae 1720. F.

6.

Francobergensia.

Chronicon Coenobii montis Francorum Goslariae. Francofurti 1698. 4.

7.

Gelenius.

De admiranda, sacra et civili, magnitudine Coloniae Claudiae Agrippinensis Augustae, Ubiorum urbis. Autore Aegidio Gelenio. Coloniae Agrippinae 1645. 4.

8.

Heda. vid. Beka.

9.

Kettner.

Antiquitates Quedlinburgenses. Lipsiae 1712. 4.

10.

Kindlinger.

Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Münster 1787 — 1793. 3. BB. 8. Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. Osnabrück 1801. Zweiter Band mit den Urkunden. 8.

11.

König a Königsthal.

Corpus juris Germanici publici ac privati, hactenus ineditum. E bibliotheca Senkenbergiana emissum. Curante König a Königsthal. Francof. ad M. 1766. Fol. TT. II.

12.

Kremer.

Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts, insbesondere der — Grafen zu Sarbrück. Cod. dipl. Franckf. und Leipzig 1785. 4.

13.

Kuchenbecker.

Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Mit Beweisthümern. Marburg 1744. 4.

14.

Leuckfeld.

Antiquitates Pöldenses. Wolfenbüttel 1707. 4.

15.

Mader.

Antiquitates Brunsvicenses, hoc est, illustrium monumentorum, domus Brunsvigio — Luneburgicae vetustatem pandentium, sylloge. Cum insigni auctario altera vice edita a J. J. Madero. Helmstadii 1678. 4.

16.

Petrus de Vineis.

Epistolarum Petri de Vineis, cancellarii quondam Frederici II. imperatoris, quibus res ejus gestae memoria dignissimae, describuntur, libri VI. (Ed. Simon Schard.) Basileae 1566. 8.

17.

Pez.

Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini. Lipsiae
1721. F.

18.

Pomarius.

Summarischer Begriff der Magdeburgschen Stadt-Chro-
nicken. M. J. Pomarius. Magdeburg 1587. 4.

19.

Schannat.

Historia episcopatus Wormatiensis. Tomus secundus, codi-
cicem probationum exhibens. Accurante J. F. Schan-
nat. Francof. ad M. 1734. F.

20.

Senkenberg. vid. König a Königsthal.

21.

Wenck.

Hessische Landesgeschichte. Mit einem Urkundenbuche.
Darmstadt und Giessen 1783. 4.

22.

Wencker.

Apparatus et instructus Archivorum, cet. Collectore J.
Wenckero. Argentorati 1713. 4.

23.

Würdtwein.

Chronicon diplomatum monasterii Schönau, in sylva Ode-
niana. Adornavit S. A. Würdtwein. Manhemii 1792. 8.

24.

Zauner.

Chronik von Salzburg, von Judas Thaddeus Zauner. Salz-
burg 1796. 2. Theile. 8.

D r u c k f e h l e r .

- G. 14. 3. 3 von unten, nach § ist zu setzen: 1.
 — 33. — 9 — — statt: das, l. daß.
 — 44. — 12 — — l. von neuem.
 — 49. — 16 von oben, l. spicilegium.
 — 53. — 10 — — l. geistliche.
 — 54. — 3 von unten, l. moguntinensi.
 — 54. — 2 — — l. triticee.
 — 55. — 2 von oben, l. eigenen.
 — 58. — 13 von unten, l. Frisingensis.
 — 62. — 4 von oben, l. macht.
 — 69. — 10 von unten, l. die, statt da.
 — 77. — 1 von oben, l. sollenden.
 — 101. — 4 von unten, statt Idem, l. Ditmar.
 — 106. — 15 — — muß die 2 bei: »dem« gesetzt
 werden zu: »nichts.«
 — 132. — 12 von oben, statt sich, l. sie.
 — 134. — 9 von unten, st. adita, l. avita.
 — 140. — 10 — — st. 1221. l. 1021.
 — 146. — 9 von oben, l. Truages. (Nicht Truchses.)
 — 149. — 7 — — st. Gold. Einkünfte, l. Gelds
 Einkünfte.
 — 154. — 13 — — auszustreichen: »bis.«
 — 159. — 14 v. unt, st. verhandelnde, l. verhandelnden.
 — 165. — 9 von oben, st. »sie waren,« l. »Er war.«
 — 165. — 16 — — ist nach: »Unschuldigen« das Roma
 ma zu streichen.
 — 168. — 16 von unten st. »omniae, l. omnia.«
 — 178. — 2 — — st. 399, l. 394.
 — 190. — 10 — — st. 31, l. 312.
 — 197. — 10 — — st. ad, l. et.
 — 210. — 10 — — nach: ministerialibus, einzuschal-
 ten: et.
 — 220. — 10 — — l. Boventen,